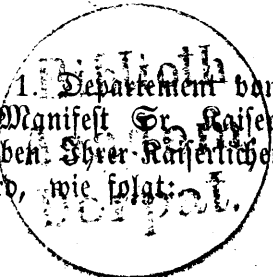


1873

Allerhöchste Befehle und Ukase eines

Dirigirenden Senats. Nr. 61181

Nr. 1-121 + Inhalt - Verzeichnisse



Nr. 1. Ukase eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 10. Januar 1873 Nr. 922, desmittelst das Allerhöchste Manifest Sr. Kaiserlichen Majestät vom 9. Januar 1873, betreffend das Ableben Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Helena Pawlowna, publicirt wird, wie folgt:

Von Gottes Gnaden

Wir Alexander der Zweite,

Kaiser und Selbstherrscher aller Ruessen,

König von Polen, Großfürst von Finnland

u. s. w., u. s. w., u. s. w.

Thun allen Unseren getreuen Unterthanen kund:

Es hat dem allmächtigen Gott gefallen, Unsere vielgeliebte Tante die Frau Großfürstin Helene Pawlowna zu sich zu rufen. Ihre Kaiserliche Hoheit verschied am 9. Januar d. J., nach kurzer, jedoch schwerer Krankheit im 67. Jahre ihres Lebens. Indem wir dieses traurige Ereigniß allen Unseren getreuen Unterthanen kund thun, sind Wir überzeugt, daß sie den Schmerz, der Unser Kaiserliches Haus betroffen hat, theilen, ihre heißen Gebete mit den Unserigen für die Ruhe der Seele der entschlafenen Großfürstin im Reiche der Gerechten vereinigen und ein dankbares Andenken an Ihr halbhundertjähriges Leben in Rußland, das von unermüdlicher Thätigkeit auf dem Gebiete des Wohlthuns und der nützlichen Aufklärung erfüllt war, bewahren.

Gegeben zu St. Petersburg, am 9. Januar im Jahre 1873 nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im achtzehnten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

(L. S.)

„Alexander.“

Gedruckt in St. Petersburg beim Senat, am 10. Januar 1873.

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen 2c. 2c. aus der Civl. Gouv.-Verwaltung, desmittelst folgende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur Wissenschaft bekannt gemacht werden.

Nr. 2. Ukase eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 29. November 1872 Nr. 40,236 desmittelst der Antrag des Justizministers, betreffend die Aufhebung des Troizkschen (Gouv. Drenburg) adeligen Vormundschaftsgerichts — publicirt wird.

Nr. 3. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 28. December 1872 Nr. 44,484, desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend die Ausschließung des Geheimraths Rudniky von der Wirksamkeit des Allerhöchsten Befehls vom 10. December 1865 — publicirt wird.

Nr. 4. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 28. December 1872 Nr. 44,006, desmittelst das am 28. November 1872 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Abänderung des Art. 1161 der Criminal-Proceßordnung vom 20. November 1864 — publicirt wird.

Nr. 5. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus der 1. Abtheilung des 5. Departements vom 16. October 1872 Nr. 2177, desmittelst das Urtheil desselben in Untersuchungssachen wider den ehemaligen Landschafts-Verwalter der zum Hüttenwerken gehörigen Bauern der Malischewskischen Abtheilung der Altaiischen Hüttenwerke, Titulairrath Wassili Alexandrow Gialkowsky — publicirt wird.

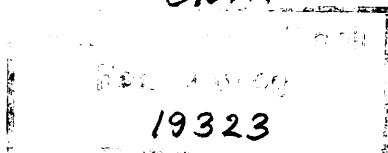
Nr. 6. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem Meß-Departement vom 22. December 1872 Nr. 168, desmittelst der Antrag des Justizministers, betreffend die Anwendung des Punktes 5 der Allerhöchst bestätigten Regeln vom 22. December 1869 auf die Gerichtssachen im Meßwesen — publicirt wird.

Riga-Schloß, den 23. Januar 1873.

Livländischer Vice-Gouverneur **Baron Uexküll.**

Älterer Secretair von Picardt.

Et. A.



Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 7. Ukase Cines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 14. November 1872 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Staatsökonomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Bepriifung der Vorstellung des Verwaltenden des Ministeriums des Innern, betreffend die Zahlung für die Beerdigung derjenigen in den Krankenhäusern gestorbenen Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht gestanden haben, für gut erachtet: den Art. 612 des Reglements über die allgemeine Fürsorge, Bd. XIII des Cod. der Reichsgesetze, nebst der dazu gehörigen Anmerkung 3 (in der Forts. v. J. 1868) folgendermaßen zu fassen: Art. 612. Die Zahl für Unterhalt und Kur in den Civil-Krankenhäusern, sowie für die Beerdigung der in denselben gestorbenen niederen Diener der verschiedenen Kronskessorts, der Arrestanten und der unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen, welche keine eigenen Mittel zum Unterhalte haben, wird aus der Kronscasse geleistet. Außer der Zahlung für den Unterhalt werden 3 Kop. S. täglich für jeden Kranken für Medicamente abgelassen.

Anmerkung 3. Die Zahlung für die Kur in den Krankenhäusern und für die Beerdigung derjenigen in denselben gestorbenen Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, wird aus den extraordinairen Summen des Gouvernements in derselben Ordnung und in demselben Betrage, wie für die Personen des Militair-Kessorts geleistet.

Betreffend die Zahlung für die Beerdigung derjenigen in den Krankenhäusern gestorbenen Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht gestanden haben.

Aus dem 1. Departement vom 22. Dec. 1872, Nr. 43,011.

Nr. 8. Ukase Cines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen, den Bericht des Ministers des Innern vom 10. Decbr. 1872 Nr. 1959, bei welchem er dem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung eine Abschrift des am 1. Decbr. 1872 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Minister-Comités, betreffend die Befreiung derjenigen Personen von der Rekrutirung bei der Aushebung im Jahre 1873, welche Gemeindeämter in den Distriktgouvernements bekleiden, vorstellt. Der gedachte Extract ist folgenden Inhalts: Vorgetragen die Vorlage des Ministers des Innern vom 16. Nov. Nr. 1788 (aus dem Depart. der execut. Polizei) betreffend die Befreiung derjenigen Personen von der Rekrutirung bei der Aushebung im Jahre 1873, welche Gemeindeämter in den Distriktgouvernements bekleiden. Der Comité beschloß, hierzu, gemäß der Vorstellung, die Allerhöchste Genehmigung Sr. Kaiserlichen Majestät zu erbitten. Der Herr und Kaiser hat am 1. Dec. 1872 die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht. Der Comité hat in seiner Sitzung vom 5. Dec. verfügt: hierüber dem Minister des Innern mittelst Journal-Extracts zur Erfüllung Mittheilung zu machen. Befohlen: Ueber den gedach-

ten Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Befreiung derjenigen Personen von der Rekrutirung bei der Aushebung im Jahre 1873, welche Gemeindeämter in den Ostseegouvernements bekleiden.

Aus dem 1. Departement vom 28. Dec. 1872, Nr. 43,654.

Nr. 9. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Ministers des Innern vom 10. December 1872 Nr. 1963, bei welchem er dem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung eine Abschrift des am 1. Dec. 1872 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Minister-Comités, betreffend die Befreiung der freien Zuhörer abgabepflichtigen Standes des St. Petersburger Technologischen Instituts, sowohl aus dem Kaiserreiche, als auch aus den Gouvernements des Königreichs Polen von der Rekrutirung bei der Aushebung im Jahre 1873, vorstellt. Der gedachte Extract ist folgenden Inhalts: Vorgetragen: die Vorlage des Ministers des Innern vom 14. November Nr. 1777 (aus dem Departement der executiven Polizei), betreffend die Befreiung der freien Zuhörer des Petersburger Technologischen Instituts von der Rekrutirung bei der Aushebung im Jahre 1873. Der Comité beschloß, hierzu, in Uebereinstimmung mit der Vorstellung, die Allerhöchste Genehmigung Sr. Kaiserlichen Majestät zu erbitten. Der Herr und Kaiser hat am 1. December 1872 die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen geruht. Der Comité hat in seiner Sitzung vom 5. Dec. verfügt: hierüber dem Minister des Innern mittelst Journal-Extracts zur Erfüllung Mittheilung zu machen. Befohlen: Ueber den gedachten Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Befreiung der freien Zuhörer abgabepflichtigen Standes des St. Petersburger Technologischen Instituts, sowohl aus dem Kaiserreiche, als auch aus den Gouvernements des Königreichs Polen, von der Rekrutirung bei der Aushebung im Jahre 1873.

Aus dem 1. Departement vom 28. Dec. 1872, Nr. 44,257.

Nr. 10. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst der Namentliche Allerhöchste Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät publicirt wird, welcher am 12. December 1872 unter Seiner Majestät Eigenhändiger Unterschrift dem Dirigirenden Senat erteilt worden und in welchem es heißt: Reichsschatzbillets der CXIV, CXV, CXVI, CXVII, CXVIII, CXIX, CXX, CXXI, CXXII und CXXIII Serie, welche im Jahre 1865 gemäß den dem Dirigirenden Senate am 9. Februar und 5. Mai 1865 erteilten Ukasen emittirt worden sind, unterliegen im Jahre 1873 der Tilgung. Nach den Reglements über diese Billets (Punkt 5) hat die Staatsregierung es sich vorbehalten, diejenigen Billets, die im Laufe von acht Jahren nicht für Kronszahlungen eingehen, gegen neue umzutauschen, wenn solches nach dem Gang der Geldoperationen für nützlich erachtet werden sollte. In Folge dessen befehlen Wir, in Uebereinstimmung mit der im Reichsrathe geprüften Vorstellung des Finanzministers: im Umtausch gegen die CXIV, CXV, CXVI, CXVII, CXVIII, CXIX, CXX, CXXI, CXXII und CXXIII Serie der Reichsschatzbillets neue zehn Serien solcher Billets zu emittiren und zwar die

CLXXXVI, CLXXXVII, CLXXXVIII, CLXXXIX, CXC, CXCI, CXCH, CXCHH, CXCHV u. CXCV, eine jede im Betrage von 3,000,000 Rubel, im Ganzen für dreißig Millionen Rubel, auf Grundlage des beigegeführten Reglements und mit Festsetzung des Termins für den Rentenlauf: für die CLXXXVI Serie — vom 1. März, für die CLXXXVII und CLXXXVIII Serie — vom 1. April, für die CLXXXIX Serie — vom 1. Mai, für die CXC Serie — vom 1. Juni, für die CXCI Serie — vom 1. August, für die CXCH und CXCHH Serie — vom 1. September und für die CXCHV und CXCV Serie — vom 1. October 1873 ab. Der Dirigirende Senat hat zur Ausführung dessen die erforderliche Anordnung zu treffen.“

Betreffend das Reglement über zehn neue Serien von Reichsschatzbillets von der CLXXXVI bis zur CXCV inclusive.

Aus dem 1. Departement vom 26. Dec. 1872, Nr. 43,344.

Auf dem Originale steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:

„Dem sei also.“

St. Petersburg, den 12. December 1872.

Reglement

über die zehn neuen Serien von Reichsschatzbillets von der CLXXXVI bis zur CXCV inclusive.

1) Diese Serien, eine jede zu 3,000,000 Rbl. S., werden auf acht Jahre emittirt.

2) Der Werth dieser Billets ist wie früher auf 50 Rbl. bestimmt und die Größe der Renten auf $4\frac{32}{100}$ jährlich, oder 18 Kop. monatlich.

3) Form und Unterschrift dieser Billets bleiben dieselben, wie bei den Billets der vorhergegangenen Emission.

4) Diese Billets werden wie bisher von der Kronschaffe bei allen Zahlungen sowohl ausgegeben als angenommen.

5) Die Tilgung der Billets der neuen Serien hat im Laufe von acht Jahren, nach Ermessen der Staatsregierung stattzufinden, welche es sich vorbehält, diejenigen Billets, die im Laufe dieser Zeit nicht als Zahlung zur Kronschaffe eingehen, gegen neue umzutauschen, falls solches nach dem Gange des Geldumsatzes für nützlich erachtet wird.

6) Der Rentenlauf für die Billets wird festgesetzt: für die CLXXXVI Serie — vom 1. März, die CLXXXVII und CLXXXVIII Serie — vom 1. April, für die CLXXXIX Serie — vom 1. Mai, für die CXC Serie — vom 1. Juni, für die CXCI — vom 1. August, für die CXCH und CXCHH Serie — vom 1. September und für die CXCHV Serie — vom 1. October 1873 ab. Dieser Termin wird durch einen besondern Stempel auf der Rückseite des Billets mit Buchstaben angezeigt.

7) Die Renten werden in der Haupt-Rentei und den Gouv.-Renteien auf die um das Billet herum befindlichen Coupons den Vorzeigern der Billets gezahlt, wobei die Rentmeister die Coupons nach der Reihenfolge der auf ihnen angegebenen Jahre abschneiden.

8) Die Renten werden bei Vorzeigung der Billets, nachdem ein Jahr oder mehr abgelaufen, gezahlt, immer aber nur für volle abgelaufene Jahre.

9) Die Berechnung der Renten geschieht auf folgende Weise: a) unter Privatpersonen ist diese Berechnungsweise dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen; b) bei Zahlungen, die in Billeten an die Renteiien geleistet werden, sind der leichteren Rechnung wegen, die Renten nur für volle verfloßene Monate zu berechnen; der laufende Monat wird nicht in Rechnung gebracht. In derselben Grundlage wird auch die Berechnung bei Zahlungen in Billeten, welche Seitens der Renteiien an Privatpersonen und Kronsbeförden stattfinden, bewerkstelligt und machen die letzteren die Berechnung in derselben Ordnung; c) hinsichtlich der Berechnung des Reichsschatzes mit den Kronsbeförden wegen der Renten, welche von der Zeit des Einganges bis zur wirklichen Herausgabe der Summen ihnen zustehen können, ist die gegenwärtig bestehende Ordnung zu beobachten.

10) Die Billets werden als Zahlung in den Renteiien nur in dem Falle angenommen, wenn die zu zahlende Summe nicht weniger ausmacht, als der Betrag des Billets mit dem Rentenanzwuchs; denn um verwirrende Rechnungen zu vermeiden, haben die Renteiien sich auf keine Ausgaben auf die Billets und kein Umwechßeln einzulassen.

Unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Konstantin.

Nr. 11. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Kriegsministers vom 17 December 1872 Nr. 20,609, bei welchem er behufs der erforderlichen Anordnung zur Publication ein Exemplar des Tagesbefehls im Militair-Resort vom 13. December 1872 Nr. 353 folgenden Inhalts vorstellte: Durch das am 16. November 1872 erfolgte Allerhöchste Manifest, betreffend die Bewerkstelligung einer Rekrutenaushebung im Jahre 1873, ist unter Anderem verordnet worden: „der Betrag der Geldeinzahlung für diejenigen Personen, welche sich von der Rekrutenprästation im Kaiserreiche zu befreien wünschen, wird auf achthundert Rbl. festgesetzt, wobei hinsichtlich der Ordnung für die Ausgabe von Freikaufsquittungen und der Vertheilung des für dieselben zu zahlenden Geldes die in den Artikeln 2 und 3 des Gutachtens des Reichsraths vom 2. November 1871 enthaltenen Regeln zu beobachten sind.“ Unabhängig hiervon wird durch dasselbe Manifest vom 16. November auch für diejenigen Personen, welche sich von dem Militairdienste im Königreiche Polen zu befreien wünschen, auf derselben Grundlage, wie im Kaiserreiche, die Freikaufssumme auf achthundert Rubel festgesetzt, wobei es nur denjenigen Conscriptirten gestattet ist dieselbe zu erlegen, welche, nachdem sie das Loos gezogen haben, der Abgabe in den Militairdienst unterliegen. Solches im Militair-Resort bekannt machend und die nach Uebereinkunft der betreffenden Ministerien abgefaßten Regeln über die Ordnung für die Ausreichung von Freikaufsquittungen bei der Aushebung des Jahres 1873 und für die Einzahlung des Geldes für dieselben, sowie über die Controle über die Freikaufssummen, anschließend, füge ich hinzu: 1) daß der Betrag der Geldentschädigung für die Ersatzmänner, welche im künftigen Jahre 1873 freiwillig in den Dienst treten, gleich dem vorigjährigen, auf siebenhundert Rubel festgesetzt wird, und zwar: auf dreihundert für je fünf Jahre im activen Dienste und auf hundert Rubel für dieselbe Dienstzeit in der Reserve, und 2) daß die gedachten Artikel 2 und 3 des Gutachtens des Reichsraths vom 2. November

1871 in dem Tagesbefehl im Militair-Resort vom 15. December 1871 Nr. 379 bekannt gemacht worden sind. Befohlen: die erforderliche Anzahl von Exemplaren der gedachten Regeln abzudrucken und dieselben zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, bei Kasen zu versenden.

Betreffend die Regeln über die Ordnung für die Ausreichung von Freikaufsquittungen bei der Aushebung des Jahres 1873 und für die Einzahlung des Geldes für dieselben, sowie über die Controle über die Freikaufssummen.

Aus dem 1. Departement vom
10. Januar 1873 Nr. 1397.

Regeln

über die Ordnung für die Ausreichung von Freikaufsquittungen bei der Aushebung des Jahres 1873 und für die Einzahlung des Geldes für dieselben, sowie über die Controle über die Freikaufssummen.

§ 1. Gemäß dem Allerhöchsten Befehl vom 2. November 1871 und dem Allerhöchsten Manifeste vom 16. November dieses Jahres werden für die im Jahr 1873 bevorstehende Aushebung Freikaufsquittungen in unbegrenzter Anzahl bestimmt.

§ 2. Das Finanzministerium übersendet den Kameralhöfen zeitig nach näherender Berechnung, so viel Blankete dieser Freikaufsquittungen, daß Alle, welche sich freikaufen wollen, befriedigt werden können.

A n m e r k u n g. Das Kriegsministerium theilt dem Finanzministerium rechtzeitig die nach den Gouvernements, auf Grund der Daten über den in denselben herrschenden Begehr nach Freikauf angefertigte Berechnung der Blankete mit und übersendet eine ebensolche Berechnung dem Ministerium des Innern.

§ 3. Die Vertheilung der Blankete unter die Rekruten-Sessionen eines jeden Gouvernements hängt von dem Ermessen der Gouverneure ab, welche, nachdem sie aus dem Ministerium des Innern die Auskunft über die Zahl der für das Gouvernement bestimmten Blankete zu Freikaufsquittungen erhalten haben, den Kameralhöfen mittheilen, in welcher Anzahl dieselben jeder einzelnen Rekruten-Session zu übersenden sind.

§ 4. Diejenigen, welche durch Freikaufsquittungen für den dafür festgesetzten Geldbetrag (800 Rbl.) ausgetauscht zu werden wünschen, stellen, von dem Tage der Publication des Allerhöchsten Manifestes über die Aushebung ab, die bezeichnete Summe der Rentei desjenigen Kreises vor, in welchem sich ihr Rekrutencanton befindet, oder auch je nach ihrem Wunsche einer anderen Rentei, worauf diejenige Rentei, welche das Geld empfangen hat, den Talon der Empfangsquittung unverzüglich derjenigen Rekruten-Session übersendet, zu welcher der Rekrutencanton derjenigen Person gehört, welche das Geld eingezahlt hat, in den Gouvernements des Königreichs Polen aber — der Gouvernements-Rekruten-Empfangscommission. Personen, welche bereits im Militairdienste stehen, stellen die Freikaufssumme ihrer Obrigkeit vor, welcher alle weiteren Anordnungen hinsichtlich der Uebermittlung der Freikaufssumme an die dem Dienstorte der besagten Person nächst belegene

Rentei und hinsichtlich der Correspondenz mit der betreffenden Rekruten-Session obliegen.

Anmerkung 1. Diejenigen Rekruten und Conscriptirten, welche der Verhehlung und vorsätzlichen Verstümmelung überführt worden sind, genießen nicht das Recht auf den Austausch durch Freikaufsquittungen.

Anmerkung 2. Bei der Einzahlung der Freikaufssumme bei der Rentei muß eine besondere schriftliche Bescheinigung für Personen ländlichen Standes — von der Gemeinde-Verwaltung, für Personen städtischen Standes — von der Duma oder derselben entsprechenden Autorität, und für dienende Personen — von der nächsten Obrigkeit darüber beigebracht werden, daß derjenige, welcher seinen Austausch wünscht, hinsichtlich der für das Jahr 1873 angelegten Aushebung thatsächlich sich an der Reihenfolge oder im Einberufungsalter oder im Dienste befindet. In den Gouvernements des Königreichs Polen bringen Diejenigen, welche in den Städten wohnen, eine Bescheinigung von den Magisträten und die auf dem Lande Wohnenden von den Gemeindegästen bei.

§ 5. Der Producent der Renteiquittung über die entrichtete Freikaufssumme erhält von der Rekruten-Session eine auf seinen Namen ausgestellte Freikaufsquittung, welche ihn berechtigt, sich selbst, seinen Sohn, Bruder, Stiefsohn oder dasjenige Familienglied austauschen zu lassen, welches in den Listen der letzten Revision oder wenn die Familie sich getheilt hat, in den Listen der zuletzt bestätigten Abtheilung mit ihm unter einer Nummer verzeichnet steht.

Anmerkung 1. In den Gouvernements des Königreichs Polen wird das Recht auf die Einzahlung einer Freikaufssumme und auf die Erwerbung einer Freikaufsquittung nur denjenigen Conscriptirten gewährt, welche, nachdem sie das Loos gezogen haben, der Abgabe in den Militärdienst unterliegen.

Anmerkung 2. Eine Freikaufsquittung kann nicht entäußert oder auf Fremde übertragen werden; wenn der Besitzer derselben aber ihrer nicht bedarf, so muß er sie nicht später als bis zum Ablaufe zweier Monate, gerechnet von dem Tage, an welchem die Rekruten-Sessionen die Ausreichung der Freikaufsquittungen einstellen (§ 7) d. h. bis zum Ablaufe von vier Monaten nach Beendigung der Aushebung, der Krone vorstellen. Nachdem die Quittung der Krone vorgestellt worden ist, erhält der Inhaber derselben die von ihm für dieselbe erlegte Summe im vollen Betrage zurück.

Falls aus irgend einem triftigen Grunde die Quittung nicht während der viermonatlichen Frist der Krone zurückgeliefert werden konnte, darf die Rückzahlung der für dieselbe zustehenden Freikaufssumme nur mit Genehmigung des Finanzministers, nach vorgängiger Relation mit dem Kriegsminister und dem Minister des Innern, erfolgen. Diejenigen Freikaufsquittungen, welche bis zum 1. Januar 1874 nicht der Krone vorgestellt worden sind, verlieren ihre Geltung und werden die für dieselben erlegten Gelder nicht zurückgezahlt. Die Rekruten-Sessionen sind verpflichtet, Jedem, der eine Freikaufsquittung acquirirt, diese Bestimmungen über die Rückzahlung der für die fraglichen Quittungen gezahlten Summen bekannt zu machen.

Anmerkung 3. Wenn die Zahl der den Rekruten-Sessionen zugesandten Blankets sich als unzureichend zur Befriedigung aller Derer, welche die Freikaufssumme erlegt haben, erweisen sollte, berichtet die Rekruten-Session darüber unverzüglich dem Gouverneur, der sodann die Absendung der erforderlichen Anzahl von Blankets aus dem bei ihm vorhandenen und bei dem örtlichen Kameralhose in Verwahrung befindlichen Vorrathe anordnet.

§ 6. Gemeinden, welche für alle oder einige ihrer, bei der bekannt gemachten Aushebung der Abgabe unterliegenden Glieder Quittungen erworben haben, müssen dieselben gegen diese Quittungen bei eben dieser Aushebung austauschen; hat die Gemeinde nur für einen Theil der von ihr zu stellenden Rekruten-Quittungen acquirirt, so bestimmt sie durch einen Beschluß, wer namentlich von den der Rekrutirung Unterliegenden sie auszutauschen wünscht.

§ 7. Nach Ablauf der für die Beendigung der Aushebung angelegten Frist werden die Freikaufsquittungen noch im Laufe der zwei folgenden Monate von den Rekruten-Sessionen ausgereicht, worauf die Ausreichung derselben für dieselbe Aushebung sowohl an Privatpersonen, als auch an im Dienst stehende Unter-militairs definitiv einzustellen ist. Drei Tage vor der Einstellung der Ausreichung der Freikaufsquittungen wird bei den Renteiern der Empfang der Freikaufsgelder eingestellt.

§ 8. Die Rekruten-Sessionen berichten dem Gouverneur über die Anzahl der ausgereichten Freikaufsquittungen und übersenden, nachdem die Ausreichung der Freikaufsquittungen eingestellt worden, dem Kameralhose die unvertheilt gebliebenen Blankets zur Aufbewahrung.

§ 9. Die Gouverneure stellen eine allgemeine Zusammenstellung dieser Berichte dem Kriegsministerium vor und eine Abschrift davon dem Ministerium des Innern.

§ 10. Jede Ausreichung einer Freikaufsquittung an Jemand, der eine Renteiquittung über Einzahlung der Freikaufssumme vorgestellt hat, ist in ein besonderes, zu diesem Behufe bei jeder Rekruten-Session zu führendes Buch einzutragen, wobei die Nummer der Freikaufsquittung, das Jahr, der Monat und das Datum der Ausreichung derselben anzugeben ist, desgleichen, wem namentlich sie ausgereicht worden ist und auf die Quittung welcher Rentei, unter Anführung des Datums und der Nummer dieser Quittung.

§ 11. Der zum Austausch gegen einen Rekruten stattgehabte Empfang einer Freikaufsquittung wird in dem Journal der Rekruten-Session verschrieben und in das Buch für die Freikaufsquittungen eingetragen, gegenüber dem Vermerk über die Ausreichung der erhaltenen Quittungen. Die Quittung selbst ist kreuzweise zu durchstreichen und auf der Rückseite derselben, sowie auch in dem Buche zu verschreiben, wann und zum Austausch für wen sie in Anrechnung kommt.

§ 12. Die Privatpersonen oder Gemeinden, welche sich selbst oder die in dem Art. 39 und 40 der Verordnung über die Ablösung des Militairdienstes durch Freikaufsquittungen genannten Personen ausgetauscht haben, erhalten darüber von den Rekruten-Sessionen besondere Bescheinigungen. Eben solche Beschei-

nigungen werden auch den Untermilitairs, welche die Freikaufszahlung für sich geleistet haben, ausgereicht.

§ 13. Nach Ablauf der für die Ausreichung von Freikaufsquittungen festgesetzten Frist sind alle an die Rekruten-Sessionen gelangten Renteiquittungen über den Empfang von Geldern für Freikaufsquittungen an den örtlichen Controlhof einzusenden, die zum Austausch für Rekruten empfangenen Freikaufsquittungen aber sind bei einem Register dem örtlichen Kameralhose vorzustellen, welcher, nachdem er das Register mit den Quittungen verglichen hat, letztere vernichtet.

§ 14. Die Freikaufsquittungen, welche von ihren Besitzern, weil sie derselben nicht bedürfen, der Krone zurückgeliefert worden, sind derjenigen Rekruten-Session, welche dieselben ausgereicht hatte, vorzustellen; diese vermerkt sowohl in dem Buche für die Freikaufsquittungen, als auch auf der Rückseite der Quittungen, wann, von wem und weshalb sie vorgestellt worden sind; hierauf werden solche Quittungen der örtlichen Rentei übergeben, damit diese das für dieselben zu erstattende Geld auszahle und zwar siebenhundert Rbl. aus dem Credit laut § 22 Art. 2 des Budgets des Reichsschatz-Departements pro 1873 und hundert Rbl. aus dem Credit laut § 19 desselben Budgets, im Ganzen achthundert Rbl. Diejenigen, welche die Quittungen vorgestellt haben, bescheinigen auf der Rückseite derselben den Empfang des Geldes, die Quittungen selbst aber werden kreuzweise durchstrichen und den Ausgabebelegen beigefügt, um sie der der Controle vorzustellenden Rechenschaft anzuschließen.

§ 15. Die Freikaufsgelder werden nach Maßgabe ihres Einfließens in die Cassen des Finanzministeriums zu den Reichseinkünften auf das Budget des Reichsschatz-Departements eingetragen und zwar hundert Rbl. auf den § 4 Art. 2 „Zahlungen der Acquirenten von Freikaufsquittungen“, und siebenhundert Rbl. auf den § 8 Art. 2 „aus diversen Quellen erstattete Ausgaben“ in einem besonderen Conto unter der Rubrik: „Rekrutenfreikaufssummen.“

Anmerkung. Die aus den Gouvernements des Königreichs Polen einfließenden Freikaufsgelder unterliegen hinsichtlich ihrer Aufführung in den Cassen in Einnahme und Ausgabe, bis zu einer besonderen Bestimmung, der bestehenden Ordnung.

§ 16. Ueber alle in die Cassen des Finanzministeriums eingeflossenen Freikaufssummen stellen die Kameralhöfe gleichzeitig dem Reichsschatz-Departement und dem Hauptstabe Auskünfte in der Form besonderer, von diesen Verwaltungen vereinbarter Vorschläge in zwei Terminen vor: a) unverzüglich nach dem Schluß der Aushebung und b) nach Ablauf von zwei Monaten nach der Aushebung.

Unterschieden: Chef des Hauptstabes, General-Adjutant Graf Heyden.

Riga-Schloß, den 25. Januar 1873.

Livländischer Vice-Gouverneur **Baron Hegküll.**

Älterer Secretair von Picardt.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 12. Ukase Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Ministers des Innern vom 8. Januar 1873 Nr. 107, bei welchem derselbe Einem Dirigirenden Senate die auf Grundlage des Art. 591 der Verordnung über allgemeine Fürsorge, Bd. XIII des Codex der Reichsgesetze, angefertigte Tabelle über die für das Jahr 1873 festgesetzte Zahlung für den täglichen Unterhalt von Untermilitärs in den unter den Landschafts-Institutionen und den Collegien allgemeiner Fürsorge stehenden Krankenhäusern und für die Beerdigung von Gestorbenen vorstellt und um die erforderliche Anordnung zur Publication dieser Tabelle behufs allörtlicher Erfüllung bittet. Befohlen: Ueber solchen Bericht des Ministers des Innern, unter Beifügung der Tabelle, zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung Derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Tabelle über die für den täglichen Unterhalt von Untermilitärs in den Civil-Krankenhäusern und für die Beerdigung von Gestorbenen zu leistende Zahlung.

Aus dem 1. Departement vom 23. Januar 1873, Nr. 3653.

T a b e l l e

über die Zahlung, welche für das Jahr 1873 für die Pflege von Untermilitärs in den unter den Landschafts-Institutionen und den Collegien allgemeiner Fürsorge stehenden Krankenhäusern und für die Beerdigung von Gestorbenen festgesetzt worden ist.

№.	Gouvernements, Provinzen und Stadtbefehlshaberschaften.	Für den täglichen Unterhalt eines Kranken.	Für die Beerdigung eines Gestorbenen.	
		Rop.	Rbl.	Rop.
1	Gouvernement Archangel	53	1	41 ³ / ₄
2	„ Astrachan	59	1	51 ¹ / ₂
3	„ Wilna	56 ¹ / ₄	1	21
4	„ Witebsk	60	2	44 ¹ / ₂
5	„ Wladimir	54 ¹ / ₄	3	63 ¹ / ₂
6	„ Wologda	53 ¹ / ₄	2	7
7	„ Wolhynien	59 ¹ / ₂	2	73 ¹ / ₄
8	„ Woronesh	65 ¹ / ₂	4	23 ¹ / ₄
9	„ Wjatka	50	3	3
10	„ Grodno	48 ¹ / ₂	—	77

№.	Gouvernements, Provinzen und Stadtbefehlshaberschaften.	Für den täglichen Unterhalt eines Kranken.	Für die Beerdigung eines Gestorbenen.	
		Rop.	Rbl.	Rop.
11	Gouvernement Seltzerinoslaw	77	4	66
12	„ Semseisk	41 ¹ / ₄	2	77 ¹ / ₂
13	Provinz Transbaikalien	65 ¹ / ₂	1	42 ¹ / ₂
14	Gouvernement Irkutsk	53 ¹ / ₄	1	42 ¹ / ₂
15	„ Kasan	54 ¹ / ₄	2	5 ³ / ₄
16	„ Kaluga	58 ¹ / ₄	2	75 ¹ / ₂
17	Stadtbefehlshaberschaft Kertsch-Senikale	60	5	40
18	Gouvernement Kiew	61 ¹ / ₂	2	32 ¹ / ₄
19	„ Rowno	54 ³ / ₄	3	44
20	„ Koftroma	59	3	4
21	„ Kurland	57 ³ / ₄	3	67 ¹ / ₄
22	„ Kurfk	56 ¹ / ₂	2	97
23	„ Livland	51 ¹ / ₂	3	59
24	„ Minsk	51 ¹ / ₄	1	28
25	„ Mohilew	83	2	83 ¹ / ₂
26	Gouvernement Moskau	In den Krankenhäusern der Residenz 59 ³ / ₄ In den Krankenhäusern der Kreise 46 ³ / ₄	3	16 ¹ / ₂
27	„ Nifhni-Nowgorod	50 ¹ / ₂	1	92
28	„ Nowgorod	58 ³ / ₄	3	27
29	Stadtbefehlshaberschaft Odeffa	57 ¹ / ₄	2	23 ³ / ₄
30	Gouvernement Olonek	61	2	82 ¹ / ₄
31	„ Drenburg	31 ¹ / ₄	3	34 ¹ / ₂
32	„ Drel	56 ³ / ₄	3	85 ³ / ₄
33	„ Penfa	57	2	29 ¹ / ₄
34	„ Perm	56 ¹ / ₄	3	7 ³ / ₄
35	„ Podolien	53 ³ / ₄	2	8 ¹ / ₄
36	„ Poltawa	67	2	44
37	„ Pfkow	44 ³ / ₄	2	5
38	„ Rasan	47 ¹ / ₄	2	44 ³ / ₄
39	„ Samara	62	2	88
40	„ St. Petersburg	56	2	79 ¹ / ₂
41	„ Saratow	65 ³ / ₄	2	50
42	„ Simbirsk	48 ¹ / ₂	2	37
43	„ Smolensk	49	1	71
44	„ Laurien	82 ¹ / ₄	5	47 ¹ / ₄
45	Stadtbefehlshaberschaft Taganrog	73	4	17
46	Gouvernement Tambow	53 ¹ / ₂	3	61
47	„ Twer	46 ¹ / ₂	2	58 ¹ / ₂
48	„ Tobolien	40 ¹ / ₄	2	53
49	„ Tomsk	40	2	45

№.	Gouvernements, Provinzen und Stadtbefehlshaberschaften.	Für den täglichen Unterhalt eines Kranken.	Für die Beerdigung eines Gestorbenen.	
		Rop.	Rbl.	Rop.
50	Gouvernement Tula	57 ³ / ₄	2	62 ¹ / ₂
51	„ Ufa	45 ³ / ₄	2	42 ¹ / ₂
52	„ Charkow	81 ³ / ₄	2	46 ¹ / ₄
53	„ Cherson	67 ³ / ₄	4	45
54	„ Tschernigow	59	2	54
55	„ Estland	54	3	77 ³ / ₄
56	„ Jaroslaw	52 ³ / ₄	4	18 ¹ / ₂
57	Provinz Sautsk	45 ¹ / ₄	1	42 ¹ / ₂

Unterschieden: Minister des Innern, General-Adjutant Timaschew.

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen etc. etc. aus der Civl. Gov.-Verwaltung, desmittelft folgende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur Wissenschaft bekannt gemacht werden.

Nr. 13. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 10. Januar 1873 Nr. 2474, desmittelft der Allerhöchste Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät, betreffend die Ausschließung des Geheimraths Krassowsky von der Wirkksamkeit des Allerhöchsten Befehls vom 10. December 1865 — publicirt wird

Nr. 14. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 8. Januar 1873 Nr. 407, desmittelft das am 12. December 1872 Allerhöchft bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Einführung der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 in den Gouvernements Perm und Wologda, publicirt wird.

Nr. 15. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 10. Januar 1873 Nr. 1760, desmittelft das am 12. Dec. 1872 Allerhöchft bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Erläuterung des Art. 478 der Geseze über das Civil-Proceßverfahren (Bd. X Thl. 2, Ausgabe vom J. 1857), publicirt wird.

Nr. 16. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 29. December 1872 Nr. 543, desmittelft das am 15. October 1872 Allerhöchft bestätigte Gutachten des Reichsraths in Sachen, betreffend die Bestrafung des Bauern Schachow wegen ungefehllichen Handelsbetriebes, — publicirt wird.

Nr. 17. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 10. Januar 1873 Nr. 2018, desmittelst das am 5. December 1872 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Abänderung des Art. 679 des Salzreglements, publicirt wird.

Nr. 18. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 16. Januar 1873 Nr. 2835, desmittelst der am 15. December 1872 Allerhöchst bestätigte Beschluß des Minister-Comités, betreffend die Auferlegung von Strafen in administrativer Ordnung auf die Glieder der Stadtämter wegen unrechtfertiger Hinzuziehung von Personen bürgerlichen Standes zur Rekrutirung, publicirt wird.

Riga-Schloß, den 15. Februar 1873.

Livländischer Vice-Gouverneur **Baron Hegfäll.**

Älterer Secretair **Hafferberg.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 19. Ukase Cines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 23. November 1872 Nr. 37,906, desmittelst die am 17. September 1872 in Livadia der Allerhöchsten Ratification gewürdigte Convention über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, welche am 23. August (4. September) 1872 zwischen Rußland und Belgien abgeschlossen und deren Ratification in der festgesetzten Ordnung am 10. (22.) October dieses Jahres in St. Petersburg gegen die belgische ausgewechselt worden ist, wie folgt publicirt wird:

Convention

zur gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern,
abgeschlossen zwischen

Rußland und Belgien

am 23. August (4. Sept.) 1872.

Von Gottes hilfreicher Gnade

Wir Alexander der Zweite,
Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen,

von Moskau, Kiew, Vladimir, Nowgorod; Zar von Kasan, Zar von Astrachan, Zar von Polen, Zar von Sibirien, Zar des Taurischen Chersones, Zar von Grusten, Herr von Pskow und Großfürst von Smolensk, Lithauen, Wolhynien, Podolien und Finnland; Fürst von Estland, Livland, Kurland und Semgallen, Samogitien, Bjalostock, Karelien, Twer, Jugorien, Perm, Wjattka, Bulgarien und anderer Länder, Herr und Großfürst von Nischni-Nowgorod, Tschernigow, Kasan, Polozk, Kostow, Jaroslaw, Beloosersk, Udorien, Obdorien, Kondien, Witebsk, Mstislaw und der ganzen nördlichen Gegend Gebieter; Herr der Iberischen, Cartalinischen und Kabardinischen Lande und der Provinz Armenien; der Tscherskessischen und Berg-Fürsten und anderer erblicher Herr und Gebieter; Thronerbe von Norwegen, Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Oldenburg u. s. w., u. s. w., u. s. w.;

Thun hiedurch kund, daß in Folge gegenseitigen Uebereinkommens zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Belgien, Unsere beiderseitigen Bevollmächtigten am 23. August (4. Sept.) 1872 zu St. Petersburg eine Convention abgeschlossen und unterschrieben haben, welche von Wort zu Wort also lautet:

Seine Majestät der Kaiser aller Rußen und seine Majestät der König von Belgien haben für nützlich erachtet, durch eine Convention Regeln für die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern festzusetzen und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser aller Rußen Seinen Geheimrath Vladimir Westmann, Verwaltenden des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Senator und Ritter der russischen Orden: des heil. Alexander-Newsky, des weißen Adlers, des heil. Vladimir 2. Classe, der heil. Anna 1. Cl. mit der Kaiserlichen Krone, des heil. Stanislaus 1. Cl., sowie der ausländischen: des belgischen Leopold-Ordens 2. Cl. mit dem Sterne, des preussischen rothen Adler-Ordens 1. Cl., des griechischen Erlöser-Ordens, des oldenburgischen Verdienst-Ordens Peter-Friedrich-Ludwigs, des niederländischen Ordens der Eichenkrone, des dänischen Dannebrog-Ordens, des türkischen Ordens Medjidie und vieler anderer; und

Seine Majestät der König von Belgien Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Kaiserlich-Russischen Hofe Grafen Errembault de Dubzele, Commandeur des belgischen Leopold-Ordens, Inhaber des türkischen Ordens Medjidie 2 Cl., Ritter des österreichischen Ordens der eisernen Krone 2 Cl. und Ritter des sächsischen Ernestinen-Ordens; welche Bevollmächtigte, nach gegenseitiger Vorweisung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel festgesetzt und unterzeichnet haben:

Artikel 1.

Die Kaiserlich-russische und die Königlich-belgische Staatsregierung verpflichten sich gegenseitig, in den Fällen und unter Beobachtung der Regeln, welche in den nachfolgenden Artikeln festgesetzt sind, alle diejenigen Personen, mit Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen, auszuliefern, welche wegen eines der im Art. 2 aufgezählten Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung gezogen, dem Gericht übergeben, (in Anklagestand versetzt), oder als Hauptschuldige oder Mitschuldige vor den Gerichtsbehörden desjenigen der beiden Länder, in welchem die gesetzwidrige Handlung verübt worden ist, verurtheilt worden sind.

Artikel 2.

Diese Verbrechen und Vergehen sind:

1) Vätermord, Kindesmord, Mord mit Vorbedacht oder mit vorher überlegter Absicht, Vergiftung.

2) Vorbedachte Beibringung von Schlägen oder Wunden, wenn sie mit vorher überlegter Absicht geschehen ist, oder wenn daraus eine bleibende Krankheit, Verstümmelung, eine vollständige Unfähigkeit zu persönlicher Arbeit, der Verlust oder die Unmöglichkeit des Gebrauchs irgend eines Gliedes oder Organs, wie auch der Tod, ohne ihn veranlaßt haben zu wollen, erfolgt ist.

3) Bigamie, Entführung minderjähriger Personen, Nothzucht, Abtreibung der Leibesfrucht, Angriff auf die Keuschheit, verbunden mit Gewaltthätigkeit oder wenn auch ohne Gewaltthätigkeit, so doch auf die Keuschheit eines Minderjährigen, des einen oder anderen Geschlechts, im Alter von weniger als 14 Jahren, oder vermittelt einer solchen Person verübt; Angriff auf die allgemeine Sittlichkeit durch eine beständig als Geschäft betriebene Anregung zur Ausschweifung

oder Verführung Minderjähriger beider Geschlechter, zum Zwecke der Befriedigung der Leidenschaft einer anderen Person oder durch Mitwirkung dazu.

4) Entführung eines Kindes, Verbergen oder Verhehlen desselben zum Zwecke der Verheimlichung seiner Herkunft, Unterschlebung eines Kindes gegen ein anderes, Aussetzung oder hilflose Verlassung eines Kindes.

5) Brandstiftung.

6) Zerstörung von Bauwerken, Dampfmaschinen oder Telegraphen-Apparaten.

7) Bildung verbrecherischer Banden, Diebstahl.

8) Drohungen gegen die Person oder das Privateigenthum, welche Criminalstrafen nach sich ziehen.

9) Angriff auf die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung, begangen von Privatpersonen.

10) Nachmachung oder Veränderung des Werthes von Münzen, Inumlaufsetzen falscher Münzen, Nachmachung oder Veränderung des Werthes von Staatspapieren oder Bankbilleten, öffentlichen oder privaten Werthpapieren, Inumlaufsetzen und Vertrieb dieser nachgemachten oder gefälschten Papiere oder Billete, Fälschung von Acten, Documenten oder telegraphischen Depeschen und Benutzung dieser nachgemachten oder gefälschten Depeschen, Papiere, Billete oder Documente, Nachmachung oder Veränderung von Siegeln, Stempeln und Marken, mit Ausnahme der Privatpersonen oder Kaufleuten gehörigen, Gebrauch solcher Siegel, Stempel und Marken, wie auch böswillige Benutzung ächter Siegel, Stempel und Marken.

11) Falsches Zeugniß und falsche Aussagen von Experten oder Dolmetschern und Aufreizung zu diesem Verbrechen.

12) Meineid.

13) Erpressungen, Fälschungen im Dienst, Aneignung und Unterschlagung von im Dienste anvertrauten Vermögensobjecten, Bestechung amtlicher Personen.

14) Böswilliger Bankerott und Fälschungen in Insolvenzsachen.

15) Gaunerei, Mißbrauch des Vertrauens und Betrug.

16) Verlassen eines Schiffes oder eines Handels- oder Fischerei-Fahrzeugs Seitens des Schiffers, mit Ausnahme der in den Gesetzen beider Länder vorgesehenen Fälle.

17) Besitzergreifung eines Fahrzeugs durch die Matrosen oder Passagiere durch Betrug oder Gewaltthätigkeit gegen den Schiffer.

18) Verhehlen von Gegenständen, welche durch ein in dieser Convention vorgesehenes Verbrechen oder Vergehen erlangt sind.

In den oben angegebenen Bestimmungen ist auch der Versuch eines Vergehens oder Verbrechens einbegriffen, wenn derselbe durch die Gesetzgebung der contrahirenden Theile vorhergesehen ist.

Die Auslieferung hat nur in dem Falle zu geschehen, wenn der Grund der Verurtheilung, der Untersuchung, der Gerichtsübergabe (Anklage), oder der gerichtlichen Verfolgung ein absichtliches Vergehen oder Verbrechen ist, das in den Grenzen desjenigen Staats, welcher die Auslieferung verlangt, verübt worden ist und für welches der Schuldige nach den Gesetzen beider Länder einer Strafe von mehr als einem Jahre Gefängnißhaft unterliegen kann.

Artikel 3.

Die contrahirenden Theile verpflichten sich nach ihren Gesetzen Verbrechen und Vergehen zu verfolgen, welche von ihren Unterthanen gegen die Gesetze des anderen Theils verübt worden sind, sobald eine desfallige Requisition ergeht und wenn diese Verbrechen oder Vergehen unter eine der in dem Art. 2 der gegenwärtigen Convention genannten Kategorien gestellt werden können.

Artikel 4.

Die Requisitionen wegen Auslieferung werden auf diplomatischem Wege übergeben. Die Auslieferung kann nur auf Vorweisung des von der competenten Autorität ergangenen condemnirenden Urtheils oder Beschlusses der Gerichtsübergabe oder Verfügung zur Einleitung der Untersuchung erfolgen und muß das betreffende Urtheil, der Beschluß oder die Verfügung im Originale oder in beglaubigter Abschrift in der von der Gesetzgebung der die Auslieferung verlangenden Regierung vorgeschriebenen Form übergeben werden. Diesen Documenten muß, wenn möglich, das Signalement der verlangten Person und eine Abschrift oder Angabe des Gesetzes, in welchem die verbrecherische Handlung vorgesehen ist, beigelegt sein.

Artikel 5.

Ein Ausländer kann in einem der contrahirenden Staaten für eines der im Artikel 2 angegebenen Vergehen oder Verbrechen einer provisorischen Haft unterzogen werden, sobald der von der betreffenden ausländischen Autorität erlassene Verhaftungsbefehl vorgewiesen und in der durch die Gesetze der die Auslieferung verlangenden Regierung vorgeschriebenen Form übergeben wird.

Diese Verhaftung hat unter Beobachtung der Ordnung und der Regeln zu geschehen, welche von der Gesetzgebung der die Auslieferung verlangenden Regierung vorgeschrieben sind.

Artikel 6.

In Fällen, die keinen Aufschub leiden, kann ein Ausländer in beiden Staaten auf eine einfache, auf telegraphischem Wege oder über die Post übermittelte, Anzeige über den Erlaß eines Verhaftungsbefehls einer provisorischen Haft unterzogen werden, nur muß diese Anzeige in festgesetzter Ordnung auf diplomatischem Wege dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Landes, wo der Angeklagte sich verborgen hält, mitgetheilt werden.

Ein auf Grundlage dieser Regel der Haft unterzogener Ausländer wird befreit, falls ihm im Verlaufe dreier Wochen nicht der von der competenten Autorität erlassene Verhaftungsbefehl mitgetheilt wird.

Artikel 7.

Ein auf Grundlage des Artikels 5 einer provisorischen Haft unterzogener oder auf Grundlage des § 2 des Art. 6 detenirter Ausländer muß aus der Haft befreit werden, sobald ihm nicht im Verlaufe von zwei Monaten, gerechnet vom Tage seiner Verhaftung, das von der competenten Autorität ergangene condemnirende Urtheil, oder der Beschluß der Gerichtsübergabe, oder die Verfügung zur Einleitung der Untersuchung, vorgewiesen wird.

Artikel 8.

Die Auslieferung findet nicht statt:

1) wenn sie wegen derselben Verbrechen oder Vergehen verlangt wird, wegen deren die reclamirte Person die Strafe bereits erleidet oder schon erlitten hat, oder wegen deren sie in dem Lande, von welchem sie ausgeliefert werden soll, gerechtfertigt oder vom Gerichte freigesprochen worden ist;

2) wenn nach den Gesetzen des Landes, von dem die Auslieferung geschehen soll, die Verjährungsfrist für die Aufnahme der Sache oder für die Strafe verstrichen ist. Falls eine und dieselbe Person von zwei Staaten wegen verschiedener Verbrechen oder Vergehen reclamirt wird, so verfügt die Staatsregierung, an welche die Auslieferungsrequisition ergangen ist, die Auslieferung an einen der requirirenden Staaten, je nach der Schwere des angeschuldigten Verbrechens, oder je nach der größeren Leichtigkeit zur weiteren Uebergabe der reclamirten Person an die andere Macht, behufs des wider sie einzuleitenden ferneren Verfahrens.

Artikel 9.

Wenn die reclamirte Person wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des Landes, an welches die Auslieferungsrequisition ergangen ist, verfolgt wird oder arretirt ist, so wird in solchem Falle die Auslieferung so lange ausgesetzt, bis diese Person gerechtfertigt oder vom Gerichte freigesprochen ist oder die ihr zuerkannte Strafe verbüßt hat.

Artikel 10.

Die Auslieferung hat selbst in dem Falle zu erfolgen, wenn der Angeklagte oder in Untersuchung Gezogene dadurch der Möglichkeit beraubt würde, die von ihm gegen Privatpersonen übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen; diese letzteren können jedoch ihr Recht bei den competenten gerichtlichen Autoritäten geltend machen.

Artikel 11.

Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß ein Ausländer, welcher ausgeliefert worden ist, in keinem Falle wegen irgend eines vor der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens oder wegen irgend einer mit diesem Verbrechen in Verbindung stehenden Handlung oder wegen eines in der gegenwärtigen Convention nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt oder einer Strafe unterzogen werden kann.

Als politisches Verbrechen oder als eine mit diesem Verbrechen in Verbindung stehende Handlung wird nicht angesehen ein Attentat auf die Person eines ausländischen Herrschers oder auf die Glieder seines Hauses, wenn dasselbe einen Mordanschlag oder einen Vergiftungsversuch in sich schließt.

Artikel 12.

Die gestohlenen, oder dem Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, abgenommenen Sachen, die von ihm zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens, dessen es angeklagt wird, benutzten Instrumente und Werkzeuge, wie auch

alle anderen zur Ueberführung dienenden Gegenstände werden dem die Auslieferung verlangenden Staate übergeben, wenn die competente Autorität des Staates, von welchem die Auslieferung geschehen soll, die Auslieferung derselben verfügt hat.

Hierbei bleiben jedoch dritten Personen ihre Rechte auf die obgedachten Gegenstände vorbehalten, welche ihnen nach Beendigung der Sache kostenfrei zurückerstattet werden müssen.

Artikel 13.

Wenn bei der Verhandlung einer nicht politischen Criminalsache eine der contrahirenden Staatsregierungen es für nöthig erachtet, Zeugen, die in dem anderen der beiden contrahirenden Staaten leben, zu vernehmen, so muß dieserhalb auf diplomatischem Wege eine Vernehmungsverfügung ergehen, welcher unter Beobachtung der Gesetze des Landes, in welchem die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll, Erfüllung zu geben ist.

Artikel 14.

Wenn bei der Verhandlung einer nicht politischen Criminalsache es erforderlich ist, daß ein Zeuge persönlich vor Gericht erscheine, so fordert die Staatsregierung des Landes, wo der Zeuge wohnt, ihn auf, auf die an ihn ergangene Vorladung zu erscheinen und wird ihm in diesem Falle das Recht auf eine Entschädigung für die Reise und den Aufenthalt in dem nach den Regeln und den Taxen des Landes, wo er die Aussage zu machen hat, zu berechnenden Betrage gewährt. Personen, die in Rußland oder Belgien leben und zur Zeugnisausfertigung Seitens der Gerichtsbehörden des einen oder des anderen Landes vorgeladen worden sind, können nicht wegen vorhergegangener verbrecherischer Handlungen oder auf vorhergegangene Urtheile hin, noch auch wegen Theilnahme an den Handlungen, die das Object der Criminalsache, in der sie als Zeugen erscheinen, bilden, einer gerichtlichen Verfolgung oder einer persönlichen Haft unterzogen werden.

Artikel 15.

Wenn bei der Bewerfstellung einer Untersuchung in einer nicht politischen Criminalsache in einem der contrahirenden Staaten es für nützlich erachtet wird, Beweisgegenstände oder gerichtliche Documente bei Gericht vorzustellen, so muß dieserhalb eine Requisition auf diplomatischem Wege ergehen, der falls ihr nicht besondere Hindernisse entgegen stehen, Erfüllung zu geben ist, jedoch unter der Bedingung der Zurückerlieferung der requirirten Gegenstände und Documente.

Artikel 16.

Beide Staatsregierungen verzichten gegenseitig auf die Forderung irgend einer Rückerstattung der bei der Auslieferung innerhalb der Grenzen ihrer resp. Territorien für den Unterhalt, den Transport u. s. w., der Angeklagten, unter Gericht Gestellten oder Verurtheilten geursachten Ausgaben, wie auch der bei Erfüllung der gerichtlichen Aufträge und durch die Uebersendung und Zurückerlieferung der Beweisgegenstände oder Documente geursachten Kosten.

Die Kosten für den Unterhalt und den Transport der Angeklagten, unter Gericht Gestellten oder Verurtheilten durch die Territorien der Zwischenstaaten trägt der die Auslieferung verlangende Staat. In den Fällen, wo der Trans-

port über See für bequemer erachtet wird, ist die auszuliefernde Person nach dem von dem diplomatischen oder Consular-Agenten der die Auslieferung verlangenden Staatsregierung bezeichneten Hafen zu schaffen und werden die Kosten dieses Seetransports von eben dieser Regierung getragen.

Artikel 17

Beide Staatsregierungen theilen sich gegenseitig auf diplomatischem Wege die über die Unterthanen des anderen Staates wegen begangener Vergehen oder Verbrechen gefällten Urtheile ihrer Gerichtsbehörden mit.

Artikel 18.

Durch obige Stipulationen willigen beide contrahirenden Theile gegenseitig ein, die Gesetze der beiden Länder, die sich auf die Organisation einer geregelten Ordnung für die Auslieferung von Verbrechern beziehen, zu beobachten.

Artikel 19.

Die gegenwärtige Convention unterliegt der Erfüllung erst vom zwanzigsten Tage ab, nachdem sie in der durch die Gesetze des einen und des anderen Staates vorgeschriebenen Ordnung publicirt worden ist.

Sie bleibt in Kraft bis zum Ablauf von sechs Monaten, nachdem von einer der contrahirenden Staatsregierungen die Erklärung, sie aufzuheben, erfolgt ist.

Sie soll ratificirt und sollen die Ratificationen im Verlauf von sechs Wochen, oder wenn möglich, früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Convention mit Beidrückung des Insigniels ihres Wappens eigenhändig unterschrieben.

So geschehen zu St. Petersburg, den 23. August (4. September) im Jahre 1872 nach Christi Geburt.

(unterz.) Westmann.
(L. S.)

(unterz.) Graf Errebault de Dubzele.
(L. S.)

Um deswillen haben Wir, nach reiflicher Bepriüfung dieser Convention, dieselbe für gut befunden, bestätigt und ratificirt, wie Wir sie ihrem ganzen Inhalte nach hierdurch für gut befinden, bestätigen und ratificiren, indem Wir mit Unserem Kaiserlichen Wort für Uns, Unsere Erben und Nachfolger versprechen, daß Alles, was in der gedachten Convention stipulirt ist, unverbrüchlich beobachtet und erfüllt werden wird.

Zur Urkunde dessen haben Wir diese Unsere Kaiserliche Ratification Eigenhändig unterzeichnet und sie durch Unser Reichsiegel zu bekräftigen befohlen.

Gegeben zu Livadia, den 17 September im Jahre 1872 nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im achtzehnten.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Eigenhändig also unterschrieben:

(L. S.)

„Alexander.“

(Contrafign.) Verwalter des Ministeriums der auswärtigen
Angelegenheiten Westmann.

Nr. 20. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 26. December 1872 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Geseze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern, betreffend die Befreiung der Städte von den obligatorischen Ausgaben für die Unterhaltung der Haftanstalten für gut erachtet: 1) Bis zur bevorstehenden Revision der Gesezesbestimmungen über das Gefängnißwesen alle durch die Stats der Stadtgefängnisse, Zucht- und Arbeitshäuser festgesetzten Ausgaben für den Unterhalt der bei denselben angestellten Aufseher und Wächter (назирателей), auf die Reichs-Landessteuer zu übertragen und hiezu die erforderlichen Summen in den Budgets dieser Steuer zu veranschlagen. 2) Die in der Periode, für welche die gegenwärtigen Landespräsidenten-Budgets gelten, für den Unterhalt des Personalbestandes der Gefängniß-Verwaltung und des Aufsichtspersonals über die in den Gefängnissen Inhaftirten erforderlichen Ausgaben aus der Reserve-Summe der obgedachten Steuer, nach gehöriger desfalliger Relation des Ministers des Innern mit dem Finanzminister, zu bestreiten und 3) die Theilnahme der Städte der Gouvernements Livland und Estland an den Ausgaben für die Verwaltung der gedachten Haftanstalten auf der bestehenden Grundlage zu belassen.

Betreffend die Uebertragung der Ausgaben für den Unterhalt der Gefängniß-Aufseher und Wächter auf die Reichs-Landessteuer.

Aus dem 1. Departement vom
24. Januar 1873, Nr. 4030.

Riga-Schloß, den 20. Februar 1873.

Livländischer Vice-Gouverneur **Baron Uexküll.**

Älterer Secretair **Hafferberg.**

**Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Russen u. u. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

Nr. 21. Zwischen dem 2. und 16. April 1873 sind zur Livländischen Ritterschafts-Casse die repartitionsmäßigen Beiträge zu erheben, als:

A. An Beiträgen zu den Landes-Abgaben:

a) zu denen die Kronsgüter beitragen:

1) Für den Chausséebau von der Sägelbrücke nach Engelhardtshof die Kosten im Jahre 1872	17,844 Rbl. 45 ³ / ₄ Kop.
2) Für die Chaussée-Remonte die Kosten im J. 1872	1,289 " 60 "
3) Für den Bau der Riga-Pleskauischen Chaussée die Kosten im Jahre 1872	28,626 " 81 "
4) Für die Kreis-Schutzblattern-Impfungs-Comitén die Kanzelleigelder pro 1872	285 " 71 "
5) Für die Livländischen Etappenstationen die Kosten im Jahre 1872	1,344 " 72 "
6) Für die Gefängnisse in den Städten Livlands die Kosten im Jahre 1872 zur Beheizung und Erleuchtung, zur Remonte und zum Unterhalt der Aufseher	6,367 " 18 "
7) Für die Livländische Versorgungs-Commission die Kanzelleigelder pro 1872	285 " 71 "
8) Für die Expropriation von Grandgruben im Jahre 1872	45 " — "
9) Die Kosten bei Ausstellung von Inquisiten und für die Polizeidiener bei den Ordnungsgerichten im Jahre 1872	554 " — "
10) Für den Transport der Inquisiten aus Livland nach Sibirien die Kosten im Jahre 1872	2,531 " — "
11) Für die Seelen-Umschreibung die Kosten im Jahre 1872	89 " 80 "
12) Für den Unterhalt des Livländischen statistischen Comité die Kosten im Jahre 1872	1,478 " 28 "
13) Für den Unterhalt der Kanzelleien der Rekruten-Empfangs-Commissionen die Kosten im Jahre 1872	2,177 " 28 "
14) Die Beheizungskosten der Häuser des Livländischen Herrn Gouvernements-Chefs pro 1872/73	1,509 " 82 "
15) Die Diäten von Beamten für deren Delegation ins Gouvernement in Amtsangelegenheiten im J. 1872	164 " 70 "
16) Für die Ausreichung der Handels- und Buden-billete pro 1872	50 " — "
17) Die Ausgaben für Lein zu Matrazen und Rissen für das Untermilitair im Jahre 1872	630 " 48 "
18) Die Kosten für die Commission zur Abschätzung der lutherischen kirchlichen Reallasten im Jahre 1872	350 " — "

19) Die Gagen und Kanzleigelder für die 8
Ordnungsgerichte im Jahre 1872 27,640 Rbl. — Kop.

20) Die Ausgaben während der Kinderpest in den
Grenz-Provinzen Livlands im Jahre 1872 1554 " 66¹/₂ "

b) zu denen die Kronsgüter nicht beitragen:

21) Die Ritterschafts-Etat oder Ladengelder, bestehend in Landes-Repräsen-
tations- und Delegationskosten, Rekruten-Begleitungskosten, Kosten verschiedener
Commissionen, Quartiergeldern für die Hofgerichts-Mitglieder, Kosten für's Land-
Schul- und Kirchenwesen, Pensionen und Beitrag zum ritterschaftlichen Armen-
fond und andern diversen Ausgaben, —

und sind solchemnach zu entrichten:

I. Von sämmtlichen publicuen Gütern und Pastoraten ad rationem der
Zahlungen sub Nr. 1 bis 20, pro Haken 12 Rbl. 64 Kop.;

II. Von sämmtlichen Privat-Pastoraten ad rationem der Zahlungen sub
Nr. 1 bis 20, pro Haken 12 Rbl. 64 Kop

III. Von sämmtlichen Privatgütern und Stadtgütern pro Haken 29 Rbl. zu
obengenannten Zahlungen von Nr. 1 bis 21.

Der laut § 51 der Bauer-Verordnung vom Jahre 1860 an die Guts-
Verwaltung zu zahlende Antheil der Eigenthümer von Bauer-Grundstücken zu den
Landes-Präsidenten beträgt auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 23. Februar
1862, Antrag 9, siehe Regierungs-Patent 1863, Nr. 120, im Jahre 1873,
12 Rbl. 64 Kop. vom Haken oder 15⁴/₅ Kop. vom Thaler.

B. An Beiträgen zu den Allerhöchst festgesetzten Gehalten von 1000 Rbl.
jährlich für jedes Kirchspielsgericht und zwar:

I. den vom Hofe jeden publicuen Gutes, jeden Pastorates und jeden Pri-
vat- und Stadtgutes zu entrichtenden gleichmäßigen Beitrag vom Haken 1 Rbl.
79 Kop.;

II. den von der Bauerschaft nämlich von jeder männlichen Revisionsseele
obengenannter publicuen und privaten Besizlichkeiten und Pastorate zu entrich-
tenden gleichmäßigen Beitrag von 5 Kop.

C. An Kreisbeiträgen zu den auf dem Landtage im Mai und Juni 1872 ge-
machten Bewilligungen, betragend von jedem Haken der Privatgüter
und Stadtgüter:

I. im Rigaschen Kreise	7 Rbl. 58 Kop.
II. " Wolmarschen Kreise .	6 " 10 "
III. " Wendenschen Kreise	5 " 30 "
IV. " Walkschen Kreise .	4 " 94 "
V. " Dorpatschen Kreise .	4 " 60 "
VI. " Werroschen Kreise .	3 " 48 "
VII. " Pernauschen Kreise .	11 " 12 "
VIII. " Fellinschen Kreise	8 " — "

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden demnach auf An-
suchen des Livländischen Landraths-Collegii sämmtliche Güter und Pastorate Liv-
lands zur Entrichtung ihrer Beiträge hierdurch aufgesordert, dergestalt, daß solche

vom lettischen Districte in Riga im Ritterhause und vom estnischen Districte in der Stadt Dorpat an den Herrn Ritterschafts-Cassa-Deputirten W. von Stryk, im Hause des Herrn von Stryk in der Alexanderstraße, — in der bestimmten Zeit unausbleiblich zu entrichten sind, mit dem Hinzufügen, daß nach der Bestimmung des Landtages vom Jahre 1860, vom Tage des festgesetzten letzten Zahlungstermins an, die rückständigen Ritterschafts-Abgaben mit $\frac{1}{2}$ pCt. monatlich von den säumigen Gütern für die Ritterschaftscasse zu verrenten sein werden.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Landtagsbeschlusse vom Jahre 1839 es jedem freistehe, Beiträge zur Mehrung des ritterschaftlichen Armenfonds zu steuern und daß solche, sowie die repartitionsmäßigen Zahlungen derjenigen Güter, welche für die eingegangenen Stationen Kirchholm, Uexküll, Jungfernhof, Kömershof, Kokenhusen, Lips, Menzen und Lenzenhof ihre Fourage-Quantitäten und die Baulast in Geld abzulösen haben, — zugleich in den Abgaben-Terminen in Riga und Dorpat empfangen werden.

**Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Ruessen zc. zc. aus der Civl. Gouv.-Verwaltung, desmittelst fol-
gende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur
Wissenschaft bekannt gemacht werden.**

Nr. 22. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 24. Januar 1873 Nr. 4269, desmittelst das am 26. December 1872 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Ergänzung der am 12. Februar 1862, 10. Juni 1863 und 27 Mai 1868 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths bezüglich der Ueberführung der Bankschulden auf die bäuerlichen Antheile — publicirt wird.

Nr. 23. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 24. Januar 1873 Nr. 5081, desmittelst der am 30. December 1872 Allerhöchst bestätigte Beschluß des Haupt-Comités für die Organisation des Bauernstandes, betreffend die Ausreichung der Loßkaufsumme für die Seitens der Bauern zum Eigenthum erworbenen Wohnstellen an die Gutsbesitzer in denjenigen Gouvernements, in denen die Gerichtsordnungen in ihrem vollen Umfange eingeführt sind — publicirt wird.

Nr. 24. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 6. Februar 1873 Nr. 6750, desmittelst der Antrag des Verwaltenden des Justizministeriums, betreffend die Schiffahrts- und Polizei-Ordnung auf dem Pruth und den temporären Tarif für die Schiffahrts-Abgaben — publicirt wird.

Nr. 25. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 6. Februar 1873 Nr. 6423, desmittelst der Antrag des Justizministers, betreffend die Regeln über die Aufhebung der mündlichen Gerichte im Gouvernement Perm und in 5 Kreisen des Gouvernements Wologda, — publicirt wird.

Nr. 26. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 13. Februar 1873 Nr. 7362, desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend die Ausschließung des Wladislaw, des Joseph und des Alexander Montresor von der Wirksamkeit des Allerhöchsten Befehls vom 10. December 1865, — publicirt wird.

Riga-Schloß, den 8. März 1873.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:

Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair **Hafferberg.**

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Rußen 2c. 2c. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 27. Mit Genehmigung Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneurs wird von der Commission in Livländischen Bauersachen, unter Aufhebung des bisher gebräuchlich gewesenen Schemas, ein neues Schema zu Gemeinderollen, nebst dazu gehöriger Gebrauchs-Instruction für sämtliche Gemeinde-Verwaltungen desmittelst in Wirksamkeit gesetzt und zwar in der Weise, daß dasselbe vom 1. Januar 1873 ab in Kraft zu treten hat:

- 1) Auf der Vorderseite der Gemeinde-Rolle ist ein Verzeichniß der Wohnstellen unter laufenden Nummern, in der auf dem beifolgenden Muster-Schema angegebenen Weise, anzufertigen.
- 2) In die erste Rubrik des Schemas selbst werden die Gefindes- und Familien-Nummern der Revisionsliste, den in der unmittelbar folgenden Namen-Rubrik genannten Personen entsprechend, eingetragen, bei Eingewanderten die Jahreszahl der Umschreibung und woher sie eingewandert, kurz angeführt, was zum Verständniß erforderlich ist. Bei den in den weiteren Verband der Gemeinde Aufgenommenen kommt diese Ausnahme und das Jahr derselben auch in diese Rubrik.
- 3) Aus der Zugehörigkeit zu einer Wohnstelle ist durchaus noch nicht auf die Ansässigkeit des betreffenden Gemeindegliedes zu schließen.

Die außerhalb der Gemeinde wohnenden Gemeindeglieder sind durch ein „o“ zu bezeichnen und der Name ihres auswärtigen Wohnortes ist, soweit bekannt, unter der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben.

- 4) Die für die politische Berechtigung innerhalb der Gemeinde maßgebende Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Classe ergibt sich aus der Registrirung der Wohnstellenummer in eine der mit den Litt. A—E bezeichneten Jahres-Columnen, wobei zu bemerken ist, daß
 - a. in die Columne Litt. A die Grundeigenthümer, mit Unterscheidung der Hofesland- (A a) von den Gehörchsländ-Eigenthümern (A b);
 - b. in die Columne Litt. B die Gefindespächter, mit Unterscheidung der Hofesland- (B a) von den Gehörchsländpächtern (B b);
wobei sowohl die Eigenthümer als auch die Pächter des zum Hofesland einzahlbaren, resp. eingezogenen Bauerlandes den Gehörchsländ-Eigenthümern und Pächtern gleichzustellen sind;
 - c. in die Columne Litt. C die Hofesknechte, in die Columne Litt. D die Gefindesknechte, in die Columne Litt. E endlich alle selbstständigen un-ansässigen Gemeindeglieder, zu welchen letzteren auch die Pächter und sonstigen Nutznießer derjenigen Grundstücke gerechnet werden müssen, welche sich nicht als Gefinde qualificiren.

- 5) Da jede Liste für die nächsten 3 Jahre angefertigt wird, so ist sie in jedem der der Anfertigung derselben nachfolgenden Jahre einer Revision zu unterziehen dergestalt, daß etwaige Veränderungen der Wohnstelle, sowie Ueber-

gänge aus einer Classe in eine andere und endlich alle sonstigen rechtlich bedeutsamen Veränderungen zu notiren sind. Der Zuwachs einer Familie ist in die für jede Familie leer zu lassenden Zeilen einzutragen. Die neu Angezogenen sind am Schluß der Liste, die Abgegangenen in der Rubrik „Bemerkungen“ aufzuführen.

- 6) Der leichtern Uebersicht wegen ist womöglich die Gemeinderolle am Schluß mit einem alphabetischen Verzeichnisse sämtlicher Gemeindeglieder unter Angabe des Foliums der Eintragung, zu versehen.

Nummer und Namen der Wohnstellen.

N ^o .	N a m e n.
1	Hof.
2	Gehorchsland-Gefinde Lenting.
3	Knechtsetablissement Kihle.
4	Hofesland-Gefinde Leijas-Mahfen.
5	Buschwächterei Degle.
6	Gemeindehaus.
7	Torferei Bodnek.
8	Gehorchslandgefinde Saunsem.
9	do. Suzz.
10	do. Dhsoling.
11	do. Seede.
12	do. Burgail.
13	do. Rohse.
14	do. Kidron.

Gemeinde
des im Nigaischen Kreise, Siffegaischen Kirchspiele des holländischen Gouvernements belegenen Gutes Saubsen.

1.	2.	3.	4.	5.			6.			7.			8.	
				1873.			1874.			1875.				
				Classe und Nummer der Wohnstelle.			Classe und Nummer der Wohnstelle.			Classe und Nummer der Wohnstelle.				
Nach der Revision v 1858.	Name und Zuname.	Wann geboren.	Confession	A.	B.	C	D	E.	A.	B.	C	D	E.	Bemerkungen.
Im Jahre 1862 in den weiteren Verband aufgenommen.	Carl Kinkenstein. Frau Mathilde. Tochter Anna.	1816 d. 21. Jan. 1829 d. 7. März. 1859 d. 24. Dec.	Ruthertsch. do. do.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	seit 1874 Ausschuß-Mitglied.
VII	Mittel Marjohr. Frau Anna. Sohn Jahns.	1833 d. 26. Juni. 1835 d. 17. Aug. 1860 d. 14. Sept.	Ruthertsch. do. do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	hat eine Criminalstrafe verbüßt. hält sich bei einem Schuhmachermeister als Lehrling in der Stadt Wiga auf.
XVI	Jahn Martomasth Frau Marthä. Sohn Jacob. Tochter Sibje.	1814 d. 16. Oct. 1817 d. 5. Jan. 1848 d. 6. April. 1850 d. 3. Mai	Or-orthodor. do. do. do.	2	2	—	—	—	1	1	—	—	—	1873 zum Meistren abgegeben. 1874 verheirathet nach Bedren.
1868 von	Lotte Mhring. Sohn Jahns.	1840 d. 9. Juli 1862 d. 17. Febr.	Ruthertsch. do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1872 ungeschrieben nach Saubern. empfängt eine Armenunterstützung.

Sawas Keiserikas Majestetes wissu Kreemu Patwaldineeka
u. t. pr., u. t. pr. pawehle is Widsemmes gubernijas waldischa-
nas par sinnafchanu un peepildifchanu wisseem un wissur.

Ur Sw. Erlauchtes ta General-Gubernator-Runga pataufchanu
teef no Kommissiones eefsch Widsemmes semneeku leetahm, appafsch ta lihds schim
bruhketa munstera nozelschanas, jauns munsters preefsch pagasta-russeem, ar pee
ta peederriga bruhkeschanas preefschrafstu preefsch wissahm pagasta waldischanahm
ar scho isdohs un prohti tahda wihsê, ka tam no 1. Januwar 1873 spehka jaeet:

- 1) Us pagasta ruffa pirmas lappa-puffes irr dsihwoftu wahrdi appafsch us
preefschu eedameem nummureem, tahda wihsê, ka tas schê klast peelitts mun-
sters rahda, jauraksta.
- 2) Pascha munstera pirma strihpâ (rubriki) teef rewisijas-listes mahjas- un
famihlijas-nummuri, kas teem ohtra wahrdu-strehki faukteem zilwekeem pee-
litti, eewesti, pee eenahzeem pahrrastifchanas gads un no kurrenes winni
eenahkufchi, ihfi japeefihme, kas preefsch saprafchanas waijadstigs. Pee teem
pagasta tahlakâ faitê usnemteem irr schi usnemfchana un tas gads tahs
paschas arri schinni strihpâ jaeewedd.
- 3) Kad tahds pagasta lohjeklis pee tahdas dsihwofchanas weetas peederr, tad
no ta nedrihst spreest, ka winsch ta pastahwigi dsihwo, itt ka gruntneeki un
rentneeki.

Tee ahrrpufs pagasta dsihwodami pagasta lohjekli irr zaur „0“ apsih-
mejami un wahrds no winnu dsihwes weetas ahrrpufs pagasta, zil dauds
schi sinnama, strihpâ „peefihmes“ usdohdami.

- 4) Pederreschana pee weenas jeb ohtras klaffes, kas rettes pagasta buhshanas
eefschpufs pagasta dohd, israhdahs no ta, tahda strihpâ no tahm ar teem
bohst. A lihds E apsihmetahm gadda-strihpahm dsihwofchanas weetas-num-
muri eerastiti, pee ka wehra leekams irr, ka eerastami
 - a. strihpâ ar bohst. A gruntneeki, ar isschkirfchanu to muischas-semmes-
(A a) no klauifchanas-semmes-gruntneekem (A b);
 - b. strihpâ ar bohst. B mahjas-rentneeki, ar isschkirfchanu to muischas-sem-
mes (B a) no klauifchanas-semmes-rentneekem (B b);
pee ka tiklabb' gruntneeki ka arri rentneeki tahs pee muischas-semmes
eemalfajamas un peenetas semneeku-semmes teem klauifchanas-semmes
gruntneekem un rentneekem lihdsigi turrami;
 - c. strihpâ ar bohst. C muischas-kalpi, strihpâ ar bohst. D semneeka-mahjas
kalpi, pehdigi strihpâ ar bohst. E wiffi tahdi pagasta lohjekli, kas gan us
fawahm kahjahm, bet ne pastahwigi weena weeta dsihwo, pee kurreeem
beidscht minneteem arri rentneeki un zitti labbum'bauditaji no tahdeem
grunts-gabbaleem peerehkinajami, kas par semneeku-mahjahm naw derrigi.
- 5) Tadeht ka katra liste preefsch teem wistuwaki nahkdameem 3 gaddeem us-
taifita teef, tad irr winna katra gadda no teem pehz winnas ustaiifchanas
nahkdameem gaddeem zauri jaskatta tahda wihsê, ka dsihwofchanas weetas
pahrgrohsifchanas, ka arri pahreeschanas no weenas klaffes zitta klaffe un

wiffas zittas pahrgrohsifchanas, kas peh; rektas notikufchas un kam kahda wehrtiba irr, japeefihme. Famihlijas peeaugums irr tannis preefsch katras famihlijas tufchi atstahjamõs strehõs jaewedd. Tee no jauna peenahufchi irr listes beigumâ, aifgahjufchi strihpâ „peefihmes“ preefschâ weddami.

- 6) Weeglatas pahrfattifchanas deht irr, zif fpehjamõs, pagasta-ruttam beigumâ bohftabu-regifters jaustaisa, kas rahda, kahdâ lappa-puffê katris pagasta-lohjeklis eewests.

Dsihwofchanas=weetu nummuri un wahrdi:

№.	W a h r d i.
1	Muischa.
2	Klaufifchanas=semmes Lentia-mahja.
3	Kalpa-dsihwollis Kihle.
4	Muischas=semmes Leijas=Mahten-mahja.
5	Degle-mescha=farga-mahja.
6	Pagasta-nams.
7	Bodnet-welleneeziba.
8	Klaufifchanas=semmes Jaunsem-mahja.
9	" Fuzzen-mahja.
10	" Dhsolia-mahja.
11	" Seede-mahja.
12	" Burgail-mahja.
13	" Rohse-mahja.
14	" Kidron-mahja.

Пагадз = russis

пярэсць Сахпсес мунішас Вібсеммес губерніяс Міггас крэйсэ, Сіффгал-драудсэ.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

1. Мех ревншас но 1858. махшас famишшас нунмурэ нунмурэ Кур ун сад пабрацшшас іеб пагадз таблата саіте унчаміс.	2. Махшас ун паравашэдс.	3. Раб бшамрніс.	4. Сшгшба.	5. 1873 Дшшповсшанас меечас класше ун нунмурэ.		6. 1874. Дшшповсшанас-меечас класше ун нунмурэ.		7. 1875 Дшшповсшанас-меечас класше ун нунмурэ.		8. Р e e f i h m e s.
				A. B. C. D. E.	A. B. C. D. E.	A. B. C. D. E.	A. B. C. D. E.			
1862. гадба таблата саіте ушкэмтс.	Радрі. Шнтенштейн, феона Матшilde, мейта Анна.	1816, т. 21. Савп. 1829, т. 7. Метс. 1859, т. 7. Дежбр	Суттершфа тапатте. тапатте.	9 9 9	9 9 9	9 9 9	9 9 9	9 9 9	no 1874 меечмеека пуфта логшгеліс.	
VII 23	Мштел Макошр, феона Анна, бешіс Јаһніс.	1833, т. 26. Јуні. 1835, т. 17. Ауг. 1860, т. 14. Септ.	Суттершфа тапатте. тапатте.	— — —	13 13 0	— — —	14 14 0	— — —	іт кршмнал-шрашпшп геетіс. уштурташс пее мееча курпееф-мее- шера пар махшелі Міггас-пш- шеліт	
XVI 1	Јаһніс Марковшф, феона Марта, бешіс Јештобс, мейта Шшфе.	1814, т. 16. Дшб. 1817, т. 5. Јан 1848, т. 6. Апрул. 1850, т. 8. Маі.	Ш-варелш. тапатте. тапатте. тапатте.	— 2 2 —	— — 8 —	— — — 12	1 1 1 12	— — — —	1873 рекушшас ноболтс. 1874 шпрежешча уш Шешрен.	
1868 но Шешрен.	Соіте Шшршк, бешіс Јаһніс.	1840, т. 9. Јулш. 1862, т. 17. Шешр.	Суттершфа тапатте.	— —	— 10	— 10	— 10	— 10	1872 пабрацшшас уш Јауберн. даббу маббга-патшшшбу.	

Keiserlikko Nuustusse, Tššewallitseja ülle keige Wennerigi 20. 20.
Käsk Liwlandi Kubbernemango Wallitsusse poolt keikile
teada ja täita.

Uulikku Kindralli-Kubberneri herra lubbamisega saab Liwima tallurahwa asjade tallitaja Kommissjoni polest se näite-mudel (Schema), mis järrele seni-
aeani Walla-rulli ramat walmistabi, mahhajäetud ja selle assemel uus näite-mudel
ühhes senna jure tarwilikku jubhatustega keige walla-wallitsuste tarwis selle läbbi
kinnitud ja nimmelt sel wisil, et 1. Januarist 1873 aastast sadik peab sama
temma järrele tehtud:

- 1) Walla-rulli ramatu esimesse külle peale peab sama üllespantud järrestikku
nummerde järrele ellu-kohtade nimmed nenda, kuidas -senna jure käiwas
näite-mudelis on ettetehtud.
- 2) Näite-mudeli esimesse jone-wahhesse (rubrikusse) tulles üllespanna rewisjoni
kirja tallukohha ja wamili numred sedda wiisi, et nad nende innimeste nim-
mede wastu seisaks, kes järrestikku nimme-jone wahhesse on kirjutud, sisse-
tulnud innimeste (Eingewanderten) nimmede jure ümberkirjutamise aasta
ja kust kohhast nad ennast on lasknud ümberkirjutada, lühhidelt üllespanna,
mis arrusamisfeks tarwis tulles. Nende nimmed, kes kauemaks walla-selts-
konna ühendusse sawad ülleswötud, sawad ka senna sammasse jone-wah-
hesse üllespantud ja ka ülleswötmissse aasta kirjutud.
- 3) Ühhe ellu-kohha peal ollemisest ei woi weel koggoniste arwata, et ühhel
walla liikmel tallu-maea koht on.

Neid walla liikmeid, kes wallast wäljas ellawad, tulles „o“ läbbi
märkida ja nende walise ellupaiga nimme, ni laialt, kui ta teada on, näite-
mudelis jone-wahhesse „tähhendusfed“ üllespanna.

- 4) Mis õigus kellegil wallas on, se tulles selle järrele nähha, misjugguses
klassis kegi seisab ja kus kriibsus neist Litt. A—E tähhendud aasta-jone-
wahhedeš ta ellu-kohha nummer on sissekirjutud, kus jures tulles tähhele
panna, et
 - a. kriibsu Litt. A kirjutada makrundi-ommanikkud, mõisama-ommanikkudesse
kriibsu (A a) ja wallama-ommanikkud isse kriibsu (A b);
 - b. kriibsu Litt. B ma-rentnikkud, mõisama-rentnikkud isse kriibsu (B a) ja
wallama-rentnikkud isse kriibsu (B b);
stin jures kui mõisa ni ka tallu maarwust mõisal maksjad rentnikkud
ja ommanikkud sawad wallama-ommanikkude ja rentnikkudega ühtepantud;
 - c. kriibsu Litt. C mõisa-teendred, kriibsu Lit. D tallu-teendred ja wimaks
kriibsu Litt. E keik need wallaliikmed, kes omma käe peal ja ilma paiga-
lisse kohhata ellawad, nende wimaste hulka tulles ka arwata neid rent-
nikkuisi ja muid teisi nisugguste makruntide pidajaid, kedda ei sünni tallu-
kohtade sarnalisteks arwata.
- 5) Ni kui iggäiks arwu-kirri (Liste) saab 3 järrestikku aasta tarwis walmistud,
stis peab ka ta iggas järrestikkus pärrast temma walmistamist aastas läbbi-
wadatud sama sel wisil, et need ellukohtade wahhetamisjed, mis wõiksid juh-
tuda, kui ka ühhest klassist teisi samisjed ja wimaks keik teised tähtlikud ja

suremad ümbermuudmised ülles on tähhendub. Ühhe wamili juretulnud liifmed sawad igga wamili tarwis tühjaks jäetud ribdadesse kirjutus. Uest jurewõetud liifmed sawad arwu-kirja otsas üllestirjutub, agga wäljaastunub liifmed märkitud jone-wahhes „tähhendusjed.“

- 6) Et hõlpsam olleks ollewad walla-rulli ramatuga ümberkäia, on tarwis temma otsas üks a b d tähte järelle säetud teige wallaliifmete nimmede juhha-taja jure panna ja temmas ka ülles märkida jedda lehhe külge, kus peale selle eht teise liifme nimmi on siisefirjutub.

Ellu-kohtade numred ja nimmed.

№.	N i m m e d.
1	Mõis.
2	Wallama Suigu-tallu.
3	Teendril ellu-asse Kihle.
4	Mõisa-ma Susike-tallu.
5	Metfawahhi Dõsi-tallu.
6	Walla-kohtu-maca.
7	Potisepa Podneki koht.
8	Walla-ma Saksja-Jürri tallu.
9	" Kõrgesare-tallu.
10	" Risti-wälja-tallu.
11	" Püüsi-tallu.
12	" Elbi-tallu.
13	" Murru-tallu.
14	" Leppiku-tallu.

" möffa.

" rihelkonnas "

" kreisis, "

Liitima kubbernemangus "

8.

7.

6.

5.

4.

3.

2.

1.

1868 aastal ramiisoni järelte. Lõulu- nummer. 28 ja mililai ümberkirjutuse korraldamiseks walla-kehteston- na põhikõnedele allkirjastatud.	2. Nimi liig-nimemi.	3. Riik sündinud.	4. Ust.	1873.			1874.			1875.		
				Emlu-koht			Emlu-koht			Emlu-koht		
				A.	B.	C.D.E.	A.	B.	C.D.E.	A.	B.	C.D.E.
1862 aastal laumata walla-kehtestonnauhhen- dusele allkirjastatud.	Karel Kintensheim. Kaene Wabli. Küttar Wam.	1816, 21. Jan. 1829, 7. Wersfil. 1859, 24. Delfem.	Kutterusle. " "	9 9 9	9 9 9	9 9 9	9 9 9	9 9 9	9 9 9	9 9 9	9 9 9	1874. aastal walla-ammendimees.
VU 28	Wihel Pror. Kaene Wam. Wogeg Saan.	1833, 26. Junil. 1835, 17. Wugust. 1860, 14. Sept.	Kutterusle. " "	13 13 0	14 14 0	14 14 0	14 14 0	14 14 0	14 14 0	14 14 0	1874. aastal walla-ammendimees. on Strimali kohtu nuhtluse kandnud. on Wia linuas kringseppa meistri jures õppipoisiks.	
XVI 1	Jaam Warkonemh. Kaene Wanta. Wogeg Saan. Küttar Wifo.	1814, 16. Oktob. 1817, 5. Januaril 1848, 6. April. 1850, 3. Mail.	Kreeta-õi- get-ustu "	2 2	2 2	2 2	2 2	2 2	2 2	2 2	1873. aastal netrukis antud. mehhete Janub 1874. Kehteni waida	
1868. aastal Schren.	Wotte Wbring Wogeg Saan.	1840, 2. Juulil. 1862, 17. Webr.	Kutterusle. "	10 10	10 10	10 10	10 10	10 10	10 10	10 10	1872. aastal ümberkirjutud Kaubermi. Jaam Wastes-abbli.	

7.

Nr. 28. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird nachstehende Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 5. Januar 1873 Nr. 119 desmittelst zur gehörigen Nachachtung und Erfüllung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht:

In einigen Städten sind die Quartiere für die Herren Generale, Stabs- und Oberoffiziere des Militair-Resorts bis hiezu contractlich für Rechnung der Reichs-Landessteuer angemiethet worden, wobei den gedachten Personen aus derselben Quelle die Beheizungs- und Beleuchtungsmaterialien abgelassen worden sind.

Da die Fristen der betreffenden Contracte nach dem 1. Januar 1873 ablaufen, von welchem Zeitpunkte ab die am 31. Mai 1872 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Reorganisation der Quartierprästation für die Generale und Offiziere des Militair-Resorts eingeführt werden müssen, haben die örtlichen Gouvernements-Obrikeiten dem Ministerium des Innern die Frage zur Entscheidung vorgestellt, wie die Quartierleistung für diejenigen Militairpersonen, für welche Quartiere für Rechnung der Reichslandessteuer contractlich angemiethet sind, bis zum Ablauf der contractlichen Fristen geschehen soll.

Diese Frage wurde der besonderen Commission für die Reorganisation der Quartierprästation zur Beprüfung übergeben und hat dieselbe befunden, daß die Lage der Offiziere in denjenigen Städten, wo die Bequartierung durch die Anmietung von Gebäuden für Rechnung der erwähnten Quelle sichergestellt ist, der Lage denjenigen Offizieren gleichgestellt werden kann, welchen Quartiere in den Kasernen des Ingenieur-Resorts eingeräumt sind und welche auf Grundlage des am 31. Mai des vorigen Jahres Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths kein Recht auf den Empfang von Quartiergeldern haben; die Commission hat hiernach für billig erachtet: die Bequartierung der Generale, Stabs- und Oberoffiziere, welche gegenwärtig Quartiere in Gebäuden inne haben, die für Rechnung der Reichs-Landessteuer angemiethet sind, bis zum Ablauf der Miethcontracte über diese Gebäude auf der früheren Grundlage zu belassen, die diesen Personen zukommenden Quartiergelder aber zur Deckung der Ausgaben für die Mieth, die Beheizung und Beleuchtung der gedachten Gebäude zu verwenden.

Die Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges haben diesem Beschlusse der Commission beigestimmt.

Riga-Schloß, den 12. März 1873.

Für den Ettl. Vice-Gouverneur:

Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair **Hafferberg.**

Allethöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 29. Ukase Cines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 14. December 1872 Nr. 41,917, desmittelst die am 28. Juni (10. Juli) 1872 zwischen Rußland und der Schweiz abgeschlossene Postconvention, welche am 12. Juli 1872 der Allethöchsten Ratification gewürdigt und in Betreff welcher solche Ratificationen in Bern am 30. Juli (11. August) 1872 in der festgesetzten Ordnung gegen die schweizerische ausgewechselt worden ist, — publicirt wird.

Post-Convention

abgeschlossen zwischen

Rußland und der Schweiz

am 28. Juni (10. Juli) 1872.

Wir Alexander der Zweite,

Von Gottes hilfreicher Gnade

Kaiser und Selbstherrscher aller Russen,

von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod; Zar von Kasan, Zar von Astrachan, Zar von Polen, Zar von Sibirien, Zar des Taurischen Chersones, Zar von Grussen, Herr von Pskow und Großfürst von Smolensk, Lithauen, Wolhynien, Podolien und Finnland; Fürst von Estland, Livland, Kurland und Semgallen, Samogitien, Bjalostock, Karelien, Lwer, Jugorien, Perm, Wjatka, Bulgarien und anderer Länder, Herr und Großfürst von Nishni-Nowgorod, Tschernigow, Njasan, Polozk, Kostow, Jaroslaw, Welosersk, Udorien, Obdorien, Kondien, Witebsk, Mstislaw und der ganzen nördlichen Gegend Gebieter; Herr der Iberischen, Cartalinischen und Kabardinischen Lande und der Provinz Armenien; der Tscherskischen und Berg-Fürsten und anderer erblicher Herr und Gebieter; Thronerbe von Norwegen, Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Oldenburg u. s. w., u. s. w., u. s. w.,

Thun hierdurch kund, daß in Folge gegenseitigen Uebereinkommens zwischen Uns und der Regierung der Schweizer Eidgenossenschaft Unsere beiderseitigen Bevollmächtigten am 28. Juni (10. Juli) 1872 zu Bern eine Postconvention abgeschlossen und unterzeichnet haben, welche von Wort zu Wort also lautet:

Seine Majestät der Kaiser von Rußland und der Bundesrath der Schweizer Eidgenossenschaft von dem Wunsche geleitet, die Ordnung des Austausch der Correspondenz zwischen beiden Staaten zu verbessern, haben beschlossen, eine Postconvention abzuschließen und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Rußland — Seine Durchlaucht den Fürsten Michail Gortschakow, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizer-Eidgenossenschaft, Seinen Kammerherrn und wirklichen Staatsrath, Ritter des russischen Ordens des heil. Wladimirs 3 Cl. und der ausländischen Orden: des preussischen rothen Adler-Ordens 2. Cl. mit dem Sterne und des Kronen-Ordens 2. Cl., des persischen Löwen- und Sonnen-Ordens 2. Cl. mit dem Sterne, Commandeur der Orden: des französischen Ordens der Ehrenlegion, des württembergischen Friedrich von Württemberg 1. Cl. mit dem Sterne und des Kronen-Ordens, des italienischen Ordens des heil. Mauritius und Lazarus, des dänischen Dannebrog-Ordens, des griechischen Erlöser-Ordens, des portugiesischen Cristus-Ordens, des bairischen St. Michael-Ordens, des hessendarmstädtischen Ludwig-Ordens, des montenegrinischen Ordens zur Erinnerung an die Unabhängigkeit u. s. w., und

der Bundesrath der Schweizer Eidgenossenschaft — den Herren Jacques Jean Challet-Benel, Bundesrath und Chef des Departements der Bundesposten, welche nach gegenseitiger Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über Folgendes geeinigt haben:

Artikel 1.

Einleitung des Austausch der Correspondenz. Zwischen der Postverwaltung Rußlands und der Postverwaltung der Schweiz soll ein periodischer und geregelter Austausch der Correspondenz stattfinden, welche sowohl aus diesen Staaten, als auch aus denjenigen Ländern kommt, für welche die Postverwaltungen der contrahirenden Theile als Vermittlerinnen dienen können.

Artikel 2.

Mittel des Transports. Dieser Austausch kann transito durch andere Staaten in verschlossenen Postpacketen stattfinden.

Jede Correspondenz soll auf dem Wege abgefertigt werden, von welchem anzunehmen ist, daß sie auf ihm am schnellsten ihren Bestimmungsort erreichen kann. Falls der Absender die Richtung bezeichnet, in welcher er die Correspondenz befördert wissen will, so muß sie, in so weit solches möglich, auf diesem Wege befördert werden.

Artikel 3.

Ausdehnung der Anwendung der Convention. Die Stipulationen der gegenwärtigen Convention werden auf alle integriretheile des russischen Kaiserreichs mit Einschluß des Großfürstenthums Finnland und auf das ganze Territorium der Schweizer-Eidgenossenschaft angewandt werden.

Artikel 4.

Begriff der Correspondenz Unter Correspondenz sind zu verstehen Briefe, Drucksachen aller Art und Waarenproben.

Das Gewicht einer jeden der obgedachten Sendungen soll nicht 250 Grammen übersteigen und darf der Werth nicht auf derselben angegeben sein.

Artikel 5.

Grundlagen
der Taxen.

Die Zahlung für die Correspondenz wird berechnet nach der Zahl der Gewichtseinheiten, wobei als Gewichtseinheit gerechnet wird: für Briefe — 15 Grammen oder Theile von 15 Grammen, für Drucksachen und Waarenproben — 50 Grammen oder Theile von 50 Grammen.

Artikel 6.

Gewöhnliche Briefe.

Die Zahlung für einen aus Rußland nach der Schweiz oder aus der Schweiz nach Rußland zu befördernden Brief wird festgesetzt: auf 40 Centimes für die Gewichtseinheit, wenn er frankirt ist, auf 60 Centimes für die Gewichtseinheit, wenn er nicht frankirt ist.

Mit nicht vollständig frankirten Briefen ist wie mit gar nicht frankirten zu verfahren und müssen sie wie diese letzteren bezahlt werden, mit Abzug jedoch des Werthes der gebrauchten Postmarken und Stempelecouverts.

Artikel 7.

Drucksachen
und Waaren-
proben.

Drucksachen aller Art und Waarenproben, welche aus dem einen Staate nach dem anderen befördert werden, unterliegen einer Zahlung von 10 Centimes für die Gewichtseinheit und ist die Francation für sie obligatorisch. Unter der Benennung „Drucksachen“ werden verstanden alle gedruckten, lithographirten, metallographirten oder auf eine andere mechanische Art reproducirten Gegenstände, mit Ausnahme jedoch derjenigen, die mittelst der Copiermaschine oder des Widerdrucks (décalque) erzeugt worden sind.

Die Drucksachen und Waarenproben müssen derartig verpackt sein, daß der Inhalt bequem controlirt werden kann.

Die Drucksachen dürfen keinen anderen handschriftlichen Vermerk tragen, als die Adresse des Empfängers, die Unterschrift des Absenders, die Angabe des Orts und der Zeit der Abgabe und auf Correcturbogen — die Correcturbemerkungen.

Die Waarenproben dürfen keinen Handelswerth haben und keinen anderen handschriftlichen Vermerk tragen, als die Adresse des Empfängers, das Fabrikzeichen oder die Handelsfirma des Absenders, die Nummern und die Preise. Der höchste Betrag ihres Gewichts, sowie ihr Umfang, muß den Zollvorschriften entsprechen.

Diejenigen Drucksachen und Waarenproben, welche nicht erlaubte handschriftliche Vermerke tragen oder nicht frankirt oder nicht vollständig frankirt sind und überhaupt nicht den verlangten Bedingungen entsprechen, werden wie gewöhnliche Briefe bezahlt und wird mit ihnen wie mit diesen letzteren verfahren.

Artikel 8.

Recommandation.

Jeder aus Rußland nach der Schweiz oder aus der Schweiz nach Rußland zu befördernde Brief kann recommandirt werden und kann der Absender außerdem verlangen, daß ihm eine Empfangsbcheinigung des Adressaten zugestellt werde.

Die Recommandation verpflichtet den Absender, außer der Zahlung für einen frankirten Brief gleichen Gewichts, noch eine bestimmte Gebühr, die von der Verwaltung, welche den Brief absendet, festgesetzt wird, jedoch 25 Centimes nicht übersteigen darf, zu entrichten.

Wenn ein recommandirter Brief noch von einer zurückzusendenden Empfangsbefcheinigung begleitet ist, so muß der Absender unabhängig von der obgedachten Zahlung und der Gebühr, noch eine besondere Gebühr, die ebenfalls von der Verwaltung, welche den Brief absendet, festgesetzt wird, jedoch 25 Centimes nicht übersteigen darf, entrichten. Die Empfangsbefcheinigung muß in der aller kürzesten Zeit unentgeltlich zurückgesandt werden.

Die Recommandation wird nach Möglichkeit auch für Briefe gestattet werden, die nach Ländern adressirt sind, für welche die Postverwaltungen der contrahirenden Staaten als Vermittlerinnen dienen.

Artikel 9.

Unrichtig
instradirte
und nicht
ausgereichte
Correspondenz.

Eine nicht richtig adressirte oder nicht richtig instradirte Correspondenz oder eine, deren Adressat sein Domicil verändert hat, muß unverzüglich auf dem kürzesten Wege an den richtigen Bestimmungsort gesandt werden und soll für diese Weiterbeförderung keiner Nachzahlung zum Besten des einen oder anderen der contrahirenden Staaten unterliegen.

Eine aus irgend welchen Ursachen nicht ausgereichte Correspondenz wird gegenseitig zurückgesandt.

Artikel 10.

Transit.

Jede Correspondenz, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung und ihre Bestimmung, wird beiderseits transitu durch die Territorien der contrahirenden Staaten befördert.

Offen — darf der Gesamtpreis für den Durchgang durch die Territorien beider contrahirenden Staaten nicht die oben in Art. 6 und 7 festgesetzte russisch-schweizerische Taxe übersteigen.

In geschlossenen Postpaketen wird der Transit zu folgenden Preisen zugestanden:

30 Centimes für 30 Grammen bei Briefen und 1 Francs für ein Kilogramm bei Drucksachen und Waarenproben für den Durchgang durch das ganze Gebiet des russischen Kaiserreichs; 15 Centimes für 30 Grammen bei Briefen und 50 Centimes für ein Kilogramm bei Drucksachen und Waarenproben für den Durchgang durch das ganze Territorium der schweizer Eidgenossenschaft.

Die obgedachten Preise werden nach dem Nettogewichte der Correspondenz berechnet, mit Ausnahme der dienstlichen Correspondenz, der Rechnungsdocumente, der unrichtig instradirten und nicht ausgereichten Correspondenz. Ein transitu durch beide Staaten gehende Correspondenz, offen oder in geschlossenen Postpaketen, muß allen für die russisch-schweizerische Correspondenz festgesetzten Bedingungen entsprechen.

Artikel 11.

Gastpflicht.

Der Verlust eines recommandirten Briefes verpflichtet diejenige Postverwaltung, welche den Brief abgesandt hat, dem Absender eine Entschädigung von 50 Francs zu zahlen, wobei sie ihren Regress gegen die Postverwaltung zu nehmen hat, deren Ressort die Sorge für den Brief in dem Augenblicke des Verlustes anvertraut war.

Wenn der Verlust im Ressort der Verwaltung eines der dazwischenliegenden Staaten stattgefunden hat, so müssen die Postverwaltungen der contrahirenden Theile die Entschädigung zur Hälfte zahlen.

Die Entschädigung muß dem Absender oder, bei seiner Abwesenheit, dem Empfänger ausgezahlt werden, sobald nur der Verlust gehörig constatirt ist. Der Absender kann dem Empfänger mittelst einer einfachen schriftlichen Vollmacht das Recht auf die Entschädigung übertragen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung cessirt:

- a) wenn die Anzeige über den Verlust nicht im Laufe eines Jahres von dem Tage, an welchem der Brief auf die Post gegeben war, gemacht worden ist, und
- b) wenn der Verlust außerhalb des Territoriums der beiden contrahirenden Theile und der dazwischenliegenden Staaten stattgefunden hat. In diesem Falle verpflichten sich die Postverwaltungen der contrahirenden Theile jedoch unentgeltlich alle möglichen Schritte im Interesse des Reclamanten zu thun.

Artikel 12.

Repartition
der Ausgaben
und des
Erlöses.

Die Ausgaben für den dazwischenliegenden Transit tragen beide Verwaltungen zu gleichen Theilen. Die Berechnung dieser Ausgaben und die Bezahlung derselben wird jedoch von derjenigen Postverwaltung bewerkstelligt, welche von den dazwischenliegenden Verwaltungen die günstigsten Transitbedingungen ausgewirkt hat. Der Verwaltung, welche diese Kosten bezahlt hat, wird die andere Verwaltung die Hälfte derselben zurückerstatten.

Die zu erzielende Einnahme aus der Zahlung für die Correspondenz wird im Betrage von 65% zum Besten der Russischen Postverwaltung und von 35% zum Besten der Schweizerischen repartirt werden.

Die Gebühren für die Recommandation und die Empfangsbesccheinigung werden derjenigen Verwaltung, die sie erhoben hat, überlassen.

Artikel 13.

Die Postverwaltung Rußlands und diejenige der Schweiz werden alle drei Monate eine Berechnung der auf Grundlage dieser Convention übersandten Correspondenz aufmachen.

Diese Berechnungen, welche in Francs und Centimes geschehen, werden nach gegenseitiger Durchsicht bestätigt und wird der Unterschied unverzüglich entrichtet werden.

Jeder der contrahirenden Staaten wird die Taxen und Gebühren in seiner eigenen Münze erheben und desgl. die Entschädigungen in seiner eigenen Münze bezahlen, wobei ein Francs gleich einem Viertel Rbl. S. und ein Centimes gleich einem Viertel Kop. S. gerechnet werden und der Bruchtheil eines Koppekens für einen vollen Kopelen gelten wird.

Artikel 14.

Gegenseitige Mittheilungen.

Die Postverwaltungen der contrahirenden Staaten werden sich beiderseits in kürzester Zeit, zur gegenseitigen Richtschnur, die in jedem ihrer Staaten bestehenden Bestimmungen, welche die Erfüllung der gegenwärtigen Convention betreffen, mittheilen, als: die Gesetzesbestimmungen und Anordnungen, bezüglich der Zulassung und Circulation von Drucksachen aller Art u. s. w.

Artikel 15.

Instruction bezüglich der Erfüllung der Convention.

Die Postbehörden, bei denen der Austausch stattfindet, die Direction der Correspondenz, wie auch alle Details der Geschäftsführung, der Rechenschaftsablegung und der Beförderung der officiellen Correspondenz, die Ausnahmefälle, in denen beide Verwaltungen, unabhängig von der gegenwärtigen Convention, den jetzt bestehenden Modus des Austausches der offenen Correspondenz, durch Vermittelung anderer Staaten, anwenden können, die Fristen für die Zurücksendung der nicht ausgereichten Correspondenz, die besonderen Bedingungen des Transits u. s. w. werden in einer von den Postverwaltungen der contrahirenden Staaten nach gegenseitigem Einvernehmen angefertigten Instruction festgesetzt werden, welchen Verwaltungen es auch gestattet ist, zu jeder Zeit, wenn sie es für nothwendig erachten, die Mittel des Austausches zu erweitern und die Ordnung der Geschäftsführung abzuändern.

Artikel 16.

Besondere Instructionen.

Den Postverwaltungen der contrahirenden Staaten steht das Recht zu, sobald sie es für nützlich erachten, ein Abonnement auf periodische Schriften einzuführen und Post-Transferte und Präsentationen von Schuldschreibungen zur Einzahlung, einen Austausch von offenen Briefen und Correspondenzen jeder anderen Art, wie auch Packet-Sendungen u. s. w. einzurichten und die Bedingungen dieser Operationen (d. h. die Taxen u. A.) in besonderen Instructionen festzusetzen.

Artikel 17.

Sprache.

Alle Relationen zwischen den Postverwaltungen beider Staaten müssen in französischer Sprache stattfinden.

Die Adressen und Aufschriften auf den Correspondenzen, wenigstens in den Hauptsachen, wie auch auf den Postpaketen, Säcken und Felleisen müssen in französischer Sprache sein.

Der ausschließliche Gebrauch der Nationalsprache eines jeden Staates wird nur auf den Postmarken, den Stempelcouverts, den Stempeln und Siegeln, wie auch für die Zeichen auf den zum Transport der Correspondenz dienenden Gegenständen gestattet.

Artikel 18.

Dauer der Convention. Die gegenwärtige Convention tritt in Kraft von dem Zeitpunkte ab, über welche die Postverwaltungen der contrahirenden Staaten übereinkommen werden und soll so lange verbindlich bleiben, bis einer der contrahirenden Theile dem anderen ein Jahr im Voraus seinen Wunsch ankündigt, die Wirksamkeit derselben aufzuheben.

Artikel 19.

Erfüllung. Die gegenwärtige Convention wird ratificirt und werden die Ratificationen in Bern im Verlauf von sechs Wochen nach Unterzeichnung derselben ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention unterschrieben und derselben das Insegel ihres Wappens beigedrückt.

So geschehen zu Bern, am 28. Juni (10. Juli) im Jahre 1872 nach Christi Geburt.

(Unterz.) M. Gortschakow.
(L. S.)

(Unterz.) Challet-Venel.
(L. S.)

Um deswillen haben Wir nach reiflicher Beprüfung dieser Convention dieselbe für gut befunden, bestätigt und ratificirt, wie Wir sie ihrem ganzen Inhalte nach hierdurch für gut befinden, bestätigen und ratificiren, indem Wir mit Unserem Kaiserlichen Wort für Uns, Unsere Erben und Nachfolger versprechen, daß Alles, was in der gedachten Convention stipulirt ist, unverbrüchlich beobachtet und erfüllt werden soll. Zur Urkunde dessen haben Wir diese Unsere Kaiserliche Ratification Eigenhändig unterzeichnet und sie durch Unser Reichssegel zu bekräftigen befohlen.

Gegeben zu St. Petersburg, den 12. Juli im Jahre 1872 nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im achtzehnten.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Eigenhändig also unterzeichnet:

(L. S.)

„Alexander.“

(Contrafign.) Der Verwaltende des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten Westmann.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen 2c. 2c. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 30. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird nachstehende Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 3. Januar 1873 Nr. 41 desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Durch das am 31. Mai 1872 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Reorganisation der Quartierprästation für die Generale und Offiziere, ist unter Anderem verordnet worden:

„V Falls die Offiziere eines ganzen, in irgend einer Stadt stationirten Truppentheils nicht im Stande sind, Quartiere für das ihnen zu diesem Zwecke verabsolgte Geld zu finden, so übergeben die Militairchefs dieses Geld zum Vollen der örtlichen Stadtgemeinde-Institution, welche verpflichtet ist, Anordnung wegen Anweisung von Quartieren in natura zu treffen, wobei sie den Eigenthümern derselben eine Entschädigung im Betrage der Normalsätze der Quartiergelder zahlt. Hierbei sind die Quartiere mit Beheizung und Beleuchtung anzuweisen, wie bei der Naturalquartierleistung und mit Beobachtung der in den Art. 294, 295, 296 und 363 (in der Forts. v. J. 1868) des Reglements über Landesprästande, Bd. IV. Cod. der Reichsgesetze, angegebenen Regeln.“

„VI. In denjenigen Städten, wo die auf Grundlage des vorhergehenden Artikels den Hausbesitzern für die Quartiere in natura zu zahlende Entschädigung bedeutend niedriger ist, als der wirkliche Miethzins für diese Quartiere und die Ausgaben für Beheizung und Beleuchtung, kann den Hausbesitzern eine Zulage-Entschädigung aus den Stadtsummen in der für die Bewerkstelligung von Ausgaben aus diesen Summen festgesetzten Ordnung bewilligt werden. Den Städten, in welchen den Hausbesitzern eine solche Beihilfe geleistet werden wird, bleibt es anheimgestellt, bei der Staatsregierung um ihre Ueberführung aus der niedrigeren in die höhere Kategorie bezüglich des Betrages der gegenwärtig festgesetzten Quartier-Normalsätze nachzusuchen.“

In Folge von Anzeigen der Militair-Obrigkeiten über die Unzulänglichkeit der durch den oben angeführten Allerhöchsten Befehl vom 31. Mai 1872 festgesetzten Normalsätze der Quartiergelder haben einige Stadtgemeinde-Verwaltungen und Gouvernements-Obrigkeiten um Ueberführung der resp. Städte aus der niedrigeren in die höhere Kategorie bezüglich des Betrages der gedachten Normalsätze, angesucht.

Nach Erwägung dieser Ansuchen haben das Ministerium des Innern und das Finanzministerium befunden, daß in genauer Grundlage des Art. VI des Gesetzes vom 31. Mai 1872 nur diejenigen Städte mit dem 1. Januar 1873 das Recht haben, um ihre Ueberführung aus der niedrigeren in die höhere Kategorie nachzusuchen, welche gemäß diesem Artikel wirklich den Hausbesitzern eine Zulage-Entschädigung aus den Stadtsummen für die Anweisung von Quartieren in natura in den Häusern derselben leisten.

Riga-Schloß, den 27. März 1873.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:

Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair **H a f f e r b e r g.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 31. Ukase Cines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 7 December 1872 Nr. 890 folgenden Inhalts: Auf Grundlage der Anmerkung zum Art. 145 des Tabacks-Accise-Reglements (Ausgabe v. J. 1872) sei am 29. November d. J. vom Finanzminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, die Instruction für die Polizeien bezüglich ihrer Obliegenheiten bei der Tabackssteuer bestätigt worden. Bei Vorstellung einer Abschrift der gedachten Instruction bitte er, der Colleague des Finanzministers, den Dirigirenden Senat, die erforderliche Anordnung zu treffen, daß dieselbe zur allgemeinen Kenntniß publicirt werde. Befohlen: Die erforderliche Anzahl von Exemplaren der gedachten Instruction abzdrukken und dieselben zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, bei Ukasen zu versenden.

Betreffend die Instruction für die Polizeien bezüglich ihrer Obliegenheiten bei der Tabackssteuer.

Aus dem 1. Departement vom
18. Dec. 1872 Nr. 42,208.

Auf dem Originale steht geschrieben: Auf Grundlage der Anmerk. zum Art. 145 des Tabacks-Accise-Reglements (Ausgabe v. J. 1872) und im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird diese Instruction von mir bestätigt Staatssecretair Reuters. Den 29. November 1872.

Instruction

für die Polizeien bezüglich ihrer Obliegenheiten bei der Tabackssteuer.

§ 1. Durch die gegenwärtige Instruction werden die Obliegenheiten der Polizeien bezüglich der Beaufsichtigung der Anstalten zur Bereitung und zum Verkauf des Tabacks und der Tabacksfabrikate und die Beziehungen der Polizeien zur Acciseinspection bestimmt.

§ 2. Zur Verpflichtung der Polizeien gehört die unmittelbare Aufsicht über die Erfüllung der allgemeinen Handelsbestimmungen und derjenigen Regeln, deren Verletzung nicht einer directen Einbuße der Krone an der Tabackssteuer nach sich zieht, sondern welche zum Zweck der öffentlichen und privaten Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt festgesetzt sind.

§ 3. Außerdem geht die Polizei der Accise-Aufsicht bei der Erfüllung der dieser obliegenden Pflichten bezüglich der Tabackssteuer zur Hand und setzt sie von jeder, von ihr entdeckten ungesetzlichen Handlung in Bezug auf die Tabacksindustrie in Kenntniß.

§ 4. Da nach den bestehenden Gesezen die Polizei eine verschiedene Organisation hat: in den Residenzen, den Gouvernements-, Kreis- und Nichtkreis- oder außeretatmäßigen Städten, wie auch in den Stadtbefehlshaberschaften, so wird der Grad und die Grenzen der Machtvollkommenheit einer jeden Polizei bei

der Erfüllung ihrer Obliegenheiten bezüglich der Tabackssteuer durch diejenigen Regeln bestimmt, welche in den betreffenden Organisationen hierfür festgesetzt sind.

§ 5. Die Polizei hat darauf zu sehen:

a) daß die Tabacksfabriken und Anstalten für den Handel mit Taback und Tabacksfabrikaten nur von den dazu berechtigten Personen und nur an den durch die allgemeinen Gesetzesvorschriften und durch das Tabacks-*Accise*-Reglement (Art. 15, 72—75 u. 77) erlaubten Orten errichtet und gehalten werden;

b) daß sich weder auf den Tabacksfabriken, noch in den mit Taback und Tabacksfabrikaten handelnden Anstalten Personen von unbekanntem Stande oder ohne die gesetzlichen Legitimationen über ihre Persönlichkeit zur Verwaltung dieser Fabriken und Anstalten oder im Dienste derselben befinden;

c) daß auf den Tabacksfabriken und in den mit Taback und Tabacksfabrikaten handelnden Anstalten sich keine Personen im Dienst befinden, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind und daß überhaupt die Einrichtung und das Halten der Fabriken und Anstalten den im Interesse der Wohlfahrt, der guten Ordnung und zum Schutz der Volksgesundheit festgesetzten Regeln entspreche;

d) daß alle Fabriken und Anstalten, welche mit Taback und Tabacksfabrikaten handeln (mit Ausnahme der Niederlagen von Roh-taback in den Magazinen und Speichern der Tabackspflanzer), wie auch diejenigen Personen, welche sich mit dem Verkauf des von den Tabackspflanzer gekauftes Tabacks beschäftigen, oder den Verkauf von Taback, Cigarren und Papyros mittelst Umhertragens betreiben und mit Taback auf den in dem § 5 der Beilage zum Art. 69 des Reglements genannten großen Jahrmärkten handeln (mit Ausnahme der Tabackspflanzer, welche den Taback von Fuhren verkaufen), die festgesetzten Tabacks-*Accise*scheine oder die dieselben ersetzenden Marken besitzen (Art. 6, 68, 69, 71, (Anmerk. zum Art. 73 und Art. 95);

e) daß in den *Tracteur*- und anderen, im Pft. 3 des § 3 der Beilage zum Art. 69 des Reglements genannten Anstalten, welche Tabacks-*Accise*scheine zum Verkauf von Taback, Cigarren und Papyros zum Rauchen an Ort und Stelle besitzen, kein Verkauf dieser Fabrikate zum Forttragen stattfindet und daß in denjenigen dieser Anstalten, welche sich nicht mit Tabacks-*Accise*scheinen oder den sie ersetzenden Marken versehen haben, weder die Eigenthümer, noch die Besucher Taback, Cigarren und Papyros rauchen (Art. 79);

f) daß alle Anstalten, welche den Verkauf von Getränken zum Trinken an Ort und Stelle betreiben, die auf die Getränkpatente aufgeklebten Marken besitzen, welche an Stelle der Tabacks-*Accise*scheine für das Recht zum Verkauf von Tabacksfabrikaten zum Rauchen an Ort und Stelle festgesetzt sind (Anmerk. zum Art. 79).

g) daß beim Umhertragen auf Straßen und Plätzen nur banderolirte Tabacksfabrikate inländischer Fabrikation und zwar nur in verschlossenen, mit Banderolen umklebten Papierhüllen (*Cartusen*) und Päckchen verkauft werden und daß der stückweise Verkauf von Cigarren und Papyros von Mulden, aus geöffneten Behältnissen, sowie auch die Verabfolgung von mit Taback gestopften Pfeifen nicht gestattet werde (Art. 80 und 81);

h) daß in den mit Taback und Tabacksfabrikaten handelnden Anstalten keine eröffneten Behältnisse oder Gefäße mit zubereitetem Taback gehalten werden, mit Ausnahme derer, die nothwendig sind, um die Waare zu zeigen, in der nach dem

Art. 82 des Reglements gestatteten Anzahl und daß sich auf den Mulden der Umherträger durchaus keine geöffneten Behältnisse mit Tabacksfabrikaten befinden (Art. 82);

i) daß in Buden und Boutiquen auf den Wandbrettern keine leeren und umbanderolirten Cigarrenkästchen und andere Tabacksbehältnisse aufbewahrt und ausgestellt werden (Art. 83);

k) daß in Handels-Etablissements, welche nicht die vorschristmäßigen zum Tabacksverkauf berechtigenden Scheine haben, keine Behältnisse mit Taback, Cigarren und Pappros, weder verschlossene noch geöffnete, unter dem Vorwande, daß sie zum eigenen Gebrauch der Händler bestimmt seien, sich befinden (Art. 86);

l) daß alle Etablissements, in denen Taback und Tabacksfabrikate verkauft werden, über dem Eingange ein dem Accisescheine, auf Grund dessen sie den Tabackshandel betreiben, entsprechendes Aushängeschild haben (Art. 88);

m) daß nirgendwo zubereiteter Taback oder Tabacksfabrikate ohne Banderole verkauft, umhergetragen oder verführt werde.

§ 6. Die Aufsicht darüber, daß die Regeln über die Ordnung des Betriebes und des Handels mit rohem und zubereitetem Taback Seitens der Fabrikanten und Inhaber von Engrosniederlagen befolgt werden, steht ausschließlich nur der Acciseinspection zu und hat die Polizei sich nicht dahinein zu mischen; ihre Obliegenheiten in dieser Beziehung beschränken sich nur auf die Aufsicht über die im § 5 dieser Instruction angegebenen Gegenstände.

§ 7. Bei der Entdeckung von Uebertretungen ist die Polizei verpflichtet, das durch das Gesetz verordnete Protocoll aufzunehmen und falls Uebertretungen, für welche in den Artt. 146, 148—156, 163, 164, 178, 181, 183, 184 u. 193 Strafen festgesetzt sind, entdeckt werden, auch den der Confiscation unterliegenden Taback, die Tabacksfabrikate, Instrumente, Schneidemaschinen und andere Apparate zum Zerschneiden, Zerstoßen und Zermahlen von Taback u. s. w. zu sequestriren. Dieses Protocoll hat die Polizei wohin gehörig zu übersenden.

§ 8. Die Aufsicht darüber, daß die Tabacksfabriken und Etablissements für den Handel mit Taback und Tabacksfabrikaten dieselben nur auf Grundlage der vorschristmäßigen Tabacksaccisescheine verkaufen und daß die Besitzer derselben, wie auch die in ihrem Dienste befindlichen Personen in den von dem Gesetze geforderten Fällen Handelsdocumente besitzen, wird der allgemeinen Polizei nur an denjenigen Orten übertragen, wo keine besondere Handelspolizei vorhanden ist; an denjenigen Orten aber, wo eine Handelspolizei besteht, wird die gedachte Verpflichtung dieser letzteren auferlegt.

§ 9. Falls den amtlichen Personen der Accise-Verwaltung bei der Ausübung ihrer gesetzlichen Functionen irgendwo Widerstand geleistet oder Hindernisse in den Weg gelegt werden, hat die Polizei den gedachten amtlichen Personen auf deren Aufforderung den gesetzlichen Beistand zu leisten.

§ 10. Die Polizei ist verpflichtet, auf vorgängige Anzeige der Accise-Verwaltung gegenwärtig zu sein: bei der Beaufsichtigung der Tabacksfabriken in Gemeinschaft mit Zeugen (понятыю) und dem Besitzer der Fabrik oder des Etablissements oder seinem Commis (Art. 34 u. 93), bei der Aufnahme von Acten über Uebertretungen des Tabacks-Accise-Reglements, wenn der der Uebertretung Angeklagte sich weigert, den Act zu unterschreiben (Art. 203), bei Haus-suchungen nach den durch das Gesetz vorgeschriebenen Regeln u. s. w.

§ 11. Die Polizei ist verpflichtet, der Acciseinspection beim Arretiren der Uebertreter der Tabacks-Accise-Regeln in den im Gesetze angegebenen Fällen behilflich zu sein (Art. 144).

§ 12. Falls die Polizei von einer Uebertretung der Regeln in Tabacksfabriken und Engrosniederlagen Nachricht erhält, so hat sie darüber sofort der Acciseinspection Mittheilung zu machen.

§ 13. Ueber alle diejenigen allgemeinen administrativen Maßregeln und Anordnungen, welche zur Ergänzung und Erläuterung der Gesetzesbestimmungen über die Tabacksaccise werden getroffen werden, wird die Polizei durch ihre unmittelbare Obrigkeit in der dafür festgesetzten Ordnung in Kenntniß gesetzt werden.

Nr. 32. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 22. Januar d. J. Nr. 330, bei welchem er Einem Dirigirenden Senate eine Abschrift des am 19. December 1872 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths folgenden Inhalts zur Publication vorstellt: der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend die Zuschreibung von Einhöfnern und Bürgern (гражданъ) der westlichen Gouvernements zu den Stadtgemeinden der Ostseegouvernements ohne Einwilligung dieser Gemeinden dazu und in Uebereinstimmung im Wesentlichen mit dem Sentiment des Ministers für gut erachtet: In Ergänzung der Beilage zum Art. 677 Ständerecht (Bd. IX in der Fortsetzung vom Jahre 1869) zu verordnen, daß den in den Ostseegouvernements lebenden Einhöfnern und Bürgern (гражданамъ) der westlichen Gouvernements (Ständerecht Art. 677 in der Fortsetzung v. J. 1869) gestattet ist, sich zu den dortigen Stadtgemeinden, ohne Einwilligung dieser Gemeinden dazu, anschreiben zu lassen, wobei diese jedoch von der Verantwortlichkeit für die richtige Einzahlung der Kronsteuern Seitens der gedachten Personen zu befreien sind. Auf dem Gutachten steht geschrieben: Seine Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend die Zuschreibung von Einhöfnern und Bürgern (гражданъ) der westlichen Gouvernements zu den Stadtgemeinden der Ostseegouvernements ohne Einwilligung dieser Gemeinden dazu, Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen. Unterschrieben: der Vorsitz der Reichsraths „Constantin“ Den 19. December 1872. Befohlen: Ueber solches Allerhöchst bestätigt s Gutachten des Reichsraths dem General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland mittelst Ukases Mittheilung zu machen, mittelst ebenmäßigen Ukases dem Finanzminister mitzutheilen und in der festgesetzten Ordnung Abdrücke zu veranstalten.

Betreffend die Zuschreibung von Einhöfnern und Bürgern der westlichen Gouvernements zu den Stadtgemeinden der Ostseegouvernements ohne Einwilligung dieser Gemeinden dazu.

Aus dem 1. Departement vom 31. Januar 1873, Nr. 5388.

Nr. 33. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das am 30. Dec. 1872 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths nebst dem Verzeichniß der Verkaufspreise für Salz, sowie der Accise, der Pudgeter und der Zollgefälle

von demselben für das Jahr 1873 wie folgt publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend die Verkaufspreise für Salz, sowie der Accise, der Pudgelder und Zollgefälle von demselben für das Jahr 1873, für gut erachtet: 1) das von dem Finanzminister entworfene Verzeichniß der Verkaufspreise für Salz, sowie der Accise, der Pudgelder und Zollgefälle von demselben für das Jahr 1873 der Allerhöchsten Beprüfung Seiner Kaiserlichen Majestät zu unterbreiten. 2) Dem Finanzminister anheimzugeben, das gedachte Verzeichniß, nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung, in festgesetzter Ordnung in Kraft zu setzen.

Betreffend die Verkaufspreise für Salz, sowie die Accise, die Pudgelder und die Zollgefälle von demselben für das Jahr 1873.

Aus dem 1. Departement vom 24. Januar 1873, Nr. 4778.

Abschrift.

Auf dem Originale steht geschrieben: „der Herr und Kaiser hat dieses am 30. December 1872 zu St. Petersburg durchzusehen geruht“

Reichssecretair D. Solstki.

Verzeichniß

der Verkaufspreise für Salz, der Accise, der Pudgelder und der Zollgefälle von demselben für das Jahr 1873.

1. Preise für den Engrosverkauf von Kronsalz.

Im Gouvernement Irkutsk.

	Per Rbl.	Rub. Kop.
In den Salzsiedereien:		
Zu Irkutsk	—	93
Zu Ustjutsk	—	93
In allen Magazinen und Verkaufsläden des Gouvernements Irkutsk	1	13
Im Gouvernement Jenisseisk.		
In der Troitzischen Salzsiederei	—	93
In dem Minussinskischen Engros-Magazine:		
in großen Quantitäten	—	90
in kleinen	—	95
In dem Turuchanskischen Magazine für die örtliche Versorgung	—	93
In den Verkaufsläden:		
a) im Inbatschen, Dudinskischen und Tassejewischen	—	93
In den Korn-Vorraths-Magazinen im Turuchanskischen Gebiete:		
b) zu Blachinsk und Tolstonoffowst	—	93
In allen übrigen Magazinen und Verkaufsläden des Gouv. Jenisseisk	—	95
In der Transbaikalischen Provinz:		
In den bei dem Borzinskischen Salzsee errichteten Magazinen	—	51
In allen übrigen Magazinen u. Verkaufsläden der Transbaikalischen Provinz	1	25
In der Provinz Jakutsk:		
Bei den Kempendeischen Salzquellen im Willuischen Bezirk	—	8
In allen Magazinen u. Verkaufsläden überhaupt in der Provinz Jakutsk	1	—

In der Amur- und der See-Provinz:

Der Pub.
Rbl. Kop.
1 10

In allen Magazinen und Verkaufsläden der Amur- und der See-Provinz

Anmerkung. Dem Generalgouverneur von Ostibirien ist es anheimgestellt, die angegebenen Preise auf Vorstellung des örtlichen Verwaltungenden der Accisesteuern, zu jeder Zeit und für alle Siederei- und andere Salzmagazine und Verkaufsläden, wo es nothwendig erscheinen sollte, einer Abänderung zu unterwerfen, wobei derselbe sich nach dem Gange des Privat-Salzbetriebes in Ostibirien und nach den Preisen, welche für Salz im Privathandel bestehen, zu richten hat.

Im Gouvernement Tobolsk:

In den Magazinen der örtlichen Versorgung:

Zu Veresowsk	— 65
Zu Turinsk	— 56

2. Accise von inländischem Salz.

Für alles inländische, sowol aus den Krons- als auch aus den Privat-salzquellen gewonnene und von der Accisezahlung nicht befreite Salz ist eine gleichmäßige Accise zu entrichten im Betrage pro Pud von

— 30

mit Ausnahme des Salzes:

- a) welches im Gouvernement Archangel gewonnen wird, von welchem erhoben werden pro Pud — 10
- b) welches im Gouvernement Wologda gewonnen wird, von welchem erhoben werden pro Pud — 20
- c) welches aus dem Berge Tschaptschatschi im Jenotajemischen Kreise des Gouvernements Astrachan gewonnen wird, von welchem erhoben werden pro Pud — 25
- d) welches in dem Felektschen Salzwerke gewonnen wird, von welchem erhoben werden pro Pud — 23
- e) von Glauber- und dem ähnlichen bitteren Salzen, von welchem erhoben werden pro Pud — 10

Anmerkung. Von der Accisezahlung ist in Grundlage bestehender besonderer Regeln befreit: 1) das Salz, welches aus den inneren Salzseen der Krim zum Verbrauch innerhalb der Krim gewonnen wird; 2) das aus den Odeffaschen, Krimischen u. Astrachanschen Krons-Salzquellen gewonnene Glauber- und andere Bittersalz, welches ausschließlich als Nahrung zum Viehfutter verwandt wird; 3) überall, sowol das Koch- als auch das Glauber-salz, das zur Bereitung von Soda verbraucht wird und 4) das inländische, in den Salzsiedereien des Gouvernements Archangel gesottene, bei dessen Export nach der Murmanschen Küste, sowie das Salz, das aus der Meeres-Salzsohle an den Küsten des weißen Meeres und des nördlichen Oceans gesotten wird, zum Zweck der Benutzung am Produktionsorte zum Einsalzen der Fische und bei dem Export desselben nach der Murmanschen Küste.

3. Puddelder für die Berechtigung, Salz zu gewinnen.

Die Puddelder für die Berechtigung, Salz aus den Kronsalzquellen zu geminnen, werden für jede Quelle oder für jeden Theil derselben in dem Betrage festgesetzt, welcher durch die Sorge bei der Vergebung der Quellen an Privatpersonen in Arrende bestimmt wird.

4. Zollgefälle.

- a) Von ausländischem Salz wird in allen Hafen- (außer im Archangelschen Gouvernement) und Land-Zollämtern des Kaiserreichs und des Königreichs Polen, über welche die Einfuhr desselben erlaubt ist, ein gleichmäßiger Zoll erhoben, im Betrage pro Pud von
- | | |
|--|----------------------------------|
| In den Häfen des Gouvernements Archangel sind zu erheben | — 38 ¹ / ₂ |
| pro Pud | — 22 |
- b) Von dem Kirgisen-Salze wird bei der Ausfuhr desselben aus der Kirgisen-Steppe, an den Salz-Saftaven ein gleichmäßiger Zoll erhoben, im Betrage pro Pud von
- | | |
|--|------|
| | — 20 |
|--|------|

Anmerkung. Alles ausländische Salz, das zur Soda-Fabrication eingeführt wird, ist von den Zollgebühren befreit.

Unterschrieben: Vorsitzender des Reichsraths Constantin.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen etc. etc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 34. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird nachstehende Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 12. Januar 1873 Nr. 318, desmittelft zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht:

Einige Gouvernements-Obrigkeiten haben dem Ministerium des Innern die Frage zur Entscheidung vorgestellt, ob die in dem Reglement über Landespräsidenten enthaltenen Regeln über Befreiung von der Quartierlast auf die durch das am 31. Mai 1872 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths festgesetzte 40% Immobiliensteuer Anwendung zu finden haben.

Nach Vergleichung der gedachten Frage mit den bestehenden Gesetzesbestimmungen haben das Ministerium des Innern und das Finanzministerium besunden, daß auf Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom 31. Mai 1872 die Ergänzungssteuer von den städtischen Immobilien im Betrage von 40% von der Gesamtsumme der Kronsalz-Immobiliensteuer zu erheben ist und daß demnach dieser Steuer dieselben städtischen Immobilien, welche mit der Kronsalzsteuer belegt werden, unterliegen. Auf dieser Grundlage dürfen nur diejenigen Immobilien, welche von der Kronsalz-Immobiliensteuer befreit sind, nicht mit der gedachten 40%

Steuer belegt werden, wogegen diejenigen Immobilien, welche nach dem Reglement über Landesprästanden von der Quartierlast befreit sind, die 40% Steuer zu entrichten haben, da das besagte Reglement auf diese letztere Steuer gar keine Anwendung findet.

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen u. u. aus der Livl. Gouv.-Verwaltung, desmittelst folgende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur Wissenschaft bekannt gemacht werden.

Nr. 35. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 22. Februar 1873 Nr. 8255, desmittelst das am 30. Januar 1873 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Errichtung zweier Controlhöfe in den Städten Tiflis und Vaku, an Stelle des transkaukasischen Controlhofes, publicirt wird.

Nr. 36. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 2. März 1873 Nr. 9507, desmittelst das am 23. Januar d. J. Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Befreiung der Kaiserlichen Hofbesitzlichkeiten von der städtischen Steuer zum Besten der Krone und von der Taxationssteuer zum Besten der Stadt — publicirt wird.

Nr. 37. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 9. März 1873 Nr. 10,470, desmittelst der Antrag des Justizministers, betreffend die Anwendung des gegenwärtig im Kaiserreiche geltenden Reglements für die Tabacsaccise auf das transkaukasische Gebiet — publicirt wird.

Nr. 38. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 7. März 1873 Nr. 10,176, desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend die Ablassung eines Gehalts an die Candidaten der Friedensvermittler für die Zeit, in welcher sie die Functionen eines Vermittlers ausüben — publicirt wird.

Riga-Schloß, den 30. April 1873.

Livländischer Vice-Gouverneur **Baron Uexküll.**

Älterer Secretair **H. Safferberg.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 39. Ukase Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: Acta in Sachen, betreffend den Bericht der Nishni-Nowgorodschen Gouvernements-Regierung hinsichtlich der zu beobachtenden Ordnung bei der Beitreibung von Nachrechnungen der Controle. Befohlen: Aus der Acte ist zu ersehen, daß die Nishni-Nowgorodsche Gouvernements-Regierung, nach Empfang der Verfügung des örtlichen Controlhofes, durch welche der Gorbatowschen Polizei-Verwaltung 564 Rbl. 82 $\frac{1}{2}$ Kop. für unrechtfertige Ausreichung von Billeten an Holzhändler im Jahre 1866, in Nachrechnung gestellt worden, die Beitreibung dieser Summe von den Gliedern der Polizei-Verwaltung anordnete. Der Gorbatowsche Kreispolizeirichter Rubinskij, der diese Nachrechnung für unrechtfertig befand, wandte sich wegen Aufhebung derselben mit zwei Gesuchen an die Nishni-Nowgorodsche Gouvernements-Regierung, welche nach Beprüfung des ersten Gesuchs sich nach Art. 282 des Swob Bd. II. Thl. 1 für nicht berechtigt erachtete, die Anordnung des Controlhofes aufzuheben oder zu beanstanden und dem Polizeirichter anheimstellte, sich mit seiner Beschwerde wohin gehörig zu wenden, nach Beprüfung des zweiten Gesuchs aber bei Einem Dirigirenden Senat mit einer Vorstellung um Aufhebung ihrer ersten Verfügung in dieser Sache als einzig und allein auf dem Art. 282 Bd. II Thl. 1 begründet und um die Genehmigung zur Beprüfung der Verfügung des Controlhofes in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Nachrechnung, auf Grundlage der Beilage zum Art. 25 Bd. II Thl. 1 in der Forts. v. J. 1868, einkam. Nach Vergleichung dieses Gesuchs der Gouvernements-Regierung mit den bestehenden Gesetzesbestimmungen findet Ein Dirigirender Senat, daß der Art. 19 der Beilage zum Art. 25 Bd. II Thl. 1 in der Forts. v. J. 1868 die rechnungsablegenden Institutionen nicht verpflichtet, unbedingt den Verfügungen der Controlhöfe in Betreff gestellter Nachrechnungen beizupflichten, sondern daß er den rechnungsablegenden Verwaltungen zur Pflicht macht, entweder ihre Zustimmung zur Beitreibung der in Nachrechnung gestellten Summe zu geben, oder aber in Anbetracht der bei ihnen vorfindlichen Daten ihre Einwendungen gegen die Nachrechnung zu verlautbaren, damit alsdann die Verfügung des Controlhofes dem Rathe der Reichscontrole vorgelegt werde. Deshalb hatte die Nishni-Nowgoroder Gouvernements-Regierung einen gesetzlichen Grund zu einer materiellen Beprüfung der Verfügung des Controlhofes und mußte, falls sie mit derselben übereinstimmte, die Bewerkstelligung der Beitreibung vorschreiben, im entgegengesetzten Falle aber dem Controlhose ihre Einwendungen darlegen, damit die Sache dem Rathe der Reichscontrole zur Beprüfung vorgelegt werde. Auf Grundlage des Obigen hat Ein Dirigirender Senat verfügt: der Nishni-Nowgorodschen Gouvernements-Regierung anheimzugeben, die Beitreibung der der Gorbatowschen Polizei-Verwaltung in Nachrechnung gestellten Summe zu beanstanden und in eine Beprüfung der von den betreffenden Personen vorgestellten Erklärungen einzugehen, alsdann aber ihr desfallsiges Sentiment dem

örtlichen Controlhose mitzutheilen, behufs der von Seiten desselben nach der bestehenden Ordnung zu treffenden weiteren Anordnung, hierüber der Nishni-Nowgorodischen Gouv.-Regierung zur gehörigen Erfüllung und als Entscheidung auf ihren Bericht vom 30. April 1870 Nr. 3821, durch einen Ukas Vorschrift zu ertheilen; da aber die in der Nishni-Nowgorodischen Gouvernements-Regierung entstandenen Zweifel sich auch an anderen Orten und bei anderen Institutionen wiederholen können, den Inhalt dieser Erläuterung des § 19 der Beilage zum Art. 25 Bd. II Thl. 1 in der Forts. v. J. 1868 behufs allörtlicher Herstellung einer gleichförmigen deßfalligen Ordnung, zur Richtschnur durch zu erlassende Ukase allgemein bekannt zu machen.

Betreffend die hinsichtlich der Beitreibung der von der Controle in Nachrechnung gestellten Summen zu beobachtende Ordnung.

Aus dem 1. Departement vom
1. Februar 1873 Nr. 5757.

Nr. 40. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Ministers des Innern vom 30. Januar 1873 Nr. 56 folgenden Inhalts: Da sich die Nothwendigkeit herausgestellt, im legislativen Wege die Frage zu erläutern, ob Beschwerden an den Dirigirenden Senat und den Minister des Innern über Verfügungen der Gouvernements-Sessionen in Bauersachen auf gewöhnlichem oder auf Stempelpapier zu schreiben sind, — sei dieserhalb eine Vorstellung an den Hauptcomité für die Organisation des Bauernstandes ergangen. Gegenwärtig sei durch den am 20. Januar d. J. Allerhöchst bestätigten Beschluß dieses Comité's befohlen worden: in Ergänzung des am 11. Juli 1863 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Hauptcomité's, betreffend das Verfahren bei Beprüfung der bei den höchsten Regierungs-Institutionen eingehenden Beschwerden in Bauersachen (Beilage zum Art. 132 der Verordnung über die Gouv.- und Kreis-Institutionen in Bauersachen, in der Forts. v. J. 1864) zu verordnen: 1) Beschwerden über Entscheidungen der Gouvernements-Sessionen, welche dem Ministerium des Innern und Beschwerden über diese letztere, welche dem Hauptcomité für die Organisation des Bauernstandes vorzustellen sind, können auf gewöhnlichem Papier geschrieben werden; Beschwerden dagegen über Entscheidungen der Gouvernements-Session, welche bei eben dieser Session behufs Vorstellung an den Dirigirenden Senat eingereicht werden, müssen (mit Ausnahme der Beschwerden in Nekrutenanangelegenheiten) auf Stempelpapier im Werthe von einem Rubel geschrieben sein. Wenn eine dem Dirigirenden Senat vorzustellende Beschwerde auf gewöhnlichem Papier oder auf Stempelpapier von geringerem Werthe geschrieben ist, so wird ihr so lange kein Fortgang gegeben, bis der Supplicant die Stempelsteuer eingezahlt hat; hierüber muß die Gouvernements-Session dem Supplicanten Eröffnung machen, wobei sie ihm eine sieben-tägige Frist, mit Berechnung zugleich auch eines Wersttermins (25 Werst auf 24 Stunden), vom Tage des Empfangs der Eingabe bestimmt. Wird die Stempelsteuer in dieser Frist nicht vorgestellt, so ist die Beschwerde dem Supplicanten zu retradiren; 2) die Gouvernements-Sessionen haben bei der Eröffnung ihrer Entscheidungen in allen Angelegenheiten an die bei der Sache theilgenommenen Personen, diesen zugleich auch zu eröffnen: wo namentlich, ob bei dem Dirigirenden Senat oder bei dem Minister des Innern, über die Entscheidung der Gouvernements-Session

Beschwerde geführt werden kann (Pkt. 1 u. 2 der Beilage zum Art. 132 der Verordnung über die Gouv.- und Kreis-Instit. in Bauersachen, in der Fortf. v. J. 1864), sowie innerhalb welcher Frist, in welcher Ordnung (ibid. Pkt. 3) die Beschwerde eingereicht und auf was für Papier sie geschrieben werden muß. Ueber solchen Allerhöchsten Willen berichte er, der Minister des Innern, Einem Dirigirenden Senat. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Fraae, ob die bei dem Dirigirenden Senat und dem Minister des Innern einzureichenden Beschwerden über Versäunungen der Gouvernements-Sessionen in Bauersachen auf gewöhnlichem oder auf Stempelpapier geschrieben sein müssen.

Aus dem 1. Departement vom
22. Februar 1873 Nr. 8514.

Nr. 41. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Justizministers vom 20. März 1873 Nr. 2743, bei welchem er dem Dirigirenden Senate ein von dem Staatssecretair Fürsten Urussow am 9. März d. J. mitgetheiltes, gedrucktes und Allerhöchst approbirtes Exemplar des XLIII. Bandes der vollständigen Sammlung der Gesetze, enthaltend die Gesetzesbestimmungen für das Jahr 1868 vorlegt. Befohlen: Ueber die Herausgabe des XLIII. Bandes der vollständigen Sammlung der Gesetze, enthaltend die Gesetzesbestimmungen für das Jahr 1868, zur allörtlichen Publication Ukase zu erlassen.

Betreffend die Herausgabe des XLIII. Bandes der vollständigen Sammlung der Gesetze, enthaltend die Gesetzesbestimmungen für das Jahr 1868.

Aus dem 1. Departement vom
29. März 1873 Nr. 12,989.

Nr. 42. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Collegen des Finanzministers, für diesen letzteren, vom 28. Februar 1873 Nr. 797, folgenden Inhalts: der Finanzminister sei bei dem Minister-Comité mit einer Vorstellung wegen Uebertragung des Justirens und Stempeln der Getränkmaße von dem Depot der Misch-Maße und Gewichte auf die Controlexpedition für die Accisegeräthe und die Gouv.-Accise-Verwaltungen eingekommen, in der er dafür hielt: 1) das Justiren und Stempeln der Misch-Maße von dem Depot der Misch-Maße und Gewichte, bis zur Reorganisation desselben, auf die bei dem Departement der nichtokladmäßigen Steuern befindliche Controlexpedition für die Accisegeräthe zu übertragen, 2) das Justiren und Stempeln der Getränkmaße für die Accisebeamten, die Branntweinbrenner und die mit Branntwein en gros Handelnden den Gouvernements-Accise-Verwaltungen zu übertragen, wobei entweder der Probirer des örtlichen Probirhofes, oder ein Architekt oder ein Landmesser als Experten daran Theil zu nehmen haben; 3) dem Finanzministerium anheimzugeben, die Gouvernements-Accise-Verwaltungen mit den dazu erforderlichen Stempeln für Rechnung des nach den Budgets des Departements der nichtokladmäßigen Steuern festgesetzten Credits für technische und andere Bedürfnisse und mit einer besonderen Instruction über die Ordnung bei Bewerfstellung des Justirens und Stempeln der Maße zu versehen. Gegenwärtig habe der Geschäftsführer des Comité's dem Finanzminister mitgetheilt, daß der Comité beschloffen habe, das gedachte Sen-

timent des Finanzministers zu bestätigen, mit dem Hinzufügen jedoch, daß die Gouvernements-Accise-Verwaltungen, nach Vereinbarung mit der Gouvernements-Obrigkeit, außer den in der Vorstellung genannten amtlichen Personen, auch noch andere in den Gouvernements dienende Techniker zur Theilnahme an der Stempelung der Maße herbeiziehen, und daß der Herr und Kaiser den Beschluß des Comités am 9. Februar 1873 Allerhöchst zu genehmigen geruht habe. Ueber solchen Allerhöchst bestätigten Beschluß des Minister-Comités berichte er, der Colleague des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senat zur erforderlichen Anordnung. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchst bestätigten Beschluß des Minister-Comités zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Uebertragung des Justirens und Stempeln der Getränke von dem Depot der Mich-Maße und Gewichte auf die Controlexpedition für die Accise-Geräthe und die Gouvernements-Accise-Verwaltungen.

Aus dem 1. Departement vom
14. März 1873 Nr. 11,044.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruussen etc. etc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 43. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß mit Genehmigung Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneurs der Ostseegouvernements dem Besitzer des im Rappinschen Kirchspiele belegenen Gutes Rappin mit Wöbs, Landrath A. v. Sivers, gestattet worden ist, von dem in Rede stehenden Gute 1316 Loffstellen Hofesackerland nebst den entsprechenden Heuschlägen und Waldtheilen, sowie 615 Thlr. 3 Groschen Gehorchsland abzutheilen und solche Ländereien zu einem selbstständigen Rittergute unter dem Namen „Friedholm“ zu constituiren, dergestalt, daß fortab bei allen öffentlichen Abgaben und Leistungen das Gut Rappin mit Wöbs mit $39\frac{1}{20}$, das Gut Friedholm aber mit $10\frac{3}{20}$ Haken repartirt werde, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch der fortdauernden gemeinsamen Verhaftung der Güter Rappin mit Wöbs und Friedholm sowohl für die ursprünglich auf ersterem Gute ruhenden Pfandbrief- und anderweitigen Schulden, als auch für den 393 Rbl. 80 Kop. an Capital und 422 Rbl. 48 Kop. bis zum 1. Januar 1870 an Renten betragenden bisher nicht liquidirten Rest eines der Gemeinde des Gutes Rappin im Jahre 1845 von der Livländischen Gouvernements-Versorgungs-Commission erteilten Vorschusses, desgleichen unter der ausdrücklichen Verpflichtung zur Vorstellung einer Revisionsliste in vier Exemplaren an den Livländischen Kameralhof über diejenigen Bauer-gemeindeglieder, welche nach vollzogener Constituirung des Gutes Friedholm zur Gemeinde dieses letzteren gehören werden.

Nr. 44. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird der nachstehende, in Nr. 13 d. F. der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung sub Nr. 140 enthaltene, am 29. December 1872

Allerhöchst bestätigte Beschluß des Minister-Comités zur allgemeinen Wissenschaft desmittelft bekannt gemacht:

In Folge der von dem Finanzminister bei dem Minister-Comité eingebrachten Vorstellung betreffend die Abänderung der Ordnung für die Abgabe der Kronsalzquellen an Privatpersonen in Unterhaltung, ist mittelst Allerhöchst am 29. December 1872 bestätigten Beschlusses desselben Comité's verordnet worden: die Kronsalzquellen hinkünftig nur mittelst öffentlichen Ausbotts in allgemeiner Grundlage an Privatpersonen in Unterhaltung, zur Gewinnung von Salz, zu vergeben, wobei als erster Preis, von dem der Bot zu beginnen hat, eine Zahlung für das Pud Salz im Betrage von wenigstens einem Kopfen per Pud festzusetzen ist. Eine Ausnahme hiervon kann, nach Ermessen des Finanzministers, nur für diejenigen Salzquellen gestattet werden, welche besondere Ausgaben für die Errichtung verschiedener Baulichkeiten daselbst zur Gewinnung des Salzes oder für die Erhaltung der Salzlieferung der Quellen erfordern, und welche daher die Privatpersonen in Unterhaltung auch, falls erforderlich, ohne eine Zahlung per Pud, in der im Art. 364 Bd. VII des Cod. der Reichsgeetze, Salz-Reglement, Ausgabe v. J. 1857 angegebenen Ordnung abgegeben werden können.

Nr. 45. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird nachstehender, in Nr. 13 d. J. der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung sub Nr. 143 enthaltener Allerhöchster Befehl zur allgemeinen Wissenschaft desmittelft bekannt gemacht:

Der Herr und Kaiser hat mittelst im Tagesbefehle im Militairressort vom 31. December 1872 Nr. 367 publicirten Allerhöchsten Befehls Allerhöchst zu befehlen geruht:

1) Zur Verminderung des Uebercomplexes in den Truppen, welcher sich mit dem Eintritt der Rekruten der bevorstehenden Aushebung in dieselben bildet, von den Feld- und örtlichen Truppen diejenige Anzahl der zum 1. Januar 1873 8 und mehr Jahre ausgedient habenden Untermilitairs auf zeitweiligen Urlaub zu entlassen, welche sich in den Truppentheilen als übercomplet erweist.

2) In denjenigen Truppentheilen, wo nach Entlassung der übercompleten Untermilitairs der älteren Dienstzeiten, bis zur achtjährigen inclusive, auf zeitweiligen Urlaub, noch Leute über den Etat nachbleiben, einen Uebercomplex bis zum September 1873, d. h. bis zur Ankunft der jungen Soldaten aus den Reserve-Bataillonen, zu gestatten, mit der Bedingung, daß bis dahin die Untermilitairs der Aushebung vom Jahre 1866 nicht auf zeitweiligen Urlaub entlassen werden dürfen.

Der Kriegsminister, indem er diesen Allerhöchsten Befehl im Militairressort zur Erfüllung bekannt macht, fügt hinzu:

1) daß die Beurlaubung der übercompleten Untermilitairs, nach Maßgabe des Eintreffens der in dem, dem Circulair des Hauptstabes vom Jahre 1872 Nr. 20,323 beigefügten Verschlage bestimmten Rekruten bei den Truppen stattfinden habe, aus denjenigen Truppentheilen aber, wo schon gegenwärtig ein Uebercomplex vorhanden ist, unverzüglich diejenigen Untermilitairs der obgedachten Dienstzeiten, welche am längsten dienen, in der vollen Zahl des Uebercomplexes auf zeitweiligen Urlaub zu entlassen seien.

2) daß in Bezug auf die Ordnung selbst bei der Entlassung auf zeitweiligen Urlaub der Tagesbefehl im Militairressort vom Jahre 1872 Nr. 29 und das Circulair des Hauptstabes Nr. 31 zur Richtschnur zu nehmen ist.

Nr. 46. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird nachstehendes, in Nr. 12 d. J. der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung enthaltene, am 16. Januar c. Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths desmittelt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat im Departement der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend die Festsetzung eines Zolls auf vom Auslande importirten Cement, mittelst seines, am 16. Januar d. J. der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigten Gutachtens beschlossen:

1) Auf ausländischen Cement jeder Art, mit Ausnahme des nach den Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres importirten, einen Zoll von 3 Kop. pro Pud zu legen.

2) Diese Maßregel mit dem 1. April 1873 einzuführen.

3) Den vom Auslande nach den Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres importirten Cement auch hinkünftig zollfrei in früherer Grundlage durchzulassen.

Nr. 47. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird der nachstehende, in Nr. 36 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung enthaltene, Allerhöchst bestätigte Beschluß des Ministercomités zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung desmittelt bekannt gemacht:

Der Herr und Kaiser hat in Folge der Vorst. llung des Finanzministers im Ministercomité und auf den Beschluß desselben, am 23. März d. J. Allerhöchst zu befehlen geruht:

1) Die Landbanken, welche auf solidarische Verantwortlichkeit der Pfandnehmer gegründet sind, wie auch die Gemeindebanken und die Gesellschaften des gegenseitigen Credits, deren wirkliches Capital dreißig Tausend Rubel übersteigt, sind gleich den Actienbanken, der Zahlung der Handelsabgaben der 1. Gilde zu unterwerfen.

2) Den Gemeindebanken und Gesellschaften des gegenseitigen Credits, deren wirkliches Capital gleich zehn Tausend Rubel und mehr bis dreißig Tausend Rbl. beträgt, ist die Zahlung der 2. Gilde aufzuerlegen.

3) Diejenigen Gemeindebanken und Gesellschaften des gegenseitigen Credits, deren wirkliches Capital weniger als zehn Tausend Rubel beträgt, sind ganz von der Zahlung der Abgaben zu befreien.

4) Diese Regeln versuchsweise auf drei Jahre einzuführen und dem Finanzminister anheimzugeben, seinerzeit mit einer Vorstellung bezüglich der allendlichen Bestätigung derselben, gemäß den weiteren Ergebnissen der Erfahrung, in festgesetzter Ordnung einzukommen.

Nr. 48. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird der nachstehende, in Nr. 29 d. J. der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung enthaltene, am 23. Februar 1873 Allerhöchst bestätigte Beschluß des Ministercomités zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung desmittelst bekannt gemacht:

Der Finanzminister, welcher bei dem Minister-Comité mit einer Vorstellung betreffend die Fortsetzung der Wirksamkeit der temporären Regeln für die Branntweinbereitung aus Moos eingekommen war, hatte sich in derselben dafür ausgesprochen, daß die versuchsweise Anwendung der am 6. März 1870 Allerhöchst bestätigten Regeln für die Branntweinbereitung aus Moos bis zum 1. Juli 1876 d. i. bis zum Schlusse der Brennperiode 1875 und 1876 auszu dehnen wäre.

Gegenwärtig hat der Geschäftsführer des Comité dem Finanzminister mitgetheilt, daß der Comité beschlossen habe, das gedachte Sentiment des Finanzministeriums zu bestätigen und daß der Herr und Kaiser am 23. Februar 1873 den Beschluß des Comité Allerhöchst zu genehmigen geruht habe.

Nr. 49. Das in dem an den Herrn General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 20. April 1873 Nr. 15,005 enthaltene, am 20. März 1873 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten, wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht: der Reichsrath hat im Gesetzes-Departement und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern, betreffend den Modus für die Genehmigung der Umschreibung von Mestischanins zu Bauergemeinden der Ostsee-Gouvernements in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Meinung des Ministers für gut erachtet: „In Abänderung des Art. 263 der Livländischen Bauer-Verordnung und des Art. 311 der Estländischen Bauer-Verordnung, sowie mit Aufhebung des Allerhöchst am 19. Juni 1821 bestätigten Minister-Comité-Beschlusses, betreffend die bei Umschreibung freier Leute zu Bauergemeinden der Ostseegouvernements zu beobachtende Ordnung, zu verordnen, daß die Umschreibung von Mestischanins zu Bauergemeinden der besagten Gouvernements allendlich von dem Kameralhose genehmigt wird.“

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen ic. ic. aus der Livl. Gouv.-Verwaltung, desmittelst folgende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur Wissenschaft bekannt gemacht werden.

Nr. 50. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 14. März 1873 Nr. 11,346, desmittelst das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Ausdehnung des im Kaiserreiche bestehenden Systems der Erhebung der Getränkesteuer auf das transkaukasische Gebiet — publicirt wird.

Nr. 51. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 3. April 1873 Nr. 13,826, desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend die Ausschließung des Geheimraths Novikfi nebst Gemahlin und Sohn von der Wirksamkeit der Verordnung vom 10. December 1865 — publicirt wird.

Nr. 52. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 29. März 1873 Nr. 13,226, desmittelst das am 21. Nov. 1872 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Verstärkung der Ganzzelleimittel der Zeichenkammern in denjenigen Gouvernements, wo die Gerichtsordnungen in Grundlage der Verordnung vom 20. November 1864 eröffnet worden sind — publicirt wird.

Nr. 53. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 2. April 1873 Nr. 13,705, desmittelst die Allerhöchst bestätigte Verordnung und die Etats der St. Petersburger Stadtbefehlshaberschaft und der Medicinalverwaltung in derselben — publicirt wird.

Nr. 54. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 2. April 1873 Nr. 14,677, desmittelst der Allerhöchste Befehl, daß die Urtheile der Bauergemeinden über die Ueberweisung schädlicher und lasterhafter Gemeindeglieder zur Verfügung der Staatsregierung in Grundlage der im § 54 des allg. Reglements und des § 335 Bd. XIV der Reichsgesetze (Fortsetzung vom Jahre 1868) vorgeschriebenen Ordnung zu fällen sind — publicirt wird.

Riga-Schloß, den 4. Juni 1873.

Livl. Vice-Gouverneur **Baron Uexküll.**

Älterer Secretair **H. Safferberg.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 55. Ukase Cines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 28. Februar 1873 Nr. 1548 folgenden Inhalts: der Haupt-Comité zur Organisation des Bauernstandes habe nach Überprüfung der Vorstellung des Finanzministers vom 22. December 1872, betreffend die Aufhebung des Gesetzes (Art. 351 des Abgaben-Reglements), welches den Kindern der kleinrussischen Kosaken verbietet, in andere abgabepflichtige Stände überzutreten, gefunden, daß der im Jahre 1832 emanirte Art. 351 des Abgaben-Reglements, welcher zu der Zeit für die kleinrussischen Kosaken eine Ausnahme von dem damals geltenden allgemeinen Gesetze über die Zuzählung der Kinder der Untermilitairs aus dem abgabepflichtigen Stande zu den Militair-Cantonisten, sobald diese Kinder während der Dienstzeit ihrer Väter geboren waren, bildete, seine Bedeutung mit der Aufhebung des allgemeinen Gesetzes über den Verbleib der Kinder der Untermilitairs im Militair-Resort verloren habe und somit keine Anwendung auf die Frage, betreffend die Zuschreibung von Kindern der Untermilitairs der kleinrussischen Kosaken zu anderen abgabepflichtigen Ständen finden dürfe. Der Haupt-Comité habe daher beschloffen: zur Entscheidung der entstandenen Zweifel bezüglich der Anwendung des gedachten Art. 351 des Abgaben-Reglements (Ausg. v. J. 1857) die Erläuterung zu geben, daß dieser Artikel, nach Aufhebung des Gesetzes über das Verbleiben der Kinder der Untermilitairs im Militair-Resort und nach Emanirung der Verordnung vom 25. Juni 1867 über die Organisation der verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs, seine Bedeutung verloren habe und daß somit die Zuschreibung der Kinder der Untermilitairs der kleinrussischen Kosaken zu anderen abgabepflichtigen Ständen auf der allgemeinen, für die Kinder der Untermilitairs festgesetzten desfallsigen Grundlage (Cod. der Reichsgesetze, Ausg. v. J. 1857, Bd. IX in der Forts. v. J. 1863 Art. 463 Anmerk. 1 u. 2) zu geschehen habe, wobei zugleich die im Art. 870 Bd. IX (in der Forts. v. J. 1863) angegebene Bedingung, daß die in andere Stände übertretenden kleinrussischen Kosaken ihr Kosakenland an Kosaken verkaufen müssen, zu beobachten sei. Der Herr und Kaiser habe auf das Journal des Haupt-Comités am 15. Februar 1873 Eigenhändig zu schreiben geruht: „Zu erfüllen.“ Ueber solchen Allerhöchsten Befehl berichte er, der Colleague des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senate zur Publication. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Erläuterung des Gesetzes bezüglich
der Zuschreibung der Kinder der Untermilitairs
der kleinrussischen Kosaken zu anderen abgaben-
pflichtigen Ständen.

Aus dem 1. Departement vom
20. März 1873 Nr. 11,901.

Nr. 56. Ukase Cines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 27 März 1873 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat in dem Departement der Staatsöconomie und in der allge-

meinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend die Ergänzung des Art. II der Allerhöchst am 31. Mai 1872 bestätigten Regeln über die Quartierprästation für die Generale, Stabs- und Oberoffiziere für gut erachtet: den Art. II der Allerhöchst am 31. Mai 1872 bestätigten Regeln über die Bequartierung der Generale, Stabs- und Oberoffiziere durch folgende Bestimmung zu ergänzen: In Städten, in welcher die Generale, Stabs- und Oberoffiziere in von der Stadt oder der Landschaft errichteten Kasernen bequartiert werden, sind folgende Regeln zu befolgen: a) Wenn die Locale als ihrer Bestimmung entsprechend anerkannt werden, so sind die Generale, Stabs- und Oberoffiziere auch fernerhin in diesen Gebäuden zu placiren, die ihnen zukommenden Quartiergelder aber sind als Entschädigung der Stadt oder der Landschaft je nach der Hingehörigkeit auszuführen, jedoch nicht anders, als unter der Bedingung, daß die Beheizung und Beleuchtung dieser Locale für Rechnung der Stadt oder der Landschaft zu geschehen hat. b) Falls Seitens der Generale, Stabs- und Oberoffiziere, welche Locale in von der Stadt oder der Landschaft erbauten Kasernen benutzen, Klagen darüber, daß diese Locale nicht befriedigend sind, entstehen, so sind diese Klagen einer für diesen Zweck zu constituirenden besondern temporären Localcommission zur Beprüfung zu überreichen, welche Commission aus folgenden Personen zu bestehen hat: a. aus drei Gliedern laut Bestimmung der örtlichen Militair-Obrigkeit; b. aus dem Präses oder einem Gliede des örtlichen Kreis-Landschaftsamts, laut Bestimmung des Leitern; c. aus dem Stadthaupten und d. aus einem Beamten laut Bestimmung des Gouverneurs. Ihren Präses wählt die Commission selbst aus der Mitte ihrer Glieder. Die der Beprüfung dieser Commission unterliegenden Angelegenheiten werden nach Stimmenmehrheit entschieden; falls die Stimmen gleich getheilt sind, gelangt die Sache an den Gouverneur zur definitiven Entscheidung. Anmerk. In den Gouvernements, in welchen die Landes-Institutionen nicht eingeführt sind, wird das Glied des örtlichen Kreis-Landschaftsamts in der Commission durch ein Glied der örtlichen Stadtduma oder der dieselbe ersetzenden Institution ersetzt. c) Falls die Commission befindet, daß die städtischen oder landschaftlichen Locale in der That sich als untauglich zur Bequartierung der Generale, Stabs- und Oberoffiziere erweisen, so sind diesen, statt der Zuweisung von Quartieren in diesen Localen, Quartiergelder in allgemeiner Grundlage zu verabsolgen, die Zahlung der im Punkt a gedachten Entschädigung an die Stadt oder Landschaft aber hört auf. d) Findet die Commission die städtischen oder landschaftlichen Locale zur Bequartierung von Generalen, Stabs- und Oberoffizieren für ungeeignet, so prüft sie: ob diese Locale nicht zu andern Bedürfnissen des Militairs und zu welchen namentlich bestimmt werden können. Die Zuweisung solcher Locale für die erwähnten Bedürfnisse des Militair-Ressorts hängt von dem gegenseitigen Uebereinkommen der Militair-Obrigkeit mit der Stadt oder der Landschaft, je nach der Hingehörigkeit, ab.

Nr. 57. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: die Akte, betreffend den Bericht der Nishegorodischen Gouvernements-Regierung über die Ordnung der Beitreibung von Nachrechnungen der Controle. Befohlen: Aus den Verhandlungen ergibt sich, daß die Nishegorodsche Gouv.-Regierung, nach Empfang der

Verfügung des örtlichen Controlhofs über die der Gorbatschen Polizei-Verwaltung auferlegte Nachrechnung von 564 Rbl. 82 $\frac{1}{2}$ Kop. für ordnungswidrige Ausreichung von Billeten an Holzhändler im Jahre 1866, die Beitreibung dieser Summe von den Gliedern der Polizei-Verwaltung anordnete. Der Gorbatsche Kreis-Isprawnik Rubinsky, welcher diese Nachrechnung für unbegründet hielt, supplicirte zwei Mal bei der Nishegorodschen Gouv.-Regierung um Erlass derselben, die Regierung hielt sich aber nach Durchsicht der ersten dieser Suppliken, gemäß Art. 282 Bd. II Thl. 1, für nicht berechtigt, die Verfügung des Controlhofes abzuändern oder zu beanstanden und überließ es dem Isprawnik, wo gehörig Klage zu führen und wandte sich nach Durchsicht der zweiten Supplik an den Dirigirenden Senat mit dem Ansuchen, die frühere in dieser Angelegenheit ergangene Verfügung, da solche sich lediglich auf den Art. 282 Bd. II Thl. 1 stütze, aufzuheben und es zu gestatten, die Verfügung des Controlhofes hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Nachrechnung, in Grundlage der Beilage zu Art. 25 Bd. II Thl. 1 Forts. v. J. 1868, einer Durchsicht zu unterziehen. Dieses Ansuchen der Gouv.-Regierung nach den bestehenden Gesetzen beprüfend, findet der Dirigirende Senat, daß der Art. 19 der Beilage zu Art. 25 Bd. II Thl. 1 Forts. v. J. 1868 die Rechenschaft ablegenden Institutionen keineswegs verpflichtet, unbedingt mit den Verfügungen der Controlhöfe über auferlegte Nachrechnungen sich einverstanden zu erklären, sondern die Rechenschaft ablegenden Verwaltungen verpflichtet, entweder mit der Beitreibung der aufgestellten Nachrechnung sich einverstanden zu erklären, oder aber im Hinblick auf die vorhandenen Daten gegen die Nachrechnung ihre Einwendungen zu verlautbaren, damit sodann die Verfügung des Controlhofs an das Conseil der Reichscontrolle gelange. Deshalb hatte die Nishegorodsche Gouv.-Regierung gesetzlichen Grund sachlich die Verfügung des Controlhofs zu beprüfen und mußte, falls sie mit solcher Verfügung einverstanden war, die Bewerkstelligung der Beitreibung vorschreiben, im entgegengesetzten Falle aber ihre Gegengründe dem Controlhose behufs Ueberweisung der Angelegenheit zur Durchsicht des Conseils der Reichscontrolle mittheilen. Auf Grund des Dargelegten hat Ein Dirigirender Senat verfügt: der Nishegorodschen Gouv.-Regierung zu überlassen, die Beitreibung der der Gorbatschen Polizei-Verwaltung auferlegten Nachrechnung zu beanstanden; die von den betreffenden Personen vorgestellten Erklärungen zu beprüfen und demnächst ihre in dieser Sache ergangene Verfügung dem örtlichen Controlhose behufs weiterer ordnungsmäßiger Anordnung mitzutheilen. Hierüber zur schuldigen Erfüllung und als Entscheidung auf den Bericht vom 30. April 1870 Nr. 3821, der Nishegorodschen Gouv.-Regierung mittelst Ukases vorzuschreiben; und da der in der Nishegorodschen Gouv.-Regierung entstandene Zweifel sich auch an andern Orten und Institutionen wiederholen kann, behufs Herstellung einer überall in solcher Beziehung gleichmäßigen Ordnung, über den Inhalt dieser Erläuterung des § 9 der Beilage zum Art. 25 Bd. II Thl. 1 Forts. v. 1868 zur Richtschnur derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Ordnung der Beitreibung von Nachrechnungen Seitens der Controlle.

Aus dem 1. Departement vom 1. Febr. 1873 Nr. 5751.

Nr. 58. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende am 15. Mai c. Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie

und der Geseze und in der allgemeinen Versammlung, nach Durchsicht der Vorstellung des Finanzministers über die Erhöhung des Betrages der Accise von dem im Reiche und im Barthum Polen producirten Branntwein und Spiritus und der Zollpöschlin von den importirten Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus für gut erachtet: I. Die Accise von dem in den Brennereien producirten Branntwein und Spiritus, gleichwie von feinen Branntweinen aus Runkelrübenzucker-Abfällen, Honigschaum und Wachswasser im Reiche auf 7 Kop. pro Grad ($\frac{1}{100}$ Wedro) des Tralles'schen Alkoholometers oder zu 7 Rbl. vom Wedro und im Barthum Polen auf $5\frac{1}{2}$ Kop. pro Grad oder zu 5 Rbl. 50 Kop. vom Wedro wasserfreien Spiritus festzusetzen. II. Die Erhebung der Accise in dem in dem vorhergehenden Punkte bezeichneten Betrage mit demjenigen Branntwein und Spiritus, sowie demjenigen feinen Branntwein aus Runkelrübenzucker-Abfällen, Honigschaum und Wachswasser zu beginnen, welche aus den am 15. Juni 1873 ab zubereiteten Bottichen producirt werden. III. Se. Kaiserliche Hoheit dem Statthalter vom Kaukasus anheimzustellen, an den Reichsrath Vorschläge über den Betrag der Accise von Branntwein und Spiritus im Transkaukasischen Gebiete, anlässlich der Erhöhung der Accise im Reiche und im Barthum Polen, zu bringen. IV Den Importzoll zu erhöhen: 1) für Branntwein und Spiritus, welcher in Häfen des großen Oceans importirt wird, von 6 auf 7 Rbl. pr. Wedro. 2) Für Fabrikate aus Branntwein und Spiritus allörtlich: a. für Arrak oder Rak, Rum, Franzbranntwein und Cognac, welche in Tonnen oder Tönnchen eingeführt werden (Art. 76 des Allerhöchst am 5. Juli 1868 bestätigten allgemeinen Zolltarifs für den europäischen Handel) von 8 Rbl. 50 K. auf 9 Rbl. 92 Kop. vom Pud Brutto; b. für Getränke aus Kornbranntwein, welche in Flaschen importirt werden, für Liqueure, Rirschwasser, Gin, Wisky, Aufgüsse und dgl., gleichwie für Rum, Arrak, Franzbranntwein und Cognac in Flaschen (Art. 77 des Tarifs) von 65 Kop. auf 68 Kop. pr. Flasche; c. für Fruchtsäfte mit einer Alkohol-Zuthat (Anmerk. zu Art. 82 des Tarifs) die Zuschlagspöschlin von 8 Kop. auf 9 Kop. pr. Grad; d. für Spiritus und Dellacke (Art. 142 des Tarifs) von 6 Rbl. 60 Kop. auf 7 Rbl. 70 Kop. pr. Pud Brutto. V Die Zollpöschlin in dem in Punkt IV bezeichneten Betrage vom 1. November 1873 ab zu erheben.

Betreffend die Erhöhung des Betrages der Accise für Branntwein und Spiritus und des Zolles für importirte Branntwein- u. Spiritus-Fabrikate.

Aus dem 1. Departement vom 31. Mai 1873 Nr. 20,248.

Riga-Schloß, den 22. Juni 1873.

Livl. Vice-Gouverneur **Baron Uexküll.**

Älterer Secretair **H. Hafferberg.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 59. Ukase Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende Allerhöchst am 1. Mai c. bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Durchsicht der Vorstellung des Finanzministers über die Abänderung des Art. 44 der Ver. über Fabrikindustrie, für gut erachtet: I. Aus dem Art. 44 Ver. über Fabriken Thl. 2 Bd. XI der Reichsgesetze die Worte: „Hochdruck“ (высокаго давления) auszuschließen. II. Statt der Punkte 1—6 der Beilage zu jenem Art. 44 Ver. über Fabriken festzusetzen: „Ehe Dampfkessel zum Gebrauch zugelassen werden, müssen sie einer Probe unterzogen werden, um über ihre Solidität Gewißheit zu erhalten. Dampfkessel, welche die Bestimmung haben, bei einem beständigen Druck von nicht mehr als einer Atmosphäre (ausgenommen der äußere atmosphärische Druck) thätig zu sein, werden einer Probe mit einem Drucke unterzogen, der drei Mal größer ist als der gewöhnliche, d. h. derjenige Dampfdruck, welchem sie bei der beständigen Thätigkeit ausgesetzt werden sollen. Dampfkessel, welche die Bestimmung haben mit einem Drucke, der eine Atmosphäre (ausgenommen der äußere atmosphärische Druck) thätig zu sein, werden erprobt auf einen Druck, der doppelt so groß ist als der gewöhnliche, in jedem Falle, aber auf nicht weniger als drei Atmosphären, mit Ausschluß des äußern Druckes. Wasserkessel sind unter gleichen Bedingungen wie Dampfkessel zu prüfen. Nachdem sowohl die Dampf-, als auch die Wasserkessel geprüft worden, werden dieselben gestempelt, mit Angabe derjenigen gewöhnlichen Dampfkraft, welche während des Gebrauchs des Dampf- und Wasserkessels nicht überschritten werden darf, gleichwie mit Angabe des Jahres und Monats, wann die Probe ausgeführt wurde. Nicht geprobte Dampf- und Wasserkessel können keinen Stempel erhalten, wohingegen ungestempelte nicht zum Gebrauch zugelassen werden dürfen. Die bezeichnete Probe muß nach jeder Kapital-Reparatur des Kessels erneuert werden. Uebrigens müssen die Kessel, auch wenn sie keine Kapital-Reparatur erhalten haben, in jedem Falle alle drei Jahre gleich der ersten Probe geprüft werden. III. Statt der Punkte 8 u. 9 derselben Beilage, festzusetzen: „das Erlassen weiterer specieller Regeln über die Vorsichtsmaßregeln bei der Anwendung von Dampfmaschinen und über die Prüfung von Dampfkesseln wird dem gegenseitigen Einvernehmen der Ministerien der Marine, der Finanzen und der Wege-Communication anheimgestellt.“

Betreffend die Abänderung des Art. 44 der Ver.
über Fabrikindustrie.

Aus dem 1. Departement vom
29. Mai 1873 Nr. 19,264.

Nr. 60. Ukase Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 1. Mai c. Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten publicirt wird: Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Geseze und in der allgemeinen Versammlung nach Durchsicht der Vorstellung

des Ministers des Innern über die Versorgung des Militärs mit Lagerbedürfnissen, für gut erachtet: als Ergänzung zur IV Abtheilung des III. Abschnittes des II. Buches der Verordnung über Landesprästanden (über Lagerplätze und über die Bedürfnisse während des Befindens des Militärs im Lager) Bd. IV der Reichsgesetze, Ausg. v. 1857 festzusetzen: 1) Außer der Einweisung von Plätzen zur Placirung des Militärs im Lager und außer der Ablassung von Lager- oder Brennholz und Stroh zur Anfertigung von Matten (in Grundlage der Art. 416, 420 Ver. über Landespräst. und Allerhöchst am 21. Dec. 1871 bestätigtes Reichsraths-Gutachten) auf Rechnung der Reichsprästandensteuern für die Lager Materialien abzulassen, aus welchen das Militair selbst die Küchen und Backöfen anzufertigen hat. 2) Die Construction der Küchen und Backöfen muß ganz einfach sein, d. h. dieselben müssen aus in die Erde gegrabenen Erdhütten bestehen, welche auf Sparren aus Schalbrettern oder Stangen in Waldgegenden mit Strauch, in waldarmen Gegenden mit Schilf, wenn solcher vorhanden ist, Stroh oder Rasen gedeckt werden. Außer den bezeichneten Materialien werden für Küchen und Backöfen Ziegeln, wo solche vorhanden sind, abgelassen. Anmerk. Das Quantum der zum Bau von Küchen und Backöfen erforderlichen Materialien und die Beschaffenheit derselben wird in jedem einzelnen Falle von dem besondern Prästanden-Comité, unter Bethheiligung eines Delegirten Seitens desjenigen Militärs, für welches das Lager errichtet wird, bestimmt. 3) Für den Stab eines Regiments oder abgetheilten Bataillons und für jede Compagnie und Batterie, welche eine abgetheilte Deconomie hat, muß je eine Küche vorhanden sein. An Backöfen wird je einer für jedes Regiment, jedes abgetheilte Bataillon und jede Artillerie-Brigade erbaut, indem je ein Backofen für den Stab des Regiments oder abgetheilten Bataillons und je einer für jede Compagnie und Batterie, welche eine getrennte Deconomie haben, angenommen wird. Uebrigens werden Backöfen nur dann erbaut, wenn es nicht möglich erscheint, das Militair mit Brod aus den nächsten Regiments-Backöfen zu versorgen. 4) Die Versorgung des im Lager befindlichen Militärs mit irgend welchen andern Gegenständen außer den oben aufgezählten Lagerbedürfnissen, geschieht, wenn das Kriegsministerium solche für nothwendig hält, auf Rechnung der budgetmäßigen Summen dieses Ministerii. 5) Falls das Militair in Bivouacs placirt wird, müssen die Ortseinwohner, wo solches möglich erscheint, für dasselbe Lager- oder Brennholz oder anderes lokal gebräuchliche Brennmaterial (Art. 392 Ver. über Landespräst.) zum Speisefochen und Stroh oder Schilf zum Schlaflager ablassen, wobei die Ortseinwohner dafür aus den Reichsprästandensteuern entschädigt werden.

Betreffend die Versorgung des Militärs mit Lagerbedürfnissen.

Aus dem 1. Departement vom 30. Mai 1873 Nr. 19,971.

Nr. 61. Ufas Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reichen, aus Einem Dirigirenden Senat an den General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät hat Ein Dirigirender Senat sich vortragen lassen: den Bericht des Verwaltenden des Ministerii des Innern vom 29. Mai d. J. Nr. 1479 folgenden Inhalts: In Anlaß einiger bei der Anwendung des Allerhöchsten Befehls vom 31. Juli 1872 entstandener Zweifel, hinsichtlich des Rechtes der Livländischen Bauern evangelisch-lutherischer Confession,

ihre Kinder in die rechtgläubigen Landvolkschulen zu schicken, hat der Herr und Kaiser am 18. Mai 1873 Allerhöchst zu befehlen geruht: zur Vermeidung solcher Zweifel für die Zukunft den Schlusssatz des Allerhöchsten Befehls vom 31. Juni 1872 folgendermaßen zu fassen: „Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Kinder, welche rechtgläubige Landschulen besuchen, weder von derjenigen Prüfung in der Kenntniß der Religion befreit sind, welcher alle Kinder des lutherischen Bekenntnisses vor der Confirmation unterliegen, noch auch von dem Erlernen des Katechismus außerhalb der Schule gemäß den Punkten 5 u. 10 des Art. 516 der Civl. Bauer-Verord. v. 26. März 1819, noch auch endlich von der zwei Mal im Jahre stattfindenden Prüfung in der Kenntniß der Religion in Grundlage des Punkt 18 desselben Artikels; diese letzteren Prüfungen sind nach dem Ermessen der Pastore zu bewerkstelligen, jedoch außer der für den Schulunterricht festgesetzten Zeit.“ Ueber solchen Allerhöchsten Befehl berichte er, der Verwaltende des Ministerii des Innern, Einem Dirigirenden Senat zur erforderlichen Anordnung. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur schuldigen Erfüllung desselben den General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland mittelst Ukases zu benachrichtigen, desgleichen dem Verwaltenden des Ministerii des Innern mitzutheilen und in festgesetzter Ordnung abzudrucken.

Aus dem 1. Departement vom
6. Juni 1873, Nr. 21,386.

Sw. Keiserikas Majestetes wiffu Kreewu Patwaldineeka ukase, is dirigiredamas senates General-Gubernatoram no Widsemmes, Iggauun-semmes un Kursemmes. Uf Sw. Keiserikas Majestetes pawehleschanu dirigiredama senate likuse few preekschâ nestees: eekschigu leetu ministerijas walbineeka sinnaas gramatu no 29. Mai sch. g. Nr. 1479, kas-tâ skann: Deht kahdu schaubischanu, kas pee buheschanas tahs Wihsaugstakas pawehles no 31. Juli 1872 pah to rekti to Widsemmes semneeku no Lutteriskas tizzibas, famus behrnus pareistizibas (Kreewu tizzibas) simju tautas-skohlâs fuhtit, ischeluscha, irr Kungs un Keisers 18. Mai 1873 Wihsaugstaki pawehlejis: lai tahdas schaubischanahs turpma wairs ne zellahs, tad tam galla-teikumam tahs wihsaugstakas pawehles no 31. Juni 1872 tâ buhs skanneht: „Pee ta no sewis saprohtams, ka tee behrni, kas pareistizibas semju tautas skohlâs eet, naw swabbinati ne no tahs pahjautaschanas tizzibas mahzibâ, appaksch to wiffi behrni no Lutteriskas tizzibas preeksch Kristibas apstiprinaschanas (peeweschanas pahtarôs) stahw, ne arri no katkimes ismahzishinas ahprufs skohlâs pehz tahm punktum 5 un 10 ta art. 516 to Widf. jemieeku-likumu no 26. Merz 1819, neds arri pehdigi no tahs diwi reises gaddâ noteekamas pahjautaschanas tizzibas sinnaschanâ eeksch dibbinaschanas uf ta pacha artiketa punktis 18; schihs pehdigi minnetas pahjautaschanas irr pehz mahzitaju padohma isdarramas, bet ne tai preeksch skohlâs-mahzibas noliktâ laikâ.“ Par tahdu Wihsaugstaku pawehli winsch, eekschigu leetu ministerijas walbineeks, sinnu laischohht dirigiredamai senatei preeksch wajadsigas isrihsoschanas. Pawehlehts: Par tahdu Wihsaugstaku pawehli deht tahs paschas peenahdamas peepildischanas General-Gubernatoru no Widsemmes, Iggauun-semmes un Kursemmes ar ukasi nosinaohht, tapat eekschigu leetu ministerijas walbineekam skau doht un noliktâ kahrtibâ nodrukahht.

Uf 1. departementes. Tai 6.
Juni 1873, Nr. 21,386.

Sure Keisri Herra majestäti, keige Wennerigi Issewallitseja, käst (ufas) wallitseja Senati kohtult Liivi- Gesti ja Kurama Kindrali-Rubberneri herrale. Sure Keisri Herra majestäti ukasi järrele wallitseja Senati kohhus on üllekulanud sedda Seestpiddiste asjade tallitaja ministeriumi wallitseja polest 29. Mail sel aastal Nr. 1479 al üllekantud teadaandmist: mönnefugguste seggaduste järrele, mis selle 31. Julil 1872 aastal keigeförgemalt antud käsju täitmisse jures sellepolest on ettetulnud, et Lutterusse ussu rahwal õigus on omma lapsi krega-õige-ussu külla-kolidesse sata, Keisri Herra on heaks wõtnud sel 18. Mail 1873 aastal keigeförgemalt sedda käskida: et eddaspiddi nisfuggused seggadused ette ei tulleks, peab sama sel 31. Julil 1873 aastal keigeförgemalt antud käsju wimane ots nenda üllekantud: „Siin jures muidogi on isseanest sedda mõista, et need lapsed, kes krega-õige-ussu tallorahwa walla-kolidesse õppimas käiwad, ei sa wabaks arwatud ei sellest ussu tundmisse läbbikatsumisest, mis alla peawad keif lutterusse ussu lapsed enne luggemisese (pea-kolis) minnemist langema, ei Katekismusse õppimisest kolist wäljas ollemisse aeal, ni kui sedda sel 26. Märtsil 1819 aastal finnitud Tallorahwa Seadusse § 516 5. ja 10. punktid nõuawad, ei ka wimalik sellest ussu õppusse tundmisse läbbikatsumisest, mis sellesamma § 18 punkti järrele peab kaks korda aastas tallitud jama kirriku õppetajade heaks arwamisse järrele, agga mitte sel aeal, kui kolis säetud õppimisese aeg on.“ Nisfuggust keigeförgemat käsku Seestpiddiste asjade tallitaja ministeriumi wallitseja antku wallitseja Senati kohtule teada tarwilisfeks ärrandiendamisfeks. Senati kohhus on käsknud: Sedda keigeförgemat käsku, tarwilisfeks selle järrele ärratäitmisfeks, peab sama teadaantud ukasi läbbi Liivi-, Gesti- ja Kurama Kindrali-Rubberneri herrale, nisamma ka Seestpiddiste asjade tallitaja ministeriumi wallitsejale teadaantud ja finnitud wiisil trükki lasta panna.

1. Departamentist, sel 6. Junil
1873 aastal, Nr. 21,386.

Riga-Schloß, den 11. Juli 1873.

Civl. Vice-Gouverneur **Baron Uexküll.**

Uelterer Secretair **H. Safferberg.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 62. Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 27. April 1873 Nr. 15.801, desmittelst die mit der rumänischen Staatsregierung abgeschlossene Convention über die Vereinigung der russischen Eisenbahnen mit den rumänischen, sowie die von dem Minister der Wege-Communication unterzeichnete Declaration publicirt werden.

Die Staatsregierung Sr. Majestät des Kaisers aller Ruessen und die Staatsregierung Sr. Hoheit, des regierenden Fürsten von Rumänien, befehlet von dem Wunsche, die Handelsbeziehungen zwischen diesen beiden nachbarlichen Staaten zu erörtern, indem sie zu diesem Zwecke eine Vereinigung der Odeffa-Rischinewschen und Sutschawo-Jassyischen Eisenbahn herstellen, haben beschlossen, in Betreff dieses Gegenstandes eine Convention abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten, behufs Erledigung derjenigen Fragen, welche auf Grund gegenseitiger Vereinbarung auf die Herstellung dieser neuen Eisenbahn Bezug haben, ernannt:

die Staatsregierung Sr. Majestät des Kaisers aller Ruessen den Staatsrath Swan Sinowjew, ihren diplomatischen Agenten und General-Consul in Rumänien, Ritter des Kaiserlichen Ordens des heil. Wladimir 3. Cl. 1c. 1c.

und die Staatsregierung Sr. Hoheit des Fürsten von Rumänien den Herrn Georges Costa-Forn, Minister, Staatssecretair für auswärtige Angelegenheiten, Ritter des Ordens Medschidje 1. Cl., des Kaiserlich-russischen Ordens der heil. Anna 3. Cl. 1c. 1c.

Diese Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Artikel festgesetzt:

Art. 1. Da die russische Staatsregierung einer Actien-Gesellschaft die Concession zur Erbauung und Exploitation einer Eisenbahn, welche bei Rischenew anfängt und bis zu dem die Grenze beider Staaten bildenden Flusse Pruth, in der Nähe des Dorfes Ungheni auf dem linken Ufer des Pruth geht, erteilt hat, so verpflichtet sich die rumänische Staatsregierung innerhalb ihrer Grenze eine Eisenbahn zu bauen, welche von der Stadt Jassy zum Pruth führt und an dem bezeichneten Punkte endet.

Art. 2. Die Verbindung der russischen Eisenbahn mit der rumänischen sowohl im Plane, als auch im Profile, gemäß dem hier beigefügten, in Ungheni (in Rußland) am 10. April 1872 unterzeichneten und einen integrirenden Theil dieser Convention bildenden Protocoll, muß an dem Punkte, welcher in dem Art. 1 und in dem nach gegenseitiger Vereinbarung von den Commissairen beider Staatsregierungen bestätigten Plane angezeigt worden, hergestellt werden. Alle übrigen Bedingungen, welche sich auf die Richtung der Linien und Locirung der Stationen innerhalb der Grenzen des einen oder des andern Staates beziehen, sind dem Ermessen und der Entscheidung einer jeden Staatsregierung, je nach der Hingehörigen, anheimgegeben.

Art. 3. Die Eisenbahn und deren ganzes Appertinenz, gleichwie die Transportmittel sind von dem einen und dem andern Theile derart zu lociren und herzurichten, daß der Betrieb mit Locomotiven gesichert ist.

Art. 4. Die Breite der Geleise zwischen den innern Rändern der Schienen muß sowohl für das russische, als auch für das rumänische Territorium 5 englische Fuß oder 1 Meter und 524 Millimeter betragen.

Die technischen Bedingungen des Anbaues, wie namentlich die Curven, die Steigungen, das Gewicht der Schienen, die Zahl der Weichen, der Abstand der Reserve-Geleise, gleichwie der Bestand der Schienen von den Baulichkeiten auf der Linie und an den Stationen müssen auf der rumänischen Bahn genau dieselben sein, wie solche auf der russischen Bahn bestehen, damit die russischen Züge bis Jassy gehen können. Gleichmaßen müssen, damit der Zugpaß der rumänischen Linie auf der russischen Linie sich bewegen und zur Zusammenstellung von Zügen mit dem Zugpaß der russischen Bahn sich verwenden lassen kann, die richtigsten Dimensionen des rumänischen Zugpacks, wie namentlich der Abstand der Buffer von den Schienen, der Abstand der Centren der Buffer, die Maximal-Tömpel der Theile von Waggonen und Locomotiven, gleichwie der Modus der Zusammenkettung dieselben sein, wie solche auf der russischen Bahn eingeführt worden sind.

Art. 5. Die Expropriation von Ländereien und die Kunstbauten, mit Ausnahme der gewölbten Brücken und Brückendämme zu Metallbrücken, müssen vom Anfange an für zwei Geleise vorbereitet und ausgeführt werden; die Erarbeiten für das zweite Geleise aber und die Legung des Geleises wird von dem Ermessen der contrahirenden Staatsregierungen abhängen.

Art. 6. Die Arbeiten zum Bau der Eisenbahn sowohl auf dem russischen, als auch auf dem rumänischen Territorium werden, wo möglich, derartig ausgeführt werden, daß beide Theile der Bahn gleichzeitig und möglichst bald zu Ende geführt und dem Betrieb übergeben werden.

Art. 7. Die Brücke über dem, die Grenze zwischen beiden Staaten bildenden Fluß Pruth muß derartig gebaut werden, daß dieselbe von den mittelst Locomotiven geführten Zügen, gleichwie von Equipagen und Fußgängern benutzt werden kann, es sei denn, daß gleich vom Anfange an der Brückendamm für zwei Geleise gebaut werden sollte; in diesem Fall wird eines der Geleise zu Ueberfahrten für Equipagen bestimmt sein. Beiden Staatsregierungen steht es frei, wenn sie solches für nöthig finden, für die Benutzung der Brücke von den Equipagen und Fußgängern eine Abgabe zu erheben. Diese Abgabe, sowie deren Höhe kann nicht anders als nach vorgängiger Vereinbarung beider Staatsregierungen festgesetzt werden.

Der Bau und die Remonte der Brücke fällt zu gleichen Theilen der Verwaltung der russischen und der rumänischen Bahn zu. Die Anfertigung der Projecte und der Kostenanschläge und die Ausführung der Arbeiten hängt von der Vereinbarung der Verwaltungen der betreffenden Eisenbahnen ab.

Art. 8. Die beiden Eisenbahn-Verwaltungen müssen in Betreff der gegenseitigen Entschädigung für die Benutzung des der einen oder der andern Verwaltung gehörigen Geleises Seitens der Passagier- und Waaren-Waggonen auf Grund des auf andern europäischen Eisenbahnen bestehenden Gebrauchs Uebereinkommen treffen.

Art. 9. Die hohen contrahirenden Theile werden dafür sorgen, daß auf den Grenzstationen alle Maßregeln ergriffen werden, damit die Befichtigung der Pässe und der Bagage der Passagiere mit möglichst geringem Zeitverluste vorgenommen werde.

Art. 10. In Bezug auf die Signale und die übrigen Details des Betriebes werden für die Grenzstationen gleichförmige Regeln nach gegenseitigem Uebereinkommen der Verwaltungen beider Eisenbahnen und unter Bestätigung der betreffenden beiderseitigen Autoritäten festgesetzt werden.

Art. 11. Beide Staatsregierungen werden auf Mittel bedacht sein, die Bewegung der Züge möglichst bequem herzustellen und ihren Einfluß hinsichtlich der Festsetzung und Aenderung der Züge geltend machen.

Art. 12. Der Tarif für den Transport der Passagiere und Waaren wird von jeder der beiden Verwaltungen innerhalb ihrer Grenzen festgesetzt und gegenseitig mitgetheilt.

Die hohen contrahirenden Theile werden dafür Sorge tragen, daß auf den in dem Bereiche der einen oder der andern Staatsregierung befindlichen Theilen der Eisenbahn der Transporttarif möglichst gleichförmig sei, mit Ausnahme derjenigen Unterschiede, welche durch den Unterschied der Exploitation und des Handels bedingt sind.

Art. 13. Zwischen den Bewohnern beider Staaten wird hinsichtlich der Zahlung für den Transport, der Abgangszeit, der Zollformalitäten gemäß den in dem einen und andern Staate geltenden Regeln kein Unterschied gemacht werden.

Art. 14. Falls die rumänische Staatsregierung die Exploitation der erwähnten Bahn Privatunternehmern übergibt, wird sie die erforderlichen Maßregeln ergreifen, um die genaue Erfüllung der Bedingungen dieser Convention zu sichern und sich einen genügenden Einfluß auf die Ordnung des Betriebes der Bahn vorbehalten. Die russische Staatsregierung ihrerseits wird dieselben Maßregeln gegenüber der Actien-Gesellschaft ergreifen, welcher die Concession zum Bau und zur Exploitation der Eisenbahn von Kischinew bis zum Pruth erteilt worden ist.

Art. 15. Alle polizeilichen und Zollmaßnahmen, welche sich durch die Eröffnung der den Gegenstand dieser Convention bildenden Eisenbahn als nothwendig erweisen sollten, werden dem Ermessen jeder Staatsregierung anheimgestellt und müssen womöglich nach gegenseitigem Uebereinkommen normirt werden.

Bezüglich der Zoll-Formalitäten wegen der Befichtigung und Herausgabe der kommenden oder ausgehenden Bagagen und Waaren und des Visums der Pässe verpflichten sich die beiden Staatsregierungen, die Eisenbahn von Kischinew nach Jassy nicht ungünstiger zu behandeln, als irgend eine andere, die Grenze durchschneidende Bahn und zum Vortheile des Handels der erwähnten Eisenbahn alle Erleichterungen und Vereinfachungen der Zollformalitäten zu gewähren, welche nur mit dem Gesetze der beiden Staaten verträglich sind. Das Visiren der Pässe und der in den Passagier-Waggonen befindlichen Bagage wird übrigens in dem Bereiche einer jeden der beiden contrahirenden Staatsregierungen auf der ersten Station stattfinden. Die Befichtigung der Bagage in den Bagage-Waggonen dagegen und der Waaren wird in Rußland bei der nächsten Zollverwaltung auf dem linken Ufer des Pruth und in Moldau in Jassy stattfinden.

Art. 16. Die Eisenbahn von Rischinew nach Jassy und von Jassy nach Rischinew dient auch zur Beförderung der Postcorrespondenz, sowohl der Briefe als auch der Packete und zur Legung einer Telegraphenlinie längst der Bahn. Die hohen contrahirenden Staatsregierungen werden es nicht unterlassen, den Concessionairen der Bahn solche Verpflichtungen aufzuerlegen, welche sie zur Sicherung des Interesses der Post- und Telegraphen-Verwaltungen für nothwendig halten.

Die Post- und Telegraphen-Verwaltungen beider contrahirenden Theile werden nach gegenseitiger Vereinbarung die Ordnung des Post- und Telegraphendienstes auf der erwähnten Eisenbahn festsetzen.

Art. 17. In allen Fällen, wo die Eisenbahn-Verwaltungen beider Staaten bezüglich der verschiedenen Punkte dieser Convention und namentlich hinsichtlich der Maßregeln zur Sicherstellung des ununterbrochenen Betriebes zwischen den beiderseitigen Grenzen und der Ordnung des Transit handels unter einander nicht übereinstimmen, werden beide Staatsregierungen die Entscheidung der Streitfragen übernehmen und nach gegenseitigem Uebereinkommen die erforderlichen Maßregeln ergreifen.

Art. 18. Die gegenwärtige Convention wird ratificirt und werden die Ratificationen in Bukarest bis zum 1. Januar 1873 ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten diese Convention unterschrieben und das Insiegel ihres Wappens beige drückt.

So geschehen zu Bukarest, den 6/18. Mai 1872.

(Unterz.) G. Costa-Fory (L. S.) Swan Sinowjew (L. S.)

Protocoll.

Die Regierung Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen und die Regierung Sr. Hoheit des Fürsten von Rumänien, befeelt von dem Wunsche, daß die russischen Eisenbahnen mit den rumänischen zwischen den Städten Rischinew und Jassy verbunden sein möchten, haben behufs Feststellung des Punktes der Verbindung dieser Bahnen auf dem Grenzflusse Pruth ernannt:

die russische Staatsregierung:

den Coll.-Rath Sergei Korsakow, Inspector der Ddessaschen Eisenbahn; und den Obristlieutenant des Generalstabes Fürsten Michail Kantakuzen;

und die rumänische Staatsregierung:

den Herrn Alexander Stamatopulo, Oberingenieur des XI. Bezirks, und den Herrn Grigory Kantilli, Obristlieutenant des 3. Infanterie-Regiments.

Diese Bevollmächtigte haben, nachdem sie das Terrain der Umgegend von Ungheni besichtigt und auch die in Betreff der Bahnen stattgehabten Untersuchungen geprüft, unter sich, vorbehaltlich der Ratification, dahin geeinigt:

1) daß beide Eisenbahnen mitten auf dem Pruth, zwischen den beiden, auf beiden Ufern des Flusses belegenen Dörfern Ungheni, dergestalt verbunden werden sollen, daß die Fortsetzung der perpendicular gegen den Pruth gezogenen Axe der Brücke den angenommenen Punkt, der sich auf dem rechten Ufer in einer Entfernung von 55,19 Faden russischen Maßes, oder 117,75 Meter südlich vom Stamme des hinter dem rumänischen Picket der Grenzwaache Nr. 124 befindet, trifft.

2) Die Höhe des obern Niveaus der Schienen an dem bezeichneten Verbindungspunkte muß 2,33 Faden russ. Maßes oder 4,97 Meter über dem fixirten Punkte, am Fuße des Stammes des beregten Baumes sein.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten dieses Protocoll unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet. So geschehen zu Ungteni (in Rußland) den 10. April 1872.

(Unterz.) Korsakow (L. S.) M. Stamatopulo (L. S.)

Fürst Kantakuzen (L. S.) J. Kantilli (L. S.)

Declaration.

Der russische diplomatische Agent und General-Consul in Rumänien und der rumänische Minister Staats-Secretair für auswärtige Angelegenheiten haben kraft der ihnen von ihren Staatsregierungen gegebenen Vollmachten in Bukarest am $\frac{6}{18}$. Mai 1872 die aus 18 Artikeln bestehende Convention über die Verbindung der russischen und rumänischen Eisenbahnen abgeschlossen und unterzeichnet; weshalb der unterzeichnete Minister der Begecommunication durch diese, die formelle Ratification vertretende Declaration erklärt, daß die gegenwärtige Convention nach reiflicher Erwägung acceptirt und von Sr. Majestät dem Kaiser aller Ruessen bestätigt worden ist und daß alle darin enthaltenen Bedingungen unverkleglich werden beobachtet und erfüllt werden.

Zur Urkunde dessen hat der Endesunterzeichnete diese Declaration unter Beidrückung des Insigels seines Wappens unterschrieben.

So geschehen zu St. Petersburg, den 30. December 1872.

(Unterz.) Minister der Bege-Communication, General-Lieutenant
Graf Bobrinsky (L. S.)

Ar. 63. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, Allerhöchst am 24. April 1873 bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung nach Durchsicht der Vorstellung des Ministers des Innern über die Feststellung der Güterrechte getrennter Eheleute römisch-katholischer Confession und im Wesentlichen mit dem Gutachten des Ministers übereinstimmend, für gut erachtet: in Ergänzung des § 2 des Art. 60 Bd. XI Thl. 1 des Swob der Reichsgesetze, Verord. über die Verwaltung geistlicher Angelegenheiten fremder Confessionen zu verordnen: „Die römisch-katholischen Consistorien setzen, sobald sie in die Durchsicht der Verhandlungen über die Trennung von Eheleuten schreiten, fest, wer von den Eltern für die Zeit, während welcher die Verhandlung dauert, die Kinder unterhalten muß und bestimmen bei Fällung des Urtheils über die Trennung der Eheleute, wer von ihnen einige oder alle in der Ehe erzeugte Kinder und bis zu welchem Alter zu erziehen hat und wer von den Eltern die Kosten für den Unterhalt und die Erziehung dieser Kinder tragen muß. Die Feststellung aber der Summe dieser Ausgabe in denjenigen Fällen, wo unter den Eltern keine friedliche Vereinbarung erfolgt, wie überhaupt die Vermögens-Angelegenheiten solcher Eheleute römisch-katholischer Confession, welche getrennt werden

oder deren Ehen für nichtig erkannt wurden, gehört zur Competenz der weltlichen Gerichte.“

Betreffend die Feststellung der Vermögensrechte getrennter Eheleute römisch-katholischer Confession.

Aus dem 1. Departement vom 6. Juni 1873, Nr. 21,764.

Nr. 64. Ulas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst folgender, Allerhöchst am 11. Mai c. bestätigter Beschluß des Comités der Minister publicirt wird: Es kam in Vortrag die Relation des Ministers des Innern vom 4. April Nr. 1615 (aus dem Departement der executiven Polizei) über das dem Ministerium des Innern als temporaire Maßregel einzuräumende Recht, den Personen, welche auf Grund gerichtlicher Urtheile unter polizeilicher Aufsicht stehen, den Aufenthalt in den Residenzen und an andern volkreichen Centren zu verbieten. Nach Anhörung dieser Vorstellung hat der Comité in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Justizministers und der mündlichen Aeußerung des Oberdirigirenden der II. Abtheilung Sr. Kaiserlichen Majestät Eigenen Canzellei befunden, daß der Art. 168 Paß-Regl., da derselbe in Folge der in der Criminal-Gesetzgebung stattgehabten Abänderungen seine Kraft verloren hat, in festgesetzter Ordnung der Durchsicht unterliegt. Hiernächst sich der von dem Minister des Innern vorgeschlagenen Maßregel zuwendend, daß an Stelle der gegenwärtig bestehenden Ordnung der Ausfendung von Personen, welche durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche und Gemeindeaufsicht gestellt worden, nach gewissen Orten, diesen Personen der Aufenthalt in den Residenzen und in gewissen volkreichen Städten zu verbieten sei, — hat der Comité ersehen, daß der Art. 48 des Strafcodex den Aufenthalt in den Residenzen und Gouvernementsstädten aus der Zahl der unter Aufsicht gestellten Personen nur den fremden und denjenigen verbietet, welche gerichtlich in die Arrestanten-Compagnien verurtheilt worden sind, keineswegs aber denjenigen, welche zu den eingebornen Bewohnern der Haupt- und Gouvernementsstädte gehören und ebenso wenig denjenigen, welche der erwähnten Aufsicht unterliegen, nachdem sie die Zeit der Einsperrung im Arbeits- hause, in der Festung und im Correctionshause überstanden haben. Hinsichtlich aller aufgezählten Personen beschränkt sich die Maßregel der durch das Gesetz bestimmten Aufsicht lediglich auf das Verbot, das Domicil ohne Genehmigung der Polizei zu verlassen. Anlangend die in der Praxis übliche Ausfendung aller unter Aufsicht Stehenden nach gewissen Orten, so befindet der Comité, daß diese Maßregel sich nicht auf ein wirkliches Gesetz gründet und vollends nicht auf den bedeutungslos gewordenen Art. 168 des Paßregl. gründet, sondern aus der practischen Unmöglichkeit hervorgegangen ist, bei der großen Zahl der zu Beaufsichtigenden und der Unzulänglichkeit der Mittel der Polizei diese Aufsicht an Ort und Stelle zu führen. Solchemnach und in Anerkennung der Nothwendigkeit, die durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche und Gemeinde-Aufsicht gestellten Personen aus solchen Städten zu entfernen, in welchen die Aufsicht unmöglich ausgeführt werden kann, sowie um einer Wiederholung verbrecherischer Handlungen Seitens solcher Personen, welche bereits ihre schädliche Richtung bekundet haben, entgegenzutreten, hat der Comité als temporaire Maßregel, bis zur allendlichen Seitens des Reichsraths geschehenen Durchsicht der vom Justizminister vorgestellten Arbeiten der besondern Allerhöchst constituirten Commission zur Durchsicht

des Strafcodex beschlossen: 1) Das Wohnen und den Aufenthalt in den Haupt- und Gouvernementsstädten allen denjenigen Personen zu verbieten, welche durch gerichtliches Urtheil unter die Gemeinde- oder polizeiliche Aufsicht gestellt wurden, wie namentlich den aus den Arrestanten-Compagnien entlassenen, auch wenn sie zur Zahl der örtlichen städtischen und nicht der fremden Bewohner gehören oder zu den Gemeinden der Haupt- und Gouvernementsstädte angeschrieben sind, gleich wie allen Personen ohne Unterschied, sowohl den fremden, als auch den örtlichen, wenn sie durch gerichtliches Urtheil der Einsperrung ins Arbeitshaus, in die Festung oder ins Correctionshaus unter Verlust einiger Rechte unterlagen und 2) die Befugniß, den bezeichneten Personen das Wohnen und den Aufenthalt in den Haupt- und Gouvernementsstädten zu verbieten und zur Ausführung solcher Anordnungen Maßregeln zu ergreifen und die Verantwortung in St. Petersburg: auf die bei dem Stadt-Oberhaupt bestehende beratende Conferenz, in Moskau aber und in den Gouvernementsstädten auf die Gouvernements- und Gebietsverwaltungen zu übertragen.

Betreffend das Verbot für die durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche oder Gemeinde-Aufsicht gestellten Personen, in den Haupt- und Gouvernementsstädten zu wohnen.

Aus dem 1. Departement vom
11. Juni 1873 Nr. 22,837.

Nr. 65. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelft folgendes Allerhöchst am 1. Mai c. bestätigtes Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung nach Durchsicht der Vorstellung des Ministers des Innern über die Aufhebung des Art. 235 des Pafßregl. (Swod der Reichsgesetze Bd. XIV, Forts. v. 1863) und der Anmerk. zum Art. 91 der Beilage zum Art. 1604 Buch 1 Thl. II des Militair-Cod., 5. Forts. und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Ministers für gut erachtet: den Art. 235 Pafßregl. (Swod der Reichsgesetze Bd. XIV, Forts. v. 1863) und die Anmerkung zum Art. 91 der Beilage zum Art. 1604 Buch 1 Thl. II des Militair-Codex, 5. Forts. aufzuheben.

Betreffend die Aufhebung des Art. 235 des Pafßregl. (Sw. d. Reichsg. Bd. XIV, Forts. v. 1863) und der Anmerk. zum Art. 91 der Beilage zum Art. 1604 Buch 1 Th. II. d. Milit.-Cod. 5. Forts.

Aus dem 1. Departement vom
6. Juni 1873, Nr. 22,312.

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen etc. etc. aus der Civl. Gow.-Verwaltung, desmittelft folgende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur Wissenschaft bekannt gemacht werden.

Nr. 66. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 26. April 1873 Nr. 15,558, desmittelft das Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten, betreffend die Constituirung eines Bezirksgerichts in der Stadt Selisawetgrad im Chersonschen Gouvernement, publicirt wird.

Nr. 67. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 8. Mai c. Nr. 17,130, desmittest die von dem Herrn Finanzminister vom 18. April c. bestätigten Regeln über die Rückzahlung der Accise für den in's Ausland exportirten Zucker während der Jahre 18^{72/73} und 18^{73/74} und über die hierbei zu beobachtende Ordnung, publicirt wird.

Nr. 68. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements und des Heroldie-Departements vom 7. Mai c. Nr. 968, desmittest das am 20. Febr. c. Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten wegen Ergänzung des Art. 480 Bd. II Thl. 2 Ber. f. Sibirien, betreffend die Unterordnung der Zarewo-Mariinskischen und Jakowlewischen Goldfunde (im Tomskischen Gouvernement) unter die Mariinskische Polizei-Verwaltung, publicirt wird.

Nr. 69. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 29. Mai 1873 Nr. 19,732, desmittest das Allerhöchst am 1. Mai c. bestätigte Reichsraths-Gutachten, betreffend die Abänderung des Art. 81 der Allerhöchst am 7. April 1864 bestätigten Verordnung für gegenseitige ländliche Assecuranz, publicirt wird.

Nr. 70. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 18. Mai 1873 Nr. 18,187, desmittest die von dem Justizminister für nothwendig erkannte Ergänzung zur Anmerkung des Art. 20 der Regeln über die Rechnungsführung bei den Friedensrichter-Institutionen, publicirt wird.

Nr. 71. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 19. Mai 1873 Nr. 18,427, desmittest der Allerhöchste Befehl darüber, daß der General-Major Michail Gatowsky von der Wirksamkeit des Allerhöchsten Befehls vom 10. Dec. 1865 zu erimiren ist, publicirt wird.

Nr. 72. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 30. Mai 1873 Nr. 20,566, desmittest das Allerhöchst am 1. Mai c. bestätigte Reichsraths-Gutachten hinsichtlich der Anwendung der Allerhöchst am 7. März 1866 bestätigten Regeln über einzelne Abänderungen und Ergänzungen zu den Gesetzen über die Rechte und Pflichten der Personen der procuratorischen Aussicht, publicirt wird.

Riga-Schloß, den 18. Juli 1873.

Livl. Vice-Gouverneur **Baron Nessel.**

Ältester Secretair **H. Safferberg.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 73. Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 30. Mai 1873 Nr. 20,834, desmittelst die am $\frac{3}{15}$. Juni 1872 zwischen Rußland und Italien abgeschlossene Postconvention, welche am 20. Juni dess. Jahres der Allerhöchsten Ratification gewürdigt und in Betreff welcher solche Ratification am $\frac{14}{26}$. März 1873 in festgesetzter Ordnung gegen die italienische ausgewechselt worden, — publicirt wird.

Post-Convention, abgeschlossen zwischen **Rußland und Italien** am $\frac{3}{15}$. Juni 1872.

Wir Alexander der Zweite,

Von Gottes hilfreicher Gnade

Kaiser und Selbstherrscher aller Russen,

von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod; Zar von Kasan, Zar von Astrachan, Zar von Polen, Zar von Sibirien, Zar des Taurischen Chersones, Zar von Grustien, Herr von Pskow und Großfürst von Smolensk, Lithauen, Wolhynien, Podolien und Finnland; Fürst von Estland, Livland, Kurland und Semgallen, Samogittien, Bjalostock, Karelien, Lwer, Jugorien, Perm, Wjarka, Wolgarien und anderer Länder, Herr und Großfürst von Nischni-Nowgorod, Tschernigow, Njasan, Polozk, Rostow, Jaroslaw, Belosersk, Udorien, Obdorien, Kondien, Witebsk, Mstislaw und der ganzen nördlichen Gegend Gebieter; Herr der Iberischen, Cartalinischen und Kabardintischen Lande und der Provinz Armenien; der Tscherkessischen und Berg-Fürsten und anderer erblicher Herr und Gebieter; Thronerbe von Norwegen, Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Oldenburg u. s. w., u. s. w., u. s. w.,

thun hierdurch kund, daß in Folge gegenseitigen Uebereinkommens zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige von Italien Unsere beiderseitigen Bevollmächtigten am $\frac{3}{15}$. Juni 1872 zu St. Petersburg eine Postconvention abgeschlossen und unterzeichnet haben, welche von Wort zu Wort also lautet:

Seine Majestät der Kaiser von Rußland und Se. Majestät der König von Italien haben, von dem Wunsche geleitet, die Ordnung des Austausches der Correspondenz zwischen ihren beiden Staaten zu verbessern, beschlossen, eine Postconvention abzuschließen und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der Kaiser von Rußland Seinen General-Adjutanten, General der Cavallerie, Minister des Innern, Mitglied des Reichsraths Alexander Timaschew, Ritter der russischen Orden: des heil. Alexander Newski, des weißen Adlers, des heil. Wladimir 2. Cl., der heil. Anna 1. Cl. mit den Schwertern über dem Orden und des heil. Stanislaus 1. Cl., sowie der ausländischen: des Großkreuzes des dänischen Danebrog-Ordens, des Großkreuzes des schwedischen Schwerdtordens u. s. w., und Seinen Geheimrath, den Director des Postdepartements Baron Swan Belho, Ritter der russischen Orden: des weißen Adlers, des heil. Wladimirs 2. Cl., der heil. Anna 1. Cl. und des heil. Stanislaus 1. Cl., Commandeur der ausländischen: des sächsischen Albert des Heldenmüthigen, des belgischen Leopold, des türkischen Medjidie u. s. w., und

Se. Majestät der König von Italien den italienischen Geschäftsbevollmächtigten in St. Petersburg Mauritius Baron Marochetti, Ritter des Ordens des heiligen Mauritius und Lazarus, Ritter des russischen Ordens der heil. Anna 3. Cl., Offizier des belgischen Leopold-Ordens, Ritter des badißchen Ordens des Bähringer-Löwen,

welche nach gegenseitiger Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über Folgendes geeinigt haben:

Artikel 1.

Einleitung des Austausch des Corre-spondenz. Zwischen der Post-Verwaltung Rußlands und der Post-Verwaltung Italiens soll ein periodischer und geregelter Austausch derjenigen Correspondenz stattfinden, welche sowohl aus diesen Staaten, als auch aus denjenigen Ländern kommt, denen die Postverwaltungen der contrahirenden Theile als Vermittlerinnen dienen können.

Artikel 2.

Mittel des Transports. Dieser Austausch kann zu Lande in geschlossenen Postpaketen oder zur See stattfinden. Jede Correspondenz soll nach ihrem Bestimmungs-ort auf dem Wege, der für den kürzesten gehalten wird, abgefertigt werden. Falls der Absender die Richtung bezeichnet, in welcher er die Correspondenz befördert wissen will, so muß sie, in so weit solches möglich, auf diesem Wege befördert werden.

Artikel 3.

Ausdehnung der Anwendung der Convention. Die Stipulationen der gegenwärtigen Convention werden auf alle integritenden Theile des russischen Kaiserreichs mit Einschluß des Großfürstenthums Finnland und auf das ganze Territorium des Königreichs Stalien angewandt werden.

Artikel 4.

Begriff der Correspondenz. Unter Correspondenz versteht man Briefe, Drucksachen aller Art und Waarenproben. Das Gewicht einer jeden Sendung soll nicht 250 Grammen übersteigen und darf der Werth nicht auf derselben angegeben sein.

Artikel 5.

Grundlage der Taxen. Die Zahlung für die Correspondenz wird berechnet nach der Anzahl der Gewichtseinheiten, wobei als Gewichtseinheit gerechnet wird:

für Briefe — 15 Grammen oder Theile von 15 Grammen,
für Drucksachen und Waarenproben — 50 Grammen oder
Theile von 50 Grammen.

Den Postverwaltungen der contrahirenden Theile bleibt übrigens
das Recht vorbehalten, wenn sie es für nöthig halten, nach gegenseitiger
Uebereinkunft, als temporaire Maßregel für die Correspondenz, außer
den angeführten auch andere Gewichtseinheiten in Anwendung zu bringen.

Artikel 6.

Gewöhnliche Briefe.

Die Zahlung für einen aus Rußland nach Italien oder aus
Italien nach Rußland zu befördernden Brief wird festgesetzt:

auf 50 Centimes für die Gewichtseinheit, wenn er frankirt ist,

auf 70 Centimes für die Gewichtseinheit, wenn er nicht fran-

kirt ist.

Mit nicht vollständig frankirten Briefen ist wie mit gar nicht fran-
kirten Briefen zu verfahren und müssen sie wie diese letzteren, mit Ab-
zug jedoch des Werthes der gebrauchten Postmarken und Stempel-
couverts, bezahlt werden.

Artikel 7.

Drucksachen
und Waaren-
proben.

Drucksachen aller Art und Waarenproben, welche aus einem Staate
nach dem andern befördert werden, unterliegen einer Zahlung von 10
Centimes für die Gewichtseinheit.

Unter der Benennung „Drucksachen“ werden alle gedruckten, litho-
graphirten, metallographirten oder auf eine andere mechanische Art re-
producirten Gegenstände, mit Ausnahme jedoch derjenigen, die vermittelt
der Copirmaschine oder des Abzuges erzeugt worden sind, verstanden.
Die Drucksachen und Waarenproben müssen unter Kreuzband oder an-
derweitig derartig verpackt sein, daß der Inhalt bequem controlirt wer-
den kann.

Die Drucksachen dürfen keinen andern handschriftlichen Vermerk
tragen, als die Adresse des Empfängers, die Ueberschrift des Absenders,
die Angabe des Ortes und die Zeit der Abgabe und auf Correctur-
bogen — die Correcturbemerkungen.

Die Waarenproben dürfen keinen Handelswerth haben und keinen
andern handschriftlichen Vermerk tragen, als die Adresse des Empfän-
gers, das Fabrikzeichen oder die Handelsfirma des Absenders, die
Nummern und die Preise. Dieselben müssen den Zollbestimmungen
eines jeden Staates entsprechen. Diejenigen Drucksachen und Waaren-
proben, welche nicht erlaubte handschriftliche Vermerke tragen oder nicht
frankirt, oder nicht vollständig frankirt sind oder überhaupt nicht den
verlangten Bedingungen entsprechen, werden wie gewöhnliche Briefe be-
zahlt und wird mit ihnen wie mit diesen letzteren verfahren.

Artikel 8.

Recommandation.

Jeder aus Rußland nach Italien und aus Italien nach Rußland
zu befördernde Brief kann recommandirt werden und kann der Absender
außerdem verlangen, daß ihm eine Empfangsbekundigung des Adressa-
ten zugestellt werde.

Die Recommandation verpflichtet den Absender, außer der Zahlung für einen gewöhnlichen, gemäß seinem Gewichte frankirten Briefe, noch die festgesetzte Gebühr von 25 Centimes in Rußland und von 30 Centimes in Italien zu entrichten.

Wenn der Absender eine Empfangsquittung fordert, so muß er noch eine besondere Gebühr von 25 Centimes in Rußland und 20 Centimes in Italien bezahlen. Die Empfangsquittung muß in der aller kürzesten Zeit unentgeltlich zurückgesandt werden.

Die Recommandation wird nach Möglichkeit auch für Briefe gestattet werden, welche nach Ländern adressirt sind, für welche die Postverwaltungen der contrahirenden Staaten als Vermittlerinnen dienen.

Artikel 9.

Unrichtig
instradirte
und nicht
ausgereichte
Correspondenz.

Eine nicht richtig adressirte oder nicht richtig instradirte Correspondenz oder eine, deren Adressat sein Domicil verändert hat, muß unverzüglich auf dem kürzesten Wege an den richtigen Bestimmungsort gesandt werden und soll für diese Weiterbeförderung keine Zahlung zum Besten des einen oder andern der contrahirenden Staaten unterliegen.

Eine aus irgend welchem Grunde nicht ausgereichte Correspondenz wird gegenseitig ausgesandt.

Artikel 10.

Transit.

Beide contrahirende Theile räumen einander in ihren Territorien für Correspondenzen jeglichen Ursprunges, welche durch die Vermittelung Rußlands oder Italiens befördert werden können in verschlossenen Postpaketen oder offen den Transit ein.

Als Preis für den Transit wird festgesetzt:

In verschlossenen Postpaketen 30 Centimes für 30 Grammen bei Briefen und 1 Francs für ein Kilogramm bei Drucksachen und Waarenproben;

offen — diejenige Zahlung, welche für die internationale russisch-italienische Correspondenz festgesetzt worden ist, mit einer Zuschlagszahlung, welche andern nicht dazwischen liegenden Verwaltungen zukommt. Die Preise werden nach dem Nettogewicht der Correspondenz berechnet, mit Ausnahme der dienstlichen Correspondenz, der Rechnungsdocumente, der unrichtig instradirten und der nicht ausgereichten Correspondenz.

Eine transito durch beide Staaten gehende Correspondenz, offen oder in geschlossenen Postpaketen, muß allen für die russisch-italienische Correspondenz festgesetzten Bedingungen entsprechen.

Artikel 11.

Verantwortlichkeit.

Der Verlust eines recommandirten Briefes verpflichtet diejenige Postverwaltung, welche den Brief abgesandt hat, dem Absender eine Entschädigung von 50 Francs zu zahlen, wobei sie ihren Regreß gegen die Postverwaltung zu nehmen hat, in deren Ressort der Verlust stattfand.

Wenn der Verlust im Ressort der Verwaltung eines der dazwischen liegenden Staaten stattgefunden hat, so müssen die Postverwaltungen der contrahirenden Theile die Entschädigung zur Hälfte zahlen.

Die Entschädigung muß dem Absender oder, bei seiner Abwesenheit, dem Empfänger ausgezahlt werden, sobald der Verlust gehörig constatirt ist. Der Absender kann dem Empfänger vermitteltst einer einfachen geschriebenen Vollmacht das Recht auf die Entschädigung übertragen. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung cessirt:

- a) wenn die Anzeige über den Verlust nicht im Laufe eines Jahres von dem Tage, an welchem der Brief auf der Post gegeben war, gemacht worden ist, und
- b) wenn der Verlust außerhalb des Territoriums der beiden contrahirenden Theile und der dazwischen liegenden Staaten stattgefunden hat. In diesem Falle verpflichten sich die Postverwaltungen der contrahirenden Theile jedoch unentgeltlich alle möglichen Schritte im Interesse des Klägers zu thun.

Artikel 12.

Repartition
der Ausgaben
und des
Erlöses.

Die aus der Zahlung für die Correspondenz zu erzielende Einnahme wird je zur Hälfte unter die russische und die italienische Postverwaltung repartirt werden.

Die festgesetzten Gebühren fürs Recommandiren und die Empfangsbescheinigungen bleiben zum Besten derjenigen Verwaltung, welche sie erhoben hat.

Die Ausgaben für den dazwischen liegenden Transit tragen beide Verwaltungen zu gleichen Theilen. Die Berechnung dieser Ausgaben und die Bezahlung derselben wird jedoch von derjenigen Postverwaltung bewerkstelligt, welche von den dazwischen liegenden Verwaltungen die günstigsten Transitbedingungen ausgewirkt hat. Der Verwaltung, welche diese Kosten bezahlt hat, wird die andere Verwaltung die Hälfte derselben zurückerstatten.

Artikel 13.

Rechnungs-
ablegung.

Die Postverwaltung Rußlands und diejenige Italiens werden alle drei Monate eine Berechnung der auf Grundlage dieser Convention übersandten Correspondenz aufmachen.

Diese Berechnungen, welche in Francs und Centimes geschehen, werden nach gegenseitiger Durchsicht bestätigt und wird der Unterschied unverzüglich entrichtet werden.

Jeder der contrahirenden Staaten wird die Taxen und Gebühren in seiner eigenen Münze erheben und desgleichen die Entschädigungen in seiner eigenen Münze bezahlen, wobei ein Franc gleich einer italienischen Lira und einem Viertel Abl. S. und ein Centimes gleich einem Centesimo und einem Viertel Kop. S. gerechnet werden und der Bruchtheil eines Koppekens für einen vollen Kopeken gelten wird.

Artikel 14.

Gegenseitige
Mittheilungen.

Die Postverwaltungen der contrahirenden Staaten werden sich gegenseitig in kürzester Frist, zur gegenseitigen Richtschnur, die in jedem Staate bestehenden Bestimmungen, welche die Erfüllung der gegenwärtigen Convention betreffen, mittheilen, als: die Gesetzesbestimmungen und Anordnungen bezüglich der Zulassung und Circulation von Drucksachen aller Art u. s. w.

Artikel 15.

Instruction
bezüglich
der Erfül-
lung der
Convention

Die Postbehörde für den Austausch, die Direction der Correspondenz, wie auch alle Details der Geschäftsführung, der Rechenschaftsablegung und der Beförderung der officiellen Correspondenz, die Ausnahmefälle, in denen beide Verwaltungen unabhängig von der gegenwärtigen Convention den jetzt bestehenden Modus des Austausches der offenen Correspondenz durch Vermittelung anderer Staaten anwenden können, die Fristen für die Zurücklieferung der nicht ausgereichten Correspondenz, die besondern Bedingungen des Transits u. s. w. werden in einer von den Postverwaltungen der contrahirenden Staaten nach gegenseitigem Einvernehmen angefertigten Instruction festgesetzt werden, welchen Verwaltungen es gestattet ist, zu jeder Zeit, wenn sie es für nothwendig erachten, die Mittel des Austausches zu erweitern und die Ordnung der Geschäftsführung abzuändern.

Artikel 16.

Besondere
Instructionen.

Den Postverwaltungen der contrahirenden Staaten steht das Recht zu, sobald sie es für nützlich erachten, ein Abonnement auf periodische Schriften einzuführen und Posttransferte, einen Austausch von offenen Briefen und Correspondenzen jeder andern Art einzurichten und die Bedingungen dieser Operationen in besonderen Instructionen festzusetzen.

Artikel 17

Sprache.

Die Adressen und Aufschriften auf den Correspondenzen, wenigstens in den Hauptsachen, wie auch auf den Postpaketen, Säcken und Felleisen müssen in französischer Sprache sein.

Der ausschließliche Gebrauch der Nationalsprache eines jeden der beiden Staaten wird nur auf den Postmarken, den Stempelcouverts, den Stempeln und Siegeln, wie auch für die Zeichen auf den zum Transport der Correspondenz dienenden Gegenständen gestattet.

Artikel 18.

Dauer der
Convention

Die gegenwärtige Convention tritt in Kraft von der Zeit ab, über welche beide Postverwaltungen übereinkommen werden und soll so lange verbindlich bleiben, bis einer der contrahirenden Theile dem andern ein Jahr im Voraus seinen Wunsch ankündigt, die Wirksamkeit derselben aufzuheben.

Artikel 19.

Erfüllung.

Die gegenwärtige Convention wird ratificirt und werden die Ratificationen in St. Petersburg im Verlauf von 2 Monaten nach Unterschrift derselben ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention unterschrieben und derselben das Insigne ihres Wappens beigedrückt.

So geschehen zu St. Petersburg, den $\frac{3}{15}$. Juni im Jahre 1872 nach Christi Geburt.

(Unterz.) Alexander Timaschew (L. S.) Maurice Baron Marochetti (L. S.)
Baron Welho (L. S.)

Um bezwillen haben Wir nach reiflicher Beprüfung dieser Convention dieselbe für gut befunden, bestätigt und ratificirt, wie Wir sie ihrem ganzen Inhalte nach hierdurch für gut befinden, bestätigen und ratificiren, indem Wir mit Unserem Kaiserlichen Worte für Uns, Unsere Erben und Nachfolger versprechen, daß Alles, was in der gedachten Convention stipulirt ist, unverbrüchlich beobachtet und erfüllt werden soll. Zur Urkunde dessen haben Wir diese Unsere Kaiserliche Ratification Eigenhändig unterzeichnet und sie durch Unser Reichsiegel zu bekräftigen befohlen. Gegeben zu Krasnoje-Selo den 20. Juni im Jahre 1872 nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im achtzehnten.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Eigenhändig also unterzeichnet:

(L. S.)

„Alexander.“

(Contrasign.) **Verwaltender des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten**
Westmann.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen etc. etc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 74. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird der nachstehende, in Nr. 58 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung d. J. sub Nr. 700 enthaltene Bericht des Finanzministers an den Dirigirenden Senat desmittelft zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Der Finanzminister hat dem Dirigirenden Senat berichtet, daß er, der Minister, in Folge der Buzählung der auf der Insel Dago stationirten Grenzwa- che zu einer der auf Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom 20. April d. J. gebildeten Brigaden des Rigaschen Zollbezirks, es zur größeren Bequemlichkeit in administrativer Hinsicht für nothwendig befunden habe, das auf der Insel Dago befindliche Zollamt 3. Classe, welches nach den am 21. Mai 1872 Allerhöchst bestätigten Etats der Zoll-Institutionen zum St. Petersburger Bezirke gehört, aus diesem Bezirk in den Rigaschen Zollbezirk überzuführen.

Nr. 75. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung, wird der nachstehende, in Nr. 57 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung d. J. sub Nr. 684 enthaltene Allerhöchste Befehl desmittelft zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Der Curator eines Lehrbezirks ist, gemäß der Vorstellung des Universitäts-Conseils, bei dem Ministerium der Volksaufklärung mit einem dahingehenden Gesuche eingekommen, daß dem-Conseil dieser Universität das Recht gewährt werde, die den Cursus absolvirt habenden Candidaten und Aerzte, auf Vorstellung der Facultäten, nach der Wahl des Conseils, bei der Universität zur Vervoll- kommenung in den Wissenschaften und zur Vorbereitung für eine wissenschaftliche Laufbahn, mit den Rechten der Stipendiaten zu belassen, d. h. mit Anrechnung der Zeit ihres Aufenthaltes bei der Universität, während einer Frist von nicht länger als drei Jahren zum wirklichen Dienst, wenn sie in der Folge bei Uni-

versitäten oder anderen höchsten Lehranstalten das Doppelte derjenigen Zeit, die für die Anrechnung gestattet ist, dienen, jedoch ohne ein Unterhalts-Stipendium, falls diese Personen zur Zahl der wohlhabenden Leute gehören und unter der Bedingung, daß diese jungen Leute nicht in die festgesetzte Zahl der Stipendiaten einer jeden Facultät eingeschlossen werden.

Der Herr und Kaiser hat auf die allerunterthänigste Unterlegung des Ministers der Volksaufklärung am 16. Mai d. J. Allerhöchst zu befehlen geruht: die Anmerk. 6 zum Art. 550 Bd. III des Cod. der Reichsgesetze, Ausg. v. J. 1857, Verordnung über den Dienst in Folge Anstellung von Seiten der Staatsregierung (in der Forts. v. J. 1872) auch auf alle diejenigen Candidaten und Aerzte unserer Universitäten auszudehnen, welche von den Universitäts-Conseils ausgewählt worden, um bei denselben zum Zwecke der Vorbereitung zum Professorstande für eigene Rechnung zu bleiben.

Nr. 76. Mit Genehmigung des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung als Ergänzung zum Art. 20 der Landgemeinde-Ordnung vom Jahre 1866 hierdurch bekannt gemacht, daß der Repräsentant der Gutsverwaltung oder Gutspolizei nicht zum Gemeindefreiber erwählt und in solchem Amte bestätigt werden kann.

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen etc. etc. aus der Livl. Gov.-Verwaltung, desmittelst folgende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur Wissenschaft bekannt gemacht werden.

Nr. 77. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 6. Juni 1873 Nr. 22,042, desmittelst bekannt gemacht wird, daß die Justiz-Verordnungen vom 20. Nov. 1864 mit der ersten Hälfte des Jahres 1874 in dem Tschernigowschen und Wjatkaschen Gouvernement in Kraft treten.

Nr. 78. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 8. Juni 1873 Nr. 22,554, desmittelst der Allerhöchste Befehl, daß der Allerhöchste Befehl vom 10. Dec. 1865 auf den Kownoschen Gouvernements-Adelsmarschall, wirklichen Staatsrath Karp keine Anwendung findet, publicirt wird.

Nr. 79. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 1. Juni 1873 Nr. 21,318, desmittelst die Interpretation der Anm. 1 zum Art. 18 der Verord. über Landesinstitutionen, betreffend die Beglaubigung der zur Be-theiligung an Landeswahlen ausgestellten Vollmachten, bekannt gemacht wird.

Riga-Schloß, den 21. August 1873.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:
Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair **H. Hafferberg.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 80. Ukase Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1874 nebst dem Verschlage über die Summen, welche im Jahre 1874 in jedem Gouvernement an besagter Immobiliensteuer einfließen müssen, publicirt wird.

Betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1874. Aus dem 1. Departement vom 26. Juni 1873, Nr. 24,366.

Seine Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1874 Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterschrieben: Für den Vorſitzer des Reichsraths
Prinz Peter von Oldenburg.

Den 15. Mai 1873.

Gutachten des Reichsraths.

Extrahirt aus den Journälen des Departements der Staats-ökonomie vom 24. März und der allgemeinen Versammlung vom 30. April 1873.

Der Reichsrath hat im Departement der Staats-ökonomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1874 für gut erachtet:

1) Den Verschlage über die Summen, welche im Jahre 1874 in jedem Gouvernement an Immobiliensteuer in Städten und Flecken einfließen müssen, Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung vorzustellen.

2) Die Vertheilung der in diesem Verschlage für jedes Gouvernement und jede Provinz festgesetzten Steuersummen auf die städtischen Ansiedelungen und die Repartition der für jede städtische Ansiedelung bestimmten Summe auf die einzelnen Immobilien, in genauer Grundlage des am 4. October 1866 Allerhöchst bestätigten Reglements über diese Steuer und der Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths vom 23. April 1872, betreffend die Abänderung der Ordnung der Repartition der Immobiliensteuer in denjenigen städtischen Ansiedelungen, in welchen die am 16. Juni 1870 Allerhöchst bestätigte Städteordnung eingeführt ist und vom 31. Mai 1872, betreffend die Einführung der Steuer in Sibirien, sowie der gemäß dem Art. 31 des Reglements über die Steuer vom Finanzminister erlassenen Instruction zu bewerkstelligen.

Das Original-Gutachten ist in den Journälen von dem Präsidenten und den Gliedern unterschrieben.

Auf dem Originale steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben: „Dem sei also.“

St. Petersburg, den 15. Mai 1873.

Verschlag

über die Summen, welche im Jahre 1874 in jedem Gouvernement und jeder Provinz an Immobiliensteuer in Städten und Flecken einfließen müssen.

Benennung des Gouvernements und der Provinz.	Betrag der Steuer v. jedem Gouvernement u. jeder Provinz.	Benennung des Gouvernements und der Provinz.	Betrag der Steuer v. jedem Gouvernement u. jeder Provinz.
	Rubel.		Rubel.
Archangel	10,000	Näsan	25,450
Astrachan	27,080	Samara	21,050
Provinz Bessarabien	65,000	St. Petersburg	354,960
Wilna	29,070	Saratow	68,470
Witebsk	25,700	Simbirsk	20,370
Wladimir	21,020	Smolensk	18,020
Wologda	10,630	Stawropol	6,920
Wolhynien	57,580	Städte der Provinz Terel:	
Woronesh	29,890	Risliar.	3,700
Wjatka	14,200	Mosdok	2,700
Grodno	30,250	Georgijewsk	870
Katerinoslaw	80,060	Flecken Ediffija	250
Kasan	37,910	Laurien	37,910
Kaluga	29,030	Lambow	46,610
Kiew	83,330	Lwer	43,740
Kowno	23,500	Tula	36,620
Kostroma	16,110	Ufa.	13,230
Kurland	20,330	Charkow	59,530
Kursk	33,070	Cherson	111,070
Livland	49,360	Tschernigow	36,180
Minsk	29,470	Estland	13,960
Mohilew	24,350	Jaroslaw	26,840
Moskau	192,550	In Ostibirien:	
Nishegorod	31,580	Irkutsk	18,265
Nomgorod	19,570	Jenisseisk	7,040
Olonez	4,540	Transbaikalien	8,580
Orenburg	11,840	Jakutsk	2,440
Orel	58,120	In Westibirien:	
Pensa	25,130	Tomsk.	24,570
Podolien	27,060	Tobolsk	15,450
Perm	21,500	Akmolinsk.	4,450
Poltawa	40,020	Semipalatinsk	5,927
Pskow	13,600	In Summa	2,227,622

Unterschrieben: Der Vorsitz der Reichsraths C o n s t a n t i n.

Nr. 81. Ukas eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 9. (21.) Juni d. J. Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publizirt wird: der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsökonomie und der Geseze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung:

a) der Vorstellung des Finanzministers, betreffend den Ersatz der bestehenden Gebühren beim Avancement im Range durch eine Gebühr bei der Erhöhung des Gehalts der im Staatsdienste stehenden Personen, sowie betreffend die Ordnung der Beitreibung von Rückständen der Ranggebühren von denjenigen Personen, welche ein nicht nach Kategorien getheiltes Gehalt erhalten und b) der Verfügung eines Dirigirenden Senats betreffend die Ordnung des Abzugs für den Rang von denjenigen Personen, welche verschiedene Aemter mit einem besonderen Oklad für jedes derselben bekleiden, für gut erachtet: I. In Stelle der nach dem Art. 625 des Poschlin-Reglements (Cod. der Reichsges. Bd. V in der Forts. v. J. 1863) für das Avancement im Range zu erhebenden Gebühren eine Gebühr bei der Erhöhung des Gehalts derjenigen Personen, welche im Staatsdienste stehen, auf folgenden Grundlagen festzusetzen: 1) Bei jeder Erhöhung des Geldgehaltes der Beamten sowie derjenigen Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Truppen aller Waffengattungen und der Flotte, denen die Gage nicht nach dem Range gezahlt wird, erhalten alle diese Personen das frühere Gehalt (d. h. ohne Erhöhung) während dreier Monate vom Tage des Erlasses des Allerhöchsten Befehls oder der Anordnung der betreffenden Obrigkeit bezüglich der Erhöhung der Gage ab gerechnet. Anmerkung 1. Diese Regel (Pkt. 1) erstreckt sich nicht auf diejenigen Personen, welche in einigen Ressorts ohne Recht auf Rang und Pension angestellt sind, noch auf die, welche angemiethet werden, noch auf die Kanzelleidner, welche keinen Rang haben. Anmerkung 2. Diejenigen Personen, welche nach dem Art. 620 des Poschlin-Reglements von der Gebühr für das Avancement im Range befreit sind, genießen dasselbe Vorrecht auch bei dem durch die gegenwärtigen Regeln festgesetzten Abzuge. Anmerkung 3. Bei der Erhöhung des Gehalts in Folge von Emanirung neuer Etats, werden die neuen Gehalte vom Tage der Einführung der neuen Etats oder von dem in den Etats oder den Allerhöchsten Befehlen angegebenen Termine ab gezahlt. 2) Unter dem Namen Gehalt sind, zusammengenommen, alle Arten von stehenden Auszahlungen in Bezug auf den Dienst zu verstehen, als: die Gage, die Tafelgelber, die Quartiergelber, welche aus dem Reichsschatze nach den Etats und nach besonderen Bestimmungen empfangen werden, die Geldarrenden, die im Dienste gezahlten Pensionen und alle Gehaltszulagen, unter welcher Benennung sie auch vorkommen mögen. 3) Die den Beamten bei temporairer Abcommandirung in Dienstangelegenheiten ausgezahlten verstärkten Gage, Quartier-, Fahr-, Vorspann-, Tafel- oder Diäten- und Portionsgelber, Geldunterstützungen für den Umzug und die Einrichtung und alle anderen einmaligen Geldzahlungen werden nicht zum Gehalte gerechnet. 4) Besondere Zahlungen, welche den Beamten einiger Ressorts durch den Abzug eines Theils der von ihnen eingesammelten Kronseinkünfte zuerkannt werden, unterliegen der Verkürzung im Betrage von $\frac{1}{4}$ des Unterschiedes zwischen der Jahressumme der Procent-Gratification nach dem früheren und dem neuen Amte. 5) Von den in der Fronte dienenden Militair- und Marine-Beamten und denjenigen Personen, welche in Verwaltungen und anderen Institutionen des Militair-Ressorts im Dienst stehen und ihr Gehalt nicht nach dem Amte, sondern nach dem Range erhalten, wird der dreimonatliche Unterschied zwischen dem alten und neuen Oklad ausschließlich nur von der Gage allein in Abzug gebracht. Anmerkung. Von den Marine-Beamten wird, wenn sie sich auch auf der Fahrt befinden sollten, der im Pkt. 5 gedachte Unterschied nach der Berechnung der Gagenätze, die in der diesem Punkte beigefügten Tabelle ange-

geben sind, zurückbehalten. 6) Von den im Auslande dienenden Beamten des Ressorts des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wird bei der Erhöhung ihres Gehalts 5% des Unterschiedes zwischen dem alten und neuen Jahreslohn zurückbehalten. Dieser Abzug wird auf 3 Monate vertheilt. 7) Die in den Punkten 1, 5 und 6 angegebenen Regeln werden in allen Fällen der Erhöhung des Gehalts einzelner Personen beobachtet: bei ihrer Erwählung zu Aemtern, denen höhere Gehaltsätze zuerkannt sind; bei der Verleihung eines Ranges, in denjenigen Ressorts, wo das Gehalt nach dem Range gezahlt wird; bei Allerhöchsten Verleihungen von Gehaltszulagen, unter welchem Namen sie auch stattfinden mögen; bei Bewilligungen von Zulagen in gewissen Fällen für Ausdienung der Jahre und bei Erhöhung der Gehaltsätze auf Anordnung der Obrigkeit in den Grenzen des ihr gewährten Rechts. Anmerkung. Bei der ersten Beförderung zum Offiziersrange findet sowohl im Ressort der Landtruppen, als auch im Marine-Ressort kein Abzug statt. 8) Die in dem Punkte 1 angegebene Regel erstreckt sich nicht auf diejenigen Personen, welche zeitweilig Aemter, die vacant geblieben sind, bekleiden (Art. 1005 Reglement über den Staatsdienst, Cod. der Reichsges. Bd. III, Ausgabe v. J. 1857). 9) Bei dem Eintritt solcher Personen in den Staatsdienst, welche früher nirgend gedient haben, oder welche, wenn sie gedient, keine Gage erhalten haben, oder die als Verabschiedete im Dienste angestellt worden (mit Ausnahme derjenigen, die in den ausländischen Dienst im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten treten) und zwar entweder mit vollem, dem Amte zuerkanntem Gehalte, oder mit verkürztem Gehalte, auf Grundlage der Anmerk. 1 zum Art. 994, Reglement über Staatsdienst (Cod. der Reichsgesetze Bd. III, in der Forts. i. J. 1863), alle diese Personen erhalten in den ersten drei Monaten ihres Dienstes zwei Drittel des ihnen ausgesetzten Gehalts. Diese Regel erstreckt sich auch auf Personen, welche Aemter ohne Gage bekleiden. Anmerkung. Bei dem Eintritt der im Punkte 9 gedachten Personen in den ausländischen Dienst des Ressorts des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten werden von ihnen 2% des ihnen neu bewilligten jährlichen Gehalts abgezogen und wird dieser Abzug auf 3 Monate vertheilt. 10) Die Differenz oder der Rest, welcher sich nach den Etats bei dem Abzug der nach den Punkten 1, 4, 5, 6 und 9 festgesetzten Summen, aus den Gehaltsätzen und Procent-Gratificationen bildet, verbleibt dem Reichsschatze zum Eigenthum und wird aus den Crediten der betreffenden Budgets zu den Reicheinnahmen in der Ordnung geschlagen, welche von dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Reichscontroleur hierfür festgesetzt werden wird. Anmerk. Die Differenz oder der Rest, welcher sich nach den Etats durch die Vorenthaltung der Auszahlung der vollen Gehalte an die in den Artt. 636 u. 637 des Reglements über Postlinien und dem Art. 659 desselben Reglements in der Forts. v. J. 1863 genannten Personen bildet, wird nicht dem Reichsschatze, sondern den in diesen Artikeln angegebenen Quellen zugewandt. 11) Die Erfüllung dieser Regeln gehört zu den unmittelbaren Obliegenheiten derjenigen Institutionen oder Obrigkeiten, zu deren Verfügung Credite stehen, aus welchen das Gehalt den dem Abzuge auf Grundlage der Punkte 1, 4, 5, 6 u. 9 der gegenwärtigen Regeln unterliegenden Personen ausgezahlt wird. Für eine Verabsäumung in dieser Hinsicht verantworten diese Obrigkeiten durch die Bezahlung dessen, was von den gedachten Personen in Abzug zu bringen gewesen wäre. II. Die obgedachten Regeln auf diejenigen in den Gouvernements des Königreichs Polen die-

nenden russischen Beamten zu erstrecken, welche nicht zu der dortigen Emerital-Gesellschaft gehören und dieselben von der Wirksamkeit der Artikel 83—88 des Reglements über die Stempelsteuer im Gouvernement Polen, bezüglich der Anstellungs-Gebühr (номинационных пошлинь) bei der Anstellung im Dienste und der Beförderung im Amte auszuschließen. III. Die Rückstände an Gebühren für das Avancement im Range, welche sich bis zum 1. Januar 1871 angesammelt haben, aus den Rechnungen zu streichen. IV. Bezüglich der Rückstände an Gebühren für Rangelassen, welche vom 1. Januar 1871 bis zum Tage der Emanirung der obigen Regeln über die von den im Staatsdienste stehenden Personen bei der Erhöhung ihres Gehalts zu erhebende Gebühr, verliehen worden sind, zu verordnen, daß bei der Beitreibung dieser Rückstände: a) von dem Gesamtgehälte derjenigen Personen, welche dasselbe in einer allgemeinen Summe, ohne Theilung in Gage-, Tafel- und Quartiergelder, empfangen, ein Viertel als Quartiergelder zu rechnen ist, falls nur diese Personen keine Kronsquartiere inne haben, von den übrigen drei Vierteln aber, die eine Hälfte als Gage und die andere als Tafelgelder; von dem Gesamtgehälte derjenigen Personen aber, welche Kronsquartiere besitzen, die eine Hälfte als Gage und die andere als Tafelgelder zu betrachten ist. Der Abzug der monatlichen Gage für den Rang hiernach nur von demjenigen Theile des ungetheilt empfangenen Gehalts zu machen ist, welcher auf der obigen Grundlage als Gage gerechnet wird; und b) der Abzug der monatlichen Gage derjenigen Personen, welche mehrere Aemter in verschiedenen Institutionen eines und desselben oder verschiedener Ressorts bekleiden, nach dem wahren Sinne des Art. 629 des Reglements über Postlinien (Cod. der Reichsgesetze Bd. V. Ausg. v. Jahre 1857), nach dem Oklad eines der von dem Beamten bekleideten Aemter zu geschehen hat; der Abzug von denjenigen Beamten aber, welche mehrere Aemter in einer und derselben Institution bekleiden, in allgemeiner Grundlage, nach den Okladsätzen aller von dem Beamten in einer und derselben Institution bekleideten Aemter zu bewerkstelligen ist und V) der II. Abtheilung der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät anheimzugeben, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, bei den betreffenden Artikeln des Coder der Reichsgesetze die den neuen Regeln über die Gebühr bei der Erhöhung des Gehalts der dienenden Personen entsprechenden Abänderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Betreffend den Ersatz der bestehenden Gebühren beim Avancement im Range durch eine Gebühr bei der Erhöhung des Gehalts der im Staatsdienst stehenden Personen.

Aus dem 1. Departement vom
7. Juli 1873, Nr. 25,024.

Der Herr und Kaiser hat dieses am 9. (21.) Juni 1873 zu Ems durchzusehen geruht.

Unterschieden: Stellv. Reichssecretair, Staatssecretair Rennenkampf.

T a b e l l e

der Gagenoklade, nach deren Berechnung der dreimonatliche Unterschied zwischen den früheren und neuen Okladen bei der Erhöhung des Gehalts derjenigen Personen des Marine-Resorts, welche das Gehalt nach dem Range beziehen, abzuziehen ist.

	Gagenoklade.			Gagenoklade.	
	In den baltischen Häfen, dem Archangeleschen und den Häfen des schwarzen Meeres.	In den Häfen des caspischen Meeres und des großen Ozeans.		In den baltischen Häfen, dem Archangeleschen und den Häfen des schwarzen Meeres.	In den Häfen des caspischen Meeres und des großen Ozeans.
	Rubel.			Rubel.	
Beamte der Flotte und der Corps des Marine-Resorts:			Majore . . .	380	570
Admirale und volle Generale . . .	1,850	2,775	Capitaine	300	450
Vice-Admirale u. General-Lieutenante	1,480	2,220	Stabs-Capitaine .	270	405
Contre-Admirale u. General-Majore . . .	1,110	1,665	Lieutenante .	240	360
Capitaine 1. Ranges und Obriste . . .	750	1,125	Secondlieutenante	220	330
Capitaine 2. Ranges			Fähnriche .	200	300
Obristlieutenante .	580	870	Classenbeamte d. Commandos, Schiffer, Artillerie-Aufseher (артиллерійскіе содержатели) u. Commissaire:		
Capitain-Lieutenante u. Capitaine	480	720	Titulairrätthe	400	600
Lieutenante u. Stabs-Capitaine . . .	400	600	Collegien-Secretaire	370	555
Premierlieutenante	370	555	Gouv.-Secretaire	340	510
Midshipmane u. Secondlieutenante . .	340	510	Provinzial-Secretaire	320	480
Fähnriche	320	480	Coll.-Registratore .	300	450
Gardemarine und Conducteure .	300	450	Medicinische Beamte:		
Marine-Militairbeamte die bei der Admiralität stehen:			Flagmannsdoctore . .	550	825
Obriste	650	975	Ältere Aerzte . . .	450	675
Obristlieutenante . .	480	720	Jüngere Aerzte . . .	360	540
			Arztgehilfen	215	322

Unterschieden: Der Vorsitzer des Reichsraths **C o n s t a n t i n.**

Nr. 82. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Geheimraths Girs, in Stelle des Collegen des Finanzministers, vom 11. Juni 1873 Nr. 4202 folgenden Inhalts: durch den Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 27. Juni 1872 sei der am 21. Mai desselben Jahres Allerhöchst bestätigte Vorschlag über die Summen, welche im Jahre 1873 in jedem Gouvernement an Immobiliensteuer einfließen müssen und das die Erhebung dieser Steuer betreffende Gutachten des Reichsraths publicirt worden, in welchem gesagt sei: Pkt 2. Die Vertheilung der in diesem Vorschlage für jedes Gouvernement festgesetzten Steuersummen auf die städtischen Ansiedelungen und die Repartition der für jede städtische Ansiedelung bestimmten Summe auf die einzelnen Immobilien ist in genauer Grundlage des Reglements über diese Steuer (Abgaben-Regl. Beilage zum Art. 2 Pkt. 3 in der Forts. v. Jahre 1868) und der gemäß dem Art. 31 dieses Reglements vom Finanzminister erlassenen Instruction zu bewerkstelligen. In der am 4. October 1866 Allerhöchst bestätigten Verordnung betreffend die Immobiliensteuer sei bestimmt: Art. 5. Die Summe, welche in Grundlage des Art. 4 dieser Verordnung für ein Gouvernement festgesetzt ist, wird auf die einzelnen Städte und Flecken desselben durch die Gouvernements-Landschafts-Versammlung repartirt. Diese Repartition der gedachten Summe auf die Städte und Flecken muß von der Gouvernements-Landschafts-Versammlung in einer Sitzung des Jahres bestätigt werden, welches demjenigen, für das die Repartition bestätigt wird, vorbergeht.

Anmerkung. In denjenigen Gouvernements, wo die landschaftlichen Institutionen noch nicht eröffnet sind, oder wo, obgleich sie eröffnet sind, es den Gouvernements-Landschafts-Versammlungen aus irgend welchen Ursachen nicht möglich sein sollte, rechtzeitig die Repartition der für das Gouvernement festgesetzten Steuersumme auf die Städte und Flecken zu entwerfen, wird die besagte Repartition durch die besondere Session für Landespräsidenten bewerkstelligt und nicht später als einen Monat vor Beginn des Jahres, für welches die Repartition festgesetzt wird, dem Finanzminister zur Bestätigung vorgestellt. Durch die am 23. Juni (5. Juli) 1871 Allerhöchst bestätigten temporären Regeln über die Einführung der Friedensgerichts-Institutionen in den 9 westlichen Gouvernements sei zur Unterhaltung derselben eine ergänzende Steuer von den städtischen Immobilien zu den Gouvernements-Präsidenten, im Betrage von 25% der für jedes Gouvernement bestimmten Steuersumme festgesetzt worden. Ferner sei durch das am 31. Mai 1872 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths als Zuschuß zu der Reichs-Landessteuer für die Offiziers-Bequartierungspflicht eine Ergänzungssteuer von den städtischen Immobilien im Betrage von 40% der von jeder Stadt zu zahlenden Steuersumme festgesetzt worden, mit Ausnahme der in dem gedachten Allerhöchsten Befehle beigefügten Verzeichnisse angegebenen Städte, in welchen besondere, Allerhöchst bestätigte Quartiersteuern bestehen und welche besondere Freiheiten bezüglich der Ableistung der Einquartierungspflicht genießen. In Folge dessen habe der Finanzminister, nachdem er von den besonderen Landespräsidenten-Sessionen die desfalligen Vorstellungen für 18 Gouvernements erhalten, in Gemäßheit derselben den Betrag der Steuer und der Ergänzungssteuern in diesen Gouvernements bestätigt, worüber er, der Geheimrath Girs, Einem Dirigirenden Senate berichte und zugleich den bezüglichen Vorschlag zur Publication vorstelle.

Befohlen: Ueber solchen Bericht unter Beifügung des Vorschlages zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten u. Flecken für das Jahr 1873 u. der Ergänzungssteuern: von 25% zur Unterhaltung der Friedensgerichts-Institutionen u. von 40% für die Offiziers-Bequartierungspflicht, für 18 Gouv.

Aus dem 1. Departement vom 4. Juli 1873 Nr. 24,800.

V e r s c h l a g

über den Betrag der Steuer von den Immobilien in Städten und Flecken für das Jahr 1873 und der Ergänzungssteuern: von 25% für die Unterhaltung der Friedensgerichts-Institutionen und von 40% für die Offiziers-Bequartierungspflicht, für 18 Gouvernements, bestätigt vom Finanzminister am 6. Juni 1873.

Benennung der Gouvernements, Städte und Flecken.	Betrag der Steuer.		Betrag der 40% Steuer.		Betrag der 25% Steuer.	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
Livland.						
Stadt Riga	33,409	—	13,363	60	—	—
" Dorpat	6,248	—	2,499	20	—	—
" Bernau	3,034	—	1,213	60	—	—
" Arensburg	1,527	—	610	80	—	—
" Wenden	1,050	—	420	—	—	—
" Fellin	1,085	—	434	—	—	—
" Werro	700	—	280	—	—	—
" Wolmar	700	—	280	—	—	—
" Lemsal	542	—	216	80	—	—
" Walf	824	—	329	60	—	—
Flecken Schloß	241	—	—	—	—	—
in Summa	49,360	—	19,647	60	—	—

Unterzeichnet: Für den Kollegen des Finanzministers Geheimrath A. Girs.

Riga-Schloß, den 12. Sept. 1873.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:

Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair **H. Safferberg.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 83. Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 30. Mai 1873 Nr. 21,071, desmittelst die am 20. October (1. Novbr.) 1872 zwischen Rußland und Frankreich abgeschlossene Postconvention, welche am 1. November 1872 der Allerhöchsten Ratification gewürdigt und in Betreff welcher solche Ratification in St. Petersburg am 22. März (5. April) 1873 in der festgesetzten Ordnung gegen die französische ausgewechselt worden ist, — publicirt wird.

Post-Convention, abgeschlossen zwischen Rußland und Frankreich am 20. October (1. November) 1872.

Wir Alexander der Zweite,

Von Gottes hilfreicher Gnade

Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen,

von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod; Zar von Kasan, Zar von Astrachan, Zar von Polen, Zar von Sibirien, Zar des Taurischen Chersones, Zar von Grusien, Herr von Pskow und Großfürst von Smolensk, Lithauen, Wolhynien, Podolien und Finnland; Fürst von Estland, Livland, Kurland und Semgallen, Samogitien, Bjalostock, Karelien, Lwer, Jugorien, Perm, Wjatka, Bulgarien und anderer Länder, Herr und Großfürst von Nishni-Nowgorod, Tschernigow, Njasan, Polozk, Kostom, Jaroslaw, Belooferk, Udorien, Obdorien, Kondien, Witebsk, Mstislaw und der ganzen nördlichen Gegend Gebieter; Herr der Iberischen, Cartalinischen und Kabardinischen Lande und der Provinz Armenien; der Tscherskessischen und Berg-Fürsten und anderer erblicher Herr und Gebieter; Thronerbe von Norwegen, Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Oldenburg u. s. w., u. s. w., u. s. w.,

thun hierdurch kund, daß in Folge gegenseitigen Uebereinkommens zwischen Uns und dem Präsidenten der französischen Republik Unsere beiderseitigen Bevollmächtigten am 20. October (1. November) 1872 zu St. Petersburg eine Postconvention abgeschlossen und unterzeichnet haben, welche von Wort zu Wort also lautet:

Seine Majestät der Kaiser von Rußland und der Präsident der französischen Republik, von dem Wunsche geleitet, die Ordnung des Austausches der Corre-

spondenz zwischen ihren beiden Staaten zu verbessern, haben beschlossen, eine Postconvention abzuschließen und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der Kaiser von Rußland Seinen General-Adjutanten, General der Cavallerie, Minister des Innern, Mitglied des Reichsraths Alexander Timaschew, Ritter der russischen Orden: des heil. Alexander Newski, des weißen Adlers, des heil. Wladimir 2. Cl., der heil. Anna 1. Cl. mit den Schwertern und des heil. Stanislaus 1. Cl., der ausländischen: des Großkreuzes des dänischen Dannebrog-Ordens, des Großkreuzes des schwedischen Schwertordens u. a. und

Seinen Geheimrath, den Director des Postdepartements Baron Swan Welho, Ritter der russischen Orden: des weißen Adlers, des heil. Wladimirs 2. Cl., der heil. Anna 1. Cl. und des heil. Stanislaus 1. Cl., Commandeur der ausländischen: des sächsischen Albert des Heldenmüthigen, des belgischen Leopold, des türkischen Medjidie u. a. und

Der Präsident der französischen Republik den General Le Flo, Commandeur des National-Ordens der Ehrenlegion, Gesandten der Republik in St. Petersburg u. s. w., u. s. w., und

den Herrn Rampont Lechin, Generaldirector der Posten u. s. w., u. s. w., welche, nach gegenseitiger Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über Folgendes geeinigt haben:

Artikel 1.

Zwischen der Postverwaltung Rußlands und der Postverwaltung Frankreichs soll ein periodischer und geregelter Austausch von gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Waarenproben und Drucksachen aller Art in geschlossenen Postpaketen stattfinden.

Die Postverwaltungen beider Staaten werden, nach gegenseitigem Uebereinkommen, die Wege bestimmen, auf welchen die geschlossenen Postpakete zu befördern sein werden.

Die Zahlung der Kosten für den Transport der geschlossenen Postpakete zwischen der russischen und französischen Grenze wird von derjenigen Postverwaltung bewerkstelligt, welche von den dazwischenliegenden Staaten die günstigsten Bedingungen ausgewirkt hat; der diese Kosten bezahlt habenden Verwaltung wird die andere Verwaltung die Hälfte derselben zurückerstatten.

Artikel 2.

Diejenigen Personen, welche gewöhnliche, d. h. nichtrecommandirte Briefe aus Rußland (mit Einschluß des Großfürstenthums Finnland) nach Frankreich und Algerien, oder aus Frankreich und Algerien nach Rußland (mit Einschluß des Großfürstenthums Finnland) zu befördern wünschen, können nach ihrem Ermessen entweder das Porto für diese Briefe bis zu ihrem Bestimmungsorte bezahlen, oder die Bezahlung dieses Portos den Empfängern überlassen.

Die Zahlung für solche Briefe wird festgesetzt: 1) auf 50 Centimes für 10 Grammen oder Theile von 10 Grammen, wenn der Brief frankirt ist; 2) auf 70 Centimes für 10 Grammen oder Theile von 10 Grammen, wenn der Brief nicht frankirt ist.

Artikel 3.

Für jeden recommandirten Brief, welcher aus einem Staate nach dem andern befördert wird, muß, außer der Zahlung wie für einen gewöhnlichen fran-

lirten Brief desselben Gewichts, noch eine besondere Gebühr bei der Aufgabe entrichtet werden.

Diese Gebühr wird auf 25 Centimes in Rußland und auf 50 Centimes in Frankreich festgesetzt.

Artikel 4.

Der Absender eines recommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm eine Empfangsbcheinigung über diesen Brief zugestellt werde.

Die Gebühr für die Uebersendung der Empfangsbcheinigung wird auf 25 Centimes festgesetzt und muß im Voraus bezahlt werden.

Artikel 5.

Falls ein recommandirter Brief im Ressort eines der contrahirenden Staaten oder auf dem dazwischenliegenden Territorium verloren gegangen ist, so wird dem Absender desselben in möglichst kurzer Zeit eine Entschädigung von 50 Francs ausbezahlt; die Anzeigen über den Verlust werden jedoch nur während eines Jahres, gerechnet von dem Tage der Abgabe des Briefes auf die Post, angenommen werden; nach Ablauf dieser Frist sind beide Verwaltungen von der Zahlung irgend welcher Entschädigung befreit.

Diese Entschädigung muß diejenige Postverwaltung zahlen, in deren Ressort der Verlust stattgefunden hat; wenn aber der Verlust im Territorium der dazwischen liegenden Staaten stattgefunden hat, so haben die beiden Postverwaltungen die Entschädigung gemeinschaftlich zu leisten.

Artikel 6.

Waarenproben, Zeitungen, periodische Schriften, brochirte und gebundene Bücher, Brochüren, Musikalien, Cataloge, Preiscurante und überhaupt gedruckte, gravirte oder lithographirte Anzeigen aller Art, welche aus dem einen Staate nach dem anderen befördert werden, müssen bis zu ihrem Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Zahlung für die Frankation der obgedachten Gegenstände muß von dem Absender mit 15 Centimes für 50 Grammen oder Theile von 50 Grammen eines jeden Packets, welches eine besondere Adresse trägt, geleistet werden.

Artikel 7.

Die Waarenproben müssen bei ihrer Versendung nach der ihnen durch den vorhergehenden Artikel 6 gestatteten ermäßigten Taxe mit Banderolen versehen, oder derartig verpackt sein, daß sie bequem controlirt werden können. Diese Proben dürfen keinen Handelswerth haben und keinen anderen handschriftlichen Vermerk tragen, als die Adresse des Empfängers, die Fabrik- oder Handelsfirma, die Nummern und die Preise.

Die Zeitungen und die nichtperiodischen gedruckten Schriften müssen mit Banderolen versehen sein und dürfen keinen anderen handschriftlichen Vermerk, als die Adresse des Empfängers tragen. Das ganze Packet mit Waarenproben und Drucksachen darf nicht schwerer als 250 Grammen sein.

Diejenigen Waarenproben und Drucksachen, welche nicht frankirt sind oder nicht den obgedachten Bedingungen entsprechen, werden zu den Briefen gezählt und wird mit ihnen wie mit diesen letzteren verfahren.

Die Bestimmungen des Artikels 6 entziehen in keinem Falle den Postverwaltungen beider Staaten das Recht, die Beförderung und die Ausgabe derjeni-

gen im gedachten Artikel angegebenen Gegenstände auf ihren respectiven Territorien zu unterlassen, welche den Forderungen der für sie in Rußland und in Frankreich geltenden Gesetzesbestimmungen und Verordnungen nicht entsprechen sollten. Beide Postverwaltungen verpflichten sich, sich gegenseitig diese Verordnungen und Gesetzesbestimmungen nach Maßgabe ihrer Publication mitzutheilen.

Artikel 8.

Die Zahlung, welche die Postverwaltung Frankreichs der Postverwaltung Rußlands für diejenige frankirte Correspondenz zu leisten hat, welche offen aus Frankreich und aus denjenigen Ländern, denen Frankreich als Vermittler dient, nach denjenigen Ländern, denen die Postverwaltung Rußlands als Vermittlerin dient, befördert wird, sowie für diejenige nicht frankirte Correspondenz, welche offen aus den Ländern, denen Rußland als Vermittler dient, nach Frankreich und nach denjenigen Ländern, denen Frankreich als Vermittler dient, befördert wird, darf nicht diejenige Zahlung, welche in Rußland für eine nach diesen Ländern zu befördernde oder von dort zu empfangende Correspondenz zu entrichten ist, übersteigen.

Andererseits darf die Zahlung, welche die Postverwaltung Rußlands der Postverwaltung Frankreichs für diejenige frankirte Correspondenz zu leisten hat, welche offen aus Rußland und aus denjenigen Ländern, denen Rußland als Vermittler dient, nach denjenigen Ländern, denen die Postverwaltung Frankreichs als Vermittlerin dient, befördert wird, sowie für diejenige nicht frankirte Correspondenz, welche offen aus den Ländern, denen Frankreich als Vermittler dient, nach Rußland und nach denjenigen Ländern, denen Rußland als Vermittler dient, befördert wird, — nicht diejenige Zahlung übersteigen, welche in Frankreich für eine nach diesen Ländern zu befördernde oder von dort zu empfangende Correspondenz zu entrichten ist. Das Porto, welches von beiden Postverwaltungen für diejenige frankirte Correspondenz, welche aus den Ländern, denen diese Verwaltungen gegenseitig als Vermittlerinnen dienen, kommt, sowie für diejenige unfrankirte Correspondenz, welche nach diesen Ländern zu befördern ist, gegenseitig in Berechnung zu ziehen ist, muß dasselbe sein, welches für eine zwischen Rußland und Frankreich ausgewechselte Correspondenz festgesetzt ist.

Artikel 9.

Die russische und die französische Staatsregierung verpflichten sich, geschlossene Postpakete, welche jede der Postverwaltungen mit anderen Staaten durch das Ressort der anderen Postverwaltung auszuwechseln wünscht, mittelst ihrer respectiven Posten zu befördern.

Die Zahlung, welche beide Verwaltungen sich gegenseitig für einen solchen Transport zu zahlen haben, wird auf 10 Francs für ein Kilogramm Nettogewicht bei Briefen und auf 1 Franc für ein Kilogramm Nettogewicht bei Waarenproben und Drucksachen festgesetzt.

Artikel 10.

Die zu erzielende Einnahme aus der auf Grundlage der Art. 2 u. 6 der gegenwärtigen Convention zu erhebenden Zahlung wird zwischen der Postverwaltung Rußlands und derjenigen Frankreichs zur Hälfte getheilt.

Die Einnahme aber aus den auf Grundlage der vorhergehenden Artikel 3 und 4 zu erhebenden Gebühren verbleibt zum Besten derjenigen Verwaltung, welche sie erhoben hat.

Artikel 11.

Die Postverwaltungen Rußlands und Frankreichs werden keine nach diesen Staaten, sowie nach denjenigen Ländern, denen sie als Vermittler dienen, zu befördernde Briefe annehmen, welche Gold- oder Silbermünzen, wie auch Werthsachen und überhaupt Gegenstände aller Art, die der Zahlung einer Zollabgabe unterliegen, enthalten.

Artikel 12.

Die in Rußland zu erhebenden oder zu leistenden Zahlungen, welche durch die gegenwärtige Convention in französischer Münze festgesetzt sind, werden auf russisches Geld nach dem Satze von einem Viertel Rubel für ein Franc und von einem Viertel Kopfen für einen Centime reducirt werden.

Wenn die zu erhebende Zahlung einen Theil eines Kopfens oder eines Decimes ausmacht, so wird für diese Theile im ersten Falle ein voller Kopfen und im anderen ein voller Decime erhoben.

Artikel 13.

Die russische und die französische Postverwaltung werden jeden Monat eine Berechnung der einander übersandten Correspondenz aufmachen. Nach gegenseitiger Durchsicht und Bestätigung dieser Rechnungen Seitens beider Postverwaltungen, werden die nach denselben zu machenden Zahlungen von derjenigen Verwaltung geleistet, welche sich bei der anderen in der Schuld befindet und zwar nicht später als drei Monate von der Zeit ab gerechnet, für welche die Berechnung aufgemacht worden ist. Die obgedachte Berechnung wird in französischer Münze aufgemacht und die Zahlung geleistet:

- 1) durch einen Wechsel auf St. Petersburg, falls sie sich zu Gunsten der russischen Postverwaltung herausstellt;
- 2) durch einen Wechsel auf Paris, falls sie sich zu Gunsten der französischen Postverwaltung herausstellt.

Artikel 14.

Nicht richtig adressirte oder nicht richtig instradirte einfache oder recomman-dirte Briefe, Waarenproben und Drucksachen müssen unverzüglich mittelst der betreffenden Postbehörden, die den Austausch bemerkstelligen, für denselben Preis und dasselbe Gewicht, wofür die sie absendende Verwaltung sie der anderen übergeben hat, gegenseitig zurückgesandt werden.

Diese Gegenstände müssen aber, wenn der Adressat in das Land, woher sie abgesandt sind, zurückgekehrt ist, gegenseitig für denjenigen Preis zurückgesandt werden, welchen der Adressat zu zahlen gehabt hätte.

Einfache Briefe, Waarenproben und Drucksachen, welche anfänglich der Postverwaltung Rußlands oder derjenigen Frankreichs von anderen Verwaltungen übergeben worden sind und in Folge der Veränderung des Domicils des Adressaten aus einem dieser Staaten nach dem anderen nachgesandt werden müssen, müssen gegenseitig für denjenigen Preis befördert werden, welcher für die anfängliche Uebersendung zu erheben gewesen wäre.

Artikel 15.

Alle aus irgend einem Grunde nicht ausgereichten einfachen oder recomman-dirten Briefe, Waarenproben und Drucksachen, welche zwischen der russischen und französischen Postverwaltung offen befördert worden sind, müssen gegenseitig zurückgesandt werden.

Diejenige nicht ausgereichte Correspondenz, welche der empfangenden Verwaltung auf Rechnung gestellt worden war, muß für denselben Preis, für welchen sie zuerst befördert worden ist, zurückgesandt werden.

Bei der Rücksendung einer nicht ausgereichten Correspondenz aber, welche bis zum Bestimmungsorte oder bis zur Grenze des den Austausch bewerkstelligenden Staates frankirt befördert worden ist, wird keine Zahlung in Rechnung gestellt.

Artikel 16.

Die russische und französische Postverwaltung bestimmen nach gegenseitigem Einvernehmen diejenigen Postbehörden, durch welche der Austausch der Correspondenz zu geschehen hat. Sie setzen auch die Bedingungen fest, denen eine von einem Lande nach dem anderen zu befördernde, durch Postmarken oder Stempelcouverts ungenügend frankirte Correspondenz zu unterwerfen ist, wie auch die Richtung der gegenseitig zu übersendenden Correspondenz, die Form der im vorhergehenden Artikel 13 gedachten Rechnungsablegung und überhaupt die ganze Ordnung der Geschäftsführung zur genauen Erfüllung der Bedingungen der gegenwärtigen Convention.

Die obgedachte Ordnung der Geschäftsführung kann von beiden Postverwaltungen jedes Mal, sobald sie es für nöthig erachten, abgeändert werden.

Alle Relationen zwischen den Postverwaltungen beider Staaten müssen in französischer Sprache stattfinden.

Die Adressen und Aufschriften auf den Correspondenzen, wenigstens in ihren wesentlichen Theilen, müssen in französischer Sprache geschrieben sein.

Der ausschließliche Gebrauch der russischen Sprache ist auf den Postmarken, den Stempelcouverts, den Stempeln, Siegeln, wie auch für die Zeichen auf den Seitens des russischen Postressorts benutzten Gegenständen zulässig.

Artikel 17

Die gegenwärtige Convention tritt in Kraft von dem Tage an, über welchen beide Postverwaltungen übereinkommen werden, sobald nur die Publication derselben gemäß den Gesetzen eines jeden der beiden Staaten stattgefunden hat und soll verbindlich sein von Jahr zu Jahr, bis einer der contrahirenden Theile den andern ein Jahr im Voraus seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit derselben aufzuheben.

Während dieses letzten Jahres bleibt die Wirksamkeit der Convention in voller Kraft ohne Schädigung der allendlichen Abrechnung zwischen beiden Verwaltungen und der nach derselben zu leistenden Zahlung nach Ablauf der gedachten Frist.

Artikel 18.

Die gegenwärtige Convention wird ratificirt und werden die Ratificationen in St. Petersburg im Verlauf von acht Wochen nach Unterzeichnung derselben ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention unterschrieben, mit Beidrückung des Insignels ihres Wappens.

So geschehen in zwei Originalen zu St. Petersburg am 20. Oct. (1. Nov.) im Jahre 1872 nach Christi Geburt.

Unterzeichnet:

Alexander Timaschew.

Baron Swan Belho.

(L. S.) L. S.)

General Le Flo.

G. Rampont.

(L. S.) (L. S.)

Um deswillen haben Wir nach reiflicher Beprüfung dieser Convention dieselbe für gut befunden, bestätigt und ratificirt, wie Wir sie ihrem ganzen Inhalte nach hierdurch für gut befinden, bestätigen und ratificiren, indem Wir mit Unserem Kaiserlichen Wort für Uns, Unsere Erben und Nachfolger versprechen, daß Alles, was in der gedachten Convention stipulirt ist, unverbrüchlich beobachtet und erfüllt werden soll. Zur Urkunde dessen haben Wir diese Unsere Kaiserliche Ratification Eigenhändig unterzeichnet und sie durch Unser Reichsiegel zu bekräftigen befohlen. Gegeben zu Warskoje Eselo, den 1. November im Jahre 1872 nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im achtzehnten.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Eigenhändig also unterzeichnet:

(L. S.)

„Alexander.“

(Contrafign.) Verwaltung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten
W e s t m a n n.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen rc. rc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 84. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird das nachstehende, in Nr. 57 d. J. der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung sub Nr. 660 enthaltene, am 1. Mai 1873 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths zur allgemeinen Wissenschaft desmittelft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers der Volksaufklärung, betreffend die Gründung einer Realschule für Bürger in Riga für gut erachtet:

I. Der Stadtgemeinde Rigas zu gestatten, aus eigenen Mitteln eine Realschule für Bürger zu gründen, welche zum Zwecke haben soll, der in ihr zu erziehenden Jugend eine dem Handwerks-, Gewerbe- und Handelsbetriebe angemessene Bildung zu bieten und diese Schule „Rigasche Realschule für Bürger“ zu benennen.

II. Dem Inspector und den Lehrern dieser Schule das Recht des Staatsdienstes zu gewähren, unter der Bedingung, daß die Bestätigung derselben in ihren Aemtern von dem Curator des Dorpatschen Lehrbezirks abhängt und daß der Religionslehrer der rechtgläubigen Confession nach vorhergegangener Relation mit der Eparchialobrigkeit ernannt werde.

III. Den Inspector dem Amte nach in die IX. Classe und für die Stickerei auf der Uniform in die VIII. Kategorie, die Lehrer der Wissenschaften und der russischen Sprache dem Amte nach in die XII. Classe und für die Stickerei auf der Uniform in die X. Kategorie, den Zeichenlehrer aber dem Amte nach in die XIV. Classe zu setzen.

IV Die Pensionen und einmaligen Unterstützungen für den Inspector, den Religionslehrer der rechtgläubigen Confession und die Lehrer aus den städtischen Summen nach den für die Kreisschulen des Dorpatschen Lehrbezirks festgesetzten Regeln, anzuweisen.

V Denjenigen Schülern, welche den Schulcursus mit Belobigungsattesten beendigt haben, die den Schülern der Kreisschulen des Dorpat'schen Lehrbezirks zuerkannten Rechte und Vorzüge zu gewähren.

VI. Dem Minister der Volksaufklärung anheimzugeben, sowohl den Umfang des Lehrcurfus, als auch die von den Gründern entworfenen ausführlichen Regeln über die Organisation dieser Schule zu bestätigen, unter der Bedingung jedoch, daß der Umfang des Lehrcurfus derselben nicht geringer, als der Cursus der Kreisschulen sei.

Nr. 85. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird der nachstehende, in Nr. 57 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung sub Nr. 680 enthaltene Allerhöchste Befehl desmitteltst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Die Kaufmannswittwe Alexandra Popow geborene Panin hat dem Director des Rigaschen Alexander-Gymnasiums ein Billet der 3. Rigaschen Gesellschaft des gegenseitigen Credits im Werthe von 500 Rbl. zur Gründung eines Stipendiums bei dem gedachten Gymnasium unter dem Namen: „Stipendium des Gawril Alexejewitsch Panin“ aus den Renten dieses Capitals übergeben.

In Folge des desfallsigen Berichtes des Curators des Dorpat'schen Lehrbezirks und auf die allerunterthänigste Unterlegung des Ministers der Volksaufklärung an Seine Kaiserliche Majestät hat der Herr und Kaiser am 16. Mai dieses Jahres sowohl die Gründung eines Stipendiums bei dem Rigaschen Alexander-Gymnasium für einen Schüler aus der Zahl der Altgläubigen unter dem Namen: „Stipendium des Gawril Alexejewitsch Panin“ aus den Renten des von der Kaufmannswittwe Popow dargebrachten Capitals von 500 Rbl., als auch das Recht des Ministers der Volksaufklärung, die Statuten dieses Stipendiums zu bestätigen, Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Nr. 86. Auf desfallsiges Ansuchen des Livländischen Landraths-Collegii wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung mit Genehmigung des Herrn Livländischen Gouverneurs hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß jede Parcellle Hofesland, welche gemäß Patent der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 17 November 1865 Nr. 122 zusammen mit Bauer- (Gehorcks) Land in den eigenthümlichen Besitz von Bauer-gemeindegliedern im engeren oder weiteren Sinne übergeht, oder auch zu Bauer-gefinden hinzugekauft wird, genau auf den dem Kaufe zu Grunde liegenden Karten zu bezeichnen und in der Natur zu vermerken ist.

Riga-Schloß, den 17. September 1873.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:

Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair **H. Saffenberg.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 87. Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 13. Juli 1873 Nr. 26,003, desmittelst 1) das am 16. (28.) Juni d. J. Allerhöchst bestätigte Gutachten der allgemeinen Versammlung des Reichsraths, betreffend die Maßregeln zur Einschränkung des Detailhandels mit Getränken und die Erhöhung der Patentsteuer für die Branntweinsbrennereien und die Anstalten zum Verkauf von starken Getränken; 2) die Regeln über den Detailverkauf von starken Getränken in St. Petersburg und den nahe der Stadt belegenen Bezirken und 3) das Verzeichniß der Patentsteuer in St. Petersburg, publicirt wird.

Seine Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Maßregeln zur Einschränkung des Detailhandels mit Getränken und die Erhöhung der Patentsteuer für die Branntweinsbrennereien und die Anstalten zum Verkauf von starken Getränken, Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterschieden: Der Vorsitzer des Reichsraths **C o n s t a n t i n.**

Gutachten des Reichsraths.

Den 16. (28.) Juni 1873.

Extrahirt aus den Journälen der vereinigten Departements der Geseze und der Staatsöconomie vom 23. u. 25. April und der allgemeinen Versammlung vom 14. Mai 1870.

und in Uebereinstimmung im Wesentlichen mit seinem, des Ministers Sentiment, für gut erachtet:

I. Das Project der Regeln für den Detailverkauf von starken Getränken in St. Petersburg und den nahe der Stadt belegenen Bezirken, sowie das Project des Verzeichnisses der Patentsteuer an diesen Orten Seiner Kaiserlichen Majestät zur Bestätigung zu unterbreiten.

II. Nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung der gedachten Regeln und des Verzeichnisses, dieselben mit dem 1. Januar 1874 versuchsweise auf drei Jahre in Kraft zu setzen.

III. In Abänderung der Beilage zum Art. 5 des Getränkesteuer-Reglements, die Patentsteuer für die nachbenannten Brennereien und Anstalten im Kaiserreiche mit dem 1. Januar 1874 in folgenden Beträgen festzusetzen:

1) Von den Branntweinsbrennereien:

In den Dertlichkeiten 1. Classe . . .	600 Rbl.
" 2. " . . .	300 "
" 3. " . . .	225 "

2) Von Engrosniederlagen:

In den Vertlichkeiten 1. Classe	600 Rbl.
" " 2. "	200 "
" " 3. "	100 "

3) Von Weinkellern:

a) ohne schenkweisen Verkauf	
In den Vertlichkeiten 1. Classe	400 Rbl.
" " 2. "	200 "
" " 3. "	70 "
b) für den schenkweisen Verkauf ein Zuschlag von:	
In den Vertlichkeiten 1. Classe	550 Rbl.
" " 2. "	280 "
" " 3. "	90 "

Anmerkung 1. In den temporair eröffneten Weinkellern auf den Jahrmärkten zu Nisbgorod, Irbit, Korennaja, Kostow, Charkow (Dreikönigsmarkt), Kiew (Contractmarkt) u. Poltawa (Hjinscher) ohne schenkweisen Verkauf 220 Rbl.
 für den schenkweisen Verkauf ein Zuschlag von 220 "

Anmerkung 2. Auf allen übrigen Jahrmärkten sind die ohne schenkweisen Verkauf eröffneten temporairen Weinkeller nicht zur Herausnahme eines Patents verpflichtet; jeder temporaire Weinkeller mit schenkweisem Verkauf muß aber ein Patent nehmen überall für 30 Rbl.

Anmerkung 3. Von temporairen Weinkellern außerhalb der Stadt, die nur für die Sommerzeit eröffnet werden, vom 1. Mai bis zum 1. October überall 220 Rbl.
 für den schenkweisen Verkauf ein Zuschlag von 220 "

4) Von Weinkellern, die ausschließlich russischen Wein verkaufen:

In den Vertlichkeiten 1. Classe	25 Rbl.
" " 2. "	15 "
" " 3. "	5 "

5) Von Tracteuranstalten:

In den Vertlichkeiten 1. Classe	330 Rbl.
" " 2. "	110 "
" " 3. "	70 "

6) Von den Duchanen im Gouvernement Stawropol und den Provinzen Teres und Kuban:

In den Vertlichkeiten 2. Classe	420 Rbl.
" " 3. "	170 "

7) Von den Büffets:

a) bei Theatern und an öffentlichen Vergnügungsorten:	
in Moskau	70 Rbl.
in den übrigen Vertlichkeiten	40 "
b) Auf Dampsschiffen 40 "	
c) Auf Eisenbahnstationen { auf d. Hauptstationen 170 "	
{ auf den übrigen 40 "	

d) Bei den Clubs:

In den Dertlichkeiten 1. Classe	. . .	170 Rbl.
" 2. "	. . .	70 "
" 3. "	. . .	40 "

8) Von Porter- und Bierbuden:

In den Dertlichkeiten 1. Classe	. . .	55 Rbl.
" 2. "	. . .	30 "
" 3. "	. . .	15 "

9) Von Getränkanstalten der niederen Classen, als: von Trinkhäusern, Stofbuden, Schnaps-Magazinen, Schenken u. dgl., wie auch für den Getränkverkauf in Krügen, Häusern zur Aufnahme von Reisenden (заѣзжихъ домахъ) und Einfahrten:

In den Dertlichkeiten 1. Classe	550 Rbl.
" 2. "	280 "
" 3. "	140 "

Anmerkung 1. Von den Krügen außerhalb der Städte der baltischen Gouvernements 30 Rbl.

Anmerkung 2. In den westlichen, kleinrussischen und neurussischen Gouvernements und der Provinz Bessarabien von den im Punkte 9 genannten Getränkanstalten:

In den Dertlichkeiten 2. Classe	140 Rbl.
" 3. "	90 "

10) Von temporären Ausstellungen überall für die jedesmalige Eröffnung, bei einer längeren Dauer der Ausstellung als eine Woche aber, für jede Woche 14 Rbl.

IV In Ergänzung der betreffenden Artikel des Getränksteuer-Reglements (Art. 322, 323 u. 326) zu setzen:

1) In Getränkanstalten ist es verboten als Handlungsbdiener und überhaupt als Dienstleute Personen zu halten, die noch nicht das 21. Lebensjahr erreicht haben. In gleicher Weise ist es verboten, in diese Anstalten Einlaß zu gewähren: a) den Untermilitairs, gemäß den Regeln, welche in dem am 12. März 1871 Allerhöchst bestätigten Beschluß des Minister-Comités festgesetzt sind; b) den Zöglingen der Lehranstalten und c) überhaupt Minderjährigen.

2) In den Dörfern ist es den bei den Gebiets- und Dorf-Verwaltungen dienenden Schreibern und den Schriftführern der Friedensvermittler, sowie den Frauen dieser Personen und den nicht abgetheilten Familiengliedern derselben verboten, Anstalten mit einem Verkauf von starken Getränken zu halten.

3) Die Eröffnung von temporären Ausstellungen und temporären Weinfestern auf Jahrmärkten und Bazaren ist verboten. Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur mit besonderer jedesmaliger Genehmigung des Gouverneurs und nur für diejenigen Jahrmärkte und Bazare gestattet werden, welche in Dertlichkeiten stattfinden, in denen gewöhnlich keine Getränkanstalten vorhanden sind.

V Dem Finanzminister anheimzugeben: a) Fragen, welche bei der Anwendung der im Art. 1 gedachten Regeln entstehen könnten, zu entscheiden und den ihm untergeordneten Personen die betreffenden desfalligen Instructionen zu ertheilen, wobei jedoch die in dem Art. 12 des Getränksteuer-Reglements angegebenen Bestimmungen zu beobachten sind und b) unverzüglich die Frage über

die Anwendung der gegenwärtig für St. Petersburg erlassenen Regeln auf Moskau und Odessa, sowie auf einige Kreise mehrerer Gouvernements in nähere Erwägung zu ziehen und sein diesbezügliches Gutachten beim Minister-Comité zur Beprüfung einzubringen.

Das Original-Gutachten ist in den Journälen von den Präsidenten und den Gliedern unterschrieben.

Nr. 88. Ukas eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) die von dem Geheimrath Girs, für den Collegen des Finanzministers, unterzeichnete Vorstellung vom 18. August 1873 Nr. 2935 folgenden Inhalts: Durch das am 9. (21.) Juni d. J. Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend den Erfaß der bestehenden Gebühren beim Avancement im Range durch eine Gebühr bei der Erhöhung des Unterhalts der im Staatsdienste stehenden Personen sei festgesetzt worden, daß die Differenzen oder Reste, welche sich in den Etats bei dem Abzug der festgesetzten Summen, nach Punkt 1, 4, 5, 6 u. 9 der Regeln aus den Unterhaltsbeträgen und Procent-Gratificationen bilden, dem Reichsschatze zum Eigenthum verbleiben und aus den Crediten der betreffenden Budgets zu den Reichseinnahmen in der Ordnung geschlagen werden, welche zu dem Ende von dem Finanzminister, im Einvernehmen mit dem Reichscontroleur, festgesetzt werden wird. In Folge dessen sei es nach Uebereinkunft des Finanzministeriums mit dem Reichscontroleur für nothwendig erachtet worden, hinsichtlich der Ordnung in Betreff der Ueberweisung der Abzüge bei der Erhöhung des Unterhalts und bei dem Eintritt in den Dienst an die Reichseinnahme und der Controle über dieselben folgende Regeln festzusetzen: 1) Sobald ein Allerhöchster Befehl oder eine Verfügung der competenten Obrigkeit betreffs der Anstellung einer Person im Staatsdienste oder über die Erhöhung des Unterhalts einer bereits im Staatsdienste stehenden Person erfolgt ist, hat diejenige Institution oder Obrigkeit, zu deren Verfügung der Credit steht, aus welchem diesen Personen der Unterhalt gezahlt wird, dahin Anordnung zu treffen, daß bei der ersten demnächst erfolgenden Verfügung wegen Auszahlung des Unterhalts oder der Procent-Gratification, davon die durch das am 9. (21.) Juni 1873 bestätigte Gutachten des Reichsraths festgesetzten Gebühren bei der Anstellung im Staatsdienste oder bei der Erhöhung des Unterhalts der im Staatsdienste stehenden Personen für die Reichseinnahme einbehalten werden und daß dieser Abzug selbst in demjenigen Betrage und in der Frist, welche durch den gedachten Allerhöchsten Befehl festgesetzt worden sind, geschehe. 2) Dieser Abzug findet, gleich den Abzügen zum Invaliden- und Pensions-Capital, in den Forderungs-Verschlügen über die Ablassung der Summen für den Unterhalt des Personalbestandes oder über die Auszahlung der Procent-Gratification statt; in diesen Verschlügen wird der Betrag (Oklad), welcher zur Auszahlung an die im Dienste angestellte oder eine Gehaltserhöhung erhalten habende Person festgesetzt ist, angegeben und darauf in einer besonderen Rubrik diejenige Summe bezeichnet, welche von diesem Betrage (Oklad) zu den Reichseinnahmen einzubehalten ist. 3) Bei der Ablassung der Summen nach diesen Forderungs-Verschlügen zieht die Kasse die in der besonderen Rubrik dieser Verschlüge angegebenen Gebühren bei der Anstellung im

Dienste oder bei der Erhöhung des Unterhalts oder der Procent Gratification, ab und verzeichnet diese Gebühren zu den Reichseinnahmen in der betreffenden Unterabtheilung des Einnahme-Budgets des Departements der nichtokladmäßigen Steuern. 4) Die Controle über die richtige Erhebung dieser Gebühren, sowohl in Bezug auf den Betrag derselben, als auch hinsichtlich des rechtzeitigen Einfließens derselben in die Kronschasse, wird vom Controlressort auf Grundlage der allgemeinen Regeln über die Controle des Einfließens der Reichseinnahmen, ausgeübt. Ueber die vorstehend festgesetzten Regeln über die Ordnung des Abzugs und der Controle der Gebühren bei der Anstellung im Dienste und bei der Erhöhung des Unterhalts der im Staatsdienste stehenden Personen, mache er, der Geheimrath Girs, Einem Dirigirenden Senate behufs Publication dieser Regeln zur Richtschnur, Vorstellung; und 2) die Sprawa. Befohlen: Ueber das Obige zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Ordnung für den Abzug und die Controle der Gebühren bei der Anstellung im Dienste und bei der Erhöhung des Unterhalts der im Staatsdienste stehenden Personen.

Aus dem 1. Departement vom
25. August 1873 Nr. 30,812.

Nr. 89. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Verwaltenden des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1873 Nr. 2541 folgenden Inhalts: Der Herr und Kaiser habe auf seinen, des Verwaltenden des Ministeriums des Innern, gemeinschaftlich mit dem Kriegsminister eingebrachten Bericht, betreffend die Festsetzung einer neuen Ordnung der Completirung der Polizei- und Brand-Commandos, im Hinblick auf die bevorstehende Einführung der Militairpflicht in allen Ständen, am 4. Juli 1873 Allerhöchst zu befehlen geruht, folgende Uebergangsmaßregeln in dieser Beziehung zu ergreifen: 1) zur Completirung aller derjenigen Polizei- und Brand-Commandos, welche gegenwärtig noch nicht durch frei angemietete Leute completirt werden, ein Mal in diesem Jahre eine so große Anzahl junger Soldaten der diesjährigen Aushebung zu bestimmen, wie sie nach der näheren Erwägung des Ministeriums des Innern zur Sicherstellung des Personalbestandes der gedachten Commandos und annähernd von 4—5 Tausend Mann erforderlich ist. 2) Die gedachten Untermilitairs den Polizei- und Brand-Commandos zuzuzählen, nachdem sie in den Reserve-Bataillonen eine sechsmonatliche Vorbildung beendet haben. 3) Alle Untermilitairs der Brand-, sowie der städtischen und Kreis-Polizei-Commandos, sowohl die gegenwärtig in denselben dienenden, als auch diejenigen, welche gemäß Punkt 1 aus der diesjährigen Aushebung für dieselben bestimmt werden, nach ihrer Beurlaubung auf unbestimmte Zeit, von der Einberufung zum activen Dienst auf so lange zu befreien, als sie den Dienst durch freiwillige Anmietung in den gedachten Commandos fortsetzen werden. 4) Das Militair-Ressort hinkünftig von der Verpflichtung, Untermilitairs für die Polizei- und Brand-Commandos zu bestimmen, zu befreien und den Stadtgemeinden zur Pflicht zu machen, den Ausfall durch frei angemietete Leute zu ersetzen. 5) Den Gouverneuren das Recht zu gewähren, zur gleichmäßigeren Vertheilung der Untermilitairs der Polizei- und Brand-Commandos nach ihrer Dienstzeit, sowie

zur Erleichterung der weniger wohlhabenden Stadtgemeinden, diese Untermilitairs nach ihrem Ermessen aus einem städtischen Commando zu einem anderen überzuführen. 6) Diejenigen Untermilitairs der Polizei- und Brand-Commandos, welche in dieselben auf Verfügen des Militair-Kessorts wegen Vergehen oder schlechter Führung eingetreten sind, der Militair-Obriegkeit nicht zur Verfügung zu stellen, sondern nach Ermessen der Obriegkeit des Kessorts des Ministeriums des Innern, die durch das Gesetz festgesetzten Maßregeln zu ihrer Besserung zu ergreifen. Falls sie ein Verbrechen begehen und auf Grundlage der bestehenden Gesetze mittelst Erkenntnisse der Gerichts-Institutionen des Civil-Kessorts zu Strafen verurtheilt werden, welche mit dem Verluste aller Standesrechte oder aller besonderen persönlichen und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge verbunden sind, dieselben für immer aus dem Militair-Kessort auszuschließen und mit ihnen auf Grundlage der überhaupt für Personen des Civil-Kessorts, welche zu den gedachten Strafen verurtheilt worden sind, bestehenden Regeln zu verfahren. Hierbei die gegenwärtig bestehenden Regeln (Criminal-Proceßordnung Art. 222 u. 224 und Militaircodez v. J. 1869 XXIV, 246 u. 248) betreffend die Uebergabe solcher Untermilitairs dem Kriegsgerichte für alle Vergehen und Verbrechen, welche sich auf die Verletzung der Pflichten des Militairdienstes beziehen, in Kraft zu lassen. Solchen Allerhöchsten Befehl stelle er, der Verwaltende des Ministeriums des Innern, Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung vor. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ufaze zu erlassen.

Betreffend die Festsetzung einer neuen Ordnung der Completirung der Polizei- und Brand-Commandos, im Hinblick auf die bevorstehende Einführung der Militairpflicht in allen Ständen.

Aus dem 1. Departement vom
1. August 1873, Nr. 24,899.

Nr. 90. Ufaze eines Dirigirenden Senats desmittelst das folgende, am 13. (25.) Juni 1873 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird; der Reichsrath hat in der allgemeinen Versammlung nach Überprüfung des auf die Vorstellung des Ministers des Innern erfolgten Beschlusses des Haupt-Comités zur Organisation des Bauernstandes, betreffend die Erstreckung der für die zur Arbeit unfähigen Untermilitairs festgesetzten Versorgungs-Maßregeln auf einige andere nach dem Reglement über die allgemeine Fürsorge zu versorgende Personen, für gut erachtet: Die durch die Verordnung vom 25. Juni 1867 über die Organisation der verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs festgesetzten Versorgungs-Maßregeln auf diejenigen Untermilitairs (darunter auch die Ansiedler der ehemaligen Militair-Ansiedelungen) zu erstrecken, welche vor Emanirung der Verordnung vom 25. Juni 1867 in die der Landschaft und dem Collegium der allgemeinen Fürsorge untergeordneten Armenhäuser eingetreten sind (Bd. III Cod. der Reichsgesetze, Reglmt. über die allg. Fürsorge, Art. 677 Pkt. 1, 2 und 3), sowie auf die in denselben Armenhäusern zu verpflegenden Cantonisten und Söhne der unteren Postdiener (Pkt. 4 und 5 desselben Artikels) und in Folge dessen: 1) für den Unterhalt der genannten Personen in den Armenhäusern der Landschaft und der Collegien der allgemeinen Fürsorge aus dem Reichsschatze 3 Rbl. monatlich für jede Person abzulassen. 2) Zu gestatten, daß die gedachten Personen ihren Verwandten

oder fremden Wohlthätern zur Versorgung übergeben werden, wobei ihnen derselbe, in dem vorhergehenden Punkte angegebene Unterhalt aus der Kronscasse zu verabfolgen ist, und 3) den Ministern des Innern, der Finanzen und des Krieges anheimzugeben, nach gegenseitigem Einvernehmen, die Ordnung der Ablassung des gedachten Unterhalts sowohl in denjenigen Fällen, wo die zu Versorgenden sich in den Armenhäusern befinden, als auch in denjenigen, wo sie Privatpersonen zur Versorgung übergeben worden sind, festzusetzen; zugleich aber dahingehende Maßregeln zu ergreifen, daß nur solche Personen diesen Unterhalt genießen, welche dessen auch wirklich benöthigt sind.

Betreffend die Erstreckung der für die zur Arbeit unfähigen Untermilitairs festgesetzten Versorgungsmaßregeln auf einige andere nach dem Reglement über die allgemeine Fürsorge zu versorgende Personen.

Aus dem 1. Departement vom 1. August 1873 Nr. 28,135.

Nr. 91. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 4. August 1873 Nr. 28,841, desmittelt die mit Allerhöchster Genehmigung am 11. (23.) Juli d. J. von dem Verwaltenden des Ministeriums der äußeren Angelegenheiten und dem deutschen Gesandten in St. Petersburg unterschriebene Minister-Declaration, betreffend den gegenseitigen Schutz der Manufactur-Fabrikate der deutschen Unterthanen in Rußland und unserer in Deutschland — wie folgt publicirt wird:

Declaration.

In Folge des Wunsches der Regierung Seiner Majestät des Kaisers aller Rußen und der Regierung Seiner Majestät des deutschen Kaisers, einen vollständigen und wirklichen Schutz der Manufactur-Industrie der russischen Unterthanen einerseits und der deutschen Unterthanen andererseits zu gewähren, — haben die Unterzeichneten, in gehöriger Weise dazu bevollmächtigt, folgende Artikel vereinbart:

Artikel 1.

Die russischen Unterthanen in Deutschland und die deutschen Unterthanen in Rußland werden bezüglich der Stempel der Waaren oder deren Behälter und der Fabrik- oder Handelsstempel denselben Schutz genießen, wie die Inländer.

Artikel 2.

Die in dem vorhergehenden Artikel enthaltene Vereinbarung soll die Kraft und Wirksamkeit eines Tractats haben, bis von der einen oder anderen Seite der Wunsch geäußert wird, die Wirksamkeit derselben aufzuheben.

Zur Urkunde dessen haben die Unterzeichneten diese Declaration abgefaßt und derselben die Insteigel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen in zwei Exemplaren zu St. Petersburg den 11. (23.) Juli 1873.

(Unterz.) Westmann.
(L. S.)

(Unterz.) Heinrich VII. Prinz Ruß.
(L. S.)

**Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Ruessen 2c. 2c. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

Nr. 92. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird der nachstehende, in der Nr. 75 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1873 sub Nr. 931 enthaltene Allerhöchste Befehl desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Herr und Kaiser hat die durch den Verwaltenden des Ministeriums des Innern allerunterthänigst unterbreiteten Gesuche der General-Gouverneure von Ost- und West-Sibirien, in Betreff dessen, daß die Etappenchefs mit einfachen Medicamenten nebst Gebrauchsanweisung versehen werden, zur Anwendung bei Arrestanten, besonders in solchen Krankheiten, in welchen ihnen während des Transportes ärztliche Hilfe erwiesen werden kann, am 27 Juli d. J. Allergnädigst zu genehmigen geruht, mit der Bedingung, daß die Ausgaben für diesen Gegenstand aus der extraordinaircn Gouvernementssumme zu bestreiten sind.

Nr. 93. Mit Genehmigung des Herrn Livländischen Gouverneurs wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung desmittelst zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht, daß der Pct. 7 der mittelst Patents v. J. 1855 Nr. 175 publicirten Taxe für die Erhebung der Chaussée-Steuer auf der Chaussée-Strecke von Riga nach Engelhardshof und von Riga nach Olai durch § 20 Pct. 1 und § 37 der Landgemeinde-Ordnung v. J. 1866 dahin abgeändert worden, daß Bauern, welche Fuhren mit Landesproducten und Geräthschaften vom Lande zum Verkauf in der Umgegend führen, behufs Befreiung von der Erlegung der Caussée-Steuer sich durch ein von dem örtlichen Gemeindevältesten auszustellendes Attestat zu legitimiren haben, welches Attestat sie auf der ersten Chaussée-Steuer-Erhebungsstelle vorzuzeigen und gegen Empfang eines freien Passirzettels abzugeben haben.

Riga-Schloß, den 1. October 1873.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:

Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair **H. Hafferberg.**

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Rußsen 2c. 2c. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 94. Berichtigung des Patents Nr. 87. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird zur Zurechtstellung des Patents d. d. 1. October d. J. Nr. 87 desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß es im Art. III. desselben nicht „für die nachbenannten Brennereien u. Anstalten“, sondern „für die nachbenannten Fabriken und Anstalten“, und im Pkt. 1 desselben Artikels nicht „von den Branntweinsbrennereien“ — sondern „von Destillaturen zur Bereitung feiner Branntweine (Schnäpfe)“ — heißen muß.

Nr. 95. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird der nachstehende, in der Nr. 75 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1873 sub Nr. 905 enthaltene Allerhöchste Befehl desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Der Herr und Kaiser hat auf die allerunterthänigste Unterlegung des Verwaltenden des Ministeriums des Innern, daß zufolge Berichts unseres Consuls in Lübeck die Einfuhr von mit Trichinen behafteten Schinken nach Rußland beabsichtigt werde und daß bei verschiedenen Gliedern einer und derselben Familie in St. Petersburg, nach Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Zubereitungen aus Schweinefleisch nach Rußland, die Trichinenkrankheit ausgebrochen sei, — am 17. August d. J. Allerhöchst zu befehlen geruht: die in dem am 25. November 1866 Allerhöchst bestätigten Beschluß des Minister-Comités angeordnete Maßregel, nämlich das Verbot der Einfuhr jeglicher Zubereitungen aus Schweinefleisch aus dem Auslande nach Rußland, wiederum in Kraft treten zu lassen.

Nr. 96. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Besitzers des Gutes Neu-Brangelshof Baron Conrad Maydell die Abtheilung der von demselben käuflich acquirirten zum Gute Kiddijerw gehört habenden schatzfreien Hofesländereien, als:

1) desjenigen Theiles des Hofeswaldes, welcher zwischen dem Pölvjeschen Kirchenwege und dem angrenzenden Gute Kioma belegen ist, sammt den darin befindlichen Bauerbuschländereien und den dazu gehörigen, an der Aija- und Kiomaschen Grenze befindlichen Buschwächterländereien, bestehend in Garten, Gehöft, Ackerland und am Fluß belegenen Heuschlägen nebst angrenzenden Bauerheuschlägen und den vorhandenen Buschwächtergebäuden, groß 536⁴/₂₅ Lofstellen oder 182¹⁸/₄₉ Dessätinen;

2) des an dem Pölvjeschen Kirchenwege belegenen Koorferschen Kruges sammt dem sub Nr. 31 auf der Kiddijerwschen Gutskarte verzeichneten, durch

den Weg abgeforderten Krugs- und Mühlenlande, bestehend in Garten-, Acker- und Buschland, Heuschlägen und Weideplätzen, nebst dreien von Nr. 20 und 21 unten am Fluß und von Nr. 22, 23 und 24 abgenommenen, im Krugsbuschlande belegenen Bauerheuschlägen, enthaltend im Ganzen einen Flächenraum von $56^{11/25}$ Loffstellen oder $19^{29/147}$ Dessätinen, mit allen damit verbundenen Krugsrechten und dem zum Kruge gehörigen Inventario, sowie die Zuthheilung solcher Ländereien zu dem Gute Neu-Brangelschhof von der Gouvernements-Obrigkeit genehmigt worden.

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen etc. etc. aus der Livl. Gouv.-Verwaltung, desmittelst folgende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur Wissenschaft bekannt gemacht werden.

Nr. 97. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 26. Juni 1873 Nr. 23,839, desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend die Ausschließung der Geheimrathswittwe Sophie Domeiko von der Wirksamkeit des Allerhöchsten Befehls vom 10. December 1865, publicirt wird.

Nr. 98. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 26. Juni 1873 Nr. 24,095, desmittelst der Antrag des Verwesers des Justizministeriums, betreffend die Regeln über die Aufhebung des Solikamskschen, Werchoturschen, Krasnoufmskschen, Irbitschen, Schadrinskischen, Dssaschen und Kamüschlowschen adeligen Vormundschaftsgerichts, publicirt wird.

Nr. 99. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 9. Juli 1873 Nr. 55,592, desmittelst das am 9. (21.) Juni 1873 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend Proceßsachen über die in die Antheile der bäuerlichen Eigenthümer aufgenommenen Ländereien und die fremden Personen, denen diese Ländereien zugesprochen worden sind, zu zahlende Entschädigung, publicirt wird.

Nr. 100. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 20. Juli 1873 Nr. 26,790, desmittelst das am 13. (25.) Juni d. J. Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend das Project zu den Regeln über die den ehemaligen Reichsbauern als Antheil eingewiesenen Wälder und über die Forstabgabe von denselben, publicirt wird.

Nr. 101. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 23. Juli 1873 Nr. 27,226, desmittelst der Antrag des Verwaltenden des Justizministeriums, betreffend den Termin zur Einführung der Notariats-Verordnung in der Provinz des Donischen Heeres, publicirt wird.

Riga-Schloß, den 8. October 1873.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:
Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair **H. Gafferberg.**

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Russen etc. etc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 102. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird das
nachstehende, in Nr. 61 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anord-
nungen der Staatsregierung d. J. sub Nr. 753 enthaltene, am 13. (25.) Juli
1873 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen
Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Gutachten des Reichsraths.

Extrahirt aus den Journälen des Departements der Staats-
vom 12. April u. 4. Mai und der allgemeinen Versammlung vom
14. Mai 1873. Der Reichsrath hat im Departement der Staats-
vonomie und in der allgemeinen Versamm-
lung, nach Beprüfung der Vorstellung des Mi-
nisters der Volksaufklärung, betreffend die Ver-
mehrung der Anzahl der Kronstipendien bei
dem Rigaschen Lehrerseminare, für gut erachtet:

1) Zur Vorbereitung von Lehrern der russischen Sprache für die Estnischen
Elementar-Volksschulen, bei dem Rigaschen Lehrerseminare, vom 1. Juli 1873
ab, außer den bei denselben bestehenden 60 Kronstipendien, noch dreißig solcher
Stipendien zu gründen.

2) Den in Folge dessen abgeänderten Etat des gedachten Seminars Sr.
Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten.

3) Die für den jährlichen Unterhalt dieser Lehranstalt erforderlichen vier
und zwanzig Tausend dreihundert und zwanzig Rubel vom Jahre
1874 ab aus dem Reichsschatze abzulassen und diese Ausgabe in die betreffenden
Unterabtheilungen des Finanzbudgets des Ministeriums der Volksaufklärung auf-
zunehmen.

4) Die für den Unterhalt des Rigaschen Lehrerseminars im laufenden
Jahre, vom 1. Juli ab gerechnet, außer der bereits für diesen Gegenstand assig-
nirten Summe erforderlichen drei Tausend zweihundert und fünfzig Rbl.
als Ergänzungscredit zu dem Art. 3 § 12 des Budgets des Ministeriums der
Volksaufklärung pro 1873 abzulassen und diese Ausgabe aus den Ueberschüssen
der abgeschlossenen Budgets zu bestreiten.

Das Original-Gutachten ist in den Journälen von den Präsidenten und
Gliedern unterschrieben.

Auf dem Originale steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand
geschrieben: „Dem sei also.“

Ems den 13. (25.) Juli 1873.

G t a t

des Rigaschen Lehrerseminars.

	Anzahl der Personen.	Unterhalt für das Jahr.			Classen und Kategorien.	
		E i n e m.		Im Ganzen.	des Amtes.	b. Stickerie auf der Uniform.
		Gage.	Tafel- gelber.			
Director (bei Kronen-Quartier)	1	1200	1300	2500	V	V
Religionslehrer der rechtgläubigen Confession (bei Kronen-Quartier)	1	650	550	1200		
Lehrer	2	650	550	2400	VIII	VIII
Lehrer der russischen Sprache	1	650	700	1350	VIII	VIII
Religionslehrer der luth. Confession	1	300	—	300		
Musik- u. Gesanglehrer (miethweise)	1	360	—	360		
Arzt.	1	200	—	200		
Hausaufseher (zugleich Aufseher bei den Eleven)	1	200	—	200		
Für den Unterhalt der Eleven	90	80	—	7200		
Als Unterstützung für die russisch- eston-lettische Schule	—	—	—	450		
Zu Lehrmitteln für die Eleven	90	5	—	450		
Zu Belohnungen für die Eleven, die den Cursus beendigt haben	—	—	—	150		
Für die Bibliothek u. Lehrmittel	—	—	—	300		
Zu Arzneimitteln für die Schüler	—	—	—	300		
Für die Miethe eines Locals	—	—	—	4500		
Für Beheizung, Beleuchtung, Re- monte des angemieteten Locals und Möbel	—	—	—	930		
Zu Kanzelleiausgaben, zur Anmie- thung eines Schreibers, von Sto- roschen und Dienern und zu un- vorhergesehenen Ausgaben	—	—	—	930		
Für den Unterricht in der Gymnastik und in Handwerken	—	—	—	600		
Summa	—	—	—	24,320		

Unterscriben: der Vorsitzer des Reichsraths **C o n s t a n t i n.**

Nr. 103. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird das nachstehende, in Nr. 61 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung d. J. sub Nr. 749 enthaltene, am 9. (21.) Juni 1873 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Gutachten des Reichsraths.

Extrahirt aus den Journälen des Departements der Staatsöconomie vom 12. April und der allgemeinen Versammlung vom 7. Mai 1873.

Der Reichsrath hat im Departement der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend die Ueberlassung von 1% accisefreiem Spiritus an

die Branntweimbrennereien der Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und Kurland für die Brennperiode 18⁷⁰/₇₁ und betreffend die Ordnung, nach welcher hinkünftig die Brennereibesitzer für in Anlaß der Einführung der Controlapparate, in den Brennereien vorgenommene Veränderungen, entschädigt werden sollen, — für gut erachtet:

1) den Branntweimbrennereien in den Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und Kurland, welche während der Periode 18⁷⁰/₇₁ mit dem Controlapparat gearbeitet haben, als Ersatz der Ausgaben für die Umänderung und das Umstellen der Gefäße in den Brennereien 1% an accisefreiem Spiritus von dem ganzen, nach der erwählten Norm zu erzielen gewesenen Ertrage zu überlassen.

2) Von der Brennperiode 18⁷³/₇₄ ab die den Brennereibesitzern für Umänderungen und Umstellung der Brennereigefäße bei der Aufstellung der Controlapparate zu gewährende Entschädigung, anstatt des Abzugs von 1% Spiritus von dem Normalertrage, in allen Gouvernements überhaupt, wo die Controlapparate werden eingeführt werden, auf folgender Grundlage zu leisten:

a) Der Betrag der den Brennereibesitzern zu leistenden Entschädigung wird festgesetzt: für Brennereien, welche während der Brennperiode bis 1000 Eimer wasserfreien Spiritus gebrannt haben — auf 60 Rbl., für Brennereien, welche gebrannt haben bis 3000 Eimer — auf 200 Rbl., bis 4000 Eimer — auf 250 Rbl., bis 7000 Eimer — auf 300 Rbl., bis 8000 Eimer — auf 350 Rbl., bis 9000 Eimer — auf 400 Rbl., bis 10,000 Eimer auf 450 Rbl., bis 25,000 Eimer — auf 500 Rbl., bis 50,000 Eimer auf 600 Rbl., bis 100,000 Eimer — auf 700 Rbl., bis 150,000 Eimer auf 800 Rbl., bis 200,000 und mehr Eimer auf 1000 Rbl.

b) Die obgedachte Entschädigung findet einzig und allein für die erste Periode der Thätigkeit der Brennerei bei Anwendung des Controlapparats statt, durch einen zum Besten des Brennereibesitzers von dem auf der Brennerei der Acciszahlung unterliegenden Branntweine zu bewerkstelligenden Abzug einer der oben im Punkt a angegebenen Summe entsprechenden Anzahl von Graden accisefreien Spiritus, unabhängig von dem den Brennereibesitzern nach den bestehenden Gesetzesbestimmungen zustehenden accisefreiem Ueberbrande.

Das Original-Gutachten ist in den Journälen von den Präsidenten und Gliedern unterschrieben.

Nr. 104. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird gemäß der Circulairvorschrift des Verwaltenden des Ministeriums des Innern vom 16. September 1873 Nr. 146, die von demselben, nach Relation mit dem Kriegsminister, auf fünf Jahre, an Stelle der bisherigen, bestätigte Lage der für

den Besuch der öffentlichen Badestuben Seitens der Untermilitairs festgesetzten Zahlung, desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

T a r a

der Zahlung für den Besuch der öffentlichen Badestuben Seitens der Untermilitairs, bestätigt von dem Herrn Verwaltenden des Ministeriums des Innern, am 16. September 1873.

№	Benennung der Gouvernements und Provinzen.	Kategorie der Zahlung.
G o u v e r n e m e n t s :		
11	Livland	2 Kop. S.

Nr. 105. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird nachstehende, in Nr. 244 des Staatsanzeigers d. J. enthaltene Circulairvorschrift des Finanzministers vom 28. September 1873 Nr. 1143 desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Von einigen Institutionen ist die Frage angeregt worden, ob diejenigen Kanzelleibeamten, welchen der Unterhalt je nach ihren Arbeiten und ihren Verdiensten gezahlt wird, ebenfalls dem neu festgesetzten Abzuge bei Erhöhung des Unterhalts zu unterliegen haben.

In Erwägung dessen, daß nach dem Pkt. 2 Art. I des am 9. (21.) Juni d. J. Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, betreffend den Ersatz der bestehenden Gebühren beim Avancement im Range durch eine Gebühr bei der Erhöhung des Unterhalts der im Staatsdienst stehenden Personen, unter dem Namen Unterhalt (welcher einem Abzuge bei Erhöhung desselben unterliegt) alle Arten von festen Auszahlungen im Dienst zu verstehen sind, finde ich im Einvernehmen mit dem Verwaltenden der Reichscontrolle, daß diejenigen Kanzelleibeamten mit oder ohne Classenrang, welche keinen festen Unterhalt in bestimmtem Betrage erhalten, sondern denen derselbe je nach ihren Arbeiten und ihren Verdiensten bald in höherem, bald in niedrigerem Betrage ausgezahlt wird, dem neu festgesetzten Unterhaltsabzuge nicht unterworfen werden dürfen.

Riga-Schloß, den 21. November 1873.

Livländischer Vice-Gouverneur **Baron Uexküll.**

Älterer Secretair **H. Hafferberg.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 106. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen, den Antrag des Justizministers vom 19. November 1872 Nr. 15,014 folgenden Inhalts: Auf Grundlage des Art. 62 der in Wien am 21. Juli 1868 revidirten internationalen Telegraphen-Convention soll dieselbe einer periodischen Revision unterworfen werden und ist zu diesem Behufe die erste Conferenz im Jahre 1871 in Rom abgehalten worden, an welcher die Vertreter aller Mächte, die an der Convention Theil genommen, sich betheiliget haben. Die Abänderungen und Ergänzungen dieses Actes sind am 20. Mai 1872 Allerhöchst approbirt und von den Regierungen der anderen Mächte bestätigt worden. Solchen von dem Geheimrath Westmann mitgetheilten Allerhöchsten Befehl notificire er, der Justizminister, Einem Dirigirenden Senat zur allörtlichen Publication, und übergebe in russischer und französischer Sprache gedruckte Exemplare der im Jahre 1871 in Rom revidirten Telegraphen-Convention. Befohlen: Die erforderliche Anzahl von Exemplaren der gedachten Convention abzudrucken und dieselben zur allörtlichen Publication bei Ukasen zu versenden.

Betreffend die in Paris am 5. (17.) Mai 1865
abgeschlossene und in Rom am 2. (14.) Ja-
nuar 1872, abermals revidirte internationale
Telegraphen-Convention.

Aus dem 1. Departement vom
24. Februar 1873 Nr. 8972.

Internationale Telegraphen-Convention,

abgeschlossen

zu Paris am 5. (17.) Mai 1865,

abermals revidirt

in Rom am 2. (14.) Januar 1872.

Convention.

Die Regierungen der Staaten, welche an der zu Paris am 17 Mai 1865 abgeschlossenen und in Wien am 21. Juli 1868 revidirten internationalen Telegraphen-Convention Theil genommen haben oder später dieser Convention beigetreten sind, haben bestimmt, in dieselbe die durch die Erfahrung hervorgerufenen Verbesserungen einzuführen. Zu diesem Zwecke haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten in Rom versammelt und Kraft des Art. 62, unter allgemeiner Zustimmung, folgende Bestimmungen getroffen, welche, nach vorhergegangener Approbation durch die betreffenden Regierungen, vom 1. Juli 1872 ab ihre Anwendung finden sollen.

Titel I.

Von dem internationalen Telegraphenverkehr.

Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, für den internationalen Telegraphendienst besondere Drähte in hinreichender Zahl zu dem Zwecke herzustellen, um die rasche Beförderung der Depeschen zu sichern. Diese Drähte werden nach dem System hergestellt, welches erfahrungsmäßig als das Beste anerkannt ist.

Diejenigen Städte, zwischen welchen der Correspondenz-Verkehr ein ununterbrochener oder sehr lebhafter ist, sollen allmählig und so weit das möglich ist, durch directe Drähte von nicht weniger als 5 Millimeter im Durchmesser verbunden werden und dürfen diese Drähte nicht für den Dienst der Zwischenstationen benutzt werden.

Artikel 2.

Zwischen den wichtigsten Städten der contrahirenden Staaten wird der Telegraphendienst ein möglichst permanenter sein, durch Tag und Nacht, ohne alle Unterbrechung.

Die gewöhnlichen Stationen mit vollem Tagesdienst sollen zur Annahme von Depeschen für das Publicum geöffnet sein:

Vom 1. April bis zum 30. September: von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Vom 1. October bis zum 31. März: von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden auf Stationen mit beschränktem Dienst werden nach dem Ermessen der Telegraphen-Verwaltungen der contrahirenden Staaten bestimmt.

Auf allen Stationen eines und desselben Staates wird dieselbe Zeit angenommen. Sie wird gewöhnlich nach der mittleren Zeit der Residenz dieses Staates bestimmt.

Artikel 3.

Die Telegraphenapparate von Morse und Hughes bleiben, bis zu einer neuen Uebereinkunft bezüglich der Einführung anderer Apparate, auf den internationalen Linien in vereinbartem Gebrauch.

Titel II.

Von der Correspondenz.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 4.

Die hohen contrahirenden Theile erkennen Jedermann das Recht zu, sich der internationalen Telegraphen für seine Correspondenz zu bedienen.

Artikel 5.

Sie verpflichten sich alle zur Bewahrung des Geheimnisses der telegraphischen Correspondenz und zur pünktlichen Beförderung der Depeschen erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Artikel 6.

Die hohen contrahirenden Theile erklären jedoch, daß sie keine Verantwortlichkeit hinsichtlich des internationalen Telegraphen-Dienstes übernehmen.

Abschnitt II.

Von der Aufgabe der Depeschen.

Artikel 7.

Die telegraphischen Depeschen werden in drei Kategorien eingetheilt:

1) Staatsdepeschen: welche von dem Staatsoberhaupt, den Ministern, den Oberbefehlshabern der Land- und Seetruppen und von den diplomatischen und Consular-Agenten der contrahirenden Regierungen ausgehen, sowie die Antworten auf diese Depeschen.

Depeschen der Consular-Agenten, welche Handel treiben, werden nur dann als Staatsdepeschen angesehen, wenn sie Dienstangelegenheiten betreffen und an eine officielle Person adressirt sind.

2) Dienstdepeschen: die von den Telegraphen-Verwaltungen der contrahirenden Staaten ausgehen und sich entweder auf Angelegenheiten des internationalen Telegraphen-Dienstes oder aber auf Gegenstände beziehen, welche das öffentliche Interesse betreffen und durch gegenseitiges Uebereinkommen der gedachten Verwaltungen bestimmt sind.

3) Privatdepeschen.

Artikel 8.

Als Staatsdepeschen gelten nur diejenigen, welche mit dem Stempel oder Siegel der Person oder Behörde versehen sind, welche dieselbe abschendet.

Von dem Absender einer Privatdepesche kann stets verlangt werden, daß er eine Bescheinigung über die Authenticität der Unterschrift der Depesche vorstellt. Ihm selbst ist es gestattet, in seine Depesche eine geschliche Bescheinigung der Authenticität seiner Unterschrift einzuschließen.

Artikel 9.

Die in klarer Sprache geschriebenen Depeschen müssen einen verständlichen Sinn in einer der innerhalb der Grenzen der contrahirenden Staaten gebräuchlichen Sprachen oder in lateinischer Sprache haben.

Jeder Staat wählt unter den innerhalb seiner Grenzen gebräuchlichen Sprachen diejenigen, welche er für die internationale telegraphische Correspondenz für geeignet erachtet.

Als geheime Depeschen gelten:

1) Solche, die in Chiffren oder in Geheimschrift abgefaßt sind.

2) Solche, welche Serien oder Gruppen von Chiffren oder Buchstaben enthalten, deren commercielle Bedeutung der Aufgabe-Station unbekannt ist.

3) Solche, welche Sätze in einer vereinbarten Sprache, die den Correspondenten der Stationen unverständlich ist, oder Worte enthalten, welche keiner der in den ersten Paragraphen des gegenwärtigen Artikels gedachten Sprachen angehören.

Artikel 10.

Staats- und Dienstdepeschen können bei jeglicher Relation in Geheimschrift abgefaßt aufgegeben werden.

Privatdepeschen können in Geheimschrift zwischen zwei Staaten, in denen eine derartige Methode der Correspondenz zulässig ist, ausgetauscht werden.

Staaten, in denen die Beförderung und die Annahme von in Geheimschrift abgefaßten Privatdepeschen nicht gestattet ist, verpflichten sich, solche Depeschen transitu durchzulassen, mit Ausnahme des Falles, wo die im Art. 21 festgesetzte Suspension der Correspondenz eintritt.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache desjenigen Staates, in welchem sich der zur Beförderung derselben dienende Semaphor befindet oder in den Zeichen des allgemeinen Handels-Signal-Codez geschrieben sein.

Artikel 11.

Die Originaldepesche muß leserlich geschrieben sein, in solchen Schriftzeichen, für welche die entsprechenden Telegraphenzeichen in der der Instruction angeschlossenen Tabelle vorhanden und welche in dem Staate, wo die Depesche aufgegeben wird, gebräuchlich sind.

Zu Anfang muß die Adresse stehen, darauf der Text folgen und zu Ende muß sich die Unterschrift des Absenders befinden.

Die Adresse muß alle für die richtige Beförderung der Depesche nach ihrem Bestimmungsorte nothwendigen Angaben enthalten.

Alles, was zwischen den Zeilen oder am Rande geschrieben ist, jede durchgestrichene und überschriebene Stelle muß von dem Unterzeichner der Depesche oder dessen Bevollmächtigten speciell bemerkt sein.

Abchnitt III.

Von der Beförderung.

Artikel 12.

Bei der Beförderung der Depeschen wird folgende Reihenfolge beobachtet:

- 1) Staatsdepeschen,
- 2) Dienstdepeschen,
- 3) Privatdepeschen.

Die begonnene Beförderung einer Depesche niederer Kategorie darf, ausgenommen in Fällen der dringendsten Nothwendigkeit nicht unterbrochen werden, um eine Depesche höherer Kategorie zu befördern.

Depeschen gleicher Kategorie werden von der Aufgabestation nach der Reihenfolge, in welcher sie von den Abgebern entgegengenommen, von den Zwischenstationen aber nach der Ordnung, in der sie eingegangen sind, befördert. Zwischen zwei in directer Verbindung stehenden Stationen werden Depeschen einer und derselben Kategorie abwechselnd befördert.

Eine Abweichung von dieser und von der im Punkte 1 angegebenen Regel ist jedoch im Interesse einer Beschleunigung der Beförderung auf denjenigen Linien gestattet, auf welchen die Thätigkeit eine unausgefüllte ist, oder welche mit besonderen Apparaten versehen sind.

Auf Zwischenstationen werden ausgehende und durchgehende Depeschen, welche auf einem und demselben Draht übermittelt werden, vermischt und ohne jeden Unterschied, nach der Reihenfolge ihrer Abgabe oder ihres Eingangs auf der Station befördert.

Artikel 13.

Stationen, welche keinen ununterbrochenen Dienst haben, dürfen nicht früher geschlossen werden, als nachdem sie alle bei ihnen vorhandenen Depeschen der internationalen Correspondenz an eine Station mit permanentem Dienst befördert haben.

Diese Depeschen werden zwischen den, einen permanenten Dienst habenden Stationen der verschiedenen Staaten unverzüglich nach der Reihenfolge, in der sie eingegangen waren, befördert.

Artikel 14.

Wenn der Absender nicht die Route der Depesche bestimmt hat, so ist jedes Telegraphen-Amt, von dem aus die Wege zur Beförderung der Depeschen sich verzweigen, befugt, die Route, welche der Depesche zu geben ist, zu bestimmen.

Wenn aber der Absender diese Route bestimmt hat, so müssen die betreffenden Telegraphen-Aemter sich nach seinen Angaben richten, mit Ausnahme des Falles der Beschädigung der von ihm angegebenen Linie, in welchem Falle der Absender nicht das Recht hat, dagegen irgend eine Beschwerde zu erheben.

Artikel 15.

Falls während der Beförderung einer Depesche eine Beschädigung der Telegraphenlinien eintritt, so befördert die Station, von welcher ab die Beschädigung beginnt, die Depesche sofort zur Post (in einem Kronscouvert) oder auf eine andere raschere Weise, wenn ihr eine solche zu Gebote steht.

Die Depesche wird, je nach den Umständen, entweder an die nächste Telegraphenstation, von welcher aus die Weiterbeförderung mittelst Telegraphs möglich ist, oder an die Adressstation oder direct an den Adressaten selbst adressirt. Sobald die Verbindung wieder hergestellt ist, wird die Depesche von Neuem auf telegraphischem Wege befördert, es sei denn, daß unterdessen eine Benachrichtigung über ihren Empfang eingegangen wäre, — oder daß diese neue Beförderung in Folge ungewöhnlicher Anhäufung von Depeschen für die allgemeine Dienstordnung offenbar nachtheilig erscheint.

Artikel 16.

Depeschen, welche im Verlaufe von 30 Tagen nach ihrer Einreichung nicht durch die semaphorischen Stationen der Chiffer, an die sie adressirt sind, haben übermittelt werden können, werden bei Seite gelegt.

Artikel 17.

Jeder Absender kann, nachdem er sich als solcher legitimirt hat, die Beförderung einer von ihm aufgegebenen Depesche anhalten, wenn dazu noch Zeit ist.

Abchnitt IV.

Von der Ablieferung der Depeschen an ihrem Bestimmungsorte.

Artikel 18.

Die Depeschen können adressirt sein: entweder in die Wohnung des Empfängers oder poste restante, oder Telegraphenstation = restante (bureau télégraphique restant).

Die Depeschen werden von den Stationen in der Reihenfolge, in der sie eingehen, an ihre Bestimmung bestellt oder befördert.

Die Depeschen, welche innerhalb des Rayons der Telegraphenstation in die Wohnung des Adressaten oder poste restante adressirt sind, werden sofort an ihre Adresse bestellt.

Die Depeschen aber, welche außerhalb des Rayons der Telegraphenstation in die Wohnung des Adressaten oder poste restante adressirt sind, werden sofort an ihre Bestimmung befördert, je nach dem Wunsch des Absenders, entweder per Post oder durch ein anderes rascheres Mittel, wenn der Adressat ein solches zu Gebote steht.

Artikel 19.

Jeder der contrahirenden Staaten behält es sich vor, für die Beförderung der Depeschen nach den Orten, mit welchen keine Telegraphenverbindung besteht, nach Möglichkeit ein rascheres Beförderungsmittel, als die Post, zu organisiren, und verpflichtet sich jeder Staat den übrigen Staaten gegenüber, jedem Depeschenabsender die Möglichkeit zu gewähren, zur Beförderung seiner Correspondenz diejenigen Maßnahmen zu benutzen, welche in dieser Beziehung von irgend einem anderen Staat ergriffen und bekannt gemacht sind.

Abchnitt V.

V o n d e r C o n t r o l e .

Artikel 20.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich das Recht vor, die Beförderung jeder Privatdepesche, welche für die Ruhe des Staates gefährlich erscheint, oder welche den Gesetzen des Staates, der öffentlichen Ordnung und der Moralität zuwider läuft, zu beanstanden; sie sind verpflichtet der Verwaltung, welcher die Aufgabestation untergeordnet ist, von der Beanstandung der Depesche unverzüglich zu benachrichtigen.

Diese Controle geschieht durch die Aufgabe- und Endstationen, sowie auch durch die Zwischenstationen; Beschwerden über dieselben können bei der competenten Telegraphenverwaltung eingereicht werden, wider deren Entscheidung keine weitere Beschwerde zulässig ist.

Artikel 21.

Jede Regierung behält sich ebenfalls das Recht vor, die Beförderung der internationalen Correspondenz entweder überhaupt oder nur einige Arten derselben für unbestimmte Zeit, auf einigen oder allen Linien, zu suspendiren, wenn sie solches für nöthig erachtet. Von solchen Anordnungen hat sie unverzüglich die übrigen contrahirenden Regierungen zu benachrichtigen.

Abchnitt VI.

Von den Archiven.

Artikel 22.

Die Originalien der ausgehenden Blankete, sowie die Blankete, auf welchen die Depeschen von den Papierstreifen copirt worden sind, die Papierbänder mit den telegraphischen Zeichen und dem ähnliche Documente werden in den Archiven der Stationen mindestens während sechs Monate, vom Tage der Aufgabe der Depeschen, mit aller für die Bewahrung des Geheimnisses derselben erforderlichen Sorgfalt aufbewahrt.

Diese Frist wird auf achtzehn Monate für Depeschen, die in die Register eingetragen sind, ausgedehnt.

Artikel 23.

Die Originalien der ausgehenden, so wie auch der eingehenden Depeschen dürfen nur den Absendern oder den Adressaten, nachdem ihre Identität constatirt worden, mitgetheilt werden.

Der Absender und der Adressat ist berechtigt, eine beglaubigte Copie der von ihm aufgegebenen oder empfangenen Depesche zu verlangen.

Abchnitt VII.

Von besonderen Arten von Depeschen.

Artikel 24.

Dem Absender steht es frei, auch für die Antwort, welche er von seinem Correspondenten verlangt, die Zahlung zu leisten.

Die Adressstation zahlt dem Adressaten die bei der Aufgabe der Depesche für die Antwort erhobene Zahlung entweder in Geld oder in Telegraphenmarken aus, oder ertheilt ihm ein besonderes Billet zur unentgeltlichen Aufgabe einer Depesche, wobei es ihm freistellt, die Antwort zu jeder beliebigen Zeit und an jede beliebige Adresse und nach jeder Richtung zu befördern.

Diese Antwort-Depesche wird wie eine neue Depesche angenommen.

Hat die erste Depesche im Verlauf von sechs Wochen nicht bestellt werden können oder weigert sich der Adressat entschieden, die für die Antwort zu entrichtende Summe zu empfangen, so übersendet die Adressstation dem Absender darüber eine amtliche Benachrichtigung, welche die Antwort ersetzt. Diese Benachrichtigung enthält die Angabe der Ursachen, welche die Bestellung der Depesche verhindert haben.

Die für die Antwort eingezahlte Summe darf nicht die dreifache Zahlung für die erste Depesche übersteigen.

Die Bestimmungen der ersten drei Paragraphen des gegenwärtigen Artikels sind nicht obligatorisch für die außereuropäischen Telegraphen-Institutionen, welche erklären, daß eine Anwendung derselben auf sie nicht möglich ist.

Bei Relationen mit diesen Telegraphen-Institutionen wird die für die Antwort eingezahlte Summe zum Besten der Adress-Institution verrechnet, welche nach ihrem Ermessen das beste Mittel wählt, um dem Adressaten die Möglichkeit zu gewähren, diese Zahlung zu benützen.

Artikel 25.

Der Absender einer jeden Depesche hat das Recht, die Collationirung derselben zu verlangen. In diesem Falle übersenden die Stationen, die an der Beförderung theilhaftig sind, eine vollständige Collation.

Artikel 26.

Der Absender einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm Zeit und Stunde, wann die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch gemeldet werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so übersendet die Adressstation der Aufgabestation darüber eine amtliche Benachrichtigung, welche alle nöthigen Auskünfte enthalten muß, damit der Absender, nöthigenfalls die erforderliche Anordnung wegen Zustellung seiner Depesche an den Adressaten treffen könne. — Wenn bei der Beförderung kein Versehen vorgekommen ist, so ersetzt diese amtliche Depesche die Benachrichtigung über die Zustellung der Depesche.

Der Absender kann unter Beifügung der nöthigen Angaben verlangen, daß die Benachrichtigung über die Zustellung an ihn nach gleichviel welchem Ort in dem Gebiet der contrahirenden Staaten adressirt werde.

Artikel 27.

Die Depeschen, betreffs welcher der Absender eine bezahlte Antwort, eine vollständige Collation oder eine Benachrichtigung über die Zustellung verlangt, werden in das Register eingetragen und werden dem Absender über solche Depeschen Quittungen ertheilt.

Ebenso werden die Staatsdepeschen und die mit außereuropäischen Institutionen ausgewechselten Depeschen in die Register eingetragen, sogar in dem Falle, wenn sie keine ergänzenden Operationen Seitens der Stationen erfordern.

Artikel 28.

Enthält eine Depesche die Bemerkung: „weiter zu befördern“ (*faire suivre*), ohne andere Angaben, so bestellt die Adressstation die Depesche an die in derselben bezeichnete Adresse und befördert sie, wenn erforderlich, unverzüglich weiter an die neue Adresse, welche ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilt worden ist. Die Station ist übrigens zu einer solchen Weiterbeförderung nur innerhalb der Grenzen ihres Staates verpflichtet; die auf solche Weise beförderte Depesche gilt als eine Depesche der inneren Correspondenz.

Hat die Station in der Wohnung des Adressaten gar keine Auskunft erhalten, so behält sie die Depesche bei sich. Ist die Depesche aber weiter befördert worden, und die zweite Station findet den Adressaten nach seiner neuen Adresse nicht auf, so bleibt die Depesche bei dieser zweiten Station in Verwahrung.

Befinden sich nach der Bemerkung „weiter zu befördern“ mehrere Adressen, so wird die Depesche successive nach jedem der in ihr angegebenen Orte befördert, nöthigenfalls bis zum letzten und verfährt die letzte Adressstation mit der Depesche, wie in dem vorhergehenden Paragraphen angegeben ist.

Jedermann kann, nachdem er die erforderliche Legitimation vorgestellt hat, verlangen, daß diejenigen Depeschen, welche eingehen, um ihm in dem Rayon

der Station zugestellt zu werden, an ihn unter einer neuen, von ihm aufgegebenen Adresse in der in den vorhergehenden Paragraphen angegebenen Ordnung weiter befördert werden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind nicht obligatorisch für die außereuropäischen Institutionen, welche erklären, daß sie dieselben nicht annehmen können.

Artikel 29.

Die Depeschen können adressirt sein:

An mehrere, an verschiedenen Orten befindliche Personen;

An mehrere, an demselben Orte befindliche Personen;

An eine Person, jedoch nach verschiedenen Orten, oder nach verschiedenen Wohnungen ein und desselben Ortes.

In den beiden ersten Fällen muß auf jedem zur Bestellung an die Adresse angefertigten Depeschenexemplar nur die Adresse derjenigen Person geschrieben sein, für welche sie bestimmt ist, falls nicht der Absender selbst das Gegentheil verlangt hatte.

Artikel 30.

Bei Anwendung obiger Artikel müssen alle Regeln insgesammt in Betracht gezogen werden, welche zur Bequemlichkeit des Publicums in Bezug auf bezahlte Antworten, collationirte Depeschen, weiter zu befördernde Depeschen, Depeschen mit mehreren Adressen und Empfangs-Benachrichtigungen festgesetzt sind.

Artikel 31.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, die Maßregeln zu ergreifen, welche zur Beförderung derjenigen Depeschen an ihre Adresse erforderlich sind, die von der See mittelst bereits bestehender oder in Zukunft an den Küsten irgend eines der an dieser Convention participirenden Staaten noch herzustellender Semaphoren (Zeichen-Telegraphen) eingehen.

Titel III.

Von der Zahlung.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 32.

Die hohen contrahirenden Theile nehmen zur Feststellung der internationalen Tarife folgende Grundsätze an:

Für alle Depeschen, welche auf einem und demselben Wege zwischen Stationen zweier, gleichviel welcher der contrahirenden Staaten befördert werden, wird eine gleichmäßige Zahlung festgesetzt. In Europa kann ein Staat zum Zweck der Erhebung der gleichmäßigen Zahlung in zwei, aber nicht mehr Bezirke getheilt werden.

Als Einheit wird die Zahlung für eine Depesche angenommen, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede ferneren 10 Worte wird die Hälfte dieser Zahlung zugeschlagen.

Die außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen haben jedoch das Recht, Depeschen von 10 Worten gegen eine ermäßigte Zahlung auf ihren Linien zuzulassen und die Zahlung für jedes Wort fortgehend zu erhöhen, nachdem sie dazu die Einwilligung der übrigen betreffenden Verwaltungen auf Grundlage des Art. 34 erhalten haben. Die Zahlung für die Beförderung solcher Depeschen auf den europäischen Linien wird nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen berechnet.

Artikel 33.

Als Gelbeinheit bei Feststellung der internationalen Tarife wird der Franc angenommen.

Die Zahlung für die Beförderung von Depeschen zwischen zwei beliebigen Orten der contrahirenden Staaten muß in der Weise bestimmt werden, daß die Zahlung für eine Depesche von 20 Worten immer das Product von einem halben Franc bilde und daß die Zahlung für eine jegliche Depesche das Product von einem Viertel Franc bilde. Ein Franc wird gleich gerechnet:

In Deutschland	8	Silbergroschen oder 28 Kreuzer.
„ Oesterreich und Ungarn	40	Kreuzern (österreichischer Valuta.)
„ Dänemark	35	Schillingen.
„ Spanien	0,40	Escudo oder einer Peseta.
„ Großbritannien	10	Pence.
„ Griechenland	1,16	Drachme.
„ englisch Indien	0,42	Rupien.
„ Italien	1	Lira.
„ Norwegen	22	Skilling.
„ den Niederlanden und in den niederländisch-indischen Besitzungen	50	Cents.
„ Persien	1	Sahibfran.
„ Portugal	200	Reis.
„ Rumänien	1	neuen Piafter.
„ Rußland	25	Kopfen.
„ Serbien	5	Piafter.
„ Schweden	72	Der.
„ der Türkei	4	Piafter 13 Para, 1 Aspre medjid.

Die Zahlung kann in klingender Münze gefordert werden.

Artikel 34.

Die Zahlung für Depeschen wird zwischen je zwei Staaten nach Uebereinkunft zwischen den Regierungen der äußeren und der Zwischen-Staaten bestimmt.

Für die Depeschenbeförderung zwischen den contrahirenden Staaten ist die Zahlung zu erheben, welche in der, dieser Convention angeschlossenen Tabelle bestimmt ist. Die in dieser Tabelle angegebene Zahlung kann zu jeder Zeit durch Uebereinkunft zwischen den bezüglichen Regierungen abgeändert werden; diese Abänderungen der Zahlung dürfen aber nicht den Zweck haben, eine Concurrenz in den Taxen zwischen den bestehenden Linien hervorzurufen, sondern dem Publicum eine möglichst große Anzahl von Linien mit gleichförmiger Taxe zur Benutzung zu eröffnen.

Keine Abänderung, sei sie nur eine gänzliche oder theilweise, darf jedoch früher in Ausführung kommen, als zwei Monate nach der darüber von dem internationalen Bureau ergangenen Bekanntmachung.

Abschnitt II.

Die Anwendung des Tarifs.

Artikel 35.

Alles, was der Absender in der Originaldepesche geschrieben hat und was per Telegraph zu befördern ist, wird bei Berechnung der Zahlung für die Wörterzahl mitgezählt, wovon nur die Bestimmungen des Punkt 8 des folgenden Artikels und des zweiten Paragraphen des Art. 40 eine Ausnahme machen.

Artikel 36.

Als größte Länge eines Wortes werden 7 Silben angenommen, was darüber ist, wird für ein neues Wort gerechnet.

Durch Bindestriche verbundene Theile eines zusammengesetzten Wortes gelten jeder für ein besonderes Wort.

Durch ein Apostroph getrennte Wörter werden jedes besonders gerechnet.

Eigennamen von Städten und Personen, Ortschaften, Plätzen, Boulevards u. s. w., Titel, den Familiennamen vorgesezte Partikel, Eigenschaftsbezeichnungen, werden als so viele Wörter gerechnet, als deren, um sie auszudrücken, effectiv gebraucht worden sind.

Wenn nicht mit Bestimmtheit behauptet werden kann, daß die von dem Absender gebrauchte Verbindung von Wörtern gegen die Sprachregeln verstößt, so werden die Wörter bei der Zahlung für die Depesche nach der von dem Absender angenommenen Schreibart gerechnet.

Bei Zahlen, welche in Ziffern geschrieben sind, werden je fünf Ziffern für ein Wort, was darüber ist, wiederum für ein Wort gerechnet. Dieselbe Regel gilt bei der Berechnung von Buchstabengruppen.

Einzelne stehende Zeichen, Buchstaben oder Ziffern, eben so auch ein Strich, mit welchem ein Wort unterstrichen ist, werden für einzelne Wörter gerechnet. Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Paranthesen, Zeichen für eine neue Zeile werden nicht gerechnet.

Dagegen werden Punkte, Kommata und Bruchstriche, die bei Bildung von Zahlen vorkommen, jedes für eine einzelne Ziffer gerechnet.

Buchstaben, welche den Zahlen hinzugefügt werden, um Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine einzelne Ziffer gerechnet.

Artikel 37.

Bei in Geheimschrift geschriebenen Depeschen werden die Adresse, die Unterschrift und die in gewöhnlicher oder in einer vereinbarten Sprache geschriebenen Theile des Textes gemäß dem vorhergehenden Artikel gerechnet.

Für diejenigen Theile des Textes, welche aus Ziffern oder geheimen Buchstaben oder in einer auf Grundlage des Art. 9 für die Correspondenz nicht geeignet erachteten Sprache bestehen, wird die Anzahl der Wörter in folgender Weise bestimmt:

Alle Charaktere, Ziffern, Buchstaben und Zeichen werden zusammengezählt; die Summe wird mit 5 dividirt und der sich ergebende Quotient als die Zahl der der Zahlung unterliegenden Wörter angenommen; was darüber ist, gilt ebenfalls für ein Wort. Die zur Trennung der Gruppen dienenden Zeichen werden gerechnet, falls nicht der Absender ausdrücklich angegeben hat, daß diese Zeichen nicht per Telegraph befördert werden sollen.

Artikel 38.

Der Name der Aufgabestation, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden dem Adressaten von Amts wegen mitgetheilt.

Artikel 39.

Für jede Depesche, welche die Emendation oder Vervollständigung einer anderen Depesche zum Gegenstande hat und überhaupt für alles dasjenige, was irgend einer Telegraphenstation hinsichtlich einer beförderten oder einer in der Beförderung begriffenen Depesche mitgetheilt wird, ist die Zahlung nach den Bestimmungen dieser Convention zu erheben, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Fälle, wo ein Versehen Seitens der Station die Veranlassung zu solchen Mittheilungen gegeben hat.

Artikel 40.

Die Zahlung wird nach dem billigsten Wege zwischen der Aufgabe- und der Bestimmungsstation berechnet, falls nicht der Absender für seine Depesche, gemäß dem Art. 14 eine andere Richtung angegeben hat.

Die von dem Absender geschriebene Bezeichnung der Richtung der Depesche wird in dem Kopf derselben befördert und in die Berechnung der Wörter nach dem Tarif nicht eingeschlossen.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich nach Möglichkeit Zahlungsänderungen zu vermeiden, welche durch eine eingetretene Beschädigung unterseeischer Leitungen hervorgerufen werden könnten.

Abschnitt III.

Besondere Zahlungen.

Artikel 41.

Die Zahlung für die Collationirung ist gleich der Hälfte der Zahlung für die Depesche selbst, wobei Brüche unter $\frac{1}{4}$ Franc für $\frac{1}{4}$ Franc gerechnet werden.

Artikel 42.

Die Zahlung für die Benachrichtigung über die Zustellung der Depesche ist gleich der Zahlung für eine einfache Depesche.

Artikel 43.

Die Zahlung für voraus bezahlte Antworten und für Zustellungsbenachrichtigungen, welche nicht an die Aufgabestation der ursprünglichen Depeschen adressirt sind, wird nach dem zwischen der Station, von welcher die Antwort oder die Zustellungsbenachrichtigung befördert wird und der Station ihrer Bestimmung geltenden Tarif bestimmt.

Artikel 44.

Depeschen, die an eine oder an mehrere Personen im Rayon verschiedener Stationen adressirt sind, werden für so viele einzelne Depeschen gerechnet, als Adressstationen angegeben sind.

Depeschen, welche nach einem und demselben Ort, aber an verschiedene Personen, oder auch an eine Person, aber nach mehreren Wohnungen, mit oder ohne Weiterbeförderung per Post, adressirt sind, werden für eine Depesche gerechnet, jedoch werden außer der Zahlung für die Depesche noch für die an die Adresse zu bestellenden Copien so viele halbe Francs erhoben, als Adressen sind, mit Ausnahme der ersten.

Artikel 45.

Für jede in Grundlage des Art. 23 auszureichende Copie wird ein halber Franc erhoben.

Artikel 46.

Depeschen aller Art, welche zur Beförderung per Post oder um poste-restante zu verbleiben bestimmt sind, werden von der Adressstation den Postinstitutionen wie recommandirte Briefe übergeben, ohne Erhebung einer Zahlung von den Absendern oder Empfängern, mit Ausnahme folgender zwei Fälle:

1) Für Depeschen, die entweder wegen Beschädigung unterseeischer Telegraphenlinien oder behufs Beförderung nach Ländern, welche mit dem Telegraphenneze der contrahirenden Staaten nicht verbunden sind, zur See übersandt werden müssen, wird von der Aufgabestation eine verschiedentliche Zahlung von höchstens 2 $\frac{1}{2}$ Francs erhoben. Der Betrag dieser Zahlung wird jedoch von der Verwaltung, die die Uebersendung der Depeschen übernimmt, ein für alle Mal festgesetzt und den übrigen Verwaltungen mitgetheilt.

2) Depeschen, welche nach Grenzstationen zur Weiterbeförderung per Post nach dem benachbarten Staate bestimmt sind, werden in die Briefkasten wie unfrankirte Briefe hineingelegt; die Zahlung für die Uebersendung wird aber von dem Empfänger erhoben.

Wenn jedoch die Telegraphenverbindung über die Grenze unterbrochen ist, so ist gemäß Art. 15 zu verfahren.

Artikel 47

Die Zahlung für Depeschen, welche mittelst der Semaphoren mit auf dem Meere befindlichen Fahrzeugen gewechselt werden, wird auf 2 Francs für eine einfache Depesche von 20 Wörtern festgesetzt.

Abschnitt IV

Von der Erhebung der Zahlung.

Artikel 48.

Die Zahlung für Depeschen wird bei Aufgabe derselben auf den Stationen erhoben.

Folgende Zahlungen werden jedoch durch die Adressstationen von den Adressaten erhoben.

1) Die Zahlung für vom Meere aus mittelst der Semaphoren erhaltene Depeschen.

2) Die Ergänzungszahlung für Depeschen, welche an die Adressaten weiter zu befördern sind.

3) Die Zahlung für die Zustellung von Depeschen, welche seitab der Telegraphenstationen auf raschere Weise als mit der Post weiter befördert werden sollen, in denjenigen Staaten, in welchen ein solches Beförderungsmittel für Depeschen besteht.

Uebrigens steht dem Absender einer Depesche mit bezahlter Zustellungsbenachrichtigung das Recht zu, für die Beförderung seiner Depesche auf dem angegebenen Wege die Zahlung im voraus zu leisten, indem er eine von der Aufgabestation annähernd zu bestimmende Summe bis zur Abrechnung einzahlt. Die Aufgabe des Betrages der effectiv verausgabten Kosten wird dann in die Zustellungsbenachrichtigung aufgenommen.

In allen denjenigen Fällen, in denen irgend eine Zahlung von der Adressstation zu erheben ist, wird die Depesche dem Adressaten nur nach Berichtigung der von ihm zu leistenden Zahlung ausgereicht.

Artikel 49.

Das durch ein Versehen oder in Folge einer Zahlungsweigerung des Adressaten, oder wegen Nichtermittelung desselben nicht erhobene Geld muß von dem Absender der Depesche ergänzt werden.

Was durch ein Versehen an Zahlung zu viel erhoben worden, wird den betreffenden Personen zurückerstattet.

Abchnitt V.

Von der unentgeltlichen Beförderung.

Artikel 50.

Depeschen, welche den internationalen Telegraphendienst der contrahirenden Staaten betreffen, werden auf allen Linien dieser Staaten unentgeltlich befördert.

Abchnitt VI.

Von der Wiedererstattung der Zahlung.

Artikel 51.

Es wird dem Absender von der Verwaltung, welche die Zahlung erhoben hat, unter Vorbehalt einer Regreßnahme ihrerseits, wenn erforderlich, gegen andere Verwaltungen zurückerstattet:

1) Die volle Zahlung für jede Depesche, deren Beförderung durch Schuld der Telegraphenstation bedeutend verzögert worden ist oder welche ihren Bestimmungsort nicht erreicht hat.

2) Die volle Zahlung für jede Depesche mit bezahlter Collationirung, welche wegen Versehen, die bei der Beförderung vorgekommen sind, ihren Zweck offenbar nicht hat erfüllen können.

Bei Beschädigung einer unterseeischen Linie hat der Absender einer jeden Depesche ein Recht auf Zurückerstattung desjenigen Theils der Zahlung, welche für den von der Depesche nicht zurückgelegten Weg gerechnet wird, wobei in den

betreffenden Fällen die Kosten in Abzug gebracht werden, welche für jegliche andere Art der Beförderung der Depesche in Stelle der telegraphischen verausgabt worden sind.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Depeschen, die auf den Linien einer Telegraphen-Verwaltung befördert werden, welche der Convention nicht beigetreten ist und die Uebernahme der Verpflichtung zur Zurückerstattung der Zahlung verweigert hat.

Artikel 52.

In den in dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen kann die Zurückerstattung des Geldes nur für die Beförderung der verlorenen, verzögerten oder entstellten Depeschen erfolgen, durchaus aber nicht für die Beförderung von Depeschen, welche durch den Verlust, die Entstellung oder die Verzögerung der ersten hervorgerufen worden sind, oder ihre Bedeutung verloren haben, mit Ausnahme des im Art. 39 angegebenen Falles.

Artikel 53.

Jede Forderung wegen Zurückerstattung einer Zahlung muß innerhalb zweier Monate, vom Tage der Aufgabe der Depesche, eingegeben werden, bei Gefahr des Verlustes des Rechtes auf die Zurückerstattung.

Diese Frist wird für registrierte Depeschen auf 6 Monate ausgedehnt.

Titel IV.

Von den internationalen Abrechnungen.

Artikel 54.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitige Abrechnungen über die für die Beförderung von Depeschen empfangene Zahlung zu halten.

Der Franc wird als Geldeinheit bei den internationalen Abrechnungen angenommen.

Die Zahlung für Abschriften von Depeschen und für die Abfertigung von Depeschen seitens der Telegraphenstationen, kommt demjenigen Staate zu gut, in welchem diese Abschriften angefertigt worden waren oder die Versendung stattgefunden hatte.

Jeder Staat creditirt seinem Nachbarstaat die Zahlung für alle von ihm an letzteren beförderten Depeschen, soviel dieselbe von der Grenze dieser beiden Staaten bis zum Bestimmungsort der Depeschen beträgt.

Als Ausnahme von der vorhergehenden Bestimmung stellt der Staat, welcher eine vom Meere aus empfangene semaphorische Depesche befördert, seinem Nachbarstaat den Theil der Zahlung ins Debet, welcher für die Entfernung von dem Absendungsorte bis zur gemeinschaftlichen Grenze beider Staaten gebührt.

Die Liquidation der Endtagen kann unmittelbar zwischen den Endstaaten nach vorhergegangener Uebereinkunft unter einander und mit den Zwischenstaaten stattfinden.

Die Zahlung für die Beförderung von Depeschen kann, nach gegenseitiger Uebereinkunft, nach der Anzahl der die Grenze überschritten habenden Depeschen bestimmt werden, ohne die Anzahl der Wörter in denselben und die verschiedenen

Arten von Ergänzungszahlungen in die Berechnung zu ziehen. In diesem Falle werden die Anttheile des Nachbarstaates und jedes folgenden Staates nach einer durch gegenseitige Uebereinkunft festzustellenden Durchschnitts-Berechnung bestimmt.

Artikel 55.

Die im voraus empfangene Zahlung für bezahlte Antworten und für Zustellungs-Benachrichtigungen wird sowol bei den Abrechnungen, als auch bei der Feststellung der im letzten Paragraphen des vorhergehenden Artikels gedachten Durchschnitts-Berechnungen, zum Besten der Adreßverwaltung in Anrechnung gebracht.

Die Antwort-Depeschen und die Zustellungs-Benachrichtigungen werden bei der Beförderung und bei den Abrechnungen für gewöhnliche Depeschen gerechnet.

Artikel 56.

War irgend eine Depesche auf einem anderen Wege, als nach welchem die Zahlung berechnet worden, befördert, so muß die Ergänzungszahlung von demjenigen Telegraphen-Resort getragen werden, welches die Richtung der Depesche abgeändert hat.

Artikel 57.

Die gegenseitigen Rechnungen sind nach Ablauf eines jeden Monats aufzumachen.

Die Abrechnung und die nach derselben zu leistende Zahlung findet nach Ablauf je dreier Monate statt.

Artikel 58.

Die nach den Abrechnungen zu leistende Zahlung wird dem creditirenden Staate in Francs in klingender Münze geleistet.

Titel V.

Allgemeine Bestimmungen.

Abschnitt I.

Von den ergänzenden Bestimmungen und den Conferenzen.

Artikel 59.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention werden in Bezug auf das Detail des internationalen Telegraphendienstes durch eine allgemeine, nach Uebereinkunft zwischen den Telegraphen-Verwaltungen der contrahirenden Staaten abgefakte Instruction ergänzt.

Die in dieser Instruction enthaltenen Regeln treten gleichzeitig mit der gegenwärtigen Convention in Wirksamkeit und können mit allgemeiner Zustimmung dieser Verwaltungen jeder Zeit abgeändert werden.

Artikel 60.

Das internationale Bureau der Telegraphen-Verwaltungen ist der höchsten Verwaltung eines der contrahirenden Staaten, den die Conferenz bestimmt, unter-

stellt. Die Obliegenheiten dieses Bureaus, welches auf allgemeine Kosten aller Verwaltungen der contrahirenden Staaten unterhalten wird, bestehen in Folgendem:

Es hat alle den internationalen Telegraphendienst betreffenden Nachrichten zu sammeln, die Tarife anzufertigen, eine allgemeine Statistik zusammenzustellen, die ihm vorgelegten Fragen von gemeinnütziger Bedeutung zu beurtheilen und ein Telegraphen-Journal in französischer Sprache herauszugeben.

Diese Data hat das Bureau den Verwaltungen der contrahirenden Staaten zu übersenden.

Es hat alle Anträge auf Abänderung der internationalen Dienstinstruction zu beprüfem und nach erlangter allgemeiner Einwilligung der Verwaltungen, seinerzeit diejenigen Abänderungen, welche angenommen werden, zur allgemeinen Wissenschaft zu publiciren.

Artikel 61.

Die gegenwärtige Convention wird einer periodisch wiederkehrenden Revision unterworfen, an welcher die Vertreter aller Mächte, welche an derselben Theil genommen, sich betheiligen werden.

Zu diesem Zweck werden in der Residenzstadt eines jeden der contrahirenden Staaten nach der Reihe Conferenzen der Vertreter dieser Staaten abgehalten werden.

Die nächstfolgende Conferenz findet im Jahre 1875 in St. Petersburg statt. Uebrigens kann der Termin dieser Versammlung früher angesetzt werden, wenn wenigstens sechs der contrahirenden Staaten darauf antragen.

Abschnitt II.

Von den Rechten, welche die contrahirenden Staaten sich reserviren.

Artikel 62.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich gegenseitig das Recht vor, unter einander besondere Vereinbarungen jeder Art in Bezug auf Gegenstände des Telegraphendienstes zu treffen, welche nicht die gemeinsamen Interessen aller übrigen Staaten tangiren, namentlich in Bezug:

- auf die Anfertigung der Tarife;
- auf den Vorzug in der Beförderung gegen eine Ergänzungszahlung;
- auf die Annahme einer besonderen Art von Depeschen mit nicht voller Versicherung;
- auf die Abrechnungen;
- auf die Einführung besonderer Apparate oder specieller Wörterbücher zwischen bestimmten Punkten und für gewisse Fälle;
- auf die Anwendung des Systems der telegraphischen Marken;
- auf die Beförderung von Geldsummen mittelst Telegraphs;
- auf die Erhebung der Zahlung durch die Adressstationen;
- auf die Ordnung der Ablieferung der Depeschen an ihre Bestimmungsorte;
- auf die Nachsendung von Depeschen an den Adressaten außerhalb der im Art. 28 angegebenen Grenzen;
- auf die Zuzählung von Depeschen meteorologischen Inhalts oder über andere Gegenstände von öffentlichem Interesse zu der unentgeltlichen dienstlichen Correspondenz.

Abchnitt III.

Von dem Beitritt zu der Convention.

Artikel 63.

Den Staaten, welche an dem Abschluß dieser Convention nicht Theil genommen haben, wird das Recht vorbehalten, derselben beizutreten, sobald sie ihren desfallsigen Wunsch verlautbaren.

Von einem solchen Beitritt zu der Convention muß Derjenige von den contrahirenden Staaten, in dessen Grenzen die letzte Conferenz stattgefunden hat, auf diplomatischem Wege benachrichtigt werden; dieser Staat ist dann verpflichtet, darüber allen übrigen Staaten Mittheilung zu machen.

Der dieser Convention neu beigetretene Staat hat alle Bestimmungen derselben anzunehmen und wird an allen durch dieselbe gebotenen Vortheilen Theil haben.

Die contrahirenden Staaten behalten sich jedoch das Recht vor, die Vortheile eines ermäßigten Tarifs auf diejenigen Staaten nicht auszudehnen, welche bei der Convention ohne Ermäßigung ihrer Tarife, entsprechend den Tarifen der übrigen interessirten Staaten, beizutreten wünschen.

Artikel 64.

Private Telegraphen-Institutionen, welche innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer der contrahirenden Staaten functioniren und an dem internationalen Telegraphendienste Theil nehmen, werden in Bezug auf diesen Dienst als ein integrierender Theil des Telegraphennezes dieser Staaten angesehen.

Die übrigen privaten Telegraphen-Institutionen werden zur Theilnahme an den durch die gegenwärtige Convention gewährten Vortheilen zugelassen, wenn sie alle obligatorischen Bestimmungen derselben übernehmen und derjenige Staat, welcher ihnen die Concession erteilt hat, oder welcher sie bestätigt hat, darüber vorgängig Anzeige macht. Diese Anzeige geschieht in der in dem zweiten Paragraphen des vorhergehenden Artikels angegebenen Ordnung.

Der Beitritt zur Convention muß denjenigen privaten Telegraphen-Institutionen zur Pflicht gemacht werden, welche zwei oder mehrere contrahirende Staaten verbinden, falls sie, nach den Bedingungen der Concession, verpflichtet sind, sich in dieser Hinsicht den von demjenigen Staate, welcher die Concession erteilt hat, aufzuerlegenden Verpflichtungen zu unterwerfen.

Die am Schluß des vorhergehenden Artikels angegebene Beschränkung findet gleichermaßen auch auf die gedachten Institutionen Anwendung.

Artikel 65.

Bei der Eröffnung von telegraphischen Relationen mit denjenigen Staaten, welche der Convention nicht beigetreten sind, oder mit Privat-Institutionen, die nicht die obligatorischen dienstlichen Bestimmungen der gegenwärtigen Convention angenommen haben, werden diese Bestimmungen ohne jede Abänderung auf die Correspondenz auf ihrem Wege über die Linien der contrahirenden oder der der Convention beigetretenen Staaten angewandt.

Die Zahlung für die Beförderung der Depeschen auf diesem Theile ihres Weges wird von den betreffenden Verwaltungen festgestellt. Diese Zahlung, welche in den Grenzen des Art. 34 festzusetzen ist, wird zu der den an der Convention nicht beteiligten Verwaltungen zukommenden Zahlung hinzugefügt.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Act unterschrieben unter Bedrückung ihrer Insignel.

So geschehen zu Rom, den 14. Januar 1872.

(L. S.) (Unterz.) L. Meydom, — Gumbart, — v. Klein, — Brunner von Wattenayl, — Edmund d'Arj, — J. Venchent, — Faber, — Marquis de Montemar, Hipolito Arauja, — Wilhaud, Alan G. Chambre, — D. Robinson, J. U. Bateman Champain, G. Salachas, — Ernest d'Amico, — J. Malvano, F. Salvatori, — Ernest Panzio Baglia, — Carsten Lant Nielsen, — Staring, — J. U. Bateman Champain, — Valentin Evaristo do Rego, — General Fürst J. Ghika, — Geheimrath G. de Luders, — Mladen B. Radocovitch, — P. Brändström, — L. Curchod, — M. Pzzet, — Janco Maeridi.

Rom, den 28. Februar 1872.

Die Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem in dem Archiv des italienischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten aufbewahrten Originale wird hiermit bescheinigt.

General-Director der Consulate und des Handels

(L. S.) (Unterz.) A. Petrolesi.

B e i l a g e n

zur internationalen Telegraphen-Convention.

Tabellen der Taxen,

welche zur Richtschnur bei der Anfertigung der internationalen Tarife, gemäß Art. 34 der Convention, festgestellt sind.

A. Endzahlung.

(Endzahlung wird diejenige genannt, welche einem Staate für die aus demselben beförderten und in demselben eingegangenen Depeschen zukommt).

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Correspondenzen.	Zahlung.		Anmerkung.
		Fr.	Cent.	
Deutschland.	1) Für mit Italien gewechselte Depeschen und für alle europäische Depeschen, welche transito durch Oesterreich-Ungarn gehen	2	—	} Gemeinsame Zahlung mit den Niederlanden für Depeschen welche transito durch diesen Staat gehen.
	2) Für alle übrigen	3	—	

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Correspondenzen.	Zahlung.		Anmerkung.	
		Fr.	Cent.		
Oesterreich = Ungarn	1) Für Depeschen, welche über Deutschland gewechselt werden:			Gemeinsame Zahlung: 1) Mit der Schweiz, für alle Depeschen, die transito durch diesen Staat gehen. 2) Mit Italien, für jede Depesche, welche transito durch diesen Staat u. über die franz.-italienische Grenze geht. Der Endzahlung Oesterreich - Ungarns hinzuzufügen.	
	a) mit den Niederlanden	1	—		
	b) mit Frankreich und Großbritannien	1	50		
	2) Für mit Belgien und Großbritannien gewechselte Depeschen, welche transito durch Frankreich gehen und für alle europäischen Depeschen, welche transito durch Deutschland gehen und in Nr. 1 nicht angegeben sind	2	—		
	3) Für alle übrigen Depeschen	3	—		
	Ergänzungszahlung für Montenegro	—	50		
	Belgien.	Für alle Depeschen .	1		—
	Dänemark	Für alle Depeschen	1		—
	Spanien	Für alle Depeschen	2		50
	Frankreich	1) Für mit Portugal und den Niederlanden gewechselte Depeschen	2		—
	2) Für alle übrigen	3	—		
	Zahlung, die der Kabel-Compagnie von Contances nach Jersey zukommt:	3	—		
Frankr. (Algier, Tunis und Cochina)	Für alle Depeschen	2	—		
	Bezeichnung der Correspondenzen.	Zahlung.		Anmerkung.	
Großbritannien und Irland	Für alle Depeschen, welche auf folgenden Wegen gewechselt werden:	London		Zwischen den Küsten des Festlandes und den übrigen Stationen Großbritanniens und Irlands (mit Einschluß der Inseln des la Manche) über Großbritannien.	

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Correspondenzen.	Zahlung.		Anmerkung.
		Fr.	Cent.	
Italien	1) Für mit Deutschland, Belgien und den Niederlanden gewechselte Depeschen	2	—	
	2) Für mit Dänemark, Spanien, Griechenland, Luxemburg, Norwegen, Portugal, Rumänien, Serbien und Schweden gewechselte Depeschen	2	50	
	3) Für alle übrigen	3	—	
	Zahlung für die Compagnie: Mediterranean extension Telegraph by:			
	Für mit Malta und Korfu gewechselte Depeschen	3	—	
Luxemburg	Für alle Depeschen	—	50	
Norwegen	Für alle Depeschen	1	50	
Niederlande	1) Für Depeschen, welche gewechselt werden			
	a. mit Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Frankreich, Norwegen, Schweden u. der Schweiz über Deutschland	—	50	
	b. mit Italien, Malta, Korfu u. der Schweiz über Belgien und Frankreich	—	50	
	2) Für alle übrigen	1	—	
Niederland (holl. Indien)	Für Depeschen, welche gewechselt werden:			
	a. mit Batavia und Weltevreden	1	—	
	b. mit Java (westlich von Samarang) und Sumatra	2	50	
	c. mit Java (östlich von Samarang)	5	—	
Persien	Für alle Depeschen	7	50	
Portugal	Für alle Depeschen	1	—	
Rumänien	Für alle Depeschen	1	—	
Rußland	1) Von den europäischen Grenzen:			
	a. nach dem europäischen Rußland	5	—	
	b. nach dem Kaukasus	8	—	
	c. nach dem asiatischen Rußland im Westen von dem Meridian von Tomsk	13	—	
	d. nach dem asiatischen Rußland zwischen den Meridianen von Tomsk und Werschneudinsk	21	—	
	e. nach dem asiatischen Rußland zwischen dem Meridian von Werschneudinsk und den Küsten des stillen Oceans	37	—	
	2) Von der persischen Grenze oder von der Grenze mit der asiatischen Türkei, mit Ausnahme des in dem Punkte 3 gedachten Falles:			
	a. nach dem Kaukasus	4	—	
	b. nach dem europäischen Rußland	12	—	
	c. nach dem asiatischen Rußland im Westen von dem Meridian von Tomsk	13	—	
	d. nach dem asiatischen Rußland zwischen den Meridianen von Tomsk und Werschneudinsk	21	—	

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Correspondenzen.	Zahlung.		Anmerkung.
		Fr.	Cent	
Rußland	e. nach dem asiatischen Rußland zwischen dem Meridian von Berchneudinsk und den Küsten des stillen Oceans	40	—	
	3) Von der persischen Grenze für mit Indien und den Ländern hinter Indien gewechselte Depeschen:			
	a. nach dem Kaukasus	16	—	
	b. nach dem europäischen Rußland	24	—	
	c. nach dem asiatischen Rußland:			
	(erste Zone)	26	—	
	(zweite Zone)	34	—	
	(dritte Zone)	48	—	
	4) Von den Küsten des stillen Oceans	40	—	
Serbien	Für alle Depeschen	1	—	
Schweden	Für alle Depeschen	2	50	
Die Schweiz	Für alle Depeschen .	1	—	
Die Türkei	1) Für mit Europa (über Rumänien und Serbien) und mit Griechenland, Rumänien und Serbien gewechselte Depeschen:			
	nach den Stationen der europäischen Türkei	3	—	
	nach den Stationen der asiatischen Türkei:			
	a. nach den Küstenstationen	7	—	
	b. nach den inneren Stationen	11	—	
	2) Depeschen, die mit Europa (über die übrigen Grenzen) gewechselt werden:			
	nach den Stationen der europäischen Türkei	4	—	
	nach den Stationen der asiatischen Türkei:			
	a. nach den Küstenstationen	8	—	
	b. nach den inneren Stationen	12	—	
	3) Depeschen, die mit Persien gewechselt werden:			
	a. asiatische Türkei (erste Zone)	9	—	
	b. asiatische Türkei (zweite Zone)	13	50	
	c. europäische Türkei	17	50	
	4) Depeschen, die mit Indien gewechselt werden:			
	a. asiatische Türkei (erste Zone)	10	—	
	b. asiatische Türkei (zweite Zone)	15	—	
	c. europäische Türkei	20	—	
	5) Zahlung von der Grenze bei Poti:			
	a. nach den im Rayon von 375 Kilometern von der Grenze befindlichen Stationen der asiatischen Türkei.	3	—	
	b. nach den übrigen Stationen der asiatischen Türkei und den Stationen der europäischen Türkei (Küstenstädten)	5	—	
	c. nach den Stationen der europäischen Türkei (innere Städte)	8	—	

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Correspondenzen.	Zahlung.		Anmerkung.
		Fr.	Cent.	
Die Türkei	6) Zahlung von der Grenze El-Arich:			
	a. nach den Stationen der asiatischen Türkei (Küstenstädte)	4	—	
	b. nach den Stationen der asiatischen Türkei (innere Städte)	8	—	
	c. nach den Stationen der europäischen Türkei	12	—	
	NB. Die Endzahlung für alle Depeschen nach Egypten von der Grenze El-Arich beträgt	9	—	

B. Transitzahlung.

(Transitzahlung heißt diejenige, welche den Staaten für die durch ihre Besitzungen gehenden Depeschen zukommen.)

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Correspondenzen.	Zahlung.		Anmerkung.
		Fr.	Cent.	
Deutschland	1) Für über Oesterreich-Ungarn mit den Niederlanden, Frankreich u. Großbritannien gewechselten Depeschen	1	50	
	2) Für die übrigen über die Oesterreich-Deutsche Grenze gehenden europäischen Depeschen und für die zwischen Belgien und der Schweiz gewechselten Depeschen	2	—	
	3) Für zwischen den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Spanien u. Portugal einerseits und Dänemark, Norwegen u. Schweden andererseits, sowie zwischen den Niederlanden und der Schweiz gewechselte Depeschen	2	50	
	4) Für alle übrigen Depeschen	3	—	
Oesterreich-Ungarn.	1) Für Depeschen zwischen Deutschland und Italien	1	—	
	2) Für die übrigen europäischen Depeschen, welche über die österreichisch-deutsche Grenze gehen	2	—	
	3) Für die übrigen zwischen Großbritannien einerseits u. Rumänien, Serbien, der Türkei und Griechenland andererseits über Frankreich gewechselte Depeschen	2	—	
	4) Für alle übrigen Depeschen	3	—	Gemeinsame Zahlung mit Italien oder der Schweiz für jede durch diese Staaten und über die franz.-italienische und die franz.-schweizerische Grenze gehenden Depeschen.

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Correspondenzen.	Zahlung.		Anmerkung.
		Fr.	Cent.	
Belgien	1) Für über Frankreich zwischen den Niederlanden einerseits und Italien, Malta, Korfu und der Schweiz andererseits gewechselte Depeschen	—	50	
Dänemark	2) Für alle übrigen Depeschen	1	—	
	Für alle Depeschen	1	—	
	Der großen Compagnie der nordischen Telegraphen zukommende Zahlung:			
	1) Zwischen den Küsten Dänemarks und Rußlands für alle Depeschen	2	—	
Spanien	2) Zwischen den Küsten Dänemarks und Norwegens:			
	a. für zwischen Dänemark und Norwegen gewechselte Depeschen	1	—	
	b. Für alle übrigen	—	50	
Frankreich	1) Für zwischen Frankreich und Portugal gewechselte Depeschen	2	—	
	2) Für alle übrigen Depeschen	2	50	
Großbritannien und Irland.	1) Für zwischen der belgischen Grenze und den unterseeischen Linien des Canal la Manche gewechselte Depeschen	1	—	
	2) Für über die Schweiz oder Italien und Oesterreich-Ungarn zwischen Belgien und Großbritannien einerseits u. Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Serbien, der Türkei und Griechenland andererseits gewechselte Depeschen	1	50	
	3) Für Depeschen, welche gewechselt werden			
	a. zwischen Italien einerseits und Spanien und Portugal andererseits	2	—	} Der Transit über die Insel Corsika wird auf 1 Franc bestimmt.
	b. Zwischen Belgien und den Niederlanden einerseits und Deutschland, Italien und der Schweiz andererseits			
4) Für Depeschen aus Deutschland, mit Ausnahme derjenigen, welche über die spanische Grenze gehen	2	50		
5) Für alle übrigen Depeschen	3	—		
Großbritannien (britisch-Ind.)	Der Transit wird bestimmt, indem man die Zahlung bis London und von London hinzuschlägt.			
Großbritannien (britisch-Ind.)	A. Die Kabel-Zahlung des persischen Meerbusens:			
	1) Zwischen Fao und Buschir	15	—	
	2) Für die indischen Depeschen:			
	a. von Fao bis Kurrachi	46	—	
	b. von Buschir bis Kurrachi	31	—	
	3) Für Depeschen aus Penang und Singapore:			

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Correspondenzen.	Zahlung.		Anmerkung.
		Fr.	Cent.	
Großbritannien (britisch-Ind.)	a. Von Jao bis Kurrachi	35	—	Gemeinsame Zahlung zwischen d. griechischen Regierung u. der Compagnie der unterseeischen Kabel.
	b. Von Buschir bis Kurrachi	23	50	
	4) Für Depeschen aus Java, Cochinchina, China, Japan und Australien:			
	a. Von Jao bis Kurrachi	27	50	
	b. Von Buschir bis Kurrachi	18.	50	
B. Zahlung für die durch Indien selbst gehende Depeschen:				
Für alle Depeschen	10	—		
Griechenland	Zwischen den Grenzen von Volo u. Korfu	4	—	
Italien	Für Depeschen, welche gewechselt werden:			
	1) Ueber die Grenzen von Frankreich und Oesterreich-Ungarn, zwischen Belgien und Großbritannien einerseits und Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Serbien, der Türkei und Griechenland andererseits	—	50	
	2) Zwischen den Grenzen Oesterreichs, Frankreichs und der Schweiz	1	—	
	3) Zwischen denselben Grenzen u. Livorno (nach Corsika)	1	—	
	4) Zwischen Frankreich einerseits u. Algier und Tunis andererseits (über Malta)	2	—	
	5) Ueber die Grenzen von Frankreich und der Türkei, zwischen Großbritannien einerseits und Griechenland und der Türkei andererseits	2	—	
	6) Zwischen Vallova u. dem Küstenpunkte des nach Korfu gelegten Kabels	1	—	
	7) Der Transit für die übrigen Depeschen Zahlung, die der Compagnie Mediterranean Extension Telegraph zukommt:	3	—	
	1) Zwischen Korfu und den Küstenpunkten des Kabels nach Otranto	3	—	
	2) Zwischen Malta und dem Küstenpunkte des Kabels nach Sicilien:			
	a. für zwischen Italien und Algier u. Tunis gewechselte Depeschen	2	—	
	b. für die übrigen Depeschen	3	—	
	Luxemburg	Für alle Depeschen	—	50
Norwegen	1) Für Depeschen zwischen Dänemark und Schweden	1	—	
	2) Für alle übrigen Depeschen	1	50	
Niederlande	Für alle Depeschen	1	—	
Persien	1) Zwischen den Grenzen der Türkei und Rußlands	13	50	
	2) Zwischen den übrigen Grenzen:			
	a. für indische Depeschen	20	—	
	b. für Depeschen nach Penang u. Singapore	15	—	

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Correspondenzen.	Zahlung.		Anmerkung.
		Fr.	Cent.	
Persien.	c. für Depeschen nach Java, Cochinchina, China, Japan und Australien .	12	—	
Portugal	Für alle Depeschen	1	50	
Rumänien	Für alle Depeschen	1	—	
Rußland	1) Für alle über das europäische Rußland gehende Depeschen	5	—	
	2) Für zwischen Europa und Persien gewechselte Depeschen	16	—	
	3) Für Depeschen zwischen Europa und der Türkei über die Grenze von Poti . . .	12	—	
	4) Für Depeschen zwischen der Türkei und Persien über die Grenze von Poti	4	—	
	5) Für Depeschen, die nach den nachbenannten Ländern bestimmt sind oder von dort empfangen werden:			
	a. Indien	32	—	
	b. Penang u. Singapore (über Indien)	24	50	
	c. Java, Cochinchina, China, Japan und Australien (über Indien).	20	—	
	6) Für mit China und Japan (über Wladiwostok) gewechselte Depeschen	40	—	
Serbien	Für alle Depeschen	1	—	
Schweden	Für Depeschen, welche gewechselt werden:			
	1) Zwischen Dänemark einerseits und Norwegen und Deutschland andererseits	1	—	
	2) Zwischen Deutschland und Norwegen	1	50	
	3) Zwischen der Grenze Rußlands und den übrigen Grenzen	2	—	
Die Schweiz	1) Für über Frankreich zwischen Belgien und Großbritannien einerseits und Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Serbien, der Türkei und Griechenland andererseits gewechselte Depeschen	—	50	
	2) Für alle übrigen Depeschen	1	—	
Die Türkei	1) Für Depeschen, welche gehen:			
	a. über die europäische Türkei	3	—	
	b. über die asiatische Türkei	13	50	
	2) Für zwischen Europa und Persien gewechselte Depeschen:			
	a. über Rumänien oder Serbien	16	50	
	b. über die übrigen Grenzen der europäischen Türkei	17	50	
	3) Für zwischen Europa und Indien gewechselte Depeschen:			
	a. über Rumänien oder Serbien	26	—	
	b. über die übrigen Grenzen	27	—	
	4) Für mit Penang und Singapore gewechselte Depeschen:			
	a. über Rumänien oder Serbien	19	—	
	b. über die übrigen Grenzen	20	—	

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Correspondenzen.	Zahlung.		Anmerkung.
		Fr.	Cent.	
Die Türkei	5) Für mit Java, Cochinchina, China, Japan u. Australien gewechselte Depeschen:			
	a. über Rumänien oder Serbien	16	—	
	b. über die übrigen Grenzen	17	—	
	6) Für mit Egypten gewechselte Depeschen			
	a. über Rumänien und Serbien	14	—	
	b. über die übrigen Grenzen der europäischen Türkei	15	—	
	7) Für mit Rußland zwischen den europäischen Grenzen und der Grenze bei Poti gewechselte Depeschen:			
	a. über Rumänien oder Serbien	11	—	
b. über die übrigen Grenzen	12	—		
	8) Zwischen den Grenzen von Hannekin und von Fao	5	—	

NB. Die Zahlung nach Indien für zwischen London einerseits und Indien und den Ländern hinter Indien andererseits gewechselte Depeschen ist gemäß der nachstehenden Repartition nach den gegenwärtig bestehenden verschiedenen Wegen festgestellt worden. Diese Zahlung findet theilweise auf die mit den übrigen Ländern, außer Großbritannien, gewechselte Depeschen derart Anwendung, daß zu den in den allgemeinen Tabellen angegebenen End- und Transit-Tagen die in den Specialtagen nach Indien von derjenigen Grenze, von welcher der Weg ein gemeinsamer wird, festgesetzte Zahlung hinzugefügt wird.

	Nach Indien selbst.		Nach Penang und Singapore.		Nach Java, Cochinchina, China, Japan und Australien.	
	Fr.	Cent.	Fr.	Cent.	Fr.	Cent.
A. Ueber Rußland:						
1) Weg über den Kabel von Efersund, Norwegen und Schweden:						
England und Kabel	3	50	3	50	3	50
Norwegen	1	50	1	50	1	50
Schweden	2	—	2	—	2	—
Rußland	32	—	24	50	20	—
Persien	20 ¹⁾	—	15 ²⁾	—	12 ³⁾	—
Persischer Meerbusen (von Buschir bis Kurrachi)	31	—	23	50	18	50
Indien	10	—	10	—	10	—
	100	—	80	—	67	50

1) 9 von der russischen Grenze bis Teheran und 11 von Teheran bis Buschir.

2) 6.75 von der russischen Grenze bis Teheran und 8.25 von Teheran bis Buschir.

3) 5.50 von der russischen Grenze bis Teheran und 6.50 von Teheran bis Buschir.

	Nach Indien selbst.		Nach Penang und Singapore.		Nach Java, Cochinchina, Sina, Japan und Australien.	
	Fr.	Cent.	Fr.	Cent.	Fr.	Cent.
2) Weg über den Kabel von Sonderwig, Dänemark und Schweden:						
England und Kabel	4	—	4	—	4	—
Dänemark	1	—	1	—	1	—
Schweden	2	—	2	—	2	—
Rußland	32	—	24	50	20	—
Persien	20 ¹⁾	—	15 ²⁾	—	12 ³⁾	—
Persischer Meerbusen (von Buschir nach Kurrachi).	31	—	23	50	18	50
Indien	10	—	10	—	10	—
	100	—	80	—	67	50
3) Weg über den Kabel von Sonderwig, Dänemark und Libau:						
England und Kabel	4	—	4	—	4	—
Dänemark	1	—	1	—	1	—
Kabel von Libau	2	—	2	—	2	—
Rußland	32	—	24	50	20	—
Persien	20 ¹⁾	—	15 ²⁾	—	12 ³⁾	—
Persischer Meerbusen (von Buschir nach Kurrachi)	31	—	23	50	18	50
Indien	10	—	10	—	10	—
	100	—	80	—	67	50
4) Ueber Deutschland:						
England und Kabel	4	50	4	50	4	50
Deutschland	2	50	2	50	2	50
Rußland	32	—	24	50	20	—
Persien	20 ¹⁾	—	15 ²⁾	—	12 ³⁾	—
Persischer Meerbusen (von Buschir bis Kurrachi)	31	—	23	50	18	50
Indien	10	—	10	—	10	—
	100	—	80	—	67	50
5) Ueber die Niederlande:						
England und Kabel	4	—	4	—	4	—
Niederlande und Deutschland (gemeinsame Zahlung)	3	—	3	—	3	—
Rußland	32	—	24	50	20	—
Persien	20 ¹⁾	—	15 ²⁾	—	12 ³⁾	—
Persischer Meerbusen (von Buschir bis Kurrachi)	31	—	23	50	18	50
Indien	10	—	10	—	10	—
	100	—	80	—	67	50
6) Ueber Belgien und Deutschland:						
England und Kabel	3	—	3	—	3	—
Belgien	1	—	1	—	1	—
Deutschland	3	—	3	—	3	—
Rußland	32	—	24	50	20	—
Persien	20 ¹⁾	—	15 ²⁾	—	12 ³⁾	—
Persischer Meerbusen (von Buschir bis Kurrachi)	31	—	23	50	18	50
Indien	10	—	10	—	10	—
	100	—	80	—	67	50

1) 9 von der russischen Grenze bis Teheran und 11 von Teheran bis Buschir.

2) 6.75 von der russischen Grenze bis Teheran und 8.25 von Teheran bis Buschir.

3) 5.50 von der russischen Grenze bis Teheran und 6.50 von Teheran bis Buschir.

	Nach Indien selbst.		Nach Penang und Singapore.		Nach Java, Cochinchina, China, Japan und Australien.	
	Fr.	Cent.	Fr.	Cent.	Fr.	Cent.
B. Ueber die Türkei.						
7) Ueber Deutschland und die Türkei:						
England und Kabel	5	—	5	—	5	—
Deutschland	3	—	3	—	3	—
Oesterreich-Ungarn	3	—	3	—	3	—
Türkei ¹⁾	27	—	20	—	17	—
Persischer Meerbusen (von Fao bis Kurrachi)	46	—	35	—	27	50
Indien	10	—	10	—	10	—
	94	—	76	—	65	50
8) Ueber die Niederlande:						
England und Kabel	4	—	4	—	4	—
Niederlande	1	—	1	—	1	—
Deutschland	3	—	3	—	3	—
Oesterreich-Ungarn	3	—	3	—	3	—
Türkei ¹⁾	27	—	20	—	17	—
Persischer Meerbusen (von Fao bis Kurrachi)	46	—	35	—	27	50
Indien	10	—	10	—	10	—
	94	—	76	—	65	50
9) Ueber Belgien und der Türkei:						
England und Kabel	4	—	4	—	4	—
Belgien	1	—	1	—	1	—
Deutschland	3	—	3	—	3	—
Oesterreich-Ungarn	3	—	3	—	3	—
Türkei ¹⁾	27	—	20	—	17	—
Persischer Meerbusen (von Fao bis Kurrachi)	46	—	35	—	27	50
Indien	10	—	10	—	10	—
	94	—	76	—	65	50
10) Ueber Frankreich und Deutschland:						
England und Kabel	3	—	3	—	3	—
Frankreich	3	—	3	—	3	—
Deutschland	2	50	2	50	2	50
Oesterreich-Ungarn	2	50	2	50	2	50
Türkei ¹⁾	27	—	20	—	17	—
Persischer Meerbusen (von Fao bis Kurrachi)	46	—	35	—	27	50
Indien	10	—	10	—	10	—
	94	—	76	—	65	50
11) Ueber Frankreich, die Schweiz u. Oesterreich-Ungarn						
England und Kabel	3	—	3	—	3	—
Frankreich	3	—	3	—	3	—
Schweiz	2	—	2	—	2	—
Oesterreich-Ungarn	3	—	3	—	3	—
Türkei ¹⁾	27	—	20	—	17	—
Persischer Meerbusen (von Fao bis Kurrachi)	46	—	35	—	27	50
Indien	10	—	10	—	10	—
	94	—	76	—	65	50

¹⁾ Mit Einschluß der Transitzahlung über Rumänien und Serbien.

	Nach Indien selbst.		Nach Penang und Singapore.		Nach Java, Cochin-China, Sina, Japan und Australien.	
	Gr.	Cent.	Gr.	Cent.	Gr.	Cent.
13) Ueber Frankreich, Italien u. Oesterreich-Ungarn:						
England und Kabel	3	—	3	—	3	—
Frankreich	3	—	3	—	3	—
Italien	2	—	2	—	2	—
Oesterreich-Ungarn	3	—	3	—	3	—
Türkei ¹⁾	27	—	20	—	17	—
Persischer Meerbusen (von Fao bis Kurrachi)	46	—	35	—	27	50
Indien	10	—	10	—	10	—
	94	—	76	—	65	50
13) Ueber Frankreich und Italien (Bassona):						
England und Kabel	3	—	3	—	3	—
Frankreich	3	—	3	—	3	—
Italien (Bassona)	5	—	5	—	5	—
Türkei ¹⁾	27	—	20	—	17	—
Persischer Meerbusen (von Fao bis Kurrachi)	46	—	35	—	27	50
Indien	10	—	10	—	10	—
	94	—	76	—	65	50

¹⁾ Mit Einschluß der Transitzahlung über Rumänien und Serbien.

Es geschehen zu Rom, am 14. Januar 1872.

(Unterz.) F. Megdam, — Gumbart, — v. Klein, — Brunner, — Ary,
— J. Vincent, — Faber, — Marquis de Montemar, — Araujo, — Ailhaud,
— Alan G. Chambre, — D. Robinson, — J. U. Batemain Champain, —
G. Salachaz, — Ernest d'Amico, — F. Malvano, — F. Salvatori, — Ernest
Panziò Baglia, — C. Nielsen, — Staring, — J. U. Bateman Champain, —
Valentin do Rego, — General Fürst J. Ghika, — C. v. Luders, — Ka-
domykowitz, Brändström, — Gurchod, — M. Byzet, — Janfo Macridi.

(L. S.)

Rom, den 28. Februar 1872.

Die Uebereinstimmung der Abschrift mit dem in den Archiven des italienischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten aufbewahrten Originale wird hiermit bescheinigt.

General-Director der Consulate und des Handels
(L. S.) (Unterz.) A. Peirolesi.

**Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Ruussen rc. rc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

Nr. 107. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird nachstehende, in Nr. 244 des Staatsanzeigers d. S. enthaltene Circulairvorschrift des Finanzministers vom 3. October 1873 Nr. 1144 desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Auf die von einigen Institutionen angeregte Frage, von welchem Termine ab das am 9. (21.) Juni d. S. Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend den Ersatz der bestehenden Gebühren beim Avancement im Range durch eine Gebühr bei der Erhöhung des Unterhalts der im Staatsdienste stehenden Personen in Anwendung zu bringen sei, habe ich im Einvernehmen mit dem Oberverwaltenden der zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät und dem Verwaltenden der Reichs-Controle für richtig befunden, daß, da durch das Gesetz vom 9. Juni 1873 die Gebühr bei der Erhöhung des Unterhalts an Stelle der früheren Gebühr beim Avancement im Range festgesetzt worden ist, mit dem Aufhören der Erhebung dieser letzteren Gebühr, nämlich dem Tage der Emanirung des Gesetzes (Art. IV), d. i. vom 9. Juni 1873 ab, auch die Erhebung der neu festgesetzten Gebühr vom Unterhalte zu beginnen hat.

**Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Ruussen rc. rc. aus der Livl. Gow.-Verwaltung, desmittelst fol-
gende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur
Wissenschaft bekannt gemacht werden.**

Nr. 108. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 19. Juli 1873 Nr. 26,551, desmittelst das am 9. (21.) Juni 1873 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Belastung der Kron- und Apanagen-Ländereien und Wälder mit den örtlichen Landespräsidenten und den Abgaben für den Unterhalt der Friedens-Institutionen für Bauersachen, publicirt wird.

Nr. 109. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 26. Juli 1873 Nr. 27,604, desmittelst das am 16. (28.) Juni 1873 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Durchsicht der bestehenden Regeln über die gegenseitige ländliche Versicherung und die Ordnung der Herausgabe von Regeln über die Vorsichtsmaßregeln vor Feuerschäden in denjenigen Gouvernements, in denen die Verordnung über die Landes-Institutionen vom 1. Januar 1864 eingeführt worden ist, publicirt wird.

Riga-Schloß, den 30. November 1873.

Livländischer Vice-Gouverneur **Baron Uexküll.**

Älterer Secretair **H. Hafferberg.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 110. Ukase Cines Dirigirenden Senats. Ein Dirigirender Senat ließ sich vortragen: 1) das Allerhöchste Manifest Seiner Kaiserlichen Majestät vom 22. November d. J., betreffend die Bewerksstellung einer Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Kaiserreichs und in den Gouvernements des Königreichs Polen und 2) Seiner Kaiserlichen Majestät Namentlichen Allerhöchsten Ukase an den Dirigirenden Senat von demselben 22. November, betreffend die gedeihliche Ausführung und Beendigung dieser Aushebung in der festgesetzten Zeit. Befohlen: Gedachtes Allerhöchstes Manifest Seiner Kaiserlichen Majestät zu Jedermanns Kenntniß zu bringen und zu dem Ende von demselben und dem erwähnten Allerhöchsten Ukase die erforderliche Anzahl von Exemplaren drucken zu lassen und dieselben zur allgemeinen Bekanntmachung und genauen Erfüllung Derer, die es irgendwie betrifft, an alle Gouvernements-, Provinzial- und Heeresregierungen, Kameralhöfe und Gouverneure bei Ukasen zu versenden, wobei den Gouverneuren auf's Strängste vorzuschreiben und sie selbst dafür verantwortlich zu machen, daß die Rekrutenaushebung innerhalb der - durch das Allerhöchste Manifest und den Allerhöchsten Ukase bestimmten Frist aufs Genaueste in Grundlage des Rekrutenreglements und des gedachten Allerhöchsten Manifestes begonnen und beendet werde und daß nach Beendigung alles Vorgeschiedenen, im Verlauf von sechs Wochen, dem Dirigirenden Senat Vorschläge über die ausgehobenen Rekruten eingesandt werden; zur Wissenschaft aber und erforderlichen Falls zur gebührenden Erfüllung ebensolche Exemplare an die Minister und Oberdirigirenden der abgetheilten Zweige zu versenden, resp. bei Ukasen und durch Uebergabe von Abschriften der Senats-Verfügung zu den Acten des Oberprocureurs des 1. Departements Cines Dirigirenden Senats und unter Anschluß einer gleichen Abschrift auch dem Departement des Justizministeriums Mittheilung zu machen; ferner ebensolche Exemplare an Seine Kaiserliche Hoheit den Statthalter von Kaukassen, den Statthalter im Königreich Polen, die General-Gouverneure, Kriegs-Gouverneure, den Heeresataman des donischen Kosakenheeres und die übrigen unter den Dirigirenden Senat ressortirenden Behörden und amtlichen Personen bei Ukasen zu versenden, dem Heiligst Dirigirenden Synod, allen Departements des Dirigirenden Senats und deren allgemeinen Versammlungen bei Communicaten mitzutheilen und zum Behufe des Abdrucks in festgesetzter Ordnung dem Comptoir der Senats-Typographie eine Notification zu übergeben. Demzufolge ist ein Exemplar von dem erwähnten Allerhöchsten Manifeste und Ukase hier beigelegt.

Betreffend die Bewerksstellung einer Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Kaiserreichs und in den Gouvernements des Königreichs Polen im Jahre 1874.

Aus dem 1. Departement vom
24. Nov. 1873, Nr. 36,550.

Von Gottes Gnaden Wir Alexander der Zweite,

Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen,

König von Polen, Großfürst von Finnland

u. s. w., u. s. w., u. s. w.

Zur gewöhnlichen Completirung Unserer Armee und Flotte befehlen Wir:

In dem kommenden Jahre 1874 eine Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Kaiserreichs und in den Gouvernements des Königreichs Polen auf Grundlage des besonderen, gleichzeitig hiemit an den Dirigirenden Senat erlassenen anordnenden Ukases zu bewerkstelligen.

Diese Aushebung ist an allen Orten des Kaiserreichs und des Königreichs mit sechs Mann von jedem tausend Seelen zu bewerkstelligen, mit Ausnahme nur der Karelen, welche den Kemschen Kreis des Gouvernements Archangel und den Pownezschen Kreis des Gouvernements Oloneß bewohnen, und von denen zu vier Mann von tausend Seelen zu nehmen sind.

Unabhängig von der Aushebung in der obenbezeichneten Anzahl von Seelen ist zur Verrechnung auf den Rückstand ein halber Rekrut von jedem tausend Seelen auszuheben in den Gouvernements: Kiew, Wolhynien, Podolien, Wilna, Grodno, Romno, Minsk, Mohilew und Witebsk, welche bei der Aushebung vom 1. November bis zum 1. December 1863 von der Rekrutenstellung befreit waren, wie auch in den Gouvernements des Königreichs Polen, wo im Jahre 1869 die Rekrutenaushebung, welche in dem gleichen Betrage mit der in demselben Jahre vom 15. Januar bis zum 15. Februar in beiden Hälften des Kaiserreichs stattgehabten Aushebung hätte bewerkstelligt werden müssen, abgestellt worden war.

Die Aushebung hat überall mit dem 15. Januar zu beginnen und ist bis zum 15. Februar 1874 zu beendigen.

Da binnen kurzem die Herausgabe eines neuen Reglements über die Militairpflicht bevorsteht, ist die Aushebung im Jahre 1874 auf derselben Grundlage zu bewerkstelligen, wie diejenige dieses Jahres 1873 mit der unten angegebenen Abweichung, welche durch die Nothwendigkeit hervorgerufen wird. Demgemäß sind in denjenigen Gouvernements und Provinzen des Kaiserreichs, in denen das Rekruten-Reglement Geltung hat, die Bestimmungen dieses Reglements mit den in Unserem Manifeste vom 25. October 1868 angegebenen Ergänzungen und Abänderungen und unter Beobachtung des Nachfolgenden zur Richtschnur zu nehmen:

1. Da die abgabenschuldigen Gemeinden von den in dem Art. 204 des Rekruten-Reglements festgesetzten Kosten für Uniformirung, Proviant und Sold für die Rekruten befreit worden sind, so sind diese Kosten auf Rechnung der Reichs-Landessteuer zu setzen.

2. Der in dem Artikel 22 Unseres Manifestes vom 25. October 1868 festgesetzte niedrigste Betrag der Belohnungsgelder für die Rekruten ist aufgehoben und ist sowohl die Bewilligung dieser Gelder, als auch die Festsetzung des Betrages derselben dem eigenen Ermessen der Gemeinden anheimzustellen.

3. In den Cantonen derjenigen Bauern und Bürger (мѣщанъ), welche die Rekrutenprästation nach der Reihenfolge leisten, sowie in den Cantonen der familienlosen Bauern und der aus zwei Arbeitern bestehenden Familien (въ участкахъ одиночекъ и двойниковъ) und in denen mit ihnen gemeinschaftliche Cantone bildenden arbeiterreichen Cantonen der Bürger (мѣщанъ), welche die Rekrutenprästation nach der Loosungs-Ordnung leisten, sind Leute, welche bis zum 1. Januar 1874 das einundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht zu Rekruten zu bestimmen und vorzustellen.

In den Cantonen derjenigen Bauern und Bürger (мѣщанъ), dagegen, welche die Rekrutenprästation nach dem Loosungssysteme in einer Altersklasse leisten, sind die jungen Leute zweier Altersklassen zur Loosung einzuberufen, nämlich nicht nur die zweiundzwanzigjährigen, sondern auch diejenigen, welche zum 1. Januar 1874 das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

In beiden Fällen aber, in welcher Ordnung die Rekrutenprästation auch abgeleistet werden mag, ist es gestattet, wenn ein Bruder für den anderen oder ein anderer Verwandter für ein Glied derselben Revisionsfamilie freiwillig in den Dienst tritt, solche Personen mit Zustimmung der Eltern oder derer, die die Stelle der Eltern vertreten, auch anzunehmen, wofern sie nur das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, und wenn sie in allem Uebrigen für den Militärdienst tauglich befunden werden.

4. Die Zahl der Rekruten, welche von den Cantonen der ehemaligen Reichsbauern zu stellen sind, ist unter ihnen nicht nach der Zahl der Revisionsseelen, sondern nach der Anzahl der der Einberufung unterliegenden jungen Leute des festgesetzten Alters in folgender Ordnung zu vertheilen:

- a) Um zu bestimmen, wieviel Rekruten die gedachten Cantone in jedem Gouvernement zu stellen haben, ist die Gesamtzahl der von allen Cantonen der ehemaligen Reichsbauern im Kaiserreiche zu stellenden Rekruten, mit Zuschlag der Rekrutenschuldtheile, welche von der letzten Aushebung nachgeblieben sind, durch die Gesamtzahl der in allen gedachten Cantonen der Einberufung in allen drei Classen unterliegenden jungen Leute, welche bis zum 1. Januar 1874 das 21. und 22. Lebensjahr zurückgelegt haben, zu dividiren und der Quotient mit der Gesamtzahl aller dieser Leute in jedem Gouvernement zu multipliciren.
- b) Um zu bestimmen, wieviel jeder Canton von der Zahl der nach dem vorhergehenden Punkte für das Gouvernement bestimmten Rekruten zu stellen hat, ist die Gesamtzahl dieser für das Gouvernement bestimmten Rekruten durch die Gesamtzahl der im vorhergehenden Punkte gedachten, der Einberufung unterliegenden Leute zu dividiren und der Quotient mit der Gesamtzahl dieser Leute in jedem Canton zu multipliciren.
- c) In dem Falle, daß bei der Multiplication des nach der im Punkte b festgesetzten Regel sich ergebenden Quotienten mit der Anzahl der der Einberufung in jedem Canton unterliegenden Leute, ganze Zahlen mit Bruchtheilen sich ergeben, sind diese Bruchtheile zu streichen; die fehlende Anzahl Rekruten aber ist auf diejenigen Cantone, auf welche die größten Bruchtheile gefallen sind, zu je einem Rekruten zu vertheilen. Wenn hierbei ein, zwei oder mehr Rekruten auf einen, zwei oder mehrere Cantone, die gleiche Bruchtheile nachbehielten, fallen, so sind die fehlenden Rekruten, zu je einem aus

denjenigen Cantonen zu bestimmen, in denen mehr der Einberufung unterliegende Leute vorhanden sind, bei einer Gleichheit in dieser Hinsicht aber aus denjenigen, für welche das Loos entscheidet.

d) Die Repartition der Rekruten auf die Gouvernements hat das Ministerium des Innern, die Vertheilung auf die Cantone eines jeden Gouvernements aber haben die örtlichen Kameralthöfe unter Leitung der Gouverneure und unter der Aufsicht dieser zu bewerkstelligen.

5. In Anleitung der im Art. 4 angegebenen Ordnung ist auch die Anzahl der von den Cantonen der Bürgerfamilien mit vielen Arbeitern, (Rekrutenreglement Art. 811) zu stellenden Rekruten nach der Zahl der der Einberufung unterliegenden jungen Leute zu vertheilen.

6. Von der Rekrutenpflicht sind diejenigen Personen zu befreien, welche im Amte eines Lehrers an den Elementar-Volkschulen stehen, wenn diese Personen vorher eine Prüfung auf die gedachte Würde in festgesetzter Ordnung (Gutachten des Reichsraths vom 22. April 1868) bestanden, oder mit Erfolg den wissenschaftlichen Coursus in denjenigen Lehranstalten beendet haben, welche das Recht auf die Würde eines Lehrers der Elementar-Volkschulen verleihen.

7. Von den in den Punkten 1 und 3 des Artikels 27 des Manifestes vom 25. October 1868 gedachten Personen sind Diejenigen von der Rekrutirung nicht zu befreien, die einen arbeitsfähigen Bruder haben, auch wenn dieser Letztere abgetheilt lebt oder sogar zu einer anderen Gemeinde gehört, es sei denn, daß dieser arbeitsfähige Bruder in den Militairdienst getreten, oder verschollen, oder in Folge Erkenntnisses eines Gerichtes verschickt worden ist.

8. Die im Art. 907 des Rekruten-Reglements bei dem Nichtvorhandensein eines Bruders, dem im Alter folgenden Verwandten oder einer anderen, zu derselben Familie gehörenden Person, welche in der Familienliste unter derselben Nummer verzeichnet steht, gewährte Befreiung vom Loose ist auf den Fall zu beschränken, wo dieser Verwandte oder die zu derselben Familie gehörende Person zu demjenigen Theile der Familie gehört, aus welchem der das Recht auf die Befreiung gebende Rekrut in den Dienst eingetreten ist.

9. Da die in den Punkten 10 und 14 des Artikels 1030 des Rekruten-Reglements für die Gouvernements Kurland, Livland und Estland festgesetzten Exemtionen der Postknechte, Ofenseher, Zimmerleute, Wagenbauer und Schmiede von der Einberufung zur Rekrutirung aufgehoben worden sind, so sind diese Personen der Aushebung in allgemeiner Grundlage zu unterwerfen.

10. In Ergänzung der Artikel 25 und 30 Unseres Manifestes vom 25. October 1868 wird verordnet, daß falls die Cantonal- und Gemeinde-Versammlungen (Участковые и Волостные Сходы) unrechtfertige Beschlüsse betreffs der Befreiung junger, der Einberufung unterliegender Leute vom Loose, oder Ueberführung derselben, wegen ihrer Familienlage, aus höheren Classen in niedrigere fassen und diese Versammlungen die Weisungen, welche ihnen die Friedensvermittler über diesen Gegenstand, auf Grundlage des Punktes 2 des von Uns bestätigten Reglements vom 10. October 1866 ertheilen, nicht annehmen, — die Friedensvermittler unverzüglich der Friedensversammlung wegen Aufhebung solcher Beschlüsse Vorstellung zu machen haben und ist bis zur Entscheidung dieser Versammlung die Erfüllung der Beschlüsse zu beanstanden.

11. Auf genauer Grundlage des von Uns am 2. November 1871 bestätigten Gutachtens des Reichsraths ist bei der bevorstehenden Aushebung die private Anmietung von Freiwilligen zu Rekruten nicht zu gestatten; der Betrag der Geldzahlung aber für diejenigen Personen, welche sich von der Rekrutenprästation zu befreien wünschen, wird auf achthundert Rubel festgesetzt, wobei hinsichtlich der Ordnung für die Ausgabe von Freikaufsquittungen und der Vertheilung des für dieselben zu zahlenden Geldes die in den Artikeln II und III des Gutachtens des Reichsraths vom 2. November 1871 enthaltenen Regeln zu beobachten sind.

Bei Bewerfstellung der Aushebung in den Gouvernements des Königreichs Polen sind die von Uns am 3. (15.) März 1859 bestätigte Verordnung über die Rekrutenprästation, Unser Manifest vom 26. Juni (8. Juli) 1868 nebst den demselben beigefügten Regeln in Betreff der Stände und Personen, welche der Rekrutenprästation nicht unterliegen oder von derselben zeitweilig zu befreien sind, sowie das Manifest vom 2. Novbr. 1869 zur Richtschnur zu nehmen, mit folgenden Abänderungen und Ergänzungen:

1. Die Einberufung zur Loosung ist mit den Conscribirten, die am 20. December 1873 (1. Januar 1874) das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zu beginnen.

2. Von den Conscribirten der zweiten Classe sind soviel Altersklassen zur Leistung der Rekrutenprästation einzuberufen, als nach den in den Artikeln 13 und 14 des Manifestes vom 26. Juni (8. Juli) 1868 festgesetzten Regeln erforderlich sind.

Anmerkung. Auf Grundlage Unseres Befehls vom 23. Februar 1871 ist die Einberufung der Bevölkerung der Hüttenwerke im Königreich Polen zur Ableistung der Rekrutenprästation nur auf das 21. Lebensjahr zu beschränken.

3. Unter Aufhebung des Art. 24 desselben Manifestes v. J. 1868 ist bei der bevorstehenden Aushebung der Ersatz von Rekruten durch Miethlinge nicht zu gestatten.

4. Da die Wirksamkeit der Unserem Manifeste vom 26. Juni (8. Juli) 1868 beigefügten Regeln, nach welchen es gestattet war, für die Befreiung von der Militairpflicht eine Freikaufszahlung im Betrage von vierhundert und tausend Rubeln zu leisten, aufgehoben worden ist, so wird für diejenigen Personen, welche sich von dem Militairdienste zu befreien wünschen, auf derselben Grundlage, wie im Kaiserreiche, die Freikaufssumme auf achthundert Rubel festgesetzt, wobei es nur denjenigen Conscribirten gestattet ist, dieselbe zu erlegen, welche, nachdem sie das Loos gezogen haben, der Abgabe in den Militairdienst unterliegen. Hinsichtlich der Ordnung der Vertheilung des für die Freikaufsquittungen eingezahlten Geldes aber sind die im Artikel 11 dieses Manifestes angegebenen Regeln betreffend die Vertheilung des gedachten, von den Einwohnern des Kaiserreichs zu zahlenden Geldes, zu beobachten.

5. Die Strafgeelder von den Gliedern der Rekrutenempfangs-Commissionen für die Annahme von zum Militairdienste untauglichen Personen zu Rekruten, sind nach der in den Artikeln 781—791 des im Kaiserreiche geltenden Rekruten-Reglements angegebenen Ordnung zu bestimmen.

6. Für die Einreichung von Beschwerden über unrechtfertige Abgabe zu Rekruten wird eine sechsmonatliche Frist, gerechnet vom Tage der Beendigung der Aushebung, festgesetzt.

7. Außer den in der Beilage zu Unserem Manifeste vom 26. Juni (8. Juli) 1868 und im Manifeste vom 2. November 1869 bezeichneten, von der Rekrutenprästation zeitweilig befreiten Personen, sind zu denselben nicht hinzuzuziehen:

- a) während des Befindens in Lehranstalten: die in den höchsten Special-Lehranstalten des Kaiserreichs dem Studium Obliegenden;
- b) während der Ausübung der Pflichten ihres Amtes: die Lehrer der Elementarschulen im Königreiche.

8. Die in den Artikeln 8, 13, 14, 19, 20 u. 22 der Unserem Manifeste vom 26. Juni (8. Juli) 1868 beigefügten Regeln festgesetzte Exemption von der Rekrutenprästation, welche folgenden Personen gewährt war:

- a) den Gebräern, welche den christlichen Glauben angenommen haben;
- b) den etatmäßigen Postknechten;
- c) den in die Kron- und Privat-Hüttenwerke eingetretenen Personen und deren Söhnen;
- d) den nicht im Staatsdienste stehenden Ingenieuren, Architekten, Landmessern, Bildhauern, Malern, und Mechanikern;
- e) den Künstlern der Warschauer Theater, — ist aufgehoben.

Gegeben in St. Petersburg, am 22. November im Jahre 1873 nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im neunzehnten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

(L. S.)

„Alexander.“

Ukas an den Dirigirenden Senat.

Nachdem Wir durch das am heutigen Tage erlassene Manifest eine Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Kaiserreichs und in den Gouvernements des Königreichs Polen angeordnet haben, befehlen Wir: diese Aushebung überall mit dem 15. Januar des kommenden Jahres 1874 zu beginnen und bis zum 15. Februar desselben Jahres zu beendigen.

Die Anordnungen im Militair-Resort haben Wir dem Kriegsminister anheimgestellt, die gedeihliche Ausführung und Beendigung dieser Aushebung innerhalb der festgesetzten Frist aber übertragen Wir der Fürsorge des Dirigirenden Senats.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

„Alexander.“

St. Petersburg, den 22. November 1873.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Rußen 2c. 2c. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 111. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß auf

Ansuchen des Eigenthümers des Gutes Würzemberg, Eugen Poorten die Abtheilung der von demselben käuflich acquirirten, zum Gute Schloß Rosenbeck gehörigen, auf schatzpflichtigem Lande fundirten, 45 Thaler und $20^{76}/_{112}$ Groschen großen und zufolge Abscheides des Livländischen Hofgerichts vom 8. Mai 1873 als von aller und jeder hypothekarischen Verhaftung des Gutes Schloß-Rosenbeck für befreit zu erachtenden Gefindesstelle Essergail und die Zutheilung derselben zum Gute Würzemberg von der Gouvernements-Obrigkeit dergestalt genehmigt worden ist, daß fortab bei allen öffentlichen Zahlungen und Leistungen das Gut Schloß Rosenbeck mit einem Landeswerthe von $11^9/_{20}$ Haken, das Gut Würzemberg aber mit einem Landeswerthe von $3^{12}/_{20}$ Haken zu repartiren sein wird.

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen zc. zc. aus der Livl. Gouv.-Verwaltung, desmittelst folgende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur Wissenschaft bekannt gemacht werden.

Nr. 112. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 22. Sept. 1873 Nr. 32,468, desmittelst der Antrag des Verwesers des Justizministeriums, betreffend den Termin zur Einführung der Friedensrichter-Institutionen in 5 Kreisen des Gouvernements Wologda, publicirt wird.

Nr. 113. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 24. October 1873 Nr. 33,957, desmittelst der Antrag des Verwesers des Justizministeriums, betreffend die Regeln über die Aufhebung des Bender-Akfermannschen adeligen Bezirks-Vormundschaftsgerichts (in der Provinz Bessarabien), publicirt wird.

Nr. 114. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 31. October 1873 Nr. 34,579, desmittelst der Allerhöchste Befehl darüber, daß der Ingenieur-Obrist Sigismund Schischko von der Wirksamkeit des Allerhöchsten Befehls vom 10. December 1865 zu eximiren ist, publicirt wird.

Nr. 115. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 3. November 1873 Nr. 35,011, desmittelst der Antrag des Justizministers, betreffend den Termin zur Einführung der Friedensrichter-Institutionen im Gouvernement Perm, publicirt wird.

Nr. 116. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 4. August 1873 Nr. 28,604, desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend die Ordnung für diejenigen Gesuche der Gouvernements-Landschafts-Versammlungen, welchen kein weiterer Verlaufs gegeben worden ist, publicirt wird.

Nr. 117. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 10. August 1873 Nr. 29,594, desmittelst der Antrag des Justizministers, betreffend die Anzahl der Notaire in der Provinz des Donischen Heeres und den Betrag der Unterpfänder derselben, publicirt wird.

Nr. 118. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 9. August 1873 Nr. 29,327, desmittelst der Antrag des Justizministers, betreffend den Termin zur Eröffnung des Nowotscherkass'schen Bezirksgerichts, publicirt wird.

Nr. 119. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 14. August 1873 Nr. 29,976, desmittelst der Antrag des Justizministers, betreffend den Termin zur Eröffnung des Ustj-Medwediz'schen Bezirksgerichts, publicirt wird.

Nr. 120. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 15. August 1873 Nr. 30,189, desmittelst der Allerhöchste Befehl darüber, daß die Gräfin Potozki und der Obristlieutenant Brodowski von der Wirksamkeit des Allerhöchsten Befehls vom 10. December 1865 zu eximiren sind, publicirt wird.

Riga=Schloß, den 10. December 1873.

Livländischer Vice-Gouverneur **Baron Hertzell.**

Älterer Secretair **H. Hafferberg.**

**Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
Ruessen zc. zc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

Nr. 121. Mit Beziehung auf das mittelst Patents Nr. 110 vom Jahre 1873 publicirte Allerhöchste Manifest vom 22. November 1873 wird gemäß dem Beschlusse des Livländischen Gouvernements-Rekruten-Comité's von der Livländischen Gouv.-Verwaltung hierdurch bekannt gemacht:

- 1) daß, wie seither so auch für die bevorstehende Rekrutirung die Kreis-Rekruten-Empfangs-Sessionen in Riga, Wenden, Dorpat, Bernau und Arensburg den Empfang der Rekruten besorgen werden;
- 2) daß die Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1874 in Ausführung zu bringen ist;
- 3) daß die Ausgaben für Uniformirung, Proviand und Sold der Rekruten nicht von den betreffenden Gemeinden, sondern aus der Reichspräsidenten-casse zu bestreiten sind;
- 4) daß die Zahlung von Belohnungsgeldern an die Rekruten von dem Ermessen der resp. Gemeinde abhängt;
- 5) daß bei der bevorstehenden Aushebung der Regel nach nur solche Personen zu Rekruten abgegeben werden dürfen, welche am 1. Januar 1874 das Alter von 21 Jahren erreicht haben;
- 6) daß die Lehrer von Elementar-Volksschulen nur dann das Recht der Exemption von der Rekrutirung genießen können, wenn sie das erforderliche Examen bestanden, oder den Cursus in den betreffenden Lehranstalten mit Erfolg absolvirt haben;
- 7) daß die Exemption der im § 19 Pkt. 10 und 14 des provinziellen Rekruten-Reglements genannten Postillone und Gemeinde-Handwerker nicht mehr stattfinden darf;
- 8) daß die private Anmietzung von Freiwilligen bei der bevorstehenden Aushebung nicht gestattet ist, der Betrag der Geldzahlung aber für diejenigen Personen, welche sich von der Rekrutirung zu befreien wünschen auf acht-hundert Rbl. S. festgesetzt ist und daß bei der bevorstehenden Rekrutirung die Ausgabe von Loskaufsquittungen mit dem 15. April 1874 und die Annahme der Loskaufsgelder mit dem 13. April 1874 aufhört;
- 9) daß die in den beiden ersten Sätzen des 3. und in den 4, 5, 7, 8 u. 10. Artikeln des Allerhöchsten Manifestes vom 22. November 1873 und zum Schluß desselben enthaltenen Bestimmungen, gleichwie die Bestimmungen des Art. 4, 5, 7, 8, 9, 11, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 48 u. 50 des Allerhöchsten Manifestes vom 25. October 1868 für Livland keine Anwendung finden, weil sie theils Classen von Personen, die sich hier nicht vorfinden, betreffen, theils die Familienreihenfolge zur Voraussetzung haben, theils auf Artikel des besonderen Theils des Rekruten-Reglements Bezug nehmen, die für Livland keine Gültigkeit haben.

Riga=Schloß, den 17 December 1873.

Livländischer Vice-Gouverneur **Baron Uexküll.**

Älterer Secretair **H. Hafferberg.**

Inhalts-Verzeichniß

der Patente

der

Finsländischen Gouvernements-Verwaltung

vom Jahre 1873.

	pag.		pag.
1. Betreffend das Ableben Ihrer Kaiserl. Hoheit der Großfürstin Helena Pawlowna	1	10. Betreffend das Reglement über zehn neue Serien von Reichsschatzbillets von der CLXXXVI. bis zur CXCIV Inclusive	4
2. Betreffend die Aufhebung des Troizkischen (Gouv. Drenburg) adeligen Vormundschaftsgerichts	1	11. Betreffend die Regeln über die Ordnung für die Ausreichung von Freikaufsquittungen bei der Aushebung des Jahres 1873 und für die Einzahlung des Geldes für dieselben, sowie über die Controle über die Freikaufsummen.	6
3. Betreffend die Ausschließung des Geheimraths Rudzki von der Wirksamkeit des Allerhöchsten Befehls vom 10. December 1865	2	12. Betreffend die Tabelle über die für den täglichen Unterhalt von Unter-militairs in den Civil-Krankenhäusern und für die Beerdigung von Gestorbenen zu leistende Zahlung.	11
4. Betreffend die Abänderung des Artikels 1161 der Criminal-Proceßordnung vom 20. November 1864	2	13. Betreffend die Ausschließung des Geheimraths Krassowsky von der Wirksamkeit des Allerhöchsten Befehls vom 20. December 1865	13
5. Betreffend das Urtheil des Dirigirenden Senats in Untersuchungssachen wider den ehemaligen Land-schafts-Verwalter der zum Hüttenwesen gehörenden Bauern der Molischewskischen Abtheilung der Altaischen Hüttenwerke, Titulairrath Wassili Alexandrow Sialkowski	2	14. Betreffend die Einführung der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 in den Gouvernements Perm und Wologda	13
6. Betreffend die Anwendung des Punktes 5 der Allerhöchst bestätigten Regeln vom 22. December 1869 auf die Gerichtssachen im Meßwesen	2	15. Betreffend die Erläuterung des Art. 478 der Gesetze über das Civil-Proceßverfahren (Bd. X. Thl. 2, Ausgabe vom Jahre 1857)	13
7. Betreffend die Zahlung für die Beerdigung derjenigen in den Krankenhäusern gestorbenen Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht gestanden haben	3	16. Betreffend die Bestrafung des Bauern Schachow wegen ungesetzlichen Handelsbetriebes	13
8. Betreffend die Befreiung derjenigen Personen von der Rekrutirung bei der Aushebung im Jahre 1873, welche Gemeindeämter in den Ostsee-Gouvernements bekleiden	3	17. Betreffend die Abänderung des Art. 679 des Salzreglements	14
9. Betreffend die Befreiung der freien Zuhörer abgabepflichtigen Standes des St. Peterzb. Technologischen Instituts, sowohl aus dem Kaiserreiche, als auch aus den Gouvernements des Königreichs Polen, von der Rekrutirung bei der Aushebung im Jahre 1873	4	18. Betreffend die Auserlegung von Strafen in administrativer Ordnung auf die Glieder der Stadtämter wegen unrechtfertiger Hinzuziehung von Personen bürgerlichen Standes zur Rekrutirung.	4
		19. Betreffend die am 23. August (4. Sept.) 1872 zwischen Rußland und Belgien abgeschlossene Convention zur gegenseit. Auslieferung von Verbrechern	15

	pag.		pag.
20. Betreffend die Uebertragung der Ausgaben für den Unterhalt der Gefängnißaufseher und Wächter auf die Reichs-Landessteuer	22	31. Betreffend die Instruction für die Polizeien bezüglich ihrer Obliegenheiten bei der Tabakssteuer	45
21. Betreffend die repartitionsmäßigen Beiträge zur Livländischen Ritterschafts-Casse pro 1873	23	32. Betreffend die Zuschreibung von Einhörsnern und Bürgern der westlichen Gouvernements zu den Stadtgemeinden der Ostseegouvernements ohne Einwilligung dieser Gemeinden dazu	48
22. Betreffend die Ergänzung der im 12. Februar 1862, 10. Juni 1863 und 27. Mai 1868 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths bezüglich der Ueberführung der Bankschulden auf die bäuerlichen Antheile	25	33. Betreffend die Verkaufspreise für Salz, sowie die Accise, die Pundgelder und die Zollgefälle von demselben für das Jahr 1873	48
23. Betreffend die Ausreichung der Loskaufssumme für die Seitens der Bauern zum Eigenthum erworbenen Wohnstellen an die Gutsbesitzer in denjenigen Gouvernements, in denen die Gerichtsordnungen in ihrem vollen Umfange eingeführt sind	25	34. In Betreff dessen, welche Immobilien von der Quartier- (40 %) Steuer befreit sind	51
24. Betreffend die Schiffahrts- und Polizeiordnung auf dem Pruth und den temporären Tarif für die Schiffahrtsabgaben	25	35. Betr. die Errichtung zweier Controlhöfe in den Städten Lissa und Baku an Stelle des transkaukasischen Controlhofes	52
25. Betreffend die Regeln über die Aufhebung der mündlichen Gerichte im Gouvernement Perm und in 5 Kreisen des Gouvernements Wologda	26	36. Betreffend die Befreiung der Kaiserlichen Postbesitzlichkeiten von der städtischen Steuer zum Besten der Krone und von der Taxationssteuer zum Besten der Stadt	52
26. Betreffend die Ausschließung des Wladislaw, des Joseph und des Alexander Montresor von der Wirksamkeit des Allerhöchsten Befehls vom 10. December 1865	26	37. Betreffend die Anwendung des gegenwärtig im Kaiserreiche geltenden Reglements für die Tabaccaccise auf das transkaukasische Gebiet	52
27. Betreffend das neue Schema zu Gemeinderollen, nebst dazu gehöriger Gebrauchs-Instruction für sämtliche Gemeinde-Verwaltungen Livlands	27	38. Betreffend die Ablassung eines Gehalts an die Candidaten der Friedensvermittler für die Zeit, in welcher sie die Functionen eines Vermittlers ausüben	52
28. In Betreff dessen, wie die Quartierleistung für diejenigen Militairpersonen, für welche Quartiere für Rechnung der Reichslandessteuer contractlich angemietet sind, bis zum Ablauf der contractlichen Fristen geschehen soll	36	39. Betreffend die hinsichtlich der Beitreibung der von der Controle in Nachrechnung gestellten Summen zu beobachtende Ordnung	53
29. Betreffend die am 28. Juni (10. Juli) 1872 zwischen Rußland und der Schweiz abgeschlossene Postconvention	37	40. Betreffend die Frage, ob die bei dem Dirigirenden Senat und dem Minister des Innern einzureichenden Beschwerden über Verfügungen der Gouvernements-Sessionen in Bauersachen auf gewöhnlichem oder auf Stempelpapier geschrieben sein müssen	54
30. In Betreff dessen, welche Städte berechtigt sind, um Ueberführung aus der niedrigeren in die höhere Kategorie bezüglich des Betrages der festgesetzten Quartier-Normalsätze	43	41. Betreffend die Herausgabe des XLIII. Bandes der vollständigen Sammlung der Gesetze, enthaltend die Gesetzesbestimmungen für das Jahr 1868	55
		42. Betreffend die Uebertragung des Justizens und Stempels der Getränkemaße von dem Depot der Maßmaße und Gewichte auf die Control-expedition für die Accise-Geräthe und die Gouvernements-Acciseverwaltungen	55

pag.

43. Betreffend die Abtheilung von Ländereien von dem Gute Nappin und Wbbß und Constituirung solcher zu einem selbstständigen Rittergute unter dem Namen „Friedholm“ und die Hafengröße dieser beiden Güter

56

44. Betreffend die Verpachtung der Kronsalzquellen mittelst öffentlichen Ausbots an Privatpersonen

56

45. Betreffend die Entlassung der übercompleten Untermilitairs der ältern Dienstzeiten bis zur achtjährigen inclusive, auf zeitweiligen Urlaub

57

46. Betreffend die Festsetzung eines Zolls auf vom Auslande importirten Cement

58

47. Betreffend die Erhebung der Handelsabgaben von denjenigen Landbanken, welche auf solidarische Verantwortlichkeit der Pfandnehmer gegründet sind, wie auch von den Gemeindebanken und den Gesellschaften des gegenseitigen Credits

58

48. Betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der temporären Regeln für die Branntweinsbereitung aus Moos bis zum 1. Juli 1876

59

49. Betreffend den Modus für die Genehmigung der Umschreibung von Meßschanins zu Bauergemeinden der Däsee-Gouvernements

59

50. Betreffend die Ausdehnung des im Kaiserreiche bestehenden Systems der Erhebung der Getränkesteuer auf das transkaukasische Gebiet

59

51. Betreffend die Ausschließung des Geheimraths Nowizki nebst Gemahlin und Sohn von der Wirksamkeit der Verordnung vom 10. December 1865

60

52. Betreffend die Verstärkung der Kanzleimittel der Zeichenkammern in denjenigen Gouvernements, wo die Gerichtsordnungen in Grundlage der Verordnung vom 20. November 1864 eröffnet worden sind

60

53. Betreffend die Allerhöchst bestätigte Verordnung und die Etats der St. Petersburger Stadtbefehlshaberschaft und der Medicinalverwaltung in derselben

60

54. In Betreff dessen, daß die Urtheile der Bauergemeinden über die Ueberweisung schädlicher und laster-

pag.

hafter Gemeindeglieder zur Verfügung der Staatsregierung in Grundlage der im § 54 des allg. Reglements und des § 335 Bd. XIV der Reichsges. (Fortf. v. J. 1868), vorgeschriebenen Ordnung zu fällen sind

60

55. Betreffend die Erläuterung des Gesetzes bezüglich der Zuschreibung der Kinder der Untermilitairs der kleinrussischen Kosaken zu anderen abgabepflichtigen Ständen

61

56. Betreffend die ergänzenden Bestimmungen zu den Allerhöchst am 31. Mai 1872 bestätigten Regeln über die Bequartierung der Generale, Stabs- und Oberoffiziere

61

57. Betreffend die Ordnung der Beitreibung von Nachrechnungen Seitens der Controle

62

58. Betreffend die Erhöhung des Betrages der Accise für Brauntwein und Spiritus und des Zolles für importirte Brauntwein- und Spiritusfabrikate

63

59. Betreffend die Abänderung des Art. 44 der Verordnung über Fabrikindustrie

65

60. Betreffend die Versorgung des Militairs mit Lagerbedürfnissen

65

61. Betreffend die neue Fassung des Allerhöchsten Befehls vom 31. Juli 1872, betreffend das Recht der Livl. Bauern evangelisch-lutherischer Confession, ihre Kinder in die rechtgläubigen Landvolkschulen zu schicken

66

62. Betreffend die am 6. (18.) Mai 1872 zwischen Rußland und Rumänien abgeschlossene Eisenbahn-Convention

69

63. Betreffend die Feststellung der Vermögensrechte getrennter Eheleute Römisch-katholischer Confession

73

64. Betreffend das Verbot für die durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche oder Gemeinde-Aufsicht gestellten Personen, in den Haupt- und Gouvernementsstädten zu wohnen

74

65. Betreffend die Aufhebung des Art. 235 des Passreglements (Sw. d. Reichsg. Bd. XIV., Fortf. v. 1863) und der Anmerk. zum Art. 91 der Beilage zum Art. 1604, Buch I, Th. II, des Militaircodex, 5. Fortsetzung

75

66. Betreffend die Constituirung eines Bezirksgerichts in der Stadt

Zeliffawetgrad im Chersonschen Gouvernement

67. Betreffend die Regeln über die Rückzahlung der Accise für den ins Ausland exportirten Zucker während der Jahre 1872⁷³ und 1873⁷⁴ und über die hierbei zu beobachtende Ordnung

68. Betreffend die Unterordnung der Zarewo-Mariinskischen und Jakowlewischen Goldjunde (im Tomskischen Gouvernement) unter die Mariinskische Polizeiverwaltung

69. Betreffend die Abänderung des Art. 81 der Allerhöchst am 7. April 1864 bestätigten Verordnung für gegenseitige ländliche Assurance

70. Betreffend die Ergänzung zur Anmerkung des Art. 20 der Regeln über die Rechnungsführung bei den Friedensrichter-Institutionen

71. Betreffend die Eximirung des General-Majors Michail Gutowski von der Wirksamkeit des Allerhöchsten Befehls vom 10. December 1865

72. Betreffend die Anwendung der Allerhöchst am 7. März 1866 bestätigten Regeln über einzelne Abänderungen und Ergänzungen zu den Gesetzen über die Rechte und Pflichten der Personen der procuratorischen Aufsicht

73. Betreffend die am 3. (15.) Juni 1872 zwischen Rußland und Italien abgeschlossene Postconvention

74. Betreffend die Ueberführung des auf der Insel Dago befindlichen Zollamts 3. Classe aus dem St. Petersburger Bezirke in den Rigaschen Zollbezirk

75. Betreffend die Ausdehnung der Anmerk. b. zum Art. 550, Bd. III. des Codex der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1857, Verord. über den Dienst in Folge Anstellung von Seiten der Staatsregierung (in der Fortsetz. vom Jahre 1872) auch auf alle diejenigen Candidaten und Aerzte unserer Universitäten, welche von den Universitäts-Conseils ausgewählt worden, um bei denselben zum Zweck der Vorbereitung zum Professorstande für eigene Rechnung zu bleiben

76. In Betreff dessen, daß der Repräsentant der Guts-Verwaltung odr Gutspolizei nicht zum Gemeinde-

pag.

75

76

76

76

76

76

76

77

83

83

schreiber erwählt und in solchem Amte bestätigt werden kann

77. In Betreff dessen, daß die Justizverordnungen vom 20. Nov. 1864 mit der ersten Hälfte des Jahres 1874 in dem Tschernigowschen und Wjätka-

78. In Betreff dessen, daß der Allerhöchste Befehl vom 10. December 1865 auf den Kownoschen Gouvernements-Adelsmarschall, wirkl. Staats-

79. Betreffend die Interpretation der Anmerk. 1 zum Art. 18 der Verordnung über Landesinstitutionen, betreffend die Beglaubigung der zur Theiligung an Landeswahlen ausgestellten Vollmachten

80. Betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1874

81. Betreffend den Ertrag der bestehenden Gebühren beim Avancement im Range durch eine Gebühr bei der Erhöhung des Gehalts der im Staatsdienst stehenden Personen

82. Betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten u. Flecken für das Jahr 1873 und der Ergänzungsteuern: von 25 % zur Unterhaltung der Friedensgerichts-Institutionen und von 40 % für die Offiziers-Be-

83. Betreffend die am 20. Dec. (1. November) 1872 zwischen Rußland und Frankreich abgeschlossene Post-Convention

84. Betreffend die Gründung einer Realschule für Bürger in Riga

85. Betreffend die Gründung eines Stipendiums bei dem Rigaschen Alexander-Gymnasium für einen Schüler aus der Zahl der Altgläubigen unter dem Namen: „Stipendium des Gawril Alexejewitsch Panin“ aus den Renten des von der Kaufmannswittwe Popow dargebrachten Capitals von 500 Rbl.

86. In Betreff dessen, daß jede Parcellen Hofesland, welche zusammen mit Bauerland in den eigenthümlichen Besitz von Bauergemeindgliedern übergeht, genau auf den Grundkarten zu bezeichnen und in der Natur zu vermerken ist

pag.

84

84

84

84

85

86

91

99

93

100

100

87. Betreffend die Maßregeln zur Einschränkung des Detailhandels mit Getränken und die Erhöhung der Patentsteuer für die Destillaturen und die Anstalten zum Verkauf von starken Getränken	101
88. Betreffend die Ordnung für den Abzug und die Controle der Gebühren bei der Anstellung im Dienste und bei der Erhöhung des Unterhalts der im Staatsdienste stehenden Personen	104
89. Betr. die Festsetzung einer neuen Ordnung der Completirung der Polizei- und Brand-Commandos, im Hinblick auf die bevorstehende Einführung der Militairpflicht in allen Ständen	105
90. Betreffend die Erstreckung der für die zur Arbeit unfähigen Unter-militairs festgesetzten Versorgungsmaßregeln auf einige andere nach dem Reglement über die allgemeine Fürsorge zu versorgende Personen	106
91. Betreffend den gegenseitigen Schutz der Manufactur-Fabrikate der deutschen Unterthanen in Rußland und russischen in Deutschland	107
92. In Betreff dessen, daß die Stappenchefs mit einfachen Medicamenten nebst Gebrauchsanweisung versehen werden, zur Anwendung bei Arrestanten, besonders in solchen Krankheiten, in welchen ihnen während des Transports ärztliche Hilfe erwiesen werden kann	108
93. In Betreff dessen, daß Bauern welche Fuhren mit Landesproducten und Geräthschaften vom Lande zum Verkauf in der Umgegend führen, behufs Befreiung von der Erlegung der Chausséesteuer, sich durch ein von dem örtlichen Gemeindeältesten auszustellendes Attestat zu legitimiren haben	108
94. Betreffend die Berichtigung des Patents Nr. 87, betreffend Maßregeln zur Einschränkung des Detailhandels mit Getränken	109
95. Betreffend die abermalige Infractsetzung des Allerhöchsten Befehls vom 25. November 1866 betreffend das Verbot der Einfuhr jeglicher Zubereitungen aus Schweinefleisch aus dem Auslande nach Rußland	105
96. Betr. die Abtheil. von Ländereien vom Gute Kiddyjerm und Zuthelung ders. zum Gute Neu-Wrangershof	109

97. Betreffend die Ausschließung der Geheimrathswittwe Sophie Domeifo von der Wirksamkeit des Allerhöchsten Befehls vom 10. December 1865	110
98. Betreffend die Regeln über die Aufhebung des Solikamskschen, Werchotur'schen; Krasnoufimskischen, Irbit'schen, Schadrinsk'schen, Ossaschen und Kamüschlowschen adeligen Vormundschaftsgerichts	110
99. Betreffend Proceßsachen über die in die Antheile der bäuerlichen Eigenthümer aufgenommenen Ländereien und die fremden Personen, denen diese Ländereien zugesprochen worden sind, zu zahlende Entschädigung	110
100. Betreff. das Project zu den Regeln über die den ehemaligen Reichsbauern als Antheil eingewiesenen Wälder und über die Forstabgabe von dens.	110
101. Betreffend den Termin zur Einführung der Notariats-Verordnung in der Provinz des Donischen Heeres	110
102. Betreffend die Vermehrung der Anzahl der Kronstipendien bei dem Rigaschen Lehrer-Seminare und den abgeänderten Etat desselben	111
103. Betreffend die Ueberlassung von 1% accisefreiem Spiritus an die Branntweimbrennereien der Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und Kurland für die Brennperiode 1870/71 und die Ordnung der Entschädigung der Brennereibesitzer für in den Brennereien vorgenommene Veränderungen, die durch die Einführung der Controlapparate veranlaßt werden	112
104. Betreffend die von dem Verwaltungenden des Ministeriums des Innern am 16. Sept. 1873 bestätigte Lage der Zahlung für den Besuch der öffentlichen Badstuben Seitens der Untermilitairs	113
105. In Betreff dessen, ob diejenigen Kanzleibeamten, welchen der Unterhalt je nach ihren Arbeiten und ihrem Verdienste gezahlt wird, ebenfalls dem neu festgesetzten Abzuge bei Erhöhung des Unterhalts zu unterliegen haben	114
106. Betreffend die in Paris am 5. (17.) Mai 1865 abgeschlossene und in Rom am 2. (14.) Januar 1872 abermals revidirte internationale Telegraphen-Convention	115

Sen.-Akas vom	22. Decbr. 1872	Nr.	168			Nr.	pag.
"	"	22.	"	"	43011 (Allerb. Bef. v. 14. Nov. 1872)	6	2
"	"	26.	"	"	43344 (Nam. A. Bef. v. 12. Dec. 1872)	7	3
"	"	28.	"	"	43654 (Allerb. Bef. v. 1. Dec. ")	10	4
"	"	28.	"	"	(" " " 28. Nov. ")	8	3
"	"	28.	"	"	(" " " 1. Dec. ")	4	2
"	"	28.	"	"	(" " ") — — —	9	4
"	"	29.	"	"	(" " " v. 15. Oct. 1872)	3	2
"	"	8. Jan.	1873	"	(" " " v. 12. Dec. 1872)	16	13
"	"	10.	"	"	(Allh. Manif. v. 9. Jan. 1873)	14	13
"	"	10.	"	"	— — — — —	1	1
"	"	10.	"	"	1397	11	6
"	"	10.	"	"	(Allerb. Bef. v. 12. Dec. 1872)	15	13
"	"	10.	"	"	(" " " v. 5. Dec. 1872)	17	14
"	"	10.	"	"	(" " ") — — —	13	13
"	"	16.	"	"	(" " " v. 15. Dec. 1872)	18	14
"	"	23.	"	"	3653	12	11
"	"	24.	"	"	4030 (Allerb. Bef. v. 26. Dec. 1872)	20	22
"	"	24.	"	"	(" " " v. 26. " ")	22	25
"	"	24.	"	"	(" " " v. 29. " ")	44	56
"	"	24.	"	"	(" " " v. 30. " ")	33	48
"	"	24.	"	"	(" " " v. 30. " ")	23	25
"	"	24.	"	"	(" " " v. 31. " ")	45	57
"	"	31.	"	"	(" " " v. 19. " ")	32	48
"	"	1. Febr.	"	"	5388	57	62
"	"	1.	"	"	5751	39	53
"	"	6.	"	"	5757	25	26
"	"	6.	"	"	6423	24	25
"	"	13.	"	"	6780	26	26
"	"	22.	"	"	(Allerb. Bef.) — — —	46	58
"	"	22.	"	"	(" " " v. 16. Jan. 1873)	35	52
"	"	22.	"	"	(" " " v. 30. " ")	40	54
"	"	24.	"	"	(" " " v. 20. " ")	106	115
"	"	2.	März	"	(" " " v. 20. Mai 1872)	48	59
"	"	2.	März	"	(" " " v. 23. Febr. 1873)	36	52
"	"	7.	"	"	(" " " v. 23. Jan. ")	38	52
"	"	9.	"	"	(" " ") — — —	37	52
"	"	14.	"	"	10470	42	55
"	"	14.	"	"	(Allerb. Bef. v. 9. Febr. 1873)	50	59
"	"	14.	"	"	(" " ") — — —	55	61
"	"	20.	"	"	(" " " v. 15. Febr. 1873)	41	55
"	"	29.	"	"	11901	52	60
"	"	29.	"	"	12989	47	58
"	"	29.	"	"	(Allerb. Bef. v. 21. Nov. 1872)	56	61
"	"	2.	April	"	(" " " v. 23. März 1873)	53	60
"	"	2.	"	"	(" " " v. 27. März 1873)	54	60
"	"	3.	"	"	(" " ") — — —	51	60
"	"	20.	"	"	(" " ") — — —	49	59
"	"	26.	"	"	(Allerb. Bef. v. 20. März 1873)	66	75
"	"	27.	"	"	(" " ") — — —	62	69
"	"	7.	Mai	"	(" " " v. 20. April 1873)	74	83
"	"	8.	"	"	(" " " v. 20. Febr. 1873)	68	76
"	"	18.	"	"	968	67	76
"	"	19.	"	"	17130	70	76
"	"	19.	"	"	18187	71	76
"	"	29.	"	"	18427 (Allerb. Bef.) — — —	69	76
"	"	29.	"	"	(" " " v. 1. Mai 1873)	69	76

Sen.-Ufak von	29. Mai 1873	Nr.	19264	(Allerb. Bef. v. 1. Mai 1873)	Nr.	pag.
"	"	30.	"	"	19971	59 65
"	"	30.	"	"	20566	60 65
"	"	30.	"	"	20334	72 76
"	"	30.	"	"	21071	73 77
"	"	31.	"	"	20248	83 93
—	—	—	—	—	—	58 63
—	—	—	—	—	—	84 99
—	—	—	—	—	—	75 83
—	—	—	—	—	—	85 100
"	"	1. Juni	"	"	21318	79 84
"	"	6.	"	"	21386	(Allerb. Bef. v. 18. Mai 1873)
"	"	6.	"	"	21764	(" " v. 24. April ")
"	"	6.	"	"	22042	— — — — —
"	"	6.	"	"	22312	(Allerb. Bef. v. 1. Mai 1873)
"	"	8.	"	"	22554	(" ") — — — —
"	"	11.	"	"	22837	(Allerb. Bef. v. 11. Mai 1873)
"	"	26.	"	"	23839	(" ") — — — —
"	"	26.	"	"	24095	— — — — —
"	"	26.	"	"	24366	(Allerb. Bef. v. 15. Mai 1873)
—	—	—	—	—	—	(Allh. Bef. v. 9/21. Juni 1863)
"	"	4. Juli	"	"	24800	— — — — —
"	"	7.	"	"	25024	(Allh. Bef. v. 9/21. Juni 1873)
"	"	9.	"	"	55592	(" " v. 9/21. " ")
"	"	13.	"	"	26003	(" " v. 16/28. " ")
"	"	19.	"	"	26551	(" " v. 9/21. " ")
"	"	20.	"	"	26790	(" " v. 13/25. " ")
"	"	23.	"	"	27226	— — — — —
"	"	26.	"	"	27604	(Allh. Bef. v. 16/28. Juni 1873)
—	—	—	—	—	—	(" " v. 13/25. Juli ")
—	—	—	—	—	—	(" " v. 27. " ")
"	"	1. August	"	"	24899	(" " v. 4. " ")
"	"	1.	"	"	28135	(" " v. 13/25. Juni ")
"	"	4.	"	"	28604	(Allh. Bef.) — — — —
"	"	4.	"	"	28841	(" ") — — — —
"	"	9.	"	"	29327	— — — — —
"	"	10.	"	"	29594	— — — — —
"	"	14.	"	"	29976	— — — — —
"	"	15.	"	"	30189	(Allh. Bef.) — — — —
"	"	25.	"	"	30812	— — — — —
—	—	—	—	—	—	(Allerb. Bef. v. 17. Aug. 1873)
"	"	22. Sept.	"	"	32468	— — — — —
"	"	24. Octbr.	"	"	33957	— — — — —
"	"	31.	"	"	34579	(Allh. Bef.) — — — —
"	"	3. Nov.	"	"	35011	— — — — —
"	"	24.	"	"	36550	(Allh. Manif. v. 22. Nov. 1873)

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß.

A.		Nr.	pag.			Nr.	pag.
Abänderung des Art. 1161 der Criminal-Processordnung von 1865	4	2		Artif. 18. Anmerk. 1 der Verordn. über Landesinstitutionen	79	84	
— des Art. 44 der Verordnung über Fabrikindustrie	59	65		Affecuranz, gegenf. ländliche. Abänderung des Artif. 81 der Verordnung v. J. 1864	69	76	
— des Art. 81 der Verordnung von 1864 für gegenf. ländliche Affecuranz	69	76		Aufhebung d. Troiskischen adeligen Vormundschafstgerichts	2	1	
Abänderungen zu den Gesetzen über die Rechte und Pflichten der Personen der procuratorischen Aufsicht	72	76		— der mündlichen Gerichte in den Gouv. Perm und Wologda	25	26	
Abgaben für den Unterhalt der Friedens- = Institutionen für Bauersachen von Kron- = und Apanage- = Ländereien	108	146		— des Art. 235 des Pafreglements	65	75	
Ableben S. R. G. der Großfürstin Helene Pawlowna	1	1		— mehrerer adeligen Vormundschafstgerichte	98	110	
Accise von Salz	33	48		— der Anmerk. zum Art. 91 der Beilage zum Art. 1604, Buch 1, Th. II. d. Militaircodex, 5. Fortf.	65	75	
— für Branntwein und Spiritus im erhöhten Betrage	58	63		Aufsicht, polizeiliche, Aufenthalt in den Haupt- u. Gouvernementsstädten der unter dieselbe gestellten Personen	64	74	
— für den in den Jahren 1872/73 und 1873/74 ins Ausland exportirten Zucker, Rückzahlung derselben	67	76		— procuratorische, Abänderungen zu den Gesetzen über die Rechte und Pflichten der zu derselben gehörenden Personen	72	76	
Ärzte, welche sich zum Professorenstande vorbereiten, Dienstrechte derselben	75	83		Ausgaben für den Unterhalt der Gefängnißaufseher u. Wächter	20	22	
Apanagen- = Ländereien und Wälder, Landesprästanden von denselb.	108	146		Avancementsgebühr, Ersatz derselben durch Decourte vom erhöhten Gehalt	81	86	
Arrestanten auf dem Transport, Medicamente und ärztliche Hilfe für dieselben	92	108		B.			
Artikel 1161 der Criminal-Processordnung v. J. 1864	4	2		Badstubentage für Untermilitairs	104	113	
— 478 d. Civil-Processverfahrens	15	13		Band XLIII. der vollst. Samml. der Gesetze pro 1868	41	55	
— 679 des Salzreglements	17	14		Banken, Handelsabgaben von denselben	47	58	
— 44 der Verordnung über Fabrikindustrie	59	65		Bankschulden, Ueberführung derselben auf bäuerliche Antheile	22	25	
— 81 der Verordnung von 1864 für gegenf. ländl. Affecuranz	69	76		Bauergemeindeurtheile in Betreff lasterhafter Gemeindeglieder	54	60	
— 20 der Regeln über die Rechnungsführung bei d. Friedensrichterinstitutionen, Ergänzung der Anmerkung	70	76		Bauern, Befreiung ders. von der Erlegung der Chausseesteuer	93	108	
				Beerdigungsgelder für in Krankenhäusern verstorbene unter poliz. Aufsicht gestanden habende Personen	7	3	
				— für in Civil-Krankenhäusern verstorbene Untermilitairs	12	11	

	Nr.	pag.
Bezlaubigung der Vollmachten zur Betheiligung an den Landes- wahlen	79	84
Beitreibung von Controlnachrech- nungen	39	53
	57	62
Belgien, Convention über die Aus- lieferung von Verbrechern.	19	15
Bender = Alfermannsches adeliges Bezirks = Vormundschaftsgericht	113	153
	28	36
	30	43
Bequartirung der Generale, Stabs- und Oberoffiziere betreffend	34	51
	56	61
	82	91
Berichtigung des Patents Nr. 87	94	109
Beschwerden, dem dirig. Senat vor- zustellende über Verfügungen der Gouvernements = Sessionen in Bauersachen, Werthbogen für dieselben	40	54
Bezirksgericht in der Stadt Jelissa- wetgrad	66	75
— — — Nowotscherlast	118	154
— — — Ustj = Medwedizt	119	154
Bezirks = Vormundschaftsgericht, adeliges Bender = Alfermannsches	113	153
Brandcommandos, Ordnung der Completirung derselben	89	105
Brauntweinbereitung aus Moos, Giltigkeit d. temporären Regeln bis zum 1. Juli 1876	48	59
Brauntweinsfabrikate, importirte, Zoll für dieselben	58	63
Brauntweinsaccise im erhöhten Betrage	58	63
Brennereibesitzer, welche mit dem Controlapparate gearbeitet ha- ben, Entschädigung derselben	103	112
Brodowski, Obristlieutenant, Recht desselben in den westl. Gou- vernements Ländereien zu be- sitzen	120	154
Bürger der westl. Gouvernements, Zuschreibung derselben zu den Stadtgemeinden der Dstsee- gouvernements	32	48

C.

Candidaten, welche sich zum Pro- fessorenstande vorbereiten, Dienstrechte derselben	75	83
Cantonisten, Versorgung derselben	90	106
Cement, Zoll von demselben	46	58
Chausseesteuer, Befreiung d. Bauern von der Zahlung derselben	93	108

	Nr.	pag.
Civil-Proceßordnung Art. 478	15	13
Controle der Decourtgelder von den erhöhten Gehältern der Beamten	88	104
Controlhöfe in Tiflis u. Waku	35	52
Controlnachrechnungen, Ordnung der Beitreibung derselben	57	62
Convention mit Belgien hinsicht- lich der Auslieferung von Verbrechern	19	15
Creditgesellschaften, Handelsab- gaben von denselben	47	58
Criminal-Proceßordnung v. Jahre 1864, Abänderung d. Art. 1161	4	2

D.

Dagosches Zollamt, Ueberführung desselben in den Rigaschen Zollbezirk	74	83
Decourte von den erhöhten Ge- hältern der Beamten	81	86
Decourte von den erhöhten Ge- hältern der Beamten, Termin für die Inkrafttretung dieser Gesetzesbestimmungen	107	146
Decourte von den erhöhten Ge- hältern der Beamten, welche von dens. der Decourtirung nicht unterliegen	105	114
Decourte von den erhöhten Ge- hältern der Beamten, Controle derselben	88	104
Detailgetränkhandel, Einschrän- kung desselben	87	101
— Berichtigung	94	109
Dienstrechte der Candidaten und Ärzte, welche sich für eigene Rechnung zum Professoren- stande vorbereiten	75	83
Domeiko, Sophie, Geheimraths- witwe, Recht derselben in den westl. Gouvernements Güter zu erwerben	97	110

E.

Eheleute, getrennte, römisch-kathol. Confession, Vermögensrechte derselben	63	73
Einhöfner der westl. Gouverne- ments, Zuschreibung derselben zu den Stadtgemeinden der Dstseegouvernements	32	48
Eisenbahnconvention mit Rumänien	62	64

	Nr.	pag.
Entlassung auf zeitweiligen Urlaub übercompleter Untermilitärs älterer Dienstzeiten	45	57
Entschädigung von Personen, denen Antheile von bäuerlichen Ländereien zugesprochen worden sind	99	110
Entschädigung für Brennerreibesiger, welche mit dem Controlapparat gearbeitet haben	103	112
Ergänzung der Regeln über die Rechnungsführung bei den Friedensrichter-Institutionen	70	76
Ergänzungen zu den Gesetzen über die Rechte und Pflichten der Personen der procuratorischen Aufsicht, Anwendung derselben	72	76
Etappenheft, Versorgung derselben mit Medicamenten	92	108
Etat der St. Petersburger Stadtbefehlshaberschaft und deren Medicinal-Verwaltung	53	60
— des Lehrerseminars in Riga	102	111

F.

Fabrikindustrie, Abänderung des Art. 44 der Verordnung über dieselbe	59	65
Feuerschäden, Vorsichtsmaßregeln vor dieselben	109	146
Fialkowski, Lit. = Rath Wassili Alexandrow, Urtheil des dirig. Senats	5	2
Forstabgabe von den ehemaligen Reichsbauern eingewiesenen Waldantheilen	100	110
Freikaufsquittungen pro 1873	11	6
Friedensrichter-Institutionen, Ergänzung zur Anmerkung des Art. 20 der Regeln über die Rechnungsführung	70	76
— in 5 Kreisen des Gouvernements Wologda	112	153
— im Gouvernement Perm	115	153
Friedensvermittlercandidaten, Gehalt für dieselben	38	52
Friedholm, Gut, Hafengröße dess.	43	56

G.

Gatowski, Generalmajor Michael, Recht desselben in den westl. Gov. Güter zu erwerben	71	76
Gebühren von den Gehältern der Beamten bei Anstellung ders.	81	86

	Nr.	pag.
Gebühren von den Gehältern, Termin für die Inkraftsetzung dieser Gesetzesbestimmungen	107	146
— — —, welche Beamten von der Zahlung dieser Gebühren befreit sind	105	114
— — —, Controle derselben	88	104
Gefängnisaufseher, Ausgaben für den Unterhalt derselben	20	22
Gehalt für Friedensvermittlercandidaten	38	52
Gehaltsdecourte als Ersatz für die Avancementsgelder	81	86
—, Termin für die Inkraftsetzung dieser Gesetzesbestimmungen	107	146
—, welche Beamte der Decourtirung nicht unterliegen	105	114
—, Controle derselben	88	104
Gemeindeämter bekleidende Personen in den Dssee-Gouvernements, Befreiung derselben von der Rekrutirung d. J. 1873	8	3
Gemeindebanken, Handelsabgaben von denselben	47	58
Gemeindeglieder, lasterhafte, Fällung der Gemeindeurtheile über dieselben	54	60
Gemeinderollen, neues Schema zu denselben	27	27
Gemeinbeschreiber, wer zu solchem Amte nicht gewählt werden darf	76	84
Gemeindeurtheile in Betreff lasterhafter Gemeindeglieder	54	60
Gerichte, mündliche, Aufhebung derselben in den Gouvernements Perm und Wologda	25	26
Gerichtsordnungen vom 20. Nov. 1864, Einführung derselben in den Gouvernements Perm und Wologda	14	13
Gerichtssachen im Refwesen, Anwendung der Regeln vom 22. December 1869	6	2
Gesellschaften gegenseitigen Credits, Handelsabgaben von denselben	47	58
Gesetzesammlung, vollst. pro 1868 Bd. XLIII.	41	55
Gesuche der Gov.-Landschaftversammlungen, welchen kein weiterer Verlauf gegeben worden	116	153
Getränkhandel, Detail, Einschränkung desselben	87	101
— — Berichtigung	94	109
Getränkmaasse, Justiren und Stempeln derselben	42	55

Lozkaufsumme für bäuerliche Wohnstellen, Ausreichung derselben an die Gutbesitzer 23 25

M.

Manufacturfabrikate, deutsche und russische, gegenf. Schutz ders. 91 107

Maasse für Getränke, Justiren und Stempeln derselben 42 55

Maafregeln zur Versorgung der Cantonisten und Söhne der Postdiener 90 106

Medicamente und ärztliche Hilfe für auf dem Transport befindliche Arrestanten 92 108

Medicinalverwaltung der St. Petersburger Stadtbefehlshaberschaft. 53 60

Messchanins, Umschreibung derselben zu Bauergemeinden der Ostseegouvernements. 49 59

Meswesen, Anwendung der Regeln vom 22. December 1869 auf die Gerichtssachen 6 2

Militair, Versorgung desselben mit Lagerbedürfnissen 60 65

Militairbequartierung betreffend, s. Quartierleistung.

Militaircodex, Buch I. Tbl. II., Aufhebung der Anm. zum Art. 91 der Beilage zu Art. 1604 65 75

Montresor, Wladislaw, Joseph und Alexander, Recht derselben in den westl. Gouv. Güter zu erwerben 26 26

Mooßbranntweinbereitung, Giltigkeit der temporären Regeln bis zum 1. Juli 1876 48 59

N.

Nachrechnungen der Controle, Beitreibung derselben 57 62

Notaire in der Provinz des donischen Heeres 117 153

Notariatsverordnung in der Provinz des donischen Heeres 101 110

Nowiki, Geheimrath, Recht derselben in den westl. Gouvernements Ländereien zu erwerben 51 60

Nowitscherkass'sches Bezirksgericht Eröffnung desselben 118 154

O.

Offiziersbequartierung betreffende Bestimmungen, s. Quartierleistung und Quartiersteuer.

P.

Panin'sches Stipendium beim Rigaschen Alexander-Gymnasium 85 100

Parcellen von Hofesland, die in bäuerl. Besiz übergegangen sind 86 100

Paßreglement Art. 235, Aufhebung desselben 65 75

Patentsteuer für Destillaturen und Getränke-Verkaufsanstalten 87 101

— Berichtigung dieses Patents 94 109

Personen, die unter poliz. Aufsicht stehen, Verpflegung derselben in Civilfrankenhäusern 7 3

— die unter poliz. Aufsicht gestellt sind, Aufenthalt derselben in den Haupt- und Gouvernementsstädten 64 74

— der procuratorischen Aufsicht, Abänderung. zu d. Gesetzen über die Rechte und Pflichten derselben 72 76

Polizeicommandos, Ordnung der Completirung derselben. 89 105

Polizeien, Obliegenheiten derselben bei der Tabaksteuer 31 45

Polizeiliche Aufsicht, Aufenthalt der unter dieselbe gestellten Personen in den Haupt- und Gouvernementsstädten 64 74

Polizeiordnung auf dem Pruth 24 25

Postconvention mit der Schweiz — mit Italien 73 77

— mit Frankreich. 83 93

Postdienererlöbne, Maafregeln zur Versorgung derselben 90 106

Potokki, Gräfin, Recht derselben in den westl. Gouvernements Ländereien zu erwerben. 120 154

Proceßordnung (Criminal-) vom Jahre 1864, Abänderung des Art. 1161 4 2

— (Civil-), Erläuterung d. Art. 478 15 13

Proceßsachen über die in die Antheile der bäuerlichen Eigenthümer aufgenom. Ländereien 99 110

Procuratorische Aufsicht, Abänderungen zu den Gesetzen über die Rechte und Pflichten der zu derselben gehörenden Personen 72 76

Budgelder vom Salz 33 48

Q.

Quartierleistung für Militairpersonen, für welche Quartiere für Rechnung der Landessteuer angemietet sind. 28 36

	Nr.	pag.		Nr.	pag.
Quartierleistung für Generale, Stabs- und Oberoffiziere	56	61	S.		
Quartier-Normalsäge, Ueberfüh- rung der Städte aus der nie- drigeren in die höhere Kategorie hinsichtlich des Betrages der	30	43	Salzquellen, Kronsz-, Verpachtung derselben an Privatpersonen	44	56
Quartiersteuer, welche Immobilien von derselben befreit sind	34	51	Salzreglem. Art. 679, Abänderung	17	14
— Betrag derselben von den Im- mobiliten der Städte Livlands pro 1873	82	91	Salzverkaufspreise	33	48
			Sammlung der Gesetze pro 1868, Bd. XLIII	41	55
			Schachow, Bestrafung desselben für ungefährlichen Handel	16	13
			Schiffahrts- und Polizeiordnung auf dem Pruth	24	25
			Schischko, Ingenieur-Obrist, Rech- desselben in den westl. Gou- vernements Güter zu erwerben	114	153
M.			Schutz, gegenseitiger, der Manu- facturfabrikate russischer und deutscher Unterthanen	91	107
Rappin mit Wobbs, Gut, Hafens- größe desselben	43	56	Schweinefleisch, Verbot der Einfuhr desselben aus dem Auslande	95	109
Realschule für Bürger in Riga	84	99	Spiritus- und Branntweinsaccise in erhöhtem Betrage	58	63
Regeln über die Ordnung der Aus- reichung von Freikaufsquittungen	11	6	Spiritusfabrikate, importirte, Zoll für dieselben	58	63
— über die Aufhebung der münd- lichen Gerichte in den Gou- vernements Perm und Wologda	25	26	Stadtämter bekleidende Personen, Bestrafung derselben für Hinzuzie- hung zur Rekrutirung von Personen bürgerlichen Standes	18	14
— für die Branntweinbereitung aus Moos	48	59	Stadtbeschlusshaberschaft, St. Peters- burger, Etat derselben	53	60
— für die Rückzahlung der Accise von ins Ausland exportirten Zucker	67	76	Stempeln und Justiren der Ge- tränkemaasse	42	55
— bei der Rekrutenhebung pro 1874 zu beobachtende	121	155	Stempelpapier für Beschwerden über Verfügungen d. Gouvernements- Sessionen in Bauersachen	40	54
Regl. über die Ser. CLXXXVI bis CXCIV der Reichsschatzбилете	10	4	Stipendien, Kronsz-, des Lehrer- seminars in Riga	102	111
Reichsschatzбилете, Reglement über die Ser. CLXXXVI bis CXCIV	10	4	— „Paninsches“, beim Rigaschen Alexander-Gymnasium für Alt- gläubige Schüler	85	100
Rekrutirung d. J. 1873, Befreiung von derselben der Gemeinde- ämter in den Ostsee-Gouverne- ments bekleidender Personen	8	3	Steuer, 40 % von Immobilien für die Offiziers-Bequartierungs- pflicht, welche Immobilien von derselben befreit sind	34	51
— Befreiung von derselben der freien Zuhörer abgabenspflich- tigen Standes des St. Peters- burger Technologischen Instituts	9	4	— zum Besten der Krone von den Hofbestlichkeiten	36	52
— unrechtfertige Hinzuziehung zu derselben von Personen bürger- lichen Standes	18	14	— von Immobilien in Städten und Flecken pro 1873	82	91
— d. J. 1874, die bei derselben zu beobachtenden Regeln	121	155	— von Immobilien in Städten und Flecken pro 1874	80	85
Rekrutirungsmanifest vom 22. No- vember 1873	110	147	— von dem erhöhten Gehalt der Beamten	81	86
Ritterschaftsbeiträge pro 1873	21	23	— von dem erhöhten Gehalt der Beamten, welche Beamte von derselben befreit sind.	105	114
Rosenbeck, Gut, Hafengröße dessel.	111	152			
Rudnikzi, Geheimrath, Recht des- selben Ländereien in den westl. Gouvernements zu besigen	3	2			

	Nr. pag.
Steuer von dem erhöhten Gehalt der Beamten, Ordnung der Erhebung und der Controle derselben	88 104
Steuer von dem erhöhten Gehalt der Beamten, Termin der Inkrafttretung dieser Gesetzesbestimmungen	107 146
Strafen für Glieder der Stadtämter wegen unrechtfertiger Hinzuziehung zur Rekrutierung von Pers. bürgerlichen Standes	18 14
Summen, von der Controle in Nachrechnung gestellte, Ordnung der Vertreibung derselben	39 53

I.

Tabakz = Accisereglement, Anwendung desselben in Transkaukasien	37 52
Tabaksteuer, Instruction für die Polizeien	31 45
Tarif für die Schiffahrtsabgaben auf dem Pruth	24 25
Tagationssteuer, Befreiung von derselben der Hofbesitzlichkeiten	36 52
Tagz für den Besuch der Badesuben Seitens der Unter-militairs	104 113
Technologisches Institut, Rekruten-freiheit der freien Zuhörer ab-gabepflichtigen Standes	9 4
Telegraphen - Convention, inter-nationale	106 115
Termin für die Anwendung der Gesetzesbestimmungen über die Unterhaltsdecourte	107 146

II.

Umschreibung der Westschanins zu Bauergemeinden der Dssee-Gouvernements	49 59
Unterhalt der Gefängnißaufseher und Wächter	20 22
Unterhalts = Decourtgelber von den Beamten an Stelle der Advance-mentsgebühr	81 86
—, Ordnung für diese Abzüge und die Controle derselben	88 104
—, welche Kanzleibeamten diesem Abzuge nicht unterliegen	105 114

	Nr. pag.
Unterhalts = Decourtgelber von den Beamten, Termin der Inkrafttretung dieser Gesetzesbestimmung	107 146
Untermilitairs, Zahlung für den Unterhalt und die Beerdigung in Civil = Krankenhäusern verstorbenen Untermilitairs.	12 11
— übercomplete, Entlassung derselben auf zeitweiligen Urlaub	45 57
— der kleinruss. Kosaken, Zuschreibung der Kinder derselben zu abgabepflichtigen Ständen	55 61
— Badsubentage für dieselben	104 113
— welche gleich den zur Arbeit unfähigen zu versorgen sind	90 106
Unterpfänder der Notaire der Provinz des donischen Heeres	117 153
Urlaub zeitweiliger, für Untermilitairs älterer Dienstzeiten	45 57
Urtheile der Gemeinde über lasterhafte Gemeindeglieder	54 60
Ustj-Medwediz'sches Bezirksgericht, Eröffnung desselben	119 154

B.

Verbrecherconvention mit Belgien	19 15
Vermögensrechte getrennter Eheleute römisch = kath. Confession	63 73
Verpachtung der Kronz = Salzquellen an Privatpersonen	44 56
Verpflegung in Civil = Krankenhäusern unter polizeil. Aufsicht stehender Personen	7 3
Versicherung, gegenseitige ländliche, Durchsicht der bestehenden Regeln	109 146
Versorgungsmaßregeln für zur Arbeit unfähige Untermilitairs auch auf Cantonisten und Söhne der Postdiener ausgedehnt	90 106
Volksschulen, orthodog = griech. Besuch derselben Seitens der Kinder luth. Eltern	61 66
Vollmachten zur Betheiligung an den Landeswahlen, Beglaubigung derselben	79 84
Vormundschaftsgericht, Troizk'sches adeliges, Aufhebung desselben	2 1
— Bender = Akfermann'sches, adeliges, Bezirks =	113 153
Vormundschaftsgerichte, adelige, Aufhebung mehrerer derselben	98 110
Vorsichtsmaßregeln vor Feuerschaden	109 146

	Nr. pag.		Nr. pag.
W.			
Wächter der Gefängnisse, Ausgaben für den Unterhalt derselben	20 22	Zarewo-Mariinskische Goldfunde, poliz. Jurisdiction derselben	68 76
Waldantheile, ehemaligen Reichsbauern eingewiesene	100 110	Zeichenkammern, Verstärkung der Kanzleimittel derselben	52 60
Werthbogen in Beschwerdesachen wider die Gouvernements-Sessionen in Bauersachen	40 54	Zoll von ausländischem Cement — für importirte Branntweins- und Spiritusfabrikate	46 58
Wrangelshof, Neu-, Gut, Zuthellung zu dems. von Ländereien des Gutes Kiddyern	96 109	Zollamt, Dagosches, Ueberführung desselben in den Rigaschen Zollbezirk.	58 63
Würzenberg, Gut, Halengröße.	111 152	Zollgefälle von Salz	74 83
		Zucker, ins Ausland exportirten, Rückzahlung der Accise für denselben	33 48
Z.		Zuhörer, freie, abgabepflichtigen Standes des St. Petersburger Technolog. Instituts, Rekrutenfreiheit derselben	67 68
Zahlung für die Verpflegung und Beerdigung in Krankenhäusern verstorbenen unter poliz. Aufsicht gestanden habender Personen	7 3	Zuschreibung der Einhöfner und Bürger der westl. Gouvernements zu den Stadtgemeinden der Ostsee-Gouvernements	9 4
— für die Verpflegung und Beerdigung in Civil-Krankenhäusern verstorbenen Unter-militairs	12 11	— der Kinder der Untermilitairs der kleinruss. Kosaken zu anderen abgabepflichtigen Ständen.	32 48
			55 61

Mit Genehmigung des stellv. Herrn Civil-Gouverneurs wird die unten folgende Instruction zur Verhütung und zur Behandlung des **Milzbrandes** von der Medicinal-Abtheilung der Livl. Gouvernements-Verwaltung desmittelst zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen, daß sämtliche **Ordnungs-Gerichte, Guts- und Gemeinde-Verwaltungen und Gemeindeältesten** des Livländischen Gouvernements gesetzlich verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, daß überall, wo die erwähnte Viehseuche ausbrechen sollte, die in dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen genau beobachtet werden, um dem weitern Umsichgreifen des seuchenhaft auftretenden Milzbrandes unter den Hausthieren Grenzen zu setzen und auch der Gefahr einer möglichen Uebertragung dieser Krankheit auf Menschen, bei welchen dieselbe unter dem Namen „die blaue Blatter“ vorkommt, vorzubeugen.

Maßregeln gegen Milzbrandkrankheiten.

Diätetische Prophylaxis.

1) Die Nachthütungen sind mit Rücksicht darauf, daß die dazu von den Bauergemeinden gewählten Localitäten mit nur wenigen Ausnahmen eine durchaus schädliche Beschaffenheit zeigen, und der spontanen Entwicklung des Milzbrandes besonders günstig sind, unbedingt zu vermeiden, dagegen ganz besonders wo es möglich ist, die Einführung von Trockenfütterung zu empfehlen.

2) Ist unverzüglich Sorge zu tragen, daß sämtliche Hausthiere täglich mehrere Mal wiederholt mit frischem, nicht aus Pfützen, stehenden Seen u., sondern aus Brunnen herstammenden Wasser getränkt werden, wo letzteres in einzelnen Ortschaften trotzdem eine der Gesundheit schädliche, durch Zersetzungsvorgänge ausgezeichnete Beschaffenheit haben sollte, da ist solchem Wasser ein geringer Zusatz von irgend einer Säure, namentlich Salzsäure (auf 1 Spann kalten Wassers von ungefähr 10 Stof groß, 2 Eßlöffel voll roher Salzsäure), oder von concentrirtem (starken) Salzwasser zu machen, außerdem aber der Reinhaltung der Trinkgeschirre eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

3) Eine unerläßliche und den ganzen Sommer beizubehaltende Maßregel ist, den Thieren, namentlich den Pferden, Sturzäder zu bereiten, die auf die Weise gemacht werden, daß jedem gesunden Pferde täglich 1 Mal um 6 Uhr Morgens 4 bis 5 Spann Brunnenwasser aus einiger Entfernung in rascher Folge über den Körper gegossen und nachher Rücken, Hals, Brustwandungen, Groupe und Extremitäten mit Strohwischen leicht abgerieben werden. Andere Thiere können, wenn sich Gelegenheit bietet, nicht erhitzt, in einen Fluß oder See gestellt werden, jedoch nicht länger als zehn Minuten, da sonst die entschieden heilsame Wirkung des kalten Wassers durch Herabsetzung der Reactionsfähigkeit der Haut geschwächt, selbst ganz aufgehoben wird.

4) Aderlässe, die sich nicht selten als Präservationsmittel gegen den Milzbrand empfohlen und angewendet werden, sind bei den Bauerpferden ganz zu unterlassen, und bei Stallpferden nur ausnahmsweise, außerdem auch nur bei solchen, die durch Vollblütigkeit, wohl zu unterscheiden von Fettsucht, ausgezeichnet sein sollten.

5) Die Arbeitsstunden und der Weidegang für die Thiere sind abzuändern und auf Morgen und Abend zu verlegen, damit die Thiere nicht der großen drückenden Hitze ausgesetzt werden, wodurch die Krankheit entstehen kann.

6) Ist eine ganz besondere Aufmerksamkeit auf die Stallungen überhaupt, besonders bei den Bauern, zu richten; die von Letzteren dazu bestimmten Räume, überall von fehlerhafter Beschaffenheit, gefährden nicht nur die Gesundheit der Thiere überhaupt, sondern begünstigen auch den Ausbruch des Milzbrandes durch den gänzlichen Mangel einer geeigneten Ventilation. Um dieser Gelegenheitsursache vorzubeugen, wird die Ventilation auf die Weise einfach hergestellt, daß an den zwei gegenüberstehenden, nach außen führenden Stallwänden, unmittelbar unter der Stalldecke, je nach der Länge des Raumes, mehrere, circa einen Quadratfuß im Durchmesser haltende Luftlöcher durchbrochen werden. Sollte trotz dieser Vorrichtung die Temperatur des Stalles nicht herabgesetzt werden können, so sind die Thiere während der Sommerzeit Nachts draußen auf dem Hofe zu halten oder man stellt, wo es möglich ist, die Thiere in Lennen und Scheunen auf, da solche gewöhnlich eine kühlere und reinere Luft haben.

7) Ist bei den Bauern von Seiten der Guts- und Gemeinde-Verwaltungen darauf zu achten, daß ihre Stallungen von dem oft massenhaft angehäuften Dünger gereinigt werden.

8) Specifisch gegen den Milzbrand wirkende Arzneistoffe, wie solche unter diesem Namen häufig von Unberufenen empfohlen und verkauft werden, giebt es nicht, dagegen ist bei gesunden Thieren der zwei oder drei Mal wöchentliche Gebrauch von roher Salzsäure in der Weise zu empfehlen, daß dem Trinkwasser eine geringe Menge des genannten Stoffes zugelegt wird, (auf ein Spann kalten Wassers von ungefähr 10 Stof groß, 2 Eßlöffel voll roher Salzsäure), oder derselbe Zweck wird auch durch die Darreichung von gefäuertem Roggenmehl in der Form eines Getränkes erreicht. Im Falle die Thiere das Trinkwasser, versetzt mit Salzsäure, nicht zu sich nehmen, so kann man ihnen statt dessen schwaches Kochsalzwasser reichen.

9) Um die Thiere, namentlich Pferde und Rinder, vor dem Einfluß der Insecten, möglicherweise selbst vor einer auf diesem Wege entstehenden Infection durch Fernhaltung zu sichern, ist das Bestreichen der Haut, besonders an den Geschlechtstheilen, aber auch an den anderen Körperstellen, mit Hirschhornöl, auch Franzosen- oder Knochenöl (Ol. cornu cervi) genannt, als ein sicheres, den Zweck erreichendes Mittel zu empfehlen.

10) Ist für gutes Futter und genügende Streu in den Stallungen zu sorgen und außerdem muß das Futter mit Salzwasser täglich besprengt werden.

Curatives Verfahren.

Da der günstige Erfolg der Behandlung der an Milzbrand leidenden Thiere nur von einer gleichzeitig und zweckmäßig durchgeführten Handhabung diätetischer und hygienischer Vorkehrungen zu erwarten ist, so wird zunächst auf die Beachtung dieser, vorstehend angegebenen, hingewiesen, außerdem aber Folgendes empfohlen:

1) Trennung der gesunden von den kranken Thieren.

2) Haarfeile sind nur vorn an der Brust (bei

Kindern durch den Triel) nicht an den übrigen Körperstellen zu ziehen.

3) Kalte Wasserbegießungen werden ganz in derselben Weise bei den erkrankten Thieren angewendet, wie für die gesunden angegeben wurde, jedoch mit der Modification, daß bei den ersteren die Haut mit Strohwischen nach der Begießung so lange gerieben wird, bis dieselbe warm zu werden anfängt, worauf die Pferde, auch Kinder, für einige Stunden mit einer Decke belegt und vor Zugluft geschützt werden.

4) Sollte bei einzelnen Patienten die fast immer günstige Wirkung dieser methodischen Behandlung mit kaltem Wasser ohne Erfolg bleiben, die Krankheits Symptome sich sogar steigern, so sind für solche Patienten die kalten Begießungen fortzulassen, dagegen bei ihnen das Bespritzen des ganzen Körpers täglich 1 Mal mit Kampherspiritus, Essig oder in Ermangelung vorgenannter Stoffe eine Mischung von Branntwein und Salz anzuwenden, und nachher, wie angegeben, die Haut mit Strohwischen abzureiben und zuzudecken.

5) Innerlich giebt man am besten Pferden Kampher $\frac{1}{2}$ Drachme ($\frac{1}{2}$ Solotnik) und Salpeter $\frac{1}{2}$ Unze (1 Loth) mit Mehl und Wasser zur Latwerge (Teig) gemischt. Erwachsenen Kindern dieselben Gaben der Arzneien in 1 Bierflasche voll Mehlwasser als Auflösung. Schafen und Schweinen giebt man Kampher 10 Gran und Salpeter 2 Drachmen in einem Bierglase voll Mehlwasser aufgelöst. Von dieser Medicin ist Pferden 3 bis 4 Mal in 24 Stunden eine Gabe auf die Zunge zu streichen, andern Thieren ist jene Medicin als Auflösung vorsichtig einzugießen und die Behandlung 2 Tage lang fortzusetzen.

6) Die an verschiedenen Stellen des Körpers auftretenden Schwellungen werden mit Ausnahme jener an den Geschlechtstheilen mit Kantharidentinctur oder mit Salmiakspiritus oder mit Campherspiritus und Terpentinspiritus eingerieben. Geschwülste an den Geschlechtstheilen dürfen nur mit Essig und Branntwein gewaschen werden.

7) Da die kranken Thiere nicht minder als die gesunden von den Insecten zu leiden haben, so ist auch ihr Körper an verschiedenen Stellen mit Hirschhornöl und wie bei allen gesunden Thieren wiederholt zu bestreichen.

8) Schweinen kann außerdem ein Brechmittel von weißer Niesewurzel (*Veratrum album*) 5—10 Gran pro dosi mit Milch gegeben werden und saure Mollen, saure Grütze und Sauerteigwasser als Getränk.

Außerdem muß noch auf den in der Rigaschen Zeitung vom 10. Juli 1868, Nr. 157, publicirten vom Herrn Director des Dorpater Veterinair-Instituts Prof. Unterberger verfaßten Aufsatz über die Beulenseuche, zumal auf das curative Verfahren gegen dieselbe, aufmerksam gemacht werden.

Sanitätspolizeiliche Vorschriften.

1) Trennung der gesunden von den erkrankten Thieren.

2) Die Pflege der Letzteren ist nur zuverlässigen außerdem nur solchen Personen anzuvertrauen, deren Hände gesund und von Verletzung frei sind. Um jeglicher Infection vorzubeugen, soll von den Guts- und Gemeinde-Verwaltungen genannten Personen auf das Strengste, und mit Hinweisung auf die Gefahr, der sie sich, wenn sie dem Gebote zuwider handeln, aussetzen, angesagt werden, daß sie vor einer jedesmaligen Berührung kranker Thiere und bei der Operation des Haarseilziehens ihre Hände

mit Del oder Fett einzureiben, sowie nach Beendigung ihres Geschäfts sorgfältig mit Chlorkalk und Seife zu waschen haben.

3) Im Stalle oder auf dem Wege, den Landstraßen u. gestorbene Thiere müssen sofort an einem geeigneten Orte circa 7 bis 8 Fuß tief, und wenn möglich, mit Kalk bestreut, verscharrt werden. — Die Felle der gestürzten Thiere sind vor dem Vergraben bis zur Untauglichkeit zu irgend welchem Gebrauche, zu zerschneiden. Außerdem sind sämtliche Abfälle von gestürzten und kranken Thieren, wie Mist, Urin nebst der Streu, sowie auch überhaupt alle Gegenstände, wie Krippen, Spänne u. s. w. welche mit jenen Thieren in Berührung gewesen sind, soweit es möglich ist an abgelegenen Orten, sofort zu verbrennen oder zu vergraben oder auf andere Weise zweckentsprechend zu reinigen; (metallene Gegenstände durch Ausglühen zu reinigen), die Wände, Dielen, steinerne und eiserne Krippen, u. s. w. in den Stallungen, wo kranke und gestürzte Thiere gestanden haben, sind sorgfältigst mit starker Chlorkalklösung oder mit roher Carbonsäurelösung und Holzaschenlauge zu reinigen, desgleichen die Fahrgeschirre, Decken u. s. w. von solchen Thieren. In ungedielten Stallungen ist die von Mist, Urin u. s. w. verunreinigte Erde gehörig auszuführen und durch neue zu ersetzen, welche letztere noch mit Kalk und Holzasche in genügender Menge bestreut werden kann. — Die Stallungen und Stallhöfe (Pfadland) sind besonders möglichst rein und trocken zu halten.

4) Wenn die Krankheit, die nur einen fixen und keinen flüchtigen Ansteckungsstoff entwickelt, bereits einen seuchenhaften von allgemein verbreiteten Einflüssen, wie Hitze, Dürre, Unreinlichkeit u. s. w. abhängigen Charakter angenommen hat, so müssen Guts- und Gemeinde-Polizeien in den Krügen Vertrauenspersonen erwählen, die darüber zu wachen haben, daß die Pferde und andere Thiere von den Bauern oder anderen Reisenden nicht unmittelbar mit einander in Berührung kommen.

5) Der Handel mit Schlachtthieren, Fellen, Hörnern, Wolle, Borsten, Milch und Fleisch ist, so lange die Seuche eine bestimmte Gegend beherrscht, unbedingt zu verbieten; dieses jedoch vorher durch die Guts- und Gemeinde-Verwaltungen, selbst durch die Prediger bekannt zu machen. Die Abhaltung von Viehmärkten ist gleichfalls zu verbieten.

6) Hat eine Infection bei Menschen stattgefunden, so sollen Letztere nicht erst auf die Ankunft des Arztes warten, sondern von ihren Angehörigen dem Ersteren zugeführt werden, dabei ist die vorläufige Reinigung der infectirten Hautstelle, sowie die unausgesetzte Anwendung von mit Essig getränkten Umschlägen bis zur Ankunft bei dem Arzt besonders zu empfehlen.

7) Die bereits von der Seuche heimgesuchten Güter haben die Aufgabe, darüber zu wachen, daß von Seiten der Gemeinde-Verwaltungen, wie bis hiezu geschehen, auch fernerhin dem Ordnungsgerichte über den Verlauf des Milzbrandes berichtet werde.

8) Das Zusammenkommen von Thieren aus Ortschaften, wo die Seuche aufgetreten ist, mit Thieren aus noch gesunden Gegenden muß unter allen Umständen strengstens vermieden werden um der weiteren Verbreitung der Seuche vorzubeugen. Ueberhaupt sind Ortschaften, wo die Seuche aufgetreten ist von jedem Verkehr mit Thieren aus gesunden Gegenden abzusperren (Ortsperre); außerdem ist fremden Menschen der Zutritt zu den kranken und gestürzten Thieren strengstens zu verwehren.